MF nr 103371

1459.VI.145.B

Zarządzenia Naczelnego Komendanta Armii 1915 - 1917

Niem. 1915-1917. Rps, maszyn., kop. maszyn., mat. powiel., druk. 34x21 cm i mniej. K. 138. Luźne

K. 46, 136 niezapis.

VI, 145 B

Прикази Начальной Кмди Армії
(Armeeoberkommando, AOK)
1915 - 1917, 1918

2.

VI. 145 B

AOK

1915

K u k Armeeoberkommando
Zu A. Op. Nr. 104.579

1

Abschrift
Beilage 3.

Schilderung der bekanntesten Formen künstlicher Geschlechtskrankheiten nach den Erfahrungen bei der 5. Armee

1/ Künstlicher Harnröhrenkatarrh: Milchiges oder bröckliges Secret /: im Gegensatze zum gelblichen Secret des Trippers / Häufig findet sich an der Harnröhrenmündung eine Aetzmembran, in der Umgebung der Harnröhre, besonders an der Unterfläche der Eichel ist die Haut zuweilen gerötet infolge Aetzwirkung durch ausfliessendes Harnröhrensecret oder durch das Aetzmittel selbst. – Eine Behandlung dieses künstlichen Katarrhs ist überflüssig. –

2/ Künstliche Balanitis /Eicheltripper:/ Gewöhnlich an der Eichel in der Nähe der Furche, zum abklatschförmig aus der korrespondierenden Stelle des Präputialinnenblattes, meist eckig konturiert, Auflagerung einer gerüpfelten Membran als Rest einer früher vorhandenen Blasendecke. In älteren Fällen fehlt die Blasendecke, es findet sich eine mehr oder weniger eckig konturierte Erosion, welcher nur am Rande der frühere Blasensaum anhaftet. Bei stärkerer Aetzwirkung ist die Balanitis mehr diffus und es finden sich in Mitten der Balanitis lineare grünlich gelbe Schorfe, meist mit gezackten Konturen, für welche es charakteristisch ist, dass sie im Niveau der Umgebung liegen, nicht weg zu wischen sind und dass die Umgebung im Verhältnis zur Grösse der Lasion nur geringe Entzündungserscheinungen zeigt. Oft wird die Aetzung bei zurückgezogener Vorhaut vorgenommen oder dieselbe nach erfolgter Aetzung reponiert. Es kommt zur Paraphimose mit mehr oder weniger hochgradigem Oedem des Praeputiums. –

/ Alle diese Erscheinungen gehen unter essigsaurer Tonerde und – wenn die Entzündungserscheinungen abgeklungen sind – unter Trockenbehandlung mit Dermatol prompt zurück.

Im Spital wurden häufig "Recidive" beobachtet, welche, da Aetzmittel nicht zur Verfügung standen, durch mechanische /: Auskratzen :/ oder thermische Mittel /: Zigarette, Aufdrücken eines heissgemachten Schlüssels, einer heissen Geldmünze :/ hervorgerufen worden sein dürften. . /

3/ Künstliches Ulcus molle: Wie das bekannte Ulcus, nur vertieft. Der Schorf blau-grünes, trocken, nicht wegwischbar. Die Umgebung nur wenig entzündet, kein Weiterschreiten des Geschwüres am Rande, keine Lymphdrüsenschwellung.

4/ Künstliche syphilitische Erscheinungen. Meist bei Leuten, welche angeben früher einmal Syphilis durchgemacht zu haben, doch findet sich schon in der Anamnese eine Incongruenz, insoferne frische sekundäre Erscheinungen durch eine Jahre zurückliegende Infection erklärt werden sollen. Die Erscheinungen selbst unterscheiden sich von den natürlichen durch ihre allzugrosse Intensität. So finden sich „Plaques" verschiedener, welche mit starker oedematoeser Schwellung der Papillen einhergehen und einen festhaltenden, Pfeifenstiel, das Niveau der Umgebung überragenden Belag zeigen. Oder es finden sich tief greifende, mit blaugrünen Schorfen bedeckte Geschwüre am ponoskalen Winkel, am Skrotum, oder an den Unterschenkeln, welche sich meistens durch seichtere Aetzeffekte in der Umgebung als Artefakte erkennen lassen.

K. u. k. Korpskommando Stb. Operation.
Zl. Nr. 1316
Verhütung von Geschlechtskrankheiten
durch Selbstbeschädigung

Separat Vortrag
zum Korpskommandobefehl Nr. 238 vom 5 September 1916

K. u. k. AOK Q Op. Nr. 104579 vom 20.8.1916

Nach den Erfahrungen bei der 5. Armee wird eine grosse Zahl von ausheilenden Geschlechtskranken von der Front nach den Etappenspitälern abgeschoben, ohne dass eine zwingende Ursache für eine Spitalsbehandlung bestehen würde. Es sind dies vorwiegend Erkrankungen unter dem Bilde einer subakuten und chronischen Urethritis, insbesondere jedoch artifizielle Urethritiden, Balanitiden und Ulcera. Das beste Mittel eine weitere Verbreitung dieser artifiziellen Lasionen zu verhüten, ist wohl die Belassung der betreffenden Patienten bei ihren Truppenkörpern; denn im Momente, wo auf diesem Wege der beabsichtigte Zweck d. h. der Abschub nach rückwärts nicht erreicht wird, werden diese Erkrankungen aufhören. Die entscheidung jedoch, ob es sich in einem gegebenen Falle um eine artifizielle Lasion handelt oder nicht, ist oft recht schwer. In der anliegenden

ich wenig über die hauptsächlichsten Charakteristika derartiger Läsionen, wie sie sich aus bisherigen Beobachtung ergeben, angeführt. Trotzdem wird in vielen Fällen die Entscheidung nur nach mikroskopischer Untersuchung möglich sein und für Durchführung derselben erscheint es zweckmässig, einige Untersuchungsstationen zu bestimmen, an welche das fragliche Material (: Ausstriche von Harnröhrensekret, von Geschwürsbelag usw. :) gesendet wird, während die Patienten selbst unter indifferenter Behandlung bis zur Bekanntgabe des Untersuchungsresultates bei ihren Truppenkörper verbleiben.
Im Bereiche der 5. Armee stellten das grösste Kontingent derartiger Läsionen (mit Löpersonen rumänischer Nationalität. Es ist jedoch anzunehmen, dass bei Angehörigen anderer Volksgruppe derartige klinische Läsionen ebenfalls vorkommen. Da diese Erkrankung sicherlich zum Teil für verschiedene Volksmittel, welche aus der Heimat der Truppen zugesendet werden, hervorgerufen werden, erscheint eine strengere Kontrolle der an die Front gelangten Briefe und Sendungen angezeigt. Im allgemeinen wird bemerkt, dass bei Konstatierung derartiger Fälle stets eingehende Erhebungen (: Durchsuchung der Effekten, Forschung nach den die Krankheit verursachten Mitteln, Durchsicht der Korrespondenz, Befragung der unmittelbar Vorgesetzten des Mannes und seiner Kameraden über Aeusserungen und Äusserungen betreffend Umgang zum Dienen und dergleichen, sowie Einvernehmen des Verdächtigen :) zu pflegen sind. Sind genügend Verdachtsgründe vorhanden, dass sich der betreffende durch geflissentliche Hervorbringung seiner Krankheit zum Militärdienste untauglich zu machen und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtete, bzw. dass er sich am Körper verletzte oder an der Gesundheit schädigte oder durch einen anderen beschädigen oder verletzen liess, um sich für Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen, so ist eine Strafanzeige nach Zkt. 650 d. R. i. T. zu verfassen und an den für den betreffenden Mann zuständigen Kreditor zu senden. Die Mannschaft ist ergehend und wiederholt zu belehren, dass derartige, die bestehenden Soldatenpflichten gröblichst verletzenden Mannschaften aufs strengste, selbst standrechtlich mit dem Tode bestraft werden.

Als Untersuchungsstation wird das Mob. Res. Spital 11/5 (: ausschliess

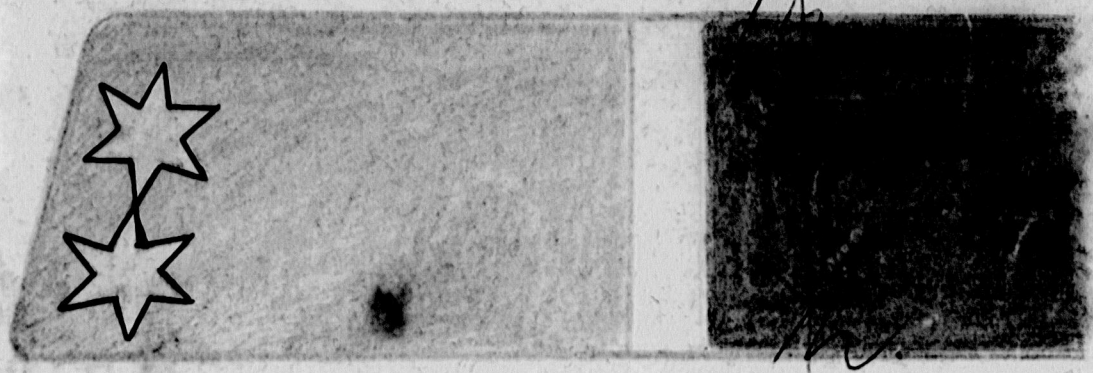
Ausbildungsgruppen !/ bestimmt, an welches die Mastdarmpräparate für Boten abzugeben sind.

Hofmann Mf.

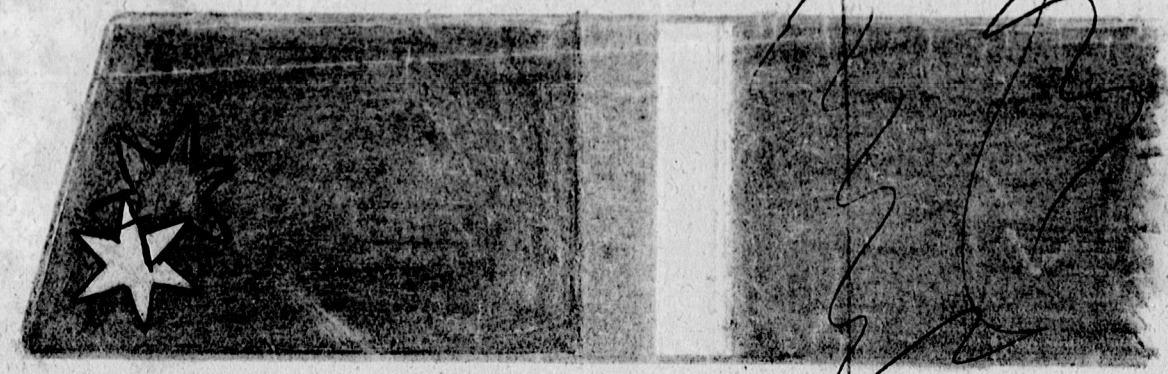
B53

VI. 145 B 5

Kragenabzeichen
bei der mtkr. Legion



a) Paroli hellblau, mittelbreit, mit Chenille rein 1 cm Schachtel, gelber Besatz mit Litz!



b) 1 cm breites hellblaues Tuchparoli mit 1 cm breiter Schachtel, gelber Besatz mit Litz!

ein 1cm Schachtel gelbes Litzen aus Tuch beim Paroli, Litzen weniger solches getragen wird.

K. u. k. Kommando der mtkr. Legion
C. i. k.

K. u. k. Armeeoberkommando. Abschrift.

K. Nr. 3289.

Beförderungen in der poln. Legion.

An

das k.k. Ministerium für Landesverteidigung.

in

Standort des AOK. am 10. Jänner 1915 Wien

Zur Regelung der Beförderungsfrage in der Poln. Legion wird verfügt, dass von der Verlautbarung dieses Erl. angefangen folgende Normen hiefür zu gelten haben:

1.) Beförderung in die Unteroffizierscharge.

Das Beförderungsrecht bis einschließlich Zugskommandanten-Stellvertreters steht dem Kmdo. der k.u.k. Polnischen Legion zu.

2) Offiziere.

Die Ernennung von Zugskommandanten erfolgt durch das Kmdo. der k.u.k. Legion.

Als Bedingung zur Erreichung der Offizierscharge hat im allgemeinen zu gelten:

a) hervorragende Dienstleistung vor dem Feinde oder

b) entsprechende Absolvierung der Offiziersaspirantenschule der Legion oder

c) Absolvierung einer Mittelschule und entsprechende Erprobung vor dem Feinde.

i.

Eine Beförderung von Offizieren in eine höhere als die Zugscommandantencharge erfolgt ausschliesslich durch das Armeeoberkommando.

Bemerkt wird, dass der Stand an Unteroffizieren und Offizieren in den Legionsabteilungen nicht höher sein darf, als der für die gleichen Abteilungen des k. u. k. Heeres normierte.

678

Bei Beförderungsvorschlägen ist seitens des k. u. k. Legionskommandos stets anzuführen, für welche freie Stelle der Betreffende in Aussicht genommen ist.

So lange die räumliche Trennung der Gruppe F.M.L. von Durski von den übrigen Teilen der Legion aufrecht bleibt, sind Beförderungsvorschläge seitens der Gruppe Pidsudski bezw. des Ersatzbaons Kmdos. in Russisch Polen direkt an das AOK/KA zu leiten.

Aktive Offiziere der k. u. k. Wehrmacht (k. k. und ugl. ung. Landwehr können nur nach den für sie gültigen Vorschriften befördert werden:

Alle Beförderungen von Legionsoffizieren und Unteroffizieren gelten selbstverständlich nur auf Kriegsdauer.

Um einen Überblick über den gegenwärtigen Stand an Legionsoffizieren zu gewinnen, ist seitens der vorstehend genannten Gruppen und der Militärsektion ein Standesausweis an das AOK/KA. vorzulegen, aus der Charge, Name, Staatsbürgerschaft, absolvierte Studien, sowie die Funktion jedes einzelnen hervorgeht.

Ergeht an das k. u. k. Kmdo. der Poln. Legion, das Kmdo. des 1. Rgts. der poln. Legion, des Ersatzbaons. der Poln. Legion, die Militärsektion

des Poln. Nationalkomitees, dann zur Kenntnis an das K.M.M.f.Lv. und die Armeegruppe G.d.K. von Pflanzer.

Erzherzog Friedrich
mpp.
FM.

Abschrift

D. u. K. Armeeoberkommando

D. Nr. 1711.

Aufklärung der Truppe über die Begriffe „Russen" und „Ukrainer" - Unterscheidung zwischen Regierung und Volk!

Standort des A. O. K. vom 13. Januar 1915.

Die Unvertrautheit der Truppe bezgl. der politischen Zugehörigkeit und Gesinnung der in Mittel- und Westgalizien und der Bukowina, sowie in Südrußland lebenden Bevölkerung hat oft zu schweren Mißgriffen und zu unrichtiger Beurteilung eigener Maßnahmen geführt.

Es erscheint eine Aufklärung der Truppe in obengekennzeichneter Richtung dringend geboten und soll sie etwa folgende Wege über sich als Aufklärung dienen:

Die Südwestecke von Rußland (Podolien und Wolhynien), sowie Teile von Mittel- und Westgalizien und die Bukowina werden von einem und demselben Volksstamme bewohnt, der in Rußland „Kleinrussen" genannt, in Österreich-Ungarn jedoch als „Russen" bezw. „Ukrainer" bezeichnet wird.

Der Religion nach sind sie teilweise griechisch-katholisch, teilweise griechisch-orthodox.

Dem politischen Bekenntnisse nach besteht ein Teil der Russen, die Russophilen - als solche sind wenige die einsichtigen Leute, also Vielumsichtige Russen, die Lehrer und Popen - ausgesprochen oder offen die Loslösung der von ihnen bewohnten Teile von der Monarchie und deren Angliederung an Rußland an, der andere Teil, die Ukrainer, die Vereinigung aller ukrainischen Gebiete unter Russisch an die Monarchie.

Während also die Letztgenannten ausgesprochen staatsfeindliche Bestrebungen verfolgen, können die Ersteren als loyal bezeichnet werden.

Da sich jedoch auf die einen, als auch auf die anderen bei Kriegsausbruch infolge der politischen Gesinnung, welche sie bekunden, ist selbstverständlich. Es wird also die Behandlung jeden einzelnen Falles nach den Umständen richten müssen.

Die Aufklärung sind möglichst genau und richtig zu erteilen. Soll Russophil als Russe gelten.

1.) Jede einzelne Befehl muß deutlich und [illegible]

daß der Abschub falsch wäre, jeden Russen im Lande als Verräter anzusehen.

2.) Alle Verfahren gleichmäßig als Verräter zu behandeln, sei wäre falsch, da manche davon unschuldig denunziert wurden.

3.) Denunziationen werden möglichst geprüft, wenn immer der Angeber, (wer die Leute) mitunterfallen wird.

4.) Eine Mißhandlung Verhafteter schädigt das Ansehen der Wissenschaft und ist keine Strafe.

5.) Den anderen Sprachigen Soldaten muß von Seite aller Offiziere ans Herz gelegt werden, daß sie Galizien nicht als feindliches Land ansehen sollen, sondern daß sie die dort lebenden Staatsbürger Loyalität wie immer möglich freundlich entgegenkommen sollen. Ungarischen und Tschechischen Mannschaften unseres anderen Sprachigen Truppen Körper möglichst dazu setzen, daß die erwähnte Loyalität in unseren Soldaten den Feind, und in den ihr Sprach- und Stammesgenossen den Soldaten den Gegner sehen könnte.

Es soll pflichtlich nicht unerwähnt bleiben, daß Personalausfälle (Abgänge) Soldaten und Unteroffizieren, als auch solche gelichtete und andere Nationalitäten in den Reihen unserer Truppe mit Heldenmut gestanden und ihre patriotische Pflicht getan haben.

gez. Hofmann Friedrich
Fm.

Entfg. Indorsum
Komm. Oberkommando,
Abt. Ic No. 43 K.

A. H. Q. Mukacs, am 9. 1. 1915

Abschrift zur Kenntnis.
K. u. k. A. O. K.
v. d. H. v. H. Mukacs
Hammerstein
Obst.

Abschrift.
K. und k. Armee-Oberkommando.
E. Nr. 3614.
Festsetzung rückständiger Lohnungen.

An Kapazeisen in Mauthausen.

Standort des A. O. K. am 14. Jänner 1915.

Infolge Ableben des vorübergehenden Aufenthaltes eines rückständigen Lohnungsguthabens in einer Gesamthöhe Mehrerens kann der Fall vor, dass einer der gelohnten Soldaten einer von Oberkommando Zuständer der rückständige Betrag zugeschickt, jedoch der Antrag von die „Völker Österreich-Ungarn!", in welcher jener Lohnungsrückstand entstanden wird, einer Entscheidung zugeführt.

Einige Vorkommnisse veranlasst das A. O. K. zu verfügen, dass sämtliche rückständigen Lohnungen der Mannschaften vor ihrer Abschübe ins Heimatland einer genauen Visitierung zu unterziehen sind und dass solche, bei welcher aufmerksamer Prüfung vorgefunden, der strengsten Bestrafung zugeführt werden. Auch sind sämtliche Landespolizeibehörden anzuweisen, den Verkehr der Bevölkerung mit der Lohnungsmasse streng zu verbieten.

Ersuchen.

gez. Erzherzog Friedrich, F. M.

Deutsche Übersetzung.
K. k. O. O. Mauthausen am 19. 1. 1915.
Armee-Oberkommando
Abt. 7c 41. K.

Abschrift zur Kenntnis.

K. k. d. A. O. K.
d. e. G. d. J. Z. KK
Hammerstein
Oberst.

Abschrift
Kais. und K. Armee-Oberkommando.
K. Nr. 3513.

Verbot über Zeitungsverschleiß.

Der Kapellmeister in Neubacs.

Standort des A. O. K. vom 14. Januar 1915.

Der Fall, daß ein ganz unbefugterweise Organe über gefährliche militärische Angelegenheiten falsche Angaben geschriftstellerisch verbreitet, veranlaßt mich, die Verbreitung der Zeitungen, daß die Verbreitung derartiger Presse gefährliche militärische Nachrichten verbreiten könnte, zu verbieten.

Es ist allen Militärbehörden unverzüglich einzuschärfen, daß sie jederzeit, wo sie über Fall und Druck von Zeitungen, Verschleißer etc. Nachricht haben, sofort Anzeige zu machen, erforderlichenfalls die sofortige Verhaftung zu veranlassen haben.

Der Kommandierende Generalfeldmarschall
F. M.

Deutsche Feldpost
Armee-Oberkommando.
Abt. IC 48. K.

A. H. Q. Neubacs, den 19. 1. 1915.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Chef des Generalstabes
der Armee-Oberkommando
v. Hammerstein
Oberst.

K. u. k. Armeeoberkommando
Etappenoberkommando
Op. Nro 19678. -

Abschrift.

Standort des E. O. K. am 21/I 915. -

Alle unterstehenden höheren Komdos u. alle unterstehenden Feldpostämter sind wie folgt anzuweisen:

Die Feldpost darf auf keinen Fall verschlossene Privatbriefe von der Armee im Felde befördern. -

Derartige Briefe sind von den Feldpostämtern dem eigenen höheren Kommando vorzulegen. -

Für Briefe, die verschlossen im Hinterlande ankommen, wird in Hinkunft das Aufgabefeldpostamt zur Verantwortung gezogen werden. -

Die Zensur hat vielfach ergeben, dass solche Briefe wegen bedenklichen Inhaltes konfisziert werden mussten. -

Es wurde auch wahrgenommen, dass sogar weibliche Personen ihre Korrespondenz in solche mit einem militärischen Hempel-Druck versehene Briefe einschlossen. -

Durch diese Erfahrungen ist die unbedingte Notwendigkeit erwiesen, das Verbot geschlossener Briefe von der Armee im Felde strengstens aufrechtzuerhalten. -

Für den Armeeoberkommandanten
Kamik m. p.
F. M. L. -

K.u.k.Armeeoberkommando.
Nachrichtenabteilung.
K.Nr.3830
Ukrainische Legion,Regelung der Beförderungsfrage.

22.I.15.

A B S C H R I F T .

УКРАЇНСЬКА БОЄВА УПРАВА
Прийшло 20.II 1914
Полагод. 1914
Ч. 68.

An

das k.u.k.Armeegruppenkommando G.d.K.von PFLANZER

Standort des OOK.am 22.Jänner 1915.

Zur Regelung der Beförderungsfrage in der ukrainischen Legion wird verfügt,daß von der Verlautbarung dieses Erlasses angefangen folgende Normen hiefür zu gelten haben:

1.Beförderung in die Unteroffizierscharge.

Das Beförderungsrecht bis einschließlich der Schwarmführer steht dem Kommandanten der Legion zu;Zugskommandant-Stellvertreter werden über Antrag des Legionskommandos vom Generalstabschef des AGr.Kdos.ernannt.

2.Beförderung in die Offizierscharge.

Die Ernnenung zum Zugskmdt.und Komp.Kmdt.erfolgt durch das AGr.Kdo., Baonskmdten.werden über Vorschlag des AGr.Kdos.vom AOK.ernannt.

Die Bezeichnung der einzelnen Grade ist analog wie in der polnischen Legion:Schwarmführer,Zugskmdt.-Stellvertreter für Unteroffiziere,dann Zugskmdt,Komp.Kmdt.und Baons.Kmdt.für Offiziere.

Die in der k.u.k.Wehrmacht eingeführten Chargenbezeichnungen "Leutnant etc."dürfen in der Legion nur jene Offiziere führen,die diese Charge in der k.u.k.Wehrmacht tatsächlich bekleiden.

Selbstverständlich gelten alle Ernennungen und Beförderungen nur auf Kriegsdauer.

Für etwa in der Legion befindliche aktive Offiziere,gelten die Beförderungsvorschriften der k.u.k.Wehrmacht.

./.

3.Gebühren:

Schwarmführer wie Korporale,Zugskmdt.Stellvertreter wie Feldwebel, Zugskmdt.XI.Rangsklasse,Komp.Kmdten.X,Baonskmdt.IX.Für besondere Verdienste vor dem Feinde können den Offizieren auch die Gebühren der nächsthöheren Rangklasse,also Zugskmdt.X.,Komp.Kmdt.IX.,Baons. Kmdten.VIII.Rangklasse zuerkannt werden.

Die Zuerkennung erfolgt bis einschließlich der IX.Rangklasse vom AGr.Kdo.,für die VIII.vom AOK.

Der Stand an Offizieren und Unteroffizieren ist analog den Abteilungen des k.u.k.Heeres festzusetzen.

Die Frage der Distinktionen wurde vom k.k.Ministerium für Landesverteidigung bereits geregelt.

Der gegenwärtige Legionskmdt.Gregor KOSAK wird hiemit zum Baons.Kmdten.(Gebühren der IX.Rangklasse) ernannt.

Ergeht an das AGr.Kdo.G.d.K.von Pflanzer und zur Kenntnisnahme an das KM.,M.f.LV.,sowie an das Kommando der ukrainischen Legion.

Erzherzog FRIEDRICH m.p.

F.M.

K.K. Ministerium für Landesverteidigung.

Präs. Nr. 1846-II.

Ukrainische Legion, Regelung
der Beförderungsfrage.

An

die Zentralleitung der ukrainischen Sitzabower
Sohnten.

Wien, am 18. Februar 1915.

WIEN.

Zur Kenntnisnahme.

In Vertretung des Ministers:

K.k.Ministerium für Landesverteidigung.

Präs.Nr.1846-II.

Ukrainische Legion,Regelung
der Beförderungsfrage.

An

die Zentralleitung der ukrainischen Ssitschower
Schützen

in

Wien,am 18.Februar 1915. WIEN.

Zur Kenntnisnahme.

In Vertretung des Ministers:

Дня 24.II. 1915р. зреферовано
на заїздах Бойвої Управи.

Abschrift

K.u.k.Armeeoberkommando
Nachrichtenabteilung
K.Nr.3749.
Polnische Legion, Rekonvaleszente.

An
das k.k. Ministerium für Landesverteidigung
in

Standort des OOK. am 22. Jänner 1915. WIEN

Im Einvernehmen mit dem k.k.MfLV. wird verfügt, daß rekonvaleszente Legionäre des 2. und 3.Regimentes der polnischen Legion in MARMAROS SZIGET, der ukrainischen Legion in MUNKACS, als den Standort ihrer Ersatzkörper zu konzentrieren und von dort nach wiedererlangter Gesundheit zu ihren Abteilungen zu instradieren sind. Für das 1.Regiment der polnischen Legion gilt KETI als Rekonvaleszentenstation.

Bezüglich jener kombattanten Legionäre, welche durch Versehung des Kriegsdienstes zum Waffendienste ungeeignet werden, wird das MfLV. die weiteren Verfügungen treffen.

Dieser Befehl ergeht an das AGr.Kdo. G.d.K. von PFLANZER, an das 4. OAK, 4.AEK und zur Kenntnis an das KM und das MfLV.

a.B. von HÖFER FMLT.m.p.

Увійшло. Бар-Калинська, дня 17./2. 1915.

УКРАЇНСЬКІ СІЧОВІ СТРІЛЦІ
ЗАПАСНА СОТНЯ.

К. П. 3.

Nr. 15

An .....

in .....

sen- { Ort .....
gs- { Zeit: am ten 19 um h m

K.u.K. Armeeoberkommando Nachrichtenabteilung K. Nr. 3830

Ukrainische Legion, Regelung der Beförd. frage.

An

das K.u.K. Armee Gruppen Kdo g.d.K. von Pflanzer

in

Standort des OOK, am 22. Jänner 1915.

Zur Regelung der Beförderungsfrage in der ukrainischen Legion wird verfügt, dass von der Verleihung dieses Erlasses angefangen folgende Normen hiefür zu gelten haben:

1. Beförderung in die Unteroffizierscharge.

Das Beförderungsrecht bis einschließlich der Schwarmführer steht dem Kommandanten der Legion zu. Zugskommandant-Stellvertreter werden über Antrag des Legionskdos vom Gstschef des A Gr. Kos ernannt.

2. Beförderung in die Offizierscharge.

Die Ernennung zum Zugskdt und Komp. Kmdt erfolgt durch das A Gr. Kdo, Bataillonskdten über Vorschlag des A Gr. Kdos vom AOK ernannt.

Die Bezeichnung der einzelnen Grade ist analog wie in der polnischen Legion: Schwarmführer, Zugskdt-Stellvertreter für Unteroffiziere, dann Zugskommandant, Komps. Kommandant und Bons Kommandant für Offiziere. Die in der K.u.K. Wehrmacht eingeführten Chargenbezeichnungen Leutnant etc" dürfen in der ~~k.u.k. Wehrmacht~~ Legion nur jene Offiziere führen, die diese Charge in der K.u.K. Wehrmacht tatsächlich bekleiden. Selbstverständlich gelten alle Ernennungen und Beförderungen nur auf Kriegsdauer. Für alle in der Legion befindliche aktive Offiziere, gelten die Beförderungsvorschriften der k.u.k. Wehrmacht.

Überbringer:

Gangart:
(Die anzuwendende Gangart ist zu unterstreichen.)
Trab †
Trab und Galopp ††

Empfangsbestätigung am Kuvert.

Nagy Albert. Munkács.

3. Gebühren:

Schwarmführer wie Korporale, Zugskdt.-Stellvertreter wie Feldwebel Zugskdten XI. Rangsklasse, Kompkdten X. Baonskdten IX. Für besondere Verdienste vor dem Feinde können den Offizieren auch die Gebühren der nächsthöheren Rangsklasse, also Zugskdt X., Kompkdten IX., Baonskdten VIII. Rangsklasse zuerkannt werden.

Die Zuerkennung erfolgt bis einschließlich der IX. Rangsklasse vom AGKdo für die VIII vom AOK.

Der Stand an Offizieren und Unteroffizieren ist analog den Abteilungen des k.u.k. Heeres festzusetzen.

Die Frage der Distinktionen wurde vom k.k. Ministerium für Landesverteidigung bereits geregelt.

Erzherzog Friedrich FML. m.p.

An
das Kommando der ukrainischen Legion
in
Standort des OK am 22. Jänner 1915.
Zur Kenntnis

Fr. Russach
Leg. Rat d.R.

K. k. Ministerium für Landesverteidigung. 16

Departement X Nr. 89. ex 1915. 28. I. 15

Familiengebühren für Legionäre.

Wien, am 28. Jänner 1915.

Zufolge der Zirkularverordnung vom 11. Dezember 1914, Präs. Nr. 11698/II (Landwehrverordnungsblatt Nr. 101) haben die Familien der bei der polnischen, bezw. der ukrainischen Legion eingeteilten Dagisten, sofern diese die chargemässigen Gebühren beziehen, Anspruch auf die in den §§ 76 und 78 B., der Gebührenvorschrift II. Teil normierten Gebühren, die den „M" Kredit zu belasten haben.

Die näheren Bestimmungen sind in dem „Leitfaden enthaltend die allerwichtigsten Daten, welche Unterabteilung Kommandant bezüglich Versehung des ökonomisch-administrativen Dienstes wissen soll" im Anhange enthalten.

Hiezu wird noch angeordnet, dass jeder verheiratete Dagist eine Erklärung nach Muster 10 der „Weisungen für die Flüssigmachung der Familiengebühren" (Landwehrverordnungsblatt Nr. 8 von 1914) ausstellen muss, welche die Grundlage zur Verfassung der Liquidierungsblätter bildet und welche zugleich mit den erwähnten Blättern samt Verzeichnissen von dem die Ausfertigung der Liquidierungsblätter besorgenden Organe direkte an die Liquidatur für Familiengebühren in Wien VI. Rahlgasse 2 zu leiten sind.

Die genaue Ausfertigung dieser Dokumente wird zur Pflicht gemacht, insbesondere sind die Adressen der Empfänger deutlich anzugeben, damit in der Zustellung sich keine Anstände ergeben. Hiebei wird auch aufmerksam gemacht, dass in diesen Blättern ein fortlaufender Rücklass nicht eingestellt werden darf.

Der Anspruch der Familien auf die Familiengebühren erwächst mit dem Ersten jenes Monates, in welchem das Familienhaupt den Landsturmeid abgelegt hat.

Der Tag der Beeidung ist im Liquidierungsblatte in der Rubrik „Name" in Bruchform zum Ausdrucke zu bringen.

Bemerkt wird, dass die gedachten Gebühren nicht das Familienhaupt, sondern nur die Gattin, oder falls diese todt oder gerichtlich geschieden (getrennt) ist, für die vorhandenen unversorgten (unter 24 Jahre alten) Kinder eine vom Familienhaupte bezeichnete Person beziehen dürfen.

Andere Personen (Eltern, Geschwister etc.) haben auf diese Gebühren keinen Anspruch.

Den ausstellenden Organen wird mit Rücksicht auf deren Verantwortlichkeit dringlichst eingeschärft, dass sie nur über im aktiven Dienste stehende, verheiratete Personen, die eine Gage oder ein Adjutum beziehen, Liquidierungsblätter ausstellen dürfen.

Auch müssen über diese Personen sämtliche Änderungen wie: Vermissten, Kriegsgefangenschaft oder Tod, sowie ganzliches Ausscheiden aus der Felddienstleistung unter

genauer Angabe des bezüglichen Datums der Liquidatur für Familiengebühren unverzüglich bekanntgegeben werden. Jeder solchen Korrespondenz ist immer die bezügliche Feldpostnummer beizufügen.

Für Personen des Mannschaftsstandes dürfen Liquidierungsblätter nicht ausgestellt werden.

Evakuierungsgebühren nach Erlass Departements IX. Nr. 4731. von 1914, dürfen nur in jenen Fällen zur Verrechnung gelangen, wenn die notwendig gewordene imperative Entfernung der Familie in jene Zeit fällt, in welcher das Familienhaupt bereits den Eid abgelegt hatte. Die Entscheidung hierüber behält sich das Ministerium für Landesverteidigung vor.

Das Oberste polnische Nationalkomitee sowie die Zentralleitung der israelitischen Schützen erhalten unter einem die erforderliche Anzahl der erwähnten Weisungen und Druckorten zur Verteilung an die von diesen aufgestellten Truppen. Der deutsche Text dieser Formulare muss beibehalten werden, weil die Bearbeitung der ausgefertigten Dokumente in der Liquidatur für Familiengebühren erfolgen wird.

Das Oberste polnische Nationalkomitee bezw. die Zentralleitung sind berechtigt, die den Familien zuzukommenden Belehrungen in polnischer bezw. ruthenischer Sprache aufzulegen.

Etwaige weitere noch benötigte Drucksorten wollen beim Ministerium für Landesverteidigung angesprochen werden.

Die Weisungen an die Legionstruppen wegen Ausfertigung der Liquidierungsblätter erteilen die Kommandos der polnischen beziehungsweise der ukrainischen Legion, dann das Kommando des 1. Regiments der polnischen Legion für diesen direkte unterstehenden Abteilungen auf Grund der etwa ergehenden Befehle ihrer vorgesetzten Armeekommandos und im Einvernehmen mit dem Obersten Nationalkomitee beziehungsweise der Zentralleitung der ukrainischen Sitzungen, bei welch letzteren die nötigen Behelfe und Drucksorten anzusprechen sind.

Die erwähnten Kmdos erhalten überdies mehrere Exemplare dieses Erlasses sowie der Weisungen betreffs Flüssigmachung der Taxifiliengebühren zur Verteilung an die Truppen.

Ergeht an die unterstehenden Landwehrgruppen der Milkmdos in mehreren Exemplaren zur Verteilung der korrespondierenden Militärkommandos, weiters alle übrigen Milkmdos, das Kmdo der polnischen wie ukrainischen Legion, Ersatzbataillone der poln. Legion und die Ersatzkompagnie der ukrainischen Legion, das Oberste polnische Nationalkomitee und die Militärsektion desselben Komitees, wie an die Zentralleitung der ukrainischen Sitzungen, ferner zur Kenntnis, beziehungsweise zweckentsprechenden Veranlassung an das Armeeoberkommando und an das Kommando der Armeegruppe General der Kavallerie Planzer Baltin.

Das k. u. k. Kriegsministerium und der königlich ungarische Landesverteidigungsminister haben hievon Kenntnis.

K. K. Ministerium für Landesverteidigung. Wgnot 18.
Präs. Nr. 282. II.
Beförderung bei der polnischen Legion. 145 B

Abschrift.

678 An

den Herrn Kgl. ung. Landesverteidigungs-minister

in

Wien, am 29. Jänner 1915. Budapest

In Beantwortung einer von der 2. Abt. des k. u. LVM. mittels Auskunftbogens anher gerichtete Anfrage beehre ich mich Eurer Exzellenz unter Anschluss einer Abschrift der von k. u. k. AOK. getroffenen Verfügungen K. Nr. 3289. vom 10. Jänner l. J. über die Beförderungen in der polnischen Legion bekanntzugeben, dass gegen den freiwilligen Eintritt von Offiz. des k. ung. Landsturmstandes in die polnische Legion, insoferne solche Offz. überhaupt zur Verfügung gestellt werden können, kein Bedenken vorliegt.

Hienach werden derartige an Eure Exzellenz gerichtete Ansuchen von Offz. des kgl. ung. Landsturmstandes im vorherigen Einvernehmen mit dem k. u. k. AOK., welches die Erteilung der betreffenden Offz. bei der polnischen Legion veranlassen wird, direkt zu erledigen sein.

Was die Gleichstellung der Legionsoffiziere mit den Offizieren der bewaffneten Macht und der Gendarmerie

1/

betrifft, so erscheint dieselbe in sinngemäßer Auslegung des Punktes 1. der mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember 1914. genehmigten und mit Erlass Präs. Nr. 11698-II. vom 11. Dezember 1914. im Ldw. Verordnungsblatte Nr. 101. verlautbarten Grundsätze über die rechtliche Stellung der Legionäre wie eingangs erwähnten bezüglichen Verfügungen des Armeeoberkommandos zweifellos in gesellschaftlicher und materiell-rechtlicher Beziehung gesichert.

Hingegen sehe ich mich in Verfolg der Bestimmungen über die Beförderungen in der polnischen Legion wie der vorbezeichneten Grundsätze einvernehmlich mit dem Armeeoberkommando und dem Kriegsministerium veranlasst, ausdrücklich zu betonen, dass mit der Ernennung zum Legionsoffizier die gleichzeitige Verleihung des Offizierscharakters nicht verbunden ist.

Diese Note, von der das Armeeoberkommando und das Kriegsministerium Kenntnis hat, ergeht an den kgl. ung. LVM., wie abschriftlich zur Kenntnisnahme an das Armeegruppenkommando G. d. K. Pflanzer, an alle k. u. k. Militärmissionen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, an die Kmdos. der polnischen Legion, wie ukrainischen Legion, wie deren Ersatzformationen, ferner an das Oberste polnische Nationalkomitee, wie die Militärsektion und das Wiener Kommissariat dieses Komitees und schließlich an die Zentralleitung der ukrainischen Sitzschützen Schützen.

1 Beilage.

K.und k. Armeeoberkommando.
Etappenoberkommando.

Abschrift.

Op.21841.

Weisungen wegen zurückgelassener Pferde.

Standort des EOK., am 5. Februar 1915.

Es wurde bereits wiederholt wahrgenommen, daß Truppen und Trains dienstunfähig gewordene Pferde entweder in den Nächtigungsstationen oder während des Marsches zurücklassen, ohne sich über ihr weiteres Schicksal zu kümmern.

Diese Handlungsweise ist nicht nur unmenschlich, sondern widerspricht auch den diesbezüglich bestehenden Vorschriften und führt zu den verschiedensten Unzukömmlichkeiten.

Die Armeetappen- und Etappengruppenkommandos werden angewiesen, diesem Unfug mit aller Strenge entgegenzutreten, umsomehr, als bei den enormen Pferdeverbrauch schon jetzt die größte Oekonomie platzgreifen muß.

Wenn erschöpfte oder sonst marschunfähige Pferde, deren Wiederherstellung zu erwarten ist, stehen gelassen werden müssen, so sind sie - falls sich in der Nähe kein Pferdespital befindet - wenn möglich der nächsten Ortsbehörde, sonst einzelnen Ortsbewohnern, unbedingt aber auch dem nächsten Etappenstationskommando nach Beilage 3, des Punktes 10 der " Weisungen für den Train " zu übergeben.

Diese zurückgelassenen Pferde sind von den Etappenstationskommandos evident zu führen und den Armee-Etappenkommandos nachzuweisen, die dafür zu sorgen haben, daß solche Pferde baldmöglichst den Pferdespitälern übergeben

werden. Die Pflege= und Erhaltungskosten sind im üblichen Ausmaße den bezugsberechtigten Zivilbehörden, bzw. Personen zu erfolgen.

Kommandanten, die diese Vorschriften außer Acht lassen und sich über die in Abgang gekommenen Pferde nicht ordnungsgemäß ausweisen vermögen, sind zum Ersatze zu verhalten.

Ergeht an alle Armee-Etappenkommandos und Etappengruppenkommandos.

Für den Armeeoberkommandanten :

K a n i k m.p.

FML.

K.und k. Etappengruppenkommando Nr.7.

N r. 2 9 3.

An

in

.....

Standort des EGK. am 18. Februar 1915.

Zur Kenntnis und Beachtung.

20.

K. u. k. Armeeoberkommando.
Etappenoberkommando.

Op. Nr. 26.883/EOK.

An

Standort des AOK., am 23. Februar 1915.

Im Nachhange zur Verordnung des AOK. Op. Nr. 19.086/EOK. vom 20. Jänner 1915 wird hinsichtlich der Beförderung von Gendarmeriemannschaft in die wirkliche Charge eines Wachtmeisters (Postenführers oder Wachtmeisters) nachfolgendes verlautbart:

(Die eingeklammerten Stellen beziehen sich auf die k. u. Gendarmerie).

1. Die Beförderung in die wirkliche Charge eines Wachtmeisters (Postenführers oder Wachtmeisters) ist im Frieden abhängig:

a) Bei der k. k. Gendarmerie von der erfolgreichen Absolvierung der Chargenschule;

b) bei der k. u. Gendarmerie von der mit Erfolg abgelegten Gendarmerie-Unteroffiziersprüfung.

An diesen Bedingungen muß im Allgemeinen auch im Kriege festgehalten werden, weil die in die genannten Chargen Beförderten bei ihrer seinerzeitigen Friedensverwendung für ein Postenkommando in Betracht kommen, für welches sie jene Gesetzeskenntnisse besitzen müssen, wie sie in der Chargenschule (beziehungsweise bei der Ablegung der Unteroffiziersprüfung) gefordert werden.

2. Die Ausnahmsfälle, in welchen Beförderungen in die wirkliche Charge eines Wachtmeisters (Postenführers oder Wachtmeisters) beim AOK. beantragt werden können — auch wenn die ad 1 angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind — wurden im Erlaß des AOK. Op. Nr. 19.086/EOK. vom 20. Jänner 1915 bekanntgegeben.

Insbesondere auf die präzise Entsprechung des 1. Absatzes dieses Erlasses wird neuerdings mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, daß derlei Anträge im Dienstwege vorzulegen sind.

3. Der Erlaß des AOK. Op. Nr. 19086/EOK. vom 20. Jänner 1915 und vorliegender Erlaß ist entsprechend zu verlautbaren.

Ergeht in je 30 Exemplaren an:

1. bis 5. Armeekommando, 1. bis 6. Armee-Etappenkommando, Armeegruppe Kövess und Pflanzer, Etappengruppenkommando Nr. 7. und 8, Militärkommando Krakau, Landesgendarmeriekommando Nr. 5 und zur Kenntnis an das k. u. k. Kriegsministerium, k. k. Ministerium für Landesverteidigung und an den k. u. Landesverteidigungsminister.

Erzherzog Friedrich Feldmarschall m. p.

Mit vorstehenden Erlaß wurden nachträglich noch die neuformierten Kommanden mit je 30 Exemplaren beteilt, u. zw.: 7. Armeekommando, 7. Armee-Etappenkommando, Etappengruppenkommando Nr. 9, 10 und 11, 11. Deutsches Armeeoberkommando, Kommando der deutschen Südarmee, Gruppenkommando Rohr, Gruppe Tamaczy, GdI. Sarkotic und Militär-Gouvernements Piotrków und Kielce.

Standort des EOK., am 10. Juli 1915.

Kanik Feldmarschalleutnant m. p.

Abschrift!

141 21.

K. und k. Armeeoberkommando.
Etappenoberkommando.
Op. 21841.

Standort der E.O.K., am 5. Febr. 1915.

Weisungen wegen zurückgelassener Pferde

Präs.: Nr. 455/pf am 26/2 1915.

Korpskommando FML.t. Hofmann

Es wurde bereits wiederholt wahrgenommen, dass Truppen und Trains dienstunfähig gewordene Pferde entweder in den Sättigungsstationen oder während des Marsches zurücklassen, ohne sich über ihr weiteres Schicksal zu kümmern.

Diese Handlungsweise ist nicht nur unmenschlich, sondern widerspricht auch den diesbezüglich bestehenden Vorschriften und führt zu den verschiedensten Unzukömmlichkeiten.

Die Armee-, Etappen- und Etappengruppenkommandos werden angewiesen, diesem Unfug mit aller Strenge entgegenzutreten, umsomehr, als bei dem enormen Pferdeverbrauch schon jetzt die grösste Ökonomie platzgreifen muss.

Wenn erschöpfte oder sonst marschunfähige Pferde, deren Wiederherstellung zu erwarten ist, stehen gelassen werden müssen, so sind sie, falls sich in der Nähe kein Pferdespital befindet - wenn möglich der nächsten Ortsbehörde, sonst einzelnen Ortsbewohnern, unbedingt aber auch dem nächsten Etappenstationskommando nach Beilage 3 des Punktes 10 der „Weisungen für den Train" zu übergeben.

Diese zurückgelassenen Pferde sind von den Etappenstationskommandos evident zu führen und den Armee-Etappenkommandos nachzuweisen, die dafür zu sorgen haben, dass solche Pferde baldmöglichst den Pferdespitälern übergeben werden. Die Pflege- und Erhaltungskosten sind im üblichen Ausmasse den Bezugsberechtigten Zivilbehörden, bezw. Personen zu ersetzen.

Kommandanten, die diese Vorschriften ausser Acht lassen und sich über die in Abgang gekom-

menen

gekommenen Pferde nicht ordnungsgemäß anzuweisen vermögen, sind zum Ersatze zu retheilen.

Ergeht an alle Armee-Etappenkommandos und Etappengruppenkommandos.

Für den Armeeoberkommandanten
gez. Kanik m.p.
Feml.

K. und k. Etappengruppenkommando Nr. 7
— Nr. 293. —

Standort des EGK.
am 18. 2. 1915.

An das höchste Kommando
Kanizsa.

Mitteilt am 21.2.15

Mit der Bitte, die mitfolgenden Weisungen an die unterstehenden Kommandos verteilen zu wollen.

gez. Schäfer.

Kais. Deutsche Südarmee
Armee-Oberkommando.
Abt. Ic Nr. 565.

A. Hq. Qu. Kanizsa, den 23. 2. 1915.

Abdrücke nach untenstehendem Verteilungsplan zur Beachtung.

V. s. d. A. O. K.
Der Obergquartiermeister.
gez. Purtscher.

Verteilungsplan.

Korps Hofmann	16
XXIII. Res. Korps	16
1. Inf. Div.	16
3. Gd. Inf. Div.	16
6. Kav. Div.	15
10. Kav. Inf. Div.	15
	zus. 94 Abdr.

K.u.k.Armeeoberkommando. A b s c h r i f t . 22

Etappenoberkommando.

Nr.11174.

An das

k.u.k.Etappengruppenkommando Nr. 7

Standort des E.O.K.,am 27.II.1915.

Die k.k.,die k.ung. und die Mil.Post- u.Tel.Verwaltung haben nachstehende Verfügung erlassen:

I. Vom 1.März 1915 angefangen werden die bei den Feldpostämtern unbestellbar gebliebenen Drucksachen- (Zeitungs-) sendungen und Warenprobensendungen nicht mehr zurückgesendet,sondern der Inhalt wird von den Abteilungskommanden an die Mannschaftspersonen verteilt.

II. Die bei den Mil.Postämtern und bei den Abteilungen für unbestellbare Postsendungen lagernden unbestellbaren derartigen Sendungen an Militärpersonen im Felde sind sofort in der Weise zu verwerten,daß der Inhalt an die nächstgelegenen Spitäler für verwundete und kranke Militärpersonen abgegeben wird.

III. Die Drucksachen- (Zeitungen-) und Warenprobensendungen für Militärpersonen im Felde, die wegen eines Frankierungsmangels oder aus anderen Gründen nicht abgesendet und wegen der mangelnden Bezeichnung des Absenders nicht zurückgegeben werden können,sind auf die gleiche Weise, wie unter II angegeben ist zu verwerten.

Um eine ungerechtfertigte Verteilung anbringlicher Drucksachen (Zeitungs-) und Warenprobensendungen hintanzuhalten,ist die Unanbringlichkeit in einwandfreier Weise festzustellen.

Unanbringlichkeit liegt nur dann vor,wenn der Adressat gefallen ist,oder vermißt wird oder an eine nicht bekannte Krankenanstalt abgegeben wurde,ferner wenn die Sendung adresslos eingelangt ist und sonstige Anhaltspunkte für die Ermittlung des Empfangsberechtigten vollkommen fehlen.

Die Abteilungskommanden haben demnach die Ausfolgung der Sendungen an die rechtmäßigen Empfänger tunlichst überwachen und die Verteilung des Inhaltes erst dann vornehmen zu lassen,wenn die Unanbringlichkeit zweifellos feststeht.

Über die unanbringlichen Mustersendungen,deren Inhalt an die Mannschaftspersonen verteilt wurde,ist ein Ausweis zu führen,in welchen

der Aufgabeort,der Aufgabetag,die Adresse der Sendung,der Grund der Unanbringlichkeit sowie der Tag der Verteilung einzutragen ist.

Die Verzeichnisse sind dem zuständigen Feldpostamt zu übergeben, welches sie bei seinen Betriebsdokumenten aufbewahrt und mit diesen abführt.

Diese Anordnung ist in Dienstbuch E.-47 bei Punkt 127 vorzumerken.

Ergeht an A.E.K.1 - 6,E.G.K. 7 u.8,A.P.D. 1 - 6,F.P.D. des EGK 7 und 8,F.P.A.11,39,51,87,186, und in Abschrift k.u.k.K.M.

Für den Armeeoberkommandanten:

K A N I K m.p. FML.T.

K.u.k.Etappengruppenkommando Nr.7.

Nr.791.

An

das k.u.k.

in

Standort des EGK.,am 7.März 1915. .....

Zur Darnachachtung.

K.u.k.Armeeoberkommando. Abschrift.

Etappenoberkommando.

Nr.11174.

An das
k.u.k.Etappengruppenkommando Nr. 7

Standort des E.O.K.,am 27.II.1915.

Die k.k.,die k.ung. und die Mil.Post- u.Tel.Verwaltung haben nachstehende Verfügung erlassen:

I. Vom 1.März 1915 angefangen werden die bei den Feldpostämtern unbestellbar gebliebenen Drucksachen- (Zeitungs-) sendungen und Warenprobensendungen nicht mehr zurückgesendet,sondern der Inhalt wird von den Abteilungskommanden an die Mannschaftspersonen verteilt.

II. Die bei den Mil.Postämtern und bei den Abteilungen für unbestellbare Postsendungen lagernden unbestellbaren derartigen Sendungen an Militärpersonen im Felde sind sofort in der Weise zu verwerten,daß der Inhalt an die nächstgelegenen Spitäler für verwundete und kranke Militärpersonen abgegeben wird.

III. Die Drucksachen- (Zeitungen-) und Warenprobensendungen für Militärpersonen im Felde, die wegen eines Frankierungsmangels oder aus anderen Gründen nicht abgesendet und wegen der mangelnden Bezeichnung des Absenders nicht zurückgegeben werden können,sind auf die gleiche Weise, wie unter II angegeben ist zu verwerten.

Um eine ungerechtfertigte Verteilung anbringlicher Drucksachen (Zeitungs-) und Warenprobensendungen hintanzuhalten,ist die Unanbringlichkeit in einwandfreier Weise festzustellen.

Unanbringlichkeit liegt nur dann vor,wenn der Adressat gefallen ist,oder vermißt wird oder an eine nicht bekannte Krankenanstalt abgegeben wurde,ferner wenn die Sendung adresslos eingelangt ist und sonstige Anhaltspunkte für die Ermittlung des Empfangsberechtigten vollkommen fehlen.

Die Abteilungskommanden haben demnach die Ausfolgung der Sendungen an die rechtmäßigen Empfänger tunlichst überwachen und die Verteilung des Inhaltes erst dann vornehmen zu lassen,wenn die Unanbringlichkeit zweifellos feststeht.

Über die unanbringlichen Mustersendungen,deren Inhalt an die Mannschaftspersonen verteilt wurde,ist ein Ausweis zu führen,in welchen

der Aufgabeort,der Aufgabetag,die Adresse der Sendung,der Grund der Unanbringlichkeit sowie der Tag der Verteilung einzutragen ist.

Die Verzeichnisse sind dem zuständigen Feldpostamt zu übergeben, welches sie bei seinen Betriebsdokumenten aufbewahrt und mit diesen abführt.

Diese Anordnung ist in Dienstbuch E.-47 bei Punkt 127 vorzumerken.

Ergeht an A.E.K.1 - 6,E.G.K. 7 u.8,A.P.D. 1 - 6,F.P.D. des EGK 7 und 8,F.P.A.11,39,51,87,186, und in Abschrift k.u.k.K.M.

Für den Armeeoberkommandanten:

K A N I K m.p. FMLT.

K.u.k.Etappengruppenkommando Nr.7.

Nr.791.

An

das k.u.k.

in

Standort des EGK.,am 7.März 1915. .....

Zur Darnachachtung.

Schäfer Mjr

K.u.k.Armeeoberkommando.
Etappenoberkommando.
Op.Nr.26352.

A b s c h r i f t. 24.

H.Q.586

An

das k.u.k.Etappengruppenkommando Nr.7

Standort des EOK., am 28.II.1915.

Es kommen noch immer Feldpostkorrespondenzen aus dem Armeebereich ins Hinterland, welche Name, Charge, Truppenkörper, (Behörde, Anstalt.) des Absenders und die Nummer seines Feldpostamtes nicht tragen.

Abgesehen davon, daß bei den portofreien Sendungen der Absender angegeben sein soll, sichert dies auch vor Mißbräuchen der Feldpost portofreiheit.

Es kommt nicht selten vor, daß Feldpostkorrespondenzen bei einem für den Aufgeber sonst nicht zuständigen Feldpostamt aufgegeben werden. Fehlt nun die Bezeichnung des Aufgebers, bezw. die Nummer seines zuständigen Feldpostamtes, so schließen die Adressaten sofort, dass der Absender die Feldpostnummer gewechselt hat und die mit der „neuen" Feldpostnummer dann adressierten Korrespondenzen ins Feld sind von Vorneherein schon unbestellbar.

Überdies wurde festgestellt, daß krank oder verwundet ins Hinterland abgehende Militärpersonen ziemlich häufig Korrespondenzen von anderen, im Felde verbleibenden Militärpersonen zur Vermittlung übernehmen und erst weit im Hinterlande zur Aufgabe bringen. Werden solche Briefe frankiert und geschloßen so gelangen unzensuriert alle möglichen Mitteilungen weiter, werden sie unfrankiert in den Briefkasten hinterlegt, so müßen sie mit Nachporto belegt werden. Solche Sendungen wären von den in Verwundeten und Krankenzügen beförderten Militärpersonen unbedingt in den Krankenhaltestationen abzugeben, wodurch einerseits die portofreie Behandlung gesichert werden könnte, andererseits ist dadurch die Möglichkeit der Zensur des Inhaltes gegeben.

Wegen Abstellung dieser Vorkommnisse ist das Erforderliche zu veranlassen. Erhalten A.E.K.1 - 6, E.Gr.K.7 und 8, Platzkommando des O.O.K., E.O.K. und des Kriegspressequartiers.

Für den Armeeoberkommandanten:
K A N I K m.p. FML.T.

K.u.k.Etappengruppenkommando Nr.7.

Nr.790.

An

das k.u.k.

in .....

Standort des EGK.,am 7.März 1915.

Zur Darnachachtung.

Schäpe Mp

K. und k. Armeeoberkommando
Etappenoberkommando.

Op.Nr.38.828.

107 Ob 25.
12.IV.15

Förderung des Frühjahrsanbaues.
Verlautbarung der von den beiden
Regierungen verfügten Maßnahmen
an die im Felde stehende Mannschaft.

An
die Deutsche Südarmee.

Standort des EOK., am 12. April 1915.

Seit dem Beginne des Frühlings kommt es wiederholt vor, daß im Felde stehende Soldaten, die zu Hause landwirtschaftliche Arbeiten zu versehen haben, einen Urlaub erbitten, um in ihrer Heimat den Frühjahrsanbau durchzuführen. Diesen Ansuchen kann grundsätzlich nicht entsprochen werden.

Die Sorge um die Bebauung der heimatlichen Felder ist zwar gewiß sehr begreiflich, sie ist aber nicht begründet.

Es wurde Sorge getragen, daß alle Feldarbeiten, die im Frühjahre notwendig werden, in der ganzen Monarchie überall mit größter Sorgfalt und ebenso gut und gründlich versehen werden, wie wenn der Grundbesitzer, seine Söhne und sonstigen Angehörigen zu Hause wären. Flüchtlinge, Kriegsgefangene und andere Arbeiter, dann im Hinterland befindliche entbehrliche Soldaten werden zur Felderbestellung herangezogen. Pferde werden zu billigen Preisen oder unentgeltlich beigestellt; wo dies notwendig ist, wird Saatgut beschafft, überall, insbesondere aber auf dem Anwesen armer Bauern und kleiner Grundbesitzer, wird auf diese Weise der Frühjahrsanbau auf das beste besorgt, damit auf allen Feldern ebenso die Früchte reifen, wie in den Jahren des Friedens.

Unsere tapferen Soldaten, die jetzt die heimatliche Scholle vor dem Einbruche der Feinde verteidigen, können daher ruhig, vertrauensvoll und frei von jeder Sorge um das Loos ihrer Angehörigen bis zum glücklichen Abschlusse des Krieges ihre Pflicht im Felde für Kaiser und Vaterland erfüllen.

Geht an 1.bis 4.AOK.,Deutsche Südarmee, AGKdo.Pflanzer, AGrp.Kövess, Kdo.d.Balkanstreitkräfte,1.bis 6.AEK.und Etp.Grp.Kdos.7 und 8 zur entsprechenden weiteren Verlautbarung.

Für den Armeeoberkommandanten.
gez. v. Kanik. Fmlt.

Kaiserlich Deutsche Südarmee.

Armee-Oberkommando,

Abt. IIc Nr.3134 K

A.H.Q. Munkacs, den 15. 4. 1915.

Umdrücke nach untenstehendem Verteilungsplan zur weiteren Bekanntgabe.

V. s. d. A. O. K.
Der Oberquartiermeister.
gez.Purtscher.

Verteilungsplan:

Korps Hofmann	30
XXIV. Res. Korps	15
Gruppe Szurmay	45
Korps Bothmer	5
Genie-Stabsgruppe	5
Telegraphen-Referent	5
	105

12/4 914

183

K. und k. Armeeoberkommando.

Res. Nr. 4748/I.

30. April 1915.

K. u. k. Artillerie-Gruppenkommando
der 55. I. T. D

Verleihungen von Auszeichnungen
an deutsche Mannschaften.

Deutscherseits werden an ausländische Mannschaftspersonen in Hinkunft keine Eisernen Kreuze verliehen werden.

Eine Ausnahme soll lediglich bei den Mannschaften der unter deutschen Kommando stehenden Mörserbatterien und bei den Regimentern, deren Jnhaber Seine Majestät der Deutsche Kaiser ist, gemacht werden

Es haben daher von nun an Dekorierungen deutscher Mannschaften mit Tapferkeitsmedaillen nur in den allerseltensten Fällen stattzufinden.

Jn solchen Ausnahmefällen ist in erster Linie die bronzene Tapferkeitsmedaille zu verleihen; ansonsten sind die Auszeichnungsanträge auf Allergnädigste Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit oder ohne Krone am roten Bande und am Bande der Tapferkeitsmedaille zu stellen.

Dieses Befehlsschreiben erhalten das 1. - 4. Armeekommando, die Armeegruppenkommandos Kövess und Pflanzer, Festungskommando Krakau und Oberstleutnant Purtscher, zur Kenntnis FML. Graf Stürgkh.

Kaiserlich Deutsche Südarmee.

Armee-Oberkommando.

Abt. IIa Nr. 4038 K

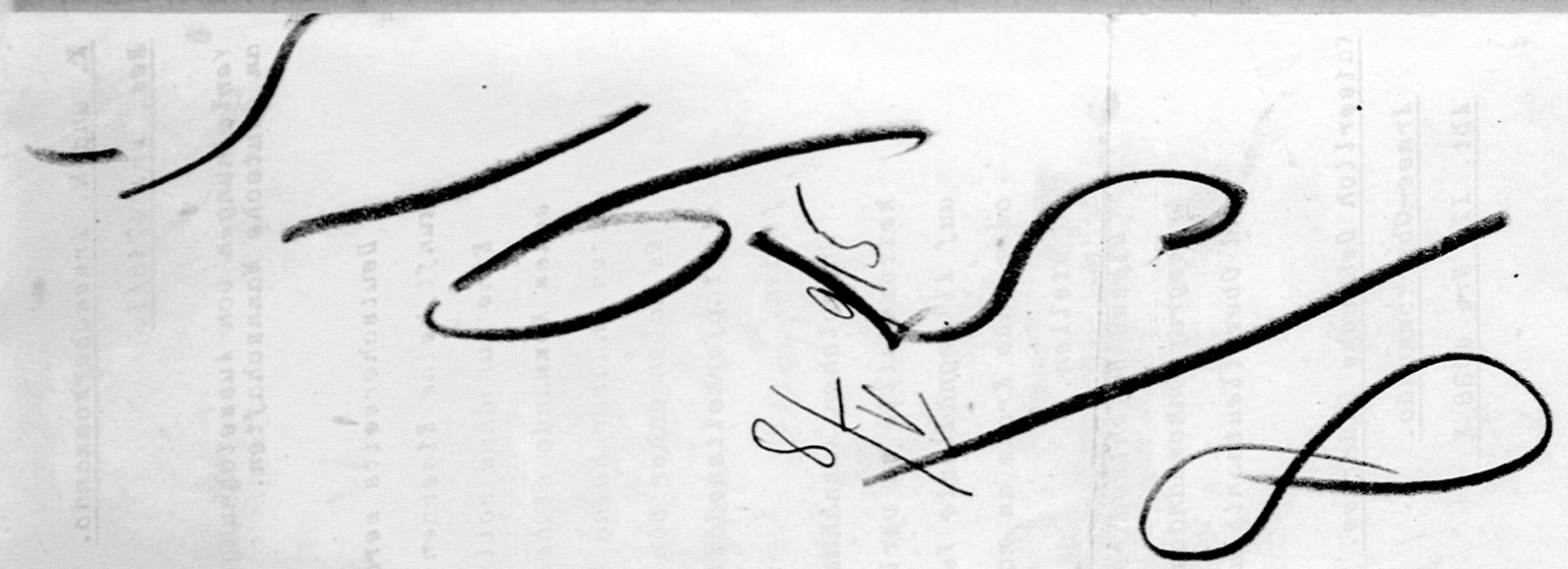
A.H.Q. Munkacs, den 6. 5. 1915.

Abdrücke nach untenstehendem Verteilungsplan.

Von seiten des Armee-Oberkommandos.
gez. v. Stolzmann.

Verteilungsplan:

Korps Marschall.....20
Korps Bothmer.....25
XXIV. Reservekorps.....20
Korps Hofmann.....10
Gruppe Szurmay.....10
Stabsoffz. d. Fl. Tr..... 1
Fernsprech-Abteilung...1
Komdr. d. Pioniere..... 1
Etappen-Jnspektion.... 3



K.u.k.Armeeoberkommando.

Etappenoberkommando.

Op.Nr.43168.

Betreff: Dienstvorschrift für den Postsparkassendienst bei der k.u.k.Feldpost.

27.

A b s c h r i f t !

Standert, am 12.Mai 1915.

1.)Mit 1.Juni l.J. wird bei der k.u.k.Feldpost der Postsparkassendienst eingeführt.

Die Feldpost übernimmt:
a)Einlagen im Scheckverkehr,
b)Einlagen auf ein für den Einzahler zu eröffnendes Kriegssparkonto.

2.)Auf den Scheckverkehr finden im allgemeinen die für diesen Dienst bei den staatlichen Postämtern geltenden Vorschriften Anwendung. Die wichtigsten Abweichungen beziehen sich auf
a)die Ausfüllung der Erlagscheine,
b)ihre Aufgabe beim Feldpostamt,
c)auf die Art der Rückzahlung im Feld.

Zu a).Bei der Ausfüllung eines Erlagscheines durch eine zur Armee gehörigen Person ist auf dem mit der Aufschrift "Erlagschein" versehenen Abschnitt der Name, die Charge und der Truppenkörper /Kommando Anstalt,/ bei Mannschaftspersonen auch die Unterabteilung des Erlägers und die Feldpostnummer anzugeben.

Die Ausfüllung des Erlagscheines kann im Felde auch mit Tintenstift erfolgen.

Die zu beschreibenden Stellen sind vorher zu befeuchten und erst dann zu beschreiben.

Die aufzugebenden Erlagscheine können seitens der Partei in deutscher Sprache, ausserdem jene des k.k.Postsparkassenamtes in Wien auch in einer anderen in Oesterreich landesüblichen Sprache, jene des k.u.Postsparkassenamtes in Budapest in ungarischer oder kroatischer Sprache, jene des bosn.herz. Postsparkassenamtes in Sarajewo in serbokroatischer Sprache ausgefertigt werden.

Auf der Vorderseite des Erlagscheines können kurze auf die Einzahlung bezügliche Buchungsvermerke, wie zur Buchung auf Folio....." zur Rechnung vom..... u.dgl. beigefügt werden", weitere Mitteilungen sind nicht zulässig.

Zu b):Der ausgefüllte Erlagschein ist in der Regel samt dem Geldbetrage dem Postoffizier zu übergeben. Ausnahmsweise ist auch die unmittelbare Aufgabe beim Postamt zulässig.

Der Postoffizier zahlt die Geldbeträge bei einer militärischen Operationskassa ein und überreicht beim Feldpostamt die Empfangsbestätigung dieser Kassa zugleich mit den Erlagscheinen.

Erfolgt die Aufgabe des Erlagscheines durch die Partei unmittelbar beim Postamt, so muss damit die Einazhlung des Betrages verbunden sein.

Die Erlagscheine sind nicht zu zensurieren.

Zu C.)Die Verfügung über das Guthaben des Kontoüberhabers erfolgt durch die ausgegebenen Schecks. Briefumschläge mit dem Vermerk "Scheckverkehr, oder Csekkberitek" welche an eines der drei Postsparkassenämter gerichtet sind und ausser einem Scheck keinerlei sonstigen Inhalt haben, können verschlossen aufgegeben werden. Findet sich bei der Eröffnung ein anderer Inhalt so wird der Scheck nicht honoriert.

Rückzahlungen auf Namensschecks, die bei einem mobilen Feldpostamt bewirkt werden sollen, können nur mittels Geldbriefes erfolgen.

Das Postsparkassenamt verständigt den Konteinhaber von dem Vollzug der Rückzahlungen durch die Kontoauszüge.

3.)Die Einlagen auf Kriegssparkonten bilden eine neue auf die Dauer des Krieges geschaffene Einrichtung. Die Bestimmungen hiefür sind folgende:

a)Jedes der drei Postsparkassenämter nimmt Einlagen mittels Erlagschein auf ein bei ihm eröffnetes Feldsparkassenkonto an und eröffnet dem Einzahler, ohne Rücksicht darauf ob für ihn bereits ein Sparkonto besteht oder nicht, ein besonderes Kriegssparkonto auf welchem die geleisteten Einzahlungen und Rückzahlungen gebucht werden.

Die Höhe des Kriegssparkontos unterliegt keiner Begrenzung.

b)Das Guthaben auf dem Kriegssparkonto wird mit 3% jährlich verzinst. Für Beträge unter 2 Kronen werden keine Zinsen vergütet. Die Verzinsung beginnt

:/:

mit dem auf die Einzahlung 1.oder 16.Monatstage und endigt mit dem 15.oder letzten Monatstage,der dem Eintreffen einer Rückzahlungsverfügung beim Postsparkassenamt vorangeht.

c)Die zu den Einlagen im Feldpostsparverkehr erforderlichen Erlagscheine sind bei den Feldpostämter unentgeltlich zu beziehen.

Die Erlagscheine sind entsprechend auszufüllen.

Auf der Vorderseite des mitleren mit der Aufschrift Erlagschein"versehenen Abschnittes ist der Vor und Zuname des Einzahlers",dessen Charge Truppenkörper und Unterabteilung in deutlicher Schrift anzugeben.

Die Rückseite des mit der Aufschrift Erlagschein"versehenen Abschnittes trägt den gedruckten Vermerk Betrag auf ein Sparkonto beim.....Postsparkassenamt in.....". "

Die Ausfüllung der darauffolgenden Klausel: Wenn ich binnen 6 Wochen nach dem 1.Tage der Demobilisierung mein Konto nicht gekündigt habe,ist mein Guthaben an.....in ..... zu überweisen,"ist nicht obligatorisch.Die Ausfüllung ist aber dringendst zu empfehlen.Will der Einzahler jedoch eine solche Verfügung nicht treffen,so ist der freie Raum zwischen dem Verdruck mit kräftigen Strichen auszufüllen.

Die Unterschrift des Einzahlers ist auf jeden Fall erforderlich.Schreibunfähige Einzahler haben ihre Handzeichnung vor zwei Zeugen anzusetzen,die Zeugen haben sodann ihre Unterschrift beizufügen.

Wenn irgend möglich,sind bei dem zutreffenden Verdruck auch die Geburtsdaten des Einzahlers durch ihn selbst,oder sein vorgesetztes Kommando einzutragen.

Im Uebrigen gelten für die Ausfüllung die Bestimmungen wie im Scheck - verkehr mit der Massgabe,dassdie Rubriken Charge,Truppenkörper"Unterabteilung"auf der Vorderseite und die Rubriken für die Geburtsdaten auf der Rückseite des Erlagscheines in der Dienstsprache der Unterabteilung ausgefüllt werden müssen.Mannschaftspersonen sind bei der Ausfertigung der Erlagscheine durch ihre Vorgesetzten entsprechend zu unterstützen.

e) Die Aufgabe der Erlagscheine erfolgt wie bei den Erlagscheinen im Scheckverkehr.Die Eintragung auf der Vorder und Rückseite des mit der Aufschrift Erlagschein"versehenen Abschnittes sind,wenn die Aufgabe durch den Post - öffizier erfolgt,durch diesen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Zum Zeichen der erfolgten Prüfung hat der Postoffizier auf der Rück - seite des Abschnittes unten links seine Namenschifre anzusetzen.

f)Sparbeträge,welche im Felde eingetragen wurden,können bis zum Eintritt der Demobilisierung von dem Einleger durch einfache Verfügung an sich selbst oder an dritte Personen zur Rückzahlung angewiesen werden.Die Versendung des rückzuzahlenden Betrages durch das betreffende Postsparkassenamt erfolgt auf die nach den Postvorschriften zulässige zweckmässigste und billigste Art.

g) Zu einer Verfügung im Feldsparkassenverkehr sind Drucksorten zu benützen die bei den Feldpostämtern unentgeltlich bezogen werden können.

Die Drucksorte Verfügung im Feldsparkassenverkehr"ist von schreibfähigen Einlegern eigenhändig"auszufüllen und den Unterabteilungskomdten zu übergeben. Für schreibunfähige Einleger ist die Verfügung durch den Unterabteilungs - komdten auszufertigen.In jedem Fall ist der Stempel des Unterabteilungskomdos in dem dazu bestimmten Raum anzubringen.

Die Verfügungen werden sodann mit Dienstkuvert von der Unterabteilung unmittelbar an das betreffende Postsparkassenamt gesendet.

h) Ueber den Vollzug jeder Rückzahlung werden die Sparkonteinhaber durch das Postsparkassenamt mit Feldpostkorrespondenzkarte unter Angabe ihres verbleibenden Guthabens verständigt.

i) Nach der Demobilisierung erfolgt je nach dem Verlangen des Einlegers entweder die Rückzahlung der von ihm im Felde eingelegten Sparbeträge an ihn selbst bezw.an eine andere von ihm anzugebende Adresse,oder die Uebertragung dieser Beträge an schon bestehende oder neu aufzustellende Postsparkassen - einlagebücher.

4./Die Bestimmungen der Punkte 1/und 2/der Op.Nr.13381 über die Hintanhaltung verdächtiger Geldsendungen finden auch auf die Erlagscheine im Scheck- und Sparverkehr Anwendung.

Wird bei der Durchsicht der Erlagscheine ein Erlagschein beanständet,so ist er auf der Rückseite des Buchungsscheines mit dem postämtlichen Vermerk: beanständet"zu versehen und der Feldpoststempel deutlich beizudrücken.Sodann ist der Erlagschein dem Offizier gegen kurze Bestätigung zu übergeben. Wird der Erlagschein mit der Bescheinigung,dass er weiter geleitet werden kann dem Postamte rückgestellt,so ist der erste Vermerk kreuzweise zu durchstreichen der neue Vermerk: Freigegeben"anzubringen und mit dem Feldpoststempel zu versehen. "

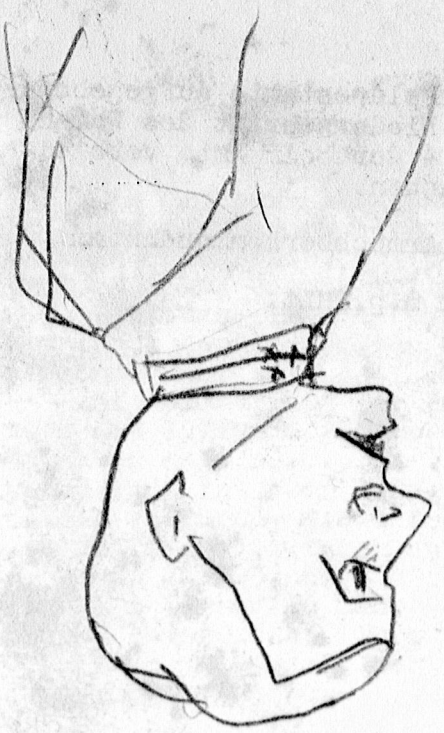
5)Der gemäss Op.Nr.25834 P.3 mit der Durchsicht der Feldpostanweisungen

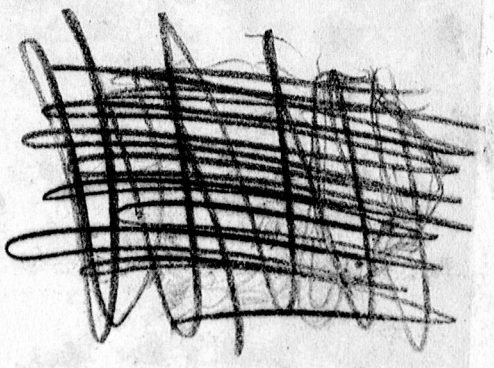
:/ä

betraute Offiziers hat auch täglich die bei dem Feldpostamte aufgegebenen Erlagscheine durchzusehen. Der Vollzug ist durch Niederschrift des Namens der Charge und des Truppenkörpers in der Spalte 4 der beim Amte verbleibenden Kopie der Tagesrechnung ersichtlich zu machen.

Für den Armeeoberkommandanten:

Kanik m.p. FML.





12.V.15. 23.

K.u.k.Armeeoberkommando.

Etappenoberkommando.

Op.Nr.43168.

A b s c h r i f t !

Betreff: Dienstvorschrift für den Postsparkassendienst bei der k.u.k.Feldpost.

Standert, am 12.Mai 1915.

1.)Mit 1.Juni l.J. wird bei der k.u.k.Feldpost der Postsparkassendienst eingeführt.

Die Feldpost übernimmt:
a) Einlagen im Scheckverkehr,
b) Einlagen auf ein für den Einzahler zu eröffnendes Kriegssparkonto.

2.)Auf den Scheckverkehr finden im allgemeinen die für diesen Dienst bei den staatlichen Postämtern geltenden Vorschriften Anwendung. Die wichtigsten Abweichungen beziehen sich auf
a) die Ausfüllung der Erlagscheine,
b) ihre Aufgabe beim Feldpostamt,
c) auf die Art der Rückzahlung im Feld.

Zu a).Bei der Ausfüllung eines Erlagscheines durch eine zur Armee gehörigen Person ist auf dem mit der Aufschrift Erlagschein" versehenen Abschnitt der Name, die Charge und der Truppenkörper /Kommando Anstalt,/ bei Mannschaftspersonen auch die Unterabteilung des Erlägers und die Feldpostnummer anzugeben.

Die Ausfüllung des Erlagscheines kann im Felde auch mit Tintenstift erfolgen.

Die zu beschreibenden Stellen sind vorher zu befeuchten und erst dann zu beschreiben.

Die aufzugebenden Erlagscheine können seitens der Partei in deutscher Sprache, ausserdem jene des k.k.Postsparkassenamtes in Wien auch in einer anderen in Oesterreich landesüblichen Sprache, jene des k.u.Postsparkassenamtes in Budapest in ungarscher oder kroatischer Sprache, jene des bosn.herz. Postsparkassenamtes in Sarajewo in serbokroatischer Sprache ausgefertigt werden.

Auf der Vorderseite des Erlagscheines können kurze auf die Einzahlung bezügliche Buchungsvermerke, wie zur Buchung auf Folio....." zur Rechnung vom..... u.dgl. beigefügt werden", weitere Mitteilungen sind nicht zulässig.

Zu b):Der ausgefüllte Erlagschein ist in der Regel samt dem Geldbetrage dem Postoffizier zu übergeben. Ausnahmsweise ist auch die unmittelbare Aufgabe beim Postamt zulässig.

Der Postoffizier zahlt die Geldbeträge bei einer militärischen Operationskassa ein und überreicht beim Feldpostamt die Empfangsbestätigung dieser Kassa zugleich mit den Erlagscheinen.

Erfolgt die Aufgabe des Erlagscheines durch die Partei unmittelbar beim Postamt, so muss damit die Einzahlung des Betrages verbunden sein.

Die Erlagscheine sind nicht zu zensurieren.

Zu C.)Die Verfügung über das Guthaben des Kontoüberhabers erfolgt durch die ausgegebenen Schecks. Briefumschläge mit dem Vermerk Scheckverkehr, oder Cekkberitch" welche an eines der drei Postsparkassenämter gerichtet sind und ausser einem Scheck keinerlei sonstigen Inhalt haben, können verschlossen aufgegeben werden. Findet sich bei der Eröffnung ein anderer Inhalt so wird der Scheck nicht honoriert.

Rückzahlungen auf Namensschecks, die bei einem mobilen Feldpostamt bewirkt werden sollen, können nur mittels Geldbriefes erfolgen.

Das Postsparkassenamt verständigt den Kontoinhaber von dem Vollzug der Rückzahlungen durch die Kontoauszüge.

3.)Die Einlagen auf Kriegssparkonten bilden eine neue auf die Dauer des Krieges geschaffene Einrichtung. Die Bestimmungen hiefür sind folgende:

a)Jedes der drei Postsparkassenämter nimmt Einlagen mittels Erlagschein auf ein bei ihm eröffnetes Feldsparkassenkonto an und eröffnet dem Einzahler, ohne Rücksicht darauf ob für ihn bereits ein Sparkonto besteht oder nicht, ein besonderes Kriegssparkonto auf welchem die geleisteten Einzahlungen und Rückzahlungen gebucht werden.

Die Höhe des Kriegssparkontos unterliegt keiner Begrenzung.

b)Das Guthaben auf dem Kriegssparkonto wird mit 3% jährlich verzinst. Für Beträge unter 2 Kronen werden keine Zinsen vergütet. Die Verzinsung beginnt

:/:

mit dem auf die Einzahlung 1.oder 16.Monatstage und endigt mit dem 15.oder letzten Monatstage,der dem Eintreffen einer Rückzahlungsverfügung beim Postsparkassenamt vorangeht.

c)Die zu den Einlagen im Feldpostsparverkehr erforderlichen Erlagscheine sind bei den Feldpostämter unentgeltlich zu beziehen.

Die Erlagscheine sind entsprechend auszufüllen.

Auf der Vorderseite des mittleren mit der Aufschrift Erlagschein"versehenen Abschnittes ist der Vor und Zuname des Einzahlers",dessen Charge Truppenkörper und Unterabteilung in deutlicher Schrift anzugeben.

Die Rückseite des mit der Aufschrift Erlagschein"versehenen Abschnittes trägt den gedruckten Vermerk Betrag auf ein Sparkonto beim.....Postsparkassenamt in.....". "

Die Ausfüllung der darauffolgenden Klausel: Wenn ich binnen 6 Wochen nach dem 1.Tage der Demobilisierung mein Konto nicht gekündigt habe,ist mein Guthaben an.....in ..... zu überweisen,"ist nicht obligatorisch.Die Ausfüllung ist aber dringendst zu empfehlen.Will der Einzahler jedoch eine solche Verfügung nicht treffen,so ist der freie Raum zwischen dem Verdruck mit kräftigen Strichen auszufüllen.

Die Unterschrift des Einzahlers ist auf jeden Fall erforderlich.Schreibunfähige Einzahler haben ihre Handzeichnung vor zwei Zeugen anzusetzen,die Zeugen haben sodann ihre Unterschrift beizufügen.

Wenn irgend möglich,sind bei dem zutreffenden Verdruck auch die Geburtsdaten des Einzahlers durch ihn selbst,oder sein vorgesetztes Kommando einzutragen.

Im Uebrigen gelten für die Ausfüllung die Bestimmungen wie im Scheck - verkehr mit der Massgabe,dassdie Rubriken Charge,Truppenkörper"Unterabteilung"auf der Vorderseite und die Rubriken für die Geburtsdaten auf der Rückseite des Erlagscheines in der Dienstsprache der Unterabteilung ausgefüllt werden müssen.Mannschaftspersonen sind bei der Ausfertigung der Erlagscheine durch ihre Vorgesetzten entsprechend zu unterstützen.

e) Die Aufgabe der Erlagscheine erfolgt wie bei den Erlagscheinen im Scheckverkehr.Die Eintragung auf der Vorder und Rückseite des mit der Aufschrift Erlagschein"versehenen Abschnittes sind,wenn die Aufgabe durch den Post - öffizier erfolgt,durch diesen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Zum Zeichen der erfolgten Prüfung hat der Posteffizier auf der Rück - seite des Abschnittes unten links seine Namenschifre anzusetzen.

f)Sparbeträge,welche im Felde eingetragen wurden,können bis zum Eintritt der Demobilisierung von dem Einleger durch einfache Verfügung an sich selbst oder an dritte Personen zur Rückzahlung angewiesen werden.Die Versendung des rückzuzahlenden Betrages durch das betreffende Postsparkassenamt erfolgt auf die nach den Postvorschriften zulässige zweckmässigste und billigste Art.

g) Zu einer Verfügung im Feldsparkassenverkehr sind Drucksorten zu benützen die bei den Feldpostämtern unentgeltlich bezogen werden können.

Die Drucksorte Verfügung im Feldsparkassenverkehr"ist von schreibfähigen Einlegern eigenhändig"auszufüllen und den Unterabteilungskomdten zu übergeben. Für schreibunfähige Einleger ist die Verfügung durch den Unterabteilungs - komdten auszufertigen.In jedem Fall ist der Stempel des Unterabteilungskomdos in dem dazu bestimmten Raum anzubringen.

Die Verfügungen werden sodann mit Dienstkuvert von der Unterabteilung unmittelbar an das betreffende Postsparkassenamt gesendet.

h) Ueber den Vollzug jeder Rückzahlung werden die Sparkonteinhaber durch das Postsparkassenamt mit Feldpostkorrespondenzkarte unter Angabe ihres verbleibenden Guthabens verständigt.

i) Nach der Demobilisierung erfolgt je nach dem Verlangen des Einlegers entweder die Rückzahlung der von ihm im Felde eingelegten Sparbeträge an ihn selbst bezw.an eine andere von ihm anzugebende Adresse,oder die Uebertragung dieser Beträge an schon bestehende oder neu aufzustellende Postsparkassen - einlagebücher.

4./Die Bestimmungen der Punkte 1/und 2/der Op.Nr.15381 über die Hintanhaltung verdächtiger Geldsendungen finden auch auf die Erlagscheine im Scheck- und Sparverkehr Anwendung.

Wird bei der Durchsicht der Erlagscheine ein Erlagschein beanständet,so ist er auf der Rückseite des Buchungsscheines mit dem postämtlichen Vermerk: beanständet"zu versehen und der Feldpoststempel deutlich beizudrücken.Sodann ist der Erlagschein dem Offizier gegen kurze Bestätigung zu übergeben. Wird der Erlagschein mit der Bescheinigung,dass er weiter geleitet werden kann dem Postamte rückgestellt,so ist der erste Vermerk kreuzweise zu durchstreichen der neue Vermerk: Freigegeben"anzubringen und mit dem Feldpoststempel zu versehen.

5)Der gemäss Op.Nr.25834 F.3 mit der Durchsicht der Feldpostanweisungen

:/ä

30.

betraute Offizier hat auch täglich die bei dem Feldpostamte aufgegebenen Erlagscheine durchzusehen. Der Vollzug ist durch Niederschrift des Namens der Charge und des Truppenkörpers in der Spalte 4 der beim Amte verbleibenden Kopie der Tagesrechnung ersichtlich zu machen.

Für den Armeeoberkommandanten:

Kanik m.p. FML.

12

12 V.15 31

K.u.k.Armeeoberkommando.

Etappenoberkommando.

A b s c h r i f t !

Op.Nr.43168.

Betreff: Dienstvorschrift für den Postsparkassendienst bei der k.u.k.Feldpost.

Standert, am 12.Mai 1915.

1.)Mit 1.Juni l.J. wird bei der k.u.k.Feldpost der Postsparkassendienst eingeführt.

Die Feldpost übernimmt:
a) Einlagen im Scheckverkehr,
b) Einlagen auf ein für den Einzahler zu eröffnendes Kriegssparkonto.

2.)Auf den Scheckverkehr finden im allgemeinen die für diesen Dienst bei den staatlichen Postämtern geltenden Vorschriften Anwendung. Die wichtigsten Abweichungen beziehen sich auf
a) die Ausfüllung der Erlagscheine,
b) ihre Aufgabe beim Feldpostamt,
c) auf die Art der Rückzahlung im Feld.

Zu a).Bei der Ausfüllung eines Erlagscheines durch eine zur Armee gehörigen Person ist auf dem mit der Aufschrift Erlagschein" versehenen Abschnitt der Name, die Charge und der Truppenkörper /Kommando Anstalt,/ bei Mannschaftspersonen auch die Unterabteilung des Erlägers und die Feldpostnummer anzugeben.

Die Ausfüllung des Erlagscheines kann im Felde auch mit Tintenstift erfolgen.

Die zu beschreibenden Stellen sind vorher zu befeuchten und erst dann zu beschreiben.

Die aufzugebenden Erlagscheine können seitens der Partei in deutscher Sprache, ausserdem jene des K.k.Postsparkassenamtes in Wien auch in einer anderen in Oesterreich landesüblichen Sprache, jene des k.u.Postsparkassenamtes in Budapest in ungarscher oder kroatischer Sprache, jene des bosn.herz. Postsparkassenamtes in Sarajewo in serbokroatischer Sprache ausgefertigt werden.

Auf der Vorderseite des Erlagscheines können kurze auf die Einzahlung bezügliche Buchungsvermerke, wie zur Buchung auf Folio....." zur Rechnung von..... u.dgl. beigefügt werden"; weitere Mitteilungen sind nicht zulässig.

Zu b): Der ausgefüllte Erlagschein ist in der Regel samt dem Geldbetrage dem Postoffizier zu übergeben. Ausnahmsweise ist auch die unmittelbare Aufgabe beim Postamt zulässig.

Der Postoffizier zahlt die Geldbeträge bei einer militärischen Operationskassa ein und überreicht beim Feldpostamt die Empfangsbestätigung dieser Kassa zugleich mit den Erlagscheinen.

Erfolgt die Aufgabe des Erlagscheines durch die Partei unmittelbar beim Postamt, so muss damit die Einazhlung des Betrages verbunden sein.

Die Erlagscheine sind nicht zu zensurieren.

Zu C.)Die Verfügung über das Guthaben des Kontoüberhabers erfolgt durch die ausgegebenen Schecks. Briefumschläge mit dem Vermerk Scheckverkehr, oder Csekkberitek" welche an eines der drei Postsparkassenämter gerichtet sind und ausser einem Scheck keinerlei sonstigen Inhalt haben, können verschlossen aufgegeben werden. Findet sich bei der Eröffnung ein anderer Inhalt so wird der Scheck nicht honoriert.

Rückzahlungen auf Namensschecks, die bei einem mobilen Feldpostamt bewirkt werden sollen, können nur mittels Geldbriefes erfolgen.

Das Postsparkassenamt verständigt den Kontoinhaber von dem Vollzug der Rückzahlungen durch die Kontoauszüge.

3.)Die Einlagen auf Kriegssparkonten bilden eine neue auf die Dauer des Krieges geschaffene Einrichtung. Die Bestimmungen hiefür sind folgende:

a) Jedes der drei Postsparkassenämter nimmt Einlagen mittels Erlagschein auf ein bei ihm eröffnetes Feldsparkassenkonto an und eröffnet dem Einzahler, ohne Rücksicht darauf ob für ihn bereits ein Sparkonto besteht oder nicht, ein besonderes Kriegssparkonto auf welchem die geleisteten Einzahlungen und Rückzahlungen gebucht werden.

Die Höhe des Kriegssparkontos unterliegt keiner Begrenzung.

b) Das Guthaben auf dem Kriegssparkonto wird mit 3% jährlich verzinst. Für Beträge unter 2 Kronen werden keine Zinsen vergütet. Die Verzinsung beginnt

:/:

mit dem auf die Einzahlung 1.oder 16.Monatstage und endigt mit dem 15.oder letzten Monatstage,der dem Eintreffen einer Rückzahlungsverfügung beim Postsparkassenamt vorangeht.

c)Die zu den Einlagen im Feldpostsparverkehr erforderlichen Erlagscheine sind bei den Feldpostämter unentgeltlich zu beziehen.

Die Erlagscheine sind entsprechend auszufüllen.

Auf der Vorderseite des mitleren mit der Aufschrift Erlagschein"versehenen Abschnittes ist der Vor und Zuname des Einzahlers",dessen Charge Truppenkörper und Unterabteilung in deutlicher Schrift anzugeben.

Die Rückseite des mit der Aufschrift Erlagschein"versehenen Abschnittes trägt den gedruckten Vermerk Betrag auf ein Sparkonto beim.....Postsparkassenamt in.....". "

Die Ausfüllung der darauffolgenden Klausel: Wenn ich binnen 6 Wochen nach dem 1.Tage der Demobilisierung mein Konto nicht gekündigt habe,ist mein Guthaben an.....in ..... zu überweisen,"ist nicht obligatorisch.Die Ausfüllung ist aber dringendst zu empfehlen.Will der Einzahler jedoch eine solche Verfügung nicht treffen,so ist der freie Raum zwischen dem Verdruck mit kräftigen Strichen auszufüllen.

Die Unterschrift des Einzahlers ist auf jeden Fall erforderlich.Schreibunfähige Einzahler haben ihre Handzeichnung vor zwei Zeugen anzusetzen,die Zeugen haben sodann ihre Unterschrift beizufügen.

Wenn irgend möglich,sind bei dem zutreffenden Verdruck auch die Geburtsdaten des Einzahlers durch ihn selbst,oder sein vorgesetztes Kommando einzutragen.

Im Uebrigen gelten für die Ausfüllung die Bestimmungen wie im Scheckverkehr mit der Massgabe,dassdie Rubriken Charge,Truppenkörper"Unterabteilung"auf der Vorderseite und die Rubriken für die Geburtsdaten auf der Rückseite des Erlagscheines in der Dienstsprache der Unterabteilung ausgefüllt werden müssen.Mannschaftspersonen sind bei der Ausfertigung der Erlagscheine durch ihre Vorgesetzten entsprechend zu unterstützen.

e) Die Aufgabe der Erlagscheine erfolgt wie bei den Erlagscheinen im Scheckverkehr.Die Eintragung auf der Vorder und Rückseite des mit der Aufschrift Erlagschein"versehenen Abschnittes sind,wenn die Aufgabe durch den Post - ffizier erfolgt,durch diesen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Zum Zeichen der erfolgten Prüfung hat der Posteffizier auf der Rück - seite des Abschnittes unten links seine Namenschifre anzusetzen.

f)Sparbeträge,welche im Felde eingetragen wurden,können bis zum Eintritt der Demobilisierung von dem Einleger durch einfache Verfügung an sich selbst oder an dritte Personen zur Rückzahlung angewiesen werden.Die Versendung des rückzuzahlenden Betrages durch das betreffende Postsparkassenamt erfolgt auf die nach den Postvorschriften zulässige zweckmässigste und billigste Art.

g) Zu einer Verfügung im Feldsparkassenverkehr sind Drucksorten zu benützen die bei den Feldpostämtern unentgeltlich bezogen werden können.

Die Drucksorte Verfügung im Feldsparkassenverkehr"ist von schreibfähigen Einlegern eigenhändig"auszufüllen und den Unterabteilungskomdten zu übergeben. Für schreibunfähige Einleger ist die Verfügung durch den Unterabteilungs - komdten auszufertigen.In jedem Fall ist der Stempel des Unterabteilungskomdos in dem dazu bestimmten Raum anzubringen.

Die Verfügungen werden sodann mit Dienstkuvert von der Unterabteilung unmittelbar an das betreffende Postsparkassenamt gesendet.

h) Ueber den Vollzug jeder Rückzahlung werden die Sparkonteinhaber durch das Postsparkassenamt mit Feldpostkorrespondenzkarte unter Angabe ihres verbleibenden Guthabens verständigt.

i) Nach der Demobilisierung erfolgt je nach dem Verlangen des Einlegers entweder die Rückzahlung der von ihm im Felde eingelegten Sparbeträge an ihn selbst bezw.an eine andere von ihm anzugebende Adresse,oder die Uebertragung dieser Beträge an schon bestehende oder neu aufzustellende Postsparkassen - einlagebücher.

4./Die Bestimmungen der Punkte 1/und 2/der Op.Nr.13381 über die Hintanhaltung verdächtiger Geldsendungen finden auch auf die Erlagscheine im Scheck- und Sparverkehr Anwendung.

Wird bei der Durchsicht der Erlagscheine ein Erlagschein beanständet,so ist er auf der Rückseite des Buchungsscheines mit dem postämtlichen Vermerk: beanständet"zu versehen und der Feldpoststempel deutlich beizudrücken.Sodann ist der Erlagschein dem Offizier gegen kurze Bestätigung zu übergeben. Wird der Erlagschein mit der Bescheinigung,dass er weiter geleitet werden kann dem Postamte rückgestellt,so ist der erste Vermerk kreuzweise zu durchstreichen der neue Vermerk: Freigegeben"anzubringen und mit dem Feldpoststempel zu versehen. "

5)Der gemäss Op.Nr.25834 F.3 mit der Durchsicht der Feldpostanweisungen

:/ä

betraute Offiziere hat auch täglich die bei dem Feldpostamte aufgegebenen Erlagscheine durchzusehen. Der Vollzug ist durch Niederschrift des Namens der Charge und des Truppenkörpers in der Spalte 4 der beim Amte verbleibenden Kopie der Tagesrechnung ersichtlich zu machen.

Für den Armeeoberkommandanten:

Kanik m.p. FML.

33.

VI. 15,

K. u. k. Armeeoberkommando

Nachrichtenabteilung

aus K. N. 8338

a/ Zerstörungsmittel gegen Drahthindernisse.

b/. Beschreibung der selbstzündenden Fakel

/aus erbeuteten russischen Instruktionen/

Standort am Juni 1915.

Zur Kenntnis und eventuellen Verwertung.

Ergeht an alle Armeekommandos und das Kommando der Südwestfront.

Auf Befehl:

Kranilović Obst m.p.

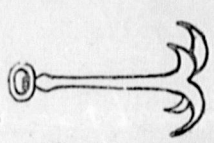
Zerstörungsmittel gegen Drahthindernisse

I. Drahthindernisse, wie künstliche Hindernisse überhaupt können durch Granatfeuer zerstört werden; der Umfang und die Intensität der Zerstörung hängt von der Anzahl und Wirkung der abgefeuerten Granaten ab.

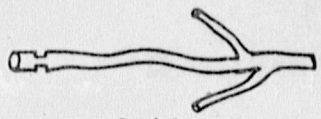
II. Wenn es gelingt vor dem Angriffe auf die feindliche Stellung bei Nacht oder im Nebel gedeckt an das Drahthindernis zu gelangen, so können nachstehende Zerstörungsmittel angewendet werden:

a/ Drahtklauen werden entweder aus Eisen verfertigt /Skizze 1/ oder aus einem Teil eines Baumstammes, wobei die nötigen Aststücke belassen werden /Skizze 2/

Skizze 1.



Skizze 2.



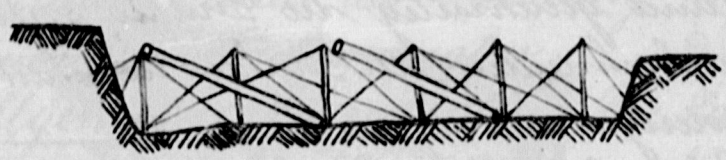
An das eine Ende der Drahtklaue wird ein Eisenseil oder ein starkes Hanfseil von genügender Länge gebunden. Drahtklauen werden möglichst weit in das Drahthindernis geworfen, um beim Anziehen des Seiles das Greifen der Klauen zu gewährleisten. Das andere Seilende liegt in der eigenen Stellung /Deckung/ und wird durch die Mannschaft gezogen; wenn die Pflöcke des Drahthindernisses stark eingerammt sind, so muss ein stärkeres Seil und eine in der Deckung aufzustellende Winde angewendet werden.

b/ Verlängerte Pyroxilinpatronen werden durch Sappeure verfertigt. Sie stellen Stangen dar, welche mit Leinwand oder Mattengeflecht umwunden sind, auf welchem Pyroxilin befestigt wird. An einem Ende der Patrone befindet sich ein Stück schwarzer Pulverschnur mit dem Zündröhrchen, welches eine weisse Schnur hat. Die hiezu bestimmten

Leute tragen je eine verlängerte Patrone. Mit den gedeckten Anlangen an das Drahthindernis wird die weisse Schnur aus dem Zündröhrchen gezogen, wodurch die Zündung der Pulverschnur hervorgerufen wird; hierauf wird die Patrone auf das Drahthindernis geworfen, die Mannschaft läuft auf mindestens 100 Schritte zurück.

Wenn das Drahthindernis breit ist, werden die Patronen nacheinander wie in Skizze 3 ersichtlich geworfen. Jede Patrone schafft durch ihre Explosion eine Gasse von 3 bis 5 Schritten Breite. Per Kompagnie sind 16 derartige Gassen erwünscht.

Skizze 3.



c/ Drahtscheeren zum Durchschneiden der Drähte sind verschiedenen Systems. Am besten eignet sich die Drahtscheere System Oberst Sulkiewitsch, welche am Bajonett oder an einer 1·5 bis 2 m langen Stange angebracht wird. Nachdem die Scheere auf den Draht oder mehrere Drahtreihen gelegt würde, muss stark angezogen werden, wodurch sämtliche Drähte durchschnitten werden. Hierauf hat man sich näher heranzuarbeiten und dasselbe zu wiederholen, bis das ganze Drahthindernis durchschnitten wird. Die Scheere dieses Systems eignet sich am besten in der Dunkelheit und beim Sturmangriff.

Die Handhabung der Handscheere ist insoweit einfacher, da sie einer Erklärung nicht bedarf; sie eignet sich insbesondere für das unbemerkte Zerstören von Drahthindernissen.

Fedende Drahtscheeren werden am Bajonette angebracht und sind einigermassen kompliziert; auch das Anbringen am Bajonett ist umständlich, weshalb man sich an die Sappeure zu wenden hat die das Anbringen und die Benützung erklären werden. Diese

Drahtscheere wird beim Sturmangriff mit Vorteil verwendet.

d/ Wenn das Drahthindernis mit elektrischem Strom geladen ist, so muss diesen in die Erde abgeleitet werden, indem man ein Stück Draht von 2 bis 2·5 m Länge auf den Leitungsdraht wirft / dieser ist stärker als die übrigen Drähte /; doch ist vorher in den nassen Boden ein Stück Eisen oder das Bajonett zu stecken und das eine Ende des erwähnten Drahtstückes daran zu befestigen.

III. Beim Sturmangriff können Drahtscheeren aller Systeme Anwendung finden und ausserdem noch:

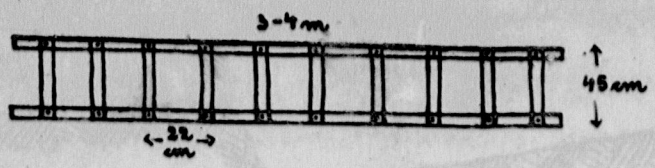
a/ Tragbare Beile mit welchen die Pfähle von oben gefällt und gleichzeitig die Drähte zerschnitten werden; das Durchschneiden der Drähte zwischen den Pfählen ist schwierig.

b/ Bündel aus Stroh, Gras, Ästen dann Säcke mit Stroh und Heu gefüllt im Gewichte von 10 kg werden zum Bedecken der hinderlichen Hindernisse bis zur Erreichung der nötigen Passierbarkeit verwendet. Die Anzahl der zur Verwendung gelangenden Bündel bzw. Säcke soll nicht geringer sein, als die Zahl der angreifenden Leute.

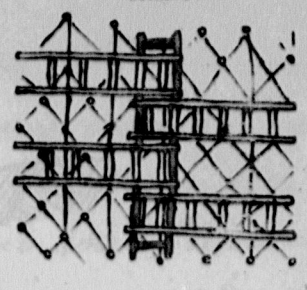
c/ Flechtwerk aus Strauchholz in einer Länge von etwa 1·5 m und einer Breite von 1 m in möglichst grosser Zahl verfertigt, werden ebenfalls zum Überbrücken des Drahthindernisses verwendet; doch ist es angezeigt zunächst unter das Flechtwerk Stangen in der Länge von 1·5 - 2 m zu legen. Auf je 4 Flechten ist eine Stange mitzunehmen.

d/ Brückenleitern bestehen aus zwei 7 m starken und 3-4 m langen Stangen, an die etwa 45 cm lange dünne Bretter mit Eisennägel befestigt sind /Skizze 4/. Die Leiter soll möglichst leicht sein, damit sie von einem Mann nachgezogen und auf das Hindernis geworfen werden kann. Wenn das Hindernis breiter ist als die Länge der Leiter, so werden die Leitern nach Skizze 5 geworfen.

Skizze 4.



Skizze 5.



c/ Matten 2 m lang und 80 cm breit aus Spagat, dünnem Strauchholz oder Schilf, werden in gerolltem Zustande an den Verwendungsort gebracht und über das Hindernis geworfen. Unter die Matten können Stangen gestellt werden.

f/ Die Pfähle der Drahthindernisse können durch Masch. Gewehr Feuer aus nächster Distanz zerstört werden.

g/ Ausserdem dienen zur Zerstörung der Drahthindernisse besondere Handgranaten.

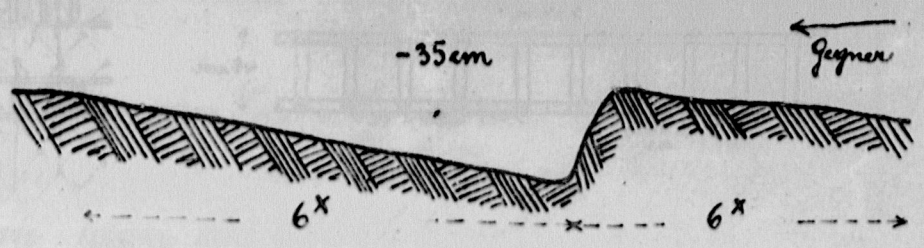
IV. Allgemeine Grundsätze: Die Zahl der Zerstörungsmittel für die Drahthindernisse soll möglichst gross sein. Am besten ist es für jeden einzelnen Mann solche anzufertigen. Vorherige eingehende Rekognoszierung sowohl des Terrains zwecks Aufsuchens gedeckt führender Wege, als auch des Hindernisses selbst, um die Art der anzuwendenden Zerstörungsmittel bestimmen zu können, ist unbedingt nötig.

Abteilungen, denen die Zerstörung obliegt, müssen gründlich geschult sein, jedermann muss genau wissen, was er zu tun hat.

Bei der Annäherung an den Feind ist die peinlichste Terrainausnützung am Platze um möglichst unbemerkt heranzukommen.

Zur Erleichterung des Angriffes sind in der Nacht vor den eigenen Stellungen Deckungen auszuheben und gut zu maskieren; damit sie nicht etwa dem Feind Schutz bieten, müssen sie aus der eigenen Stellung bestrichen werden können / Skizze 6

Skizze 6.

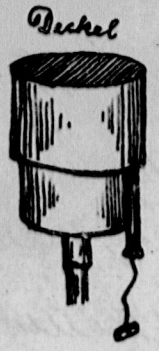


Beim Angriffe beschiesst die Artillerie kräftig den Feind, die Züge laufen oder kriechen mit den Zerstörungsmitteln vor, unterstützt durch stärkstes Infanteriefeuer der Nachbarabteilungen; im übrigen muss auch die gesamte feindliche Stellung unter Feuer gehalten werden. 60 bis 80 Schritte von den feindlichen Stellung Deckungen, sobald die Artillerie ohne Gefährdung der eigenen Truppen nicht mehr wirken kann werden die Handgranaten grosse Hilfe bringen. Alle Unternehmungen, die auf die Zerstörung feindlicher Hindernisse abzielen verlangen aussergewöhnliche Schnelligkeit in der Durchführung.

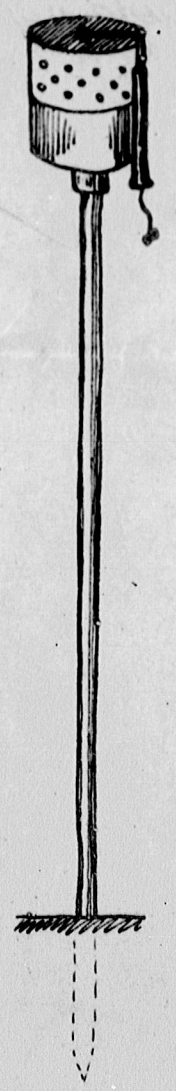
Beschreibung der selbstzündenden Fakel

Um bei Nacht die Hauptstellung vom Anmarsche des Feindes rechtzeitig in Kenntnis setzen zu können, werden von den Sicherungsabteilungen selbst zündende Fakeln verwendet, welche die Annäherungswege des Feindes beleuchten und seine Frontbreite andeuten. Für eine Kompagnie sind 2-3 Fakeln nötig, welche den Feldwachen zugewiesen werden. Die Fakeln können nach beiliegender Zeichnung verfertigt werden. Auf einer etwa 1·1 m langen Stangen wird eine Konservenbüchse angebracht. In den oberen Teil werden mehrere Öffnungen gemacht, welche die Luft durchlassen sollen;

in das Innere wird Werg gestopft und dieses mit einem 1/4 Glas Petroleum übergossen.



In der Büchse selbst wir das eine Ende einer Zündschnür befestigt und an dieser etwas Pyroxilin / in Wachspapier gewickelt / angebracht. Das Pyroxilin explodiert nicht, sondern entzündet das mit Petroleum durchnässte Werg. An das andere Ende der Schnür wird ein Zündröhrchen mit weisser Schnür befestigt.



Um die Fakel zur Zündung zu bringen wird fest an der weissen Schnür gerissen / also kein Streichholz / Die Selbstzündung wurde deswegen eingeführt da oft Wind Regen, Mangel an Streichhölzern endlich der Feind ein anzünden unmöglich machen. Die Fakel beginnt etwa eine viertel 1 minte nach der Zündung des Dochtes zu brennen, gibt daher dem die Fakel bedienenden Mann die Möglichkeit rechtzeitig davonzukommen, ohne selbst beleuchtet zu werden.

Bei der Anwendung von Fakeln sind diese zunächst mit dem Spitzende der Stange fest in den Boden einzutreiben. Um die Fakel gegen den Regen zu schützen wird sie mit einem beliebigen Deckel bedeckt, welcher vor der Betätigung der Fakel zu entfernen ist.

Solnyk Didusyk

Передайте
се Голєздраві, хай
ховає до мачки
з папераєм і
автаєм

Пєтродїсс

vom 24/5 IX. 3 37.

Präsm.

K. und k. Armeeoberkommando.

K. № 8126.

Keine Ausgestaltung des Ukrain. Schützenkorps

Укр. Союз Українців.

Одержано: 17. мая 1915

Повернуто: 24. V. 1915

Ц. 580. а.

An

die Zentralleitung der Freiwilligen Saitschaver Schützen

in Wien

Standort des AOK, am 15. Mai 1915.

Auf E. № 550. vom 10. Mai 1915.

In Erledigung des obzitierten Einschreitens wird mitgeteilt, dass die darin angeregte Ausgestaltung nicht notwendig erscheint und dass daher dem gestellten Ansuchen nicht Folge geleistet wird.

Für Hofer m. p.
Feldz.

За згідність з оригіналом:
Місцева Команда
Українських Січових Стрільців у Відни.
Відень, дня 2. марта 1916.
Дм. Капалець

1153/15

145. B

38.

Abschrift:

K.u.K.Armeeoberkommando
Op.Nr.86875

Reisedokumente für den Bereich der Armee im Felde.
Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen.

Standort des AOK.am 20.November 1915.

Zur endgiltigen Regelung der für die Personen der Armee im Felde geltenden Reisedokumente werden im Einvernehmen mit dem KM. die bisher ergangenen Befehle in Folgendem zusammengefasst u.ergänzt und treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

1.) Als Reisedokument wird für alle Militärpersonen der Armee im Felde u. für die zum Gefolge der Armee im Felde gehörigen Zivilpersonen der "Offene Befehl" festgesetzt. Für die auf Urlaub abgehende Mannschaft genügt der Urlaubschein. Vom 20.Dezember 1915 angefangen darf nur das vom AOK./EOK.bestimmte Formular benützt werden. Alle V erkehrsorgane sind durch die ZTL.hievon zu verständigen. Die nötige Anzahl von Formularen (deutsche und deutschungarische) sind von den dem AOK/EOK.direkte unterstehenden Stellen beim EOK.(Kanzleidirektor) telegrafisch anzufordern.

Die Giltigkeit der Marschroute wird durch diesen Befehl nicht tangiert.

2.) Zur Ausstellung des offenen Befehles ist jeder Kommandant vom Truppenkommandanten aufwärts, in dringenden Fällen jeder dem Jnhaber des offenen Befehles vorgesetzte Kommandant,sobald er Offizier oder Militärbeamter ist, berechtigt. Letzteres gilt auch für selbständige bezw.detachierte Abteilungen, deren vorgesetztes Kdo.sich nicht im Standorte befindet. Für die Richtigkeit der angeführten Daten u.die berechtigte Ausfolgung des offenen Befehles haftet der Aussteller. Die Stampglie des ausstellenden Kommandos u.die Unterschrift des Kmdten.(Ausstellers) muss deutlich lesbar sein. Die Nummern des auf die Ausstellung des offenen Befehles bezugnehmenden Befehles ist anzuführen.

3.) Mit dem offenen Befehl dürfen nur Militärpersonen u.jene Zivilpersonen,welche zur Armee im Felde gehören beteilt werden;bei letzteren ist die Klausel anzubringen: "Jnhaber gehört zur Armee im Felde;Reise erfolgt auf Rechnung der Heeresverwaltung.(Militärverwaltung Polens)" (AOK-EB.Nr.5509 von 1915).

Die Ausstellung offener Befehle an alle anderen Personen ist unbedingt untersagt u.können solche Personen,auch wenn sie im Heeresinteresse reisen,niemals den Militärtarif oder die Kreditierung desselben in Anspruch nehmen.

4.) Die Kreditierung der Fahrtauslagen hat Platz zu greifen:

a.) bei allen Dienstfahrten,

b.) bei den Urlaubsreisen (Bef.Res.Nr.3074,Res.Nr.6141 u.8261/I d.AOK.) hiebei hat im offenen Befehle eine nähere Bezeichnung des Reisezweckes zu unterbleiben;es ist lediglich zu schreiben: "Welcher auf Grund des AOK.Erl.Res.Nr.3074/15(6141 oder 8261/I) von . . . . . nach . . . .mit Benützung der Eisenbahn etc.abzugehen hat."EOK. Op.Nr.31145 u.Op.55500)

Jn den Urlaubscheinen der Mannschaft ist die Kreditierung der Fahrtauslagen anzuführen.

c.) Die nichtmilitärischen Mitglieder des Kriegspressequartieres haben bei Dienstreisen nur Anspruch auf Kreditierung der Zivilgebühren,was auf dem offenen Befehle ausdrücklich vermerkt werden muss.(EOK.Nr.32312 v.11.Sept.1915).

5.) Bei Dienstreisen können die auf dem offenen Befehle angeführten Fahrbetriebmittel benützt werden; in der Regel wird die Reise mit der Eisenbahn oder dem Schiffe durchzuführen sein;alle anderen Fahrgelegenheiten sind nur auf Ausnahmsfälle zu beschränken.

Die Benützung von Lokomotiven ist nur mit Bewilligung des OOK.(Chef des Feldtransportwesens) gestattet.

6.) Die Bahnüberwachungsorgane,sowie die Transportüberwachungskdos.werden angewiesen,jeden Unfug bei der Benützung offener Befehle anzuzeigen.

7.) Jene Kommandos und Anstalten,welchen die Dirigierung von Mannschaftspersonen und Transporten obliegt(Personalsammelstationen,Materialersatzdepots etc.) können die zweite Seite des offenen Befehles zum Aufdruck von Verpflgs. Anmerkungen,Verhaltungsmassregeln etc.benützen.

8.) Für den Hinterlandsbereich werden gleichzeitig vom KM.getrennte Verfügungen erlässen,deren Giltigkeit durch diesen Befehl nicht berührt wird.

[illegible] A. h. B.

[illegible]B. gez.Freiherr von Conrad m.p.

Generaloberst

z. A. 1153.

17/VII 16

Abschrift! 39.

k.u.k. Armeeoberkommando

VERSCHLUSS!

Op.Nr.27.566.

Verhalten österr.ung.Offze.
in der Kriegsgefangenschaft.

Standort, am 17.Juli 1916.

Ein nach Odessa entsandter Vertrauensmann gibt mit Bestimmtheit an, zahlreiche österr.ung.gefangene Offiziere und Unteroffiziere gesehen zu haben, welche das Eintreffen serbischer Uniformen ohne Nummer erwarten, um in die serbische Division einzutreten. Er habe in einem Kaffeehaus zwei österr.ung.Offiziere gesehen, welche die russischen Offiziere mit ziemlich unverblümter Verachtung entgegenkamen, wie dies auch allgemein der Fall sein soll.

Im allgemeinen erzählten dem Vertrauensmann russische Offiziere und speziell der Stadkommandant General Ebelow, den er von früher her persönlich kennt, dass ein gewisser Unterschied zwischen österr.ung.und deutschen kriegsgefangenen Offizieren herrsche. Erstere sollen manchmal gleich nach ihrer Gefangennahme versuchen, durch freiwillige Aussagen ihr künftiges Los zu erleichtern und überhaupt vielfach trachten, sich beim Feinde angenehm zu machen. Ebelow sagte, wenn die Russen auch solche Bestrebungen aus militärischen Gründen unterstützen, so fühlen sie doch alle eine grosse Verachtung gegen solche Elemente und behandeln sie, wenn sie ihre Sache ausgesagt haben, auch dementsprechend.

Von dieser Nachricht sind alle Offiziere reservat mit dem Beifügen zu verständigen, dass die Schädigung der eigenen Wehrmacht und die Missachtung der Ehre des k.u.k.Offizierskorps an den Schuldtragenden nach dem Austausch der Kriegsgefangenen strengstens geahndet werden wird.

Ein aus Turkestan zurückgekehrter Vertrauensmann teilt mit, dass sich in Turkestan und Orenburg grosse Gruppen slawischer kriegsgefangener Offiziere befinden, welche nun an die russische Front abgehen. Die Trennung unserer nicht-slawischen Offiziere von den slawischen und eine systematische Beeinflussung der Letzteren habe zu den von den Russen angestrebten Ziel geführt.

Unter den kriegsgefangenen Offizieren und Mannschaften konstatierte ehemalige österr.ung.Soldaten oder eigene Staatsbürger sind sofort standrechtlich zu behandeln.

Der Vollzug solcher Urteile ist dem AOK.zu melden.

Wer in der Lage ist, derartige Schurken zu entlarven und anzuzeigen, dies aber zu tun unterlässt, verfällt gleichfalls der schonungslosesten Behandlung.

Ergeht etz.

A. h. B.

C O N R A D Gen.Oberst.

K.u.k.Korpskommando FMLt.Hofmann.

Res.Nr.974.

Feldpostamt Nr.17, am 20.Juli 1916.

Geht bis inklusive Baon, Artgruppe, Kavalleriedion.

HOFMANN FMLt.

V e r t e i l e r :

54.u.55.I.T.D.	2	Kdo.JR.81 u.4 Baone	5
Gruppe GM.Blum	1	" " 88 u.4 "	5
129.-132.J.Brig.	4	" "103 u.4 "	5
54.,55.,39.FAB.	3	" Hir.308 u.4 "	5
129.-132.Art.Gr.Komden	4	" " 309 u.4 "	5
54.,55.RFKR.u.RFHR.u.Dion	12	" " 310 u.4 "	5
Kav.Dion,Duka,Salm,Götz	3	" Feld Jäg.32	1
Lir 35,Kdo u.4 Baone	5	" Ukr.Legion	5
" 19 " " 4 "	5		

Kommando der k. k. Ukr. Legion
Команда ц. к. Укр. Легіону

Präs. am 22.VII Mittag vormittag / nachmittag

P. No: 19/96 – 4 – Blg: –

2. h Kzpisarst.

Bezirk /:Komitat:/	O r t s c h a f t e n.

Im Bereiche des MilKmdos.Budapest M.A.Nr.63111.

Pest	Pilisvörösvár, Rákospalota, Pesthidegkut, Solymár Erzsebetfalva, Fakto,
Somogy	Nagyatad, Magocs, Zsellicszentpál,
Bacs-Bodrog	Bacsordas,
Baranya	Sikos, Harkány,
Tolna	Nagykonyi.

Hiemit treten alle früheren Verlautbarungen ausser Kraft.

Im Bereiche des MilKmdos.Krakau M.A.Nr.90368/75418/L.

Biala	Porabka ,
Brzesko	Bereçin, Jadowniki, Uszew, Wola przemykowska, Zaborow, Radlow, Gojnik,
Chrzanow	der ganze Bezirk,
Dąbrowa	Jadowniki mokre, Wietrzychowice,
Gorlice	Gladyszow,
Grybow	Kamianna,
Jaslo	Mytarka, Osiek, Czekai, Samotkleski, Swierchowa, Zmigrod nowy, Czermna, Pielgrzymka, Szerzyny,
Krakau	Zagacie, Krzysztoforcyce, Wolowice,
Limanowa	Glisne, Kasinka mala, Mszana dolna, Lubomierz, Podobin,
Myślenice	Sulkowice, Jasienica, Letownia, Biertowice,
Oświęcim	Przeciszow, Grojec,
Pilzno	Kamienica Gorna, Glowaczowa, Borowa,
Podgorze	Borek faleki, Radziszów, Zelczyna, Lagiewniki, Ochedza,
Wadowice	Wysoka, Izdebnik. Stanislaw gorny, Nidek, Stanislaw dolne, Lencze,
Wieliczka	Ochojna,
Hohenstadt	Moletein,
Littau	Wachtl,
Mähr.Trübau	Cetkowitz, Ober-Rauden, Jaromeritz, Mähr.Chrostau,
Olmütz	Olmütz Stadt, Neugasse, Rataj,
Bielitz	Chybi, Czechowitz, Charbutowitz,
Freistadt	der ganze Bezirk,
Freiwaldau	Endersdorf,
Jägerndorf	Lobenstein,
Teschen	Wendrin, Trzynietz, Bistritz, Mosty, Schibitz, Nieder-Lischna.

Hiemit treten alle früherem diesbezgl.Verlautbarungen ausser Kraft.

Im Bereiche des MilKmdos.Kassa M.A.Nr.65510/S.Ch.

Bereg	Barabás, Beregszász, Gerona, Miszticze, Patakos,
Borsod	Pereczesbanyatelep, Hejöbaba,
Gömör	Csucsom, Gucsonya,
Heves	Tiszafüred, Adács,
Nógrád	Bujak, Csakanyhaza, Csecse, Ecseg, Losonez, Pusztaszapto. Vilke,
Sáros	Delete, Erdömecsolya, Pusztamezö,
Zemplén	Barkó, Karcsa, Kispetöfalva, Márk, Obajna, Ormezö, Tokaj, Ujbajna,
Zólyom	Felsöszabadi.

In allen anderen Orten, sowie in die Komitate Abaujtorna, Liptó, Szabolcs und Szepes sind Urlaube zulässig. Hiemit treten alle früheren Verlautbarungen ausser Kraft.

Die verbotenen Urlaubsorte in den Kom. Máramaros, Ugocsa und Szatmár werden bei der Verlautbarung des 7.A.K. nachgewiesen.

Bezirk /:Komitat:/ O r t s c h a f t e n .

Im Bereiche des Mil.Kmdos.Zagreb M.A.Nr.101195/S.Ch.

Komitate: Varazdin, Zagreb, Bjelovar,

Bezirke: Osijek, Virovitica,Nasice,Sid,

Orte: Dugace,Malo Polje,Krs,Konjske brdo,Svrackovo selo,Pecani, Toranj.

Aus den verseuchten Orten eventuell hinrückende, sind durch 14 Tage zu kontumazieren.
Alle früheren Verlautbarungen treten hiemit ausser Kraft.

Im Bereiche des HGKmdo.GO.v.Borcevic/:Q.Abt.:/Q.G.Nr.18773.

IN KRAIN:

Laibach	Gradise,
Krainburg	Stranje,Neumarktl,Feistritz,Retce-Gemeinde Altlack,
Rudolfswert	Hasenberg, Gemeinde St.Michael, Stopitsch,

IM KUESTENLANDE.

Capodistria	Podgace, Praproce,Tretenik,
Görz	Kal, Cvetrez.

Hiemit treten die früheren diesbezüglichen Verlautbarungen ausser Kraft.

Im Bereiche des 7.A.K./:Q.Abt.:/ Q.Nr. 14132/36.

Ugocsa	Nagyszöllös, Salánk, Turterebes, Tiszapeterfalva, Tekehaza, Nevtelenfalva und Tiszaszaszfalu,
Beszterce-Naszód	Beszterce,
Szolnok-Doboka	Des, Nemesbudafalva, Nagyilonda, Sasfalu, Szentmárton und Bödön.

Im Bereiche der Q.Abt.Nr. 8 Q.Op.Nr. 36063.

Duvno	Lipa,Kongora,Rascani,Srgjani,Kolo,
Bijeljina	Cagjavica,
Banjaluka	Motike,Krmine,
Brcko	Obudevac,Brcko,
Gradacac	Modric
Travnik	Bankevici,
Srebrenica	Babuljice
Gracanica	Karanovac,
Gacko	Dobrelji
Konjic	Dubrava,Razici,Luka,Hrgut,Trestjevica,
Stolac	Trusina,
Lesina	Gemeinde Komisa
Nakarska	Tucepi
Ragusa	Gravosa,Ragusa,
Spalato	die Gemeinden Sucurac,Kastel,Lecevica.

Im Bereiche des Mil.Gouv.Lublin III Nr.46091/17.

Busk	Busk, Gnojne, Tuczepy,
Chelm	Chelm, Krzywiec, Swierze,Turka,
Dabrowa	Dabrowa, Choren,Goleneg,Hiwka,Zagórze,Zarki,
Hrubieszów	Hrubieszow,

20.VII.15 41.

Abschrift.

K.und K.Armeeoberkommando.
K.Nr. 10.939.

810/res

Belehrung der Truppe über die ukrainische Nationalität.

An die Kaiserlich Deutsche Südarmee.

Standort des A.O.K. am 20. Juli 1915.

Die Unorientiertheit der Truppe bezüglich der politischen Zugehörigkeit und Gesinnung der in Mittel- und Ostgalizien und der Bukowina, sowie in Südwestrußland lebenden Bevölkerung hat oft zu schweren Mißgriffen und zu unrichtiger Behandlung eigener Staatsangehöriger geführt.

Es erscheint eine Aufklärung der Truppe in obangeführter Richtung dringend geboten und soll hiefür folgende kurze Übersicht als Anhaltspunkt dienen:

"Der Südwesten von Rußland (Podolien und Wolhynien), sowie Teile von Mittel- und Ostgalizien und der Bukowina werden von einem und demselben Volksstamme bewohnt, der in Rußland "Kleinrussen" genannt, in Österreich-Ungarn jedoch als "Ruthenen" bezw. "Ukrainer" bezeichnet wird.

Der Religion nach sind die in Österreich-Ungarn lebenden Teile dieses Volksstammes überwiegend katholisch (jedoch mit einem eigenen, dem "griechischen" Ritus), die in Rußland befindlichen hingegen griechisch-orientalisch ("orthodox").

Dem politischen Bekenntnisse nach strebt ein Teil der Ruthenen, die "Russophilen" - als solche sind weniger die einfachen Bauern, als vielmehr ihre, zumeist der Halbintelligenz angehörenden Verführer, staatsgefährlich - insgeheim oder offen die Loslösung der von ihnen bewohnten Teile von der Monarchie und deren Angliederung an Rußland an, der andere Teil, die Ukrainer, die Vereinigung aller ukrainischen Gebiete, unter Anschluß an die Monarchie.

Während also die Erstgenannten ausgesprochen staatsfeindliche Tendenzen verfolgen, können die Letzteren als loyal bezeichnet werden.

Daß sich sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite Elemente entgegengesetzter oder indifferenter Gesinnung befinden, ist selbstverständlich. Es wird sich also die Behandlung eines jeden einzelnen Falles nach dem Individuum richten müssen.

Zur Anbahnung eines möglichst gerechten und richtigen Vorgehens soll Nachstehendes als Richtschnur gelten:

1. Jeder einzelne Soldat muß darüber aufgeklärt werden, daß es absolut falsch wäre, jeden Ruthenen im Voraus als Verräter anzusehen.

2. Alle Verhafteten gleichmäßig als "Verräter" zu behandeln, wäre falsch, da manche davon unschuldig denunziert wurden.

3. Beweislose Denunziationen werden unmöglich gemacht, wenn immer der Anzeiger - wo dies tunlich - mitangehalten wird.

4. Den anderssprachigen Soldaten muß von Seite aller Off[iziere] an Herz gelegt werden, daß sie Galizien nicht als fremdes Lan[d] sehen hätten, sondern daß sie der dort l ebenden staatstreue[n] kerung, wie immer möglich, freundlich entgegen-kommen soll[en] tiviertes rücksichtsloses Vorgehen unserer anderssprachige[n] könnte wohl leicht dazu führen, daß die erwähnte Bevölkeru[ng] unserem Soldaten den Feind, in dem ihr sprach- und stammve[r]wandten Kosaken den Erlöser sehen könnte.

Bei diesem Anlasse soll es nicht unerwähnt bleiben, daß ruthenische (ukrainische) Soldaten und Jungschützen, als auch polnischer und anderer Nationalität in den Reihen unseres Heldenmut gefochten und ihre patriotische Pflicht erfüllt [haben].

Es wird schließlich angeordnet, daß alle für die Bevölkerung Ost-Galiziens und der Bukowina bestimmten Kundmachungen, Warnungen, Belehrungen u.dgl. in deutscher, polnischer und ukrainischer Sprache abzufassen sind, wobei das Ukrainische mit kyrillischen (ukrainische Schreibweise) Buchstaben zu schreiben ist.

gez. Erzherzog Friedrich.

Kaiserlich Deutsche Südarmee.
Armee-Oberkommando.
I a Nr. 801 H.

Verteilt am 25.7. an:

Korps Hofmann	60	Abdr.
48. Res.Division	20	"
Korps Marschall	80	"

V.S.d.A.O.K.

gez.Hemmer.

20. VII. 15.
810/32.
/res

Abschrift.

K.und K.Armeeoberkommando.
K.Nr. 10.939.

Belehrung der Truppe über die ukrainische Nationalität.

An die Kaiserlich Deutsche Südarmee.

Standort des A.O.K. am 20. Juli 1915.

Die Unorientiertheit der Truppe bezüglich der politischen Zugehörigkeit und Gesinnung der in Mittel- und Ostgalizien und der Bukowina, sowie in Südwestrußland lebenden Bevölkerung hat oft zu schweren Mißgriffen und zu unrichtiger Behandlung eigener Staatsangehöriger geführt.

Es erscheint eine Aufklärung der Truppe in obangeführter Richtung dringend geboten und soll hiefür folgende kurze Übersicht als Anhaltspunkt dienen:

"Der Südwesten von Rußland (Podolien und Wolhynien), sowie Teile von Mittel- und Ostgalizien und der Bukowina werden von einem und demselben Volksstamme bewohnt, der in Rußland "Kleinrussen" genannt, in Österreich-Ungarn jedoch als "Ruthenen" bezw. "Ukrainer" bezeichnet wird.

Der Religion nach sind die in Österreich-Ungarn lebenden Teile dieses Volksstammes überwiegend katholisch (jedoch mit einem eigenen, dem "griechischen" Ritus), die in Rußland befindlichen hingegen griechisch-orientalisch ("orthodox").

Dem politischen Bekenntnisse nach strebt ein Teil der Ruthenen, die "Russophilen" - als solche sind weniger die einfachen Bauern, als vielmehr ihre, zumeist der Halbintelligenz angehörenden Verführer, staatsgefährlich - insgeheim oder offen die Loslösung der von ihnen bewohnten Teile von der Monarchie und deren Angliederung an Rußland an, der andere Teil, die Ukrainer, die Vereinigung aller ukrainischen Gebiete, unter Anschluß an die Monarchie.

Während also die Erstgenannten ausgesprochen staatsfeindliche Tendenzen verfolgen, können die Letzteren als loyal bezeichnet werden.

Daß sich sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite Elemente entgegengesetzter oder indifferenter Gesinnung befinden, ist selbstverständlich. Es wird sich also die Behandlung eines jeden einzelnen Falles nach dem Individuum richten müssen.

Zur Anbahnung eines möglichst gerechten und richtigen Vorgehens soll Nachstehendes als Richtschnur gelten:

1. Jeder einzelne Soldat muß darüber aufgeklärt werden, daß es absolut falsch wäre, jeden Ruthenen im Voraus als Verräter anzusehen.

2. Alle Verhafteten gleichmäßig als "Verräter" zu behandeln, wäre falsch, da manche davon unschuldig denunziert wurden.

3. Beweislose Denunziationen werden unmöglich gemacht, wenn immer der Anzeiger - wo dies tunlich - mitangehalten wird.

4. Den andersprachigen Soldaten muß von Seite aller Offiziere an Herz gelegt werden, daß sie Galizien nicht als fremdes Land anzusehen hätten, sondern daß sie der dort lebenden staatstreuen Bevölkerung, wie immer möglich, freundlich entgegen-kommen sollen. Unmotiviertes rücksichtsloses Vorgehen unserer andersprachigen Truppen könnte wohl leicht dazu führen, daß die erwähnte Bevölkerung in unseren Soldaten den Feind, in den ihr sprach- und stammverwandten Kosaken den Erlöser sehen könnte.

Bei diesem Anlasse soll es nicht unerwähnt bleiben, daß sowohl ruthenische (ukrainische) Soldaten und Jungschützen, als auch solche polnischer und anderer Nationalität in den Reihen unseres Heeres mit Heldenmut gefochten und ihre patriotische Pflicht erfüllt haben.

Es wird schließlich angeordnet, daß alle für die Bevölkerung Ost-Galiziens und der Bukowina bestimmten Kundmachungen, Warnungen, Belehrungen u.dgl. in deutscher, polnischer und ukrainischer Sprache abzufassen sind, wobei das Ukrainische mit kyrillischen (ukrainische Schreibweise) Buchstaben zu schreiben ist.

gez. Erzherzog Friedrich.

Kaiserlich Deutsche Südarmee.
Armee-Oberkommando.
I a Nr. 801 H.

Verteilt am 25.7. an:

Korps Hofmann	60	Abdr.
48. Res.Division	20	"
Korps Marschall	80	"

V.S.d.A.O.K.

gez.Hemmer.

K. u. k. Armeeoberkommando

K. Nr 12511.

Ukrainisches Schützenregiment
Formierung

G. VIII. 15. 43.

Abschrift.

An

das k. u. k. Korpskommando FML. Hofmann

Standort des AOK. am 9. August 1915.

Das AOK. genehmigt die Anträge betreffend die Formierung eines ukrainischen Schützenregiments aus den beiden selbständigen Banden. Mit der Führung des Regimentskommandos wird Ataman Gregor Kossak unter Beibehalten des Kommandos des 1. Bans. betraut.

Erzherzog Friedrich m. p.
FML.

K. k. Ministerium für Landesverteidigung.

Präs. № 13872 II.

Ukrain. Schützenregiment
Formierung.

An

die ukrainische Zentralleitung

in

Wien, am 24. August 1915. Wien.

Zur gefälligen Kenntnisnahme.

Georgi.

За згідність з оригіналом:
Місцева Команда
Українських Січових Стрільців у Відни.
Відень, дня 3. марта 1916.

(Дм. Калиманець)

т.р.

13/IX 16

44.

K.u.k.Armeeoberkommando.

E.Nr.3382 von 1915.

Abschrift-.

Das k.u.k.Kriegsministerium hat auf Antrag des Armeeoberkommandos, mit Erl.Präs.Nr.22829 vom 11.Dezember 1915,folgende Bestimmungen bezüglich Veröffentlichungen und Vorträge über den Krieg ausgegeben:

Das mit dem Erlasse Präs.Nr.1953/1 vom 25.Februar 1915 verlaubarte Verbot der Veröffentlichung von Darstellungen der Kriegsereignisse wird aufgehoben.Gleichzeitig treten,in teilweiser Abänderung des Punktes 48 e des Dienstreglements erster Teil,nachfolgende Bestimmungen in Kraft:

Die Veröffentlichung von Kriegserlebnissen in Druckschriften oder in der Tagespresse ist allen Militärpersonen unter der Voraussetzung gestattet,dass die bezügliche Darstellung vorher dem Armeeoberkommando /:Kriegspressequartier/zur Ueberprüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

"Die Vorlage aller Darstellungen an das AOK./:K.P.Q.:/ hat im Wege desjenigen Truppenkommandos /:Anstalt:/ zu erfolgen,welchem /:welcher:/ der Darsteller in der Zeit der geschilderten Begebenheit unterstellt war.Dieses Kommando /:Anstalt:/ hat in der Durchlauferbemerkung anzugeben,ob die Schilderung den Tatsachen entspricht.Bei wichtigeren Ereignissen haben sich auf die höheren vorgesetzten Kommandos über die Eignung des Artikels zur Veröffentlichung auszusprechen."

Solche Veröffentlichungen sind in allen Fällen mit Charge und Name des Verfassers zu versehen und müssen am Titelblatte oder am Beginne des Zeitungsartikels die gedruckte Klausel: "Vom Armeeoberkommando /:Kriegspressequartier:/ genehmigt" tragen.

Darstellungen über die militärische Lage im allgemeinen und ähnliche Artikel über den gegenwärtigen Krieg dürfen dagegen,soweit sie überhaupt zur Veröffentlichung zugelassen werden,weder mit dem Namen des Verfassers noch mit irgend einem Hinweise auf seinen militärischen Charakter oder seine Dienststellung versehen sein.

Betrachtungen und Folgerungen über zukünftige militärische Handlungen sind überhaupt verboten.

Die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über den Krieg ist Militärpersonen auch in Uniform unter folgenden Bedingungen gestattet:

a/ Vorlage des Vortrages im Wortlaute bei den berufenen Zensurbehörden /:Kriegspressequartier,Kriegsüberwachungsamt in Wien,Kriegsüberwachungskommission in Budapest:/;

b/ Abhaltung des Vortrages zu wohltätigen Zwecken und in einem entsprechenden,vornehmen Lokale.

Fotographische Aufnahmen sind allen Militärpersonen im Felde,soweit sie nicht Gegenstände betreffen,deren Geheimhaltung geboten ist,gestattet.

Im Interesse späterer kriegswissenschaftlicher Forschung ist von jeder Aufnahme ein Abzug mit genauer Angabe,wo und wann sie erfolgte und was sie darstellt,dem k.u.k.Kriegsarchiv in Wien einzusenden.Zweckmässig erscheint die Sammlung solcher Sendungen bei höheren Kommandos und die Mitgabe an Kuriere.

Das k.u.k.Kriegsarchiv übernimmt auf Wunsch auch die Entwicklung von Films und Platten gegen Vergütung des Selbstkostenpreises dür die gelieferten Abzüge.

Im Falle der Verwertung der Aufnahmen durch die Presse oder Illustrationsunternehmungen unterliegen sie gleich den beigesetzten Titeln der Zensur,die in Wien durch das Kriegsüberwachungsamt,in Budapest durch die Kriegsüberwachungskommission ausgeübt wird.Von einer dieser Behörden oder vom Armeeoberkommando /:Kriegspressequartier:/ genehmigte Bilder bedürfen,wenn nicht Titeländerungen vorgenommen werden,keiner weiteren Genehmigung,auch wenn sie im anderen Staatsgebiet der Monarchie zur Veröffentlichung gelangen.Die bisher beim k.u.k.Kriegsarchiv ausgeübte Zensur wird aufgehoben.

Kinematographische Aufnahmen im Kriegsgebiet sind ausschliesslich von der durch das k.u.k.Kriegsarchiv geleiteten "Kriegsfilmpropaganda" vorzunehmen.

7271

./.

Dieser Erlass ergeht an alle höheren Kommandos,Truppenkörper,selbständigen Abteilungen und selbständigen Unterabteilungen der Armee im Felde.-

A.h.B.

CONRAD m.p., Generaloberst.

K.u.k.Korpskommando FMLt.Hofmann.

Op.Nr.4128.

Feldpostamt Nr.380,am 13.September 1916.

V e r t e i l e r:

54.JTD.	25
55.JTD.	25
Grp.ObLeitung GM.Blum	5
KpsTrKmdo.	4
Techn.Ref.	1
San.Chef	1
Intendanz	1
Fliegerkomp.9	1
Nahkampfinstr.Abt.	1
Ukr.Ers.Komp.	1
Ballon Abt.5	1
M.G.J.Abt.	1
Mil.Stat.Kmdo.	1
Oblt.Ehrbar	1
Reserve	6

Hofmann FML

praes. 15/IX. 1916.

Ao bigama

I. κυρίως

II. " σύμφ

com. πίστ.

1186/15.

45.

K.U.K. ARMEEOBERKOMMANDO.

K.Nr.16.855/I.

Legionäre.-Eidespflicht.

An

die ERSATZKOMPAGNIE des k.u.k. UKRAINISCHEN SCHÜTZENRGTS.

Standort des OOK, 21.Oktober 1915.. STANDORT.

Laut Meldung des Kdos.d.Poln.Leg.kommen infolge des häufigen Wechsels der Standorte der poln.Leg.Fälle vor, dass Rekruten bis dato nicht beeidet sind, weil sie entweder aus irgend welchen Ursachen bei der Beeidigung nicht zugegen waren oder nicht beim regelmässigen Mannschaftsersatz eingereiht wurden. Solche Legionäre gebrauchen, wenn sie gerichtlich belangt werden, manchmal die Ausrede, sie hätten keinen Eid geleistet.

Da diese Ausrede nie stichhältig sein kann und im Falle ihrer Duldung unhaltbare Zustände in den Legionen schaffen würde, wird verfügt, dass alle Legionäre, welche im Felde stehen und nicht auf den Umstand, dass sie keinen Eid geleistet haben, schon gelegentlich ihrer Einreihung hingewiesen haben, als unter Eid genommen zu betrachten sind.

Ergeht an das 1.,2.,4.,7.OAK, deutsche Südarmee, 1.,2.,4.,7.AEK., 9.EGK.,Kmdo.der poln.Leg.,Gruppenkmdo. der poln.Leg.,Ukrain.Schützenreg., Ers.Komp.des ukrain.

Schützenreg., Mil.Sekt.des OPNK., EOK., Mil.Gen.Gouv.,
und zur Kenntnis an das KM., Min.f.L.V., k.u.L.V.Min.

Hiemit erledigt sich auch das Einschreiten des
Kmdos der poln.Leg.Res.Nr.1074 vom 2.d.M.

Schmidt

Kl.Op. Nr. 2900 am 24/11 1915.

Korpskommando FML. Hofmann

An
das Kommando der Ukrain. Ersatzkompagnie.
in
Stanislau, am 25. November 1915. Switschowka.

Zur Kenntnis und Verständigung.

An
Дружбу.

К. С. 1436. Відпись до Сьвітло-пикая, дня 29/XI. 915.

Запасний Курінь
Ц. к. І. полку українських Січових Стрільців.

Дружбу

VI.145.3 47.

K. u. K. AOK,
E. Nr 4257.

Abdruck.

Belohnungsanträge über Kriegsgefangene und vermißte Mannschaftspersonen.

An
AOK Süd in . . . . .

Standort des OOK, am 18.11.15.

In Befolg des AOK Res Nr 2177 vom 21.12.14 wird anbefohlen, daß auch Belohnungsanträge über Kriegsgefangene und über vermißte Mannschaftspersonen dem AOK vorgelegt werden.

Gez. Erzh. Friedrich Fm.

Kaiserl. Deutsche Südarmee.
Armee-Ober Kommando.
I No 6370.

K. u. K. AOK,
E. Nr 4257.

Abdruck.

VI.146.B

48.

18/11

Belohnungsanträge über Kriegsgefangene und vermißte Mannschaftspersonen.

An

AOK Süd in . . . . .

Standort, des OOK, am 18.11.15.

Im Befolg des AOK Res Nr 2177 vom 21.12.14 wird anbefohlen, daß auch Belohnungsanträge über Kriegsgefangene und über vermißte Mannschaftspersonen dem AOK vorgelegt werden.

gez. Erzh. Friedrich Fm.

Kaiserl. Deutsche Südarmee.
Armee-Ober Kommando.
I No 6370.

K. u. K. AOK,
I. Nr. 4257

Abdruck.

18/II. 15.

Belohnungsanträge über Kriegsgefangene und vermisste Mannschaftspersonen.

An

AOK Süd in .....

Standort des OOK, am 18. II. 15.

In Befolg des AOK Res Nr 2177 vom 21. 12. 14 wird anbefohlen, dass auch Belohnungsanträge über Kriegsgefangene und über vermisste Mannschaftspersonen dem AOK vorgelegt werden.

gez. Erzh. Friedrich Fm.

Kaiserl. Deutsche Südarmee.
Armee-Oberkommando.
I No 6370.

17

41.

50.

K.u.k. Armeeoberkommando.

K. Nº 17671.

Abschrift.
++++++++++++

Transport- u. Sammelstellen,
Antrage an M.f.LV.

An

das k.k. Ministerium für Landesverteidigung

in

Standort des AOK., am 19. November 1915. W i e n.

Im Nachhange zu K.Nº 12079 vom 30. Juli 1915 und in gleichzeitiger Erledigung der vom P.T. an das Korpskommando Fmlt. Hofmann gerichteten Erlässe Abt. II, Nº 6112 vom 17. Oktober 1915, Nº 6320 vom13. Oktober und Präs. Nº 19149-II vom 17. November 1915 beehrt sich das Armeeoberkommando mitzuteilen, dass die vom P.T. mit Erl. Präs. Nº 11.913/II vom 27. Juli 1915 gegebenen Anregungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und daher die Ausgabe neuer Bestimmungen, welche nachfolgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen müssten, geboten erscheint.

1.) Das Etappenbezirkskommando Máramarossziget hätte weiter als Transport- und Sammelstelle für das ukrain. Schützenregiment, Rumänenbataillon, Bukowinaer Schützenkorps und Czernowitzer Militär-Veteranen-Kriegerkorps zu fungieren ; jedoch nur in der Eigenschaft einer Personalsammelstelle, wie sie für das Heer eingeführt sind. Dieser Stelle hätte demnach nur die Instradierung Durchreisender zur Front zuzufallen und wäre diese daher von den in Betracht kommenden Kommanden stets über die jeweiligen Instradierungsziele am Laufenden zu erhalten.

2.) Diese Transport- und Sammelstelle hätte sich also weder mit der Evidenz der verschiedenen Freiwilligen-Kategorien zu befassen noch als Rekonvaleszenten-Sammelstelle zu fungieren.

3.) Die Evidenz der Freiwilligen wäre für das ukrain. Schützenkorps bei der Ersatzkompagnie desselben, für die übrigen oben angeführten Freiwilligen-Formationen - sofern sie keine Ersatzformationen haben - bei deren unmittelbar vorgesetzten Kommanden durch von diesen eigens hiezu zu bestimmende Freiwilligen - Organe durchzuführen.

(Die Vereinigung der Evidenzführung für alle hier erwähnten Freiwilligen-Formationen bei der ukrain. Ersatzkompagnie erscheint, abgesehen davon, dass sich diese nunmehr in einem anderen Armeebereiche befindet, besonders aus dem Grunde untunlich, weil sie im Interesse möglichst feldmässiger Ausbildung der nächsten Feldausbildungsgruppe des Korps FMLt. Hofmann angegliedert wurde und daher im unmittelbaren Bereiche des Korps disloziert sein muss. Jede Verlegung weiter nach rückwärts oder in einen fremden Kommandobereich würde sie ihrer eigentlichen Bestimmung, ferner entsprechender Kontrolle und Aufsicht des Korpskommandos entziehen. Die Zuweisung der Evidenz für in anderen Armeebereichen befindliche Freiwilligen-Abteilungen käme einer Erschwerung der eigentlichen Arbeit und Überlastung der Ersatzkompagnie gleich.)

4.) Die Errichtung einer eigenen Rekonvaleszenten-Sammelstelle für das ukrain. Schützenregiment erscheint entbehrlich, wenn die Militärkommandos angewiesen werden, ukrain. Schützen nach ihrer Genesung, sowie alle anderen Heeresangehörigen zu ihrem Ersatzkörper : zur ukrain. Ersatzkompagnie einrückend zu machen. Der Standort derselben wäre bei jedem Wechsel auch der Transport- und Sammelstelle in Máramarossziget bekanntzugeben.

5.) Ein analoger Modus wäre auch für die anderen oben angeführten Freiwilligen-Formationen festzusetzen.

6.) Mit der Vereinigung der 2. Brigade der poln.Legionen mit den übrigen Brigaden der Poln. Legionen wurde auch die Transport- und Sammelstelle der 2. Brigade der poln.Legionen von Máramarossziget nach Kowel verlegt. Sie wäre daher nun offiziell als Transport- und Sammelstelle für alle drei Brigaden zu normieren.

7.) Die gleichzeitige Aufstellung einer Transport- und Sammelstelle für Poln. Legionen in Lublin scheint dringend geboten.
8.) Die Transport- und Sammelstelle der Poln. Legionen in Piotrków wurde mit dem Gruppenkommando der Poln. Legionen nach Kozienice verlegt und mit hierst. K.№ 18003 von 1915, ergangen an das Militär-Generalgouvernement Lublin, die Belassung einer Filiale derselben in Piotrków angeordnet.

(Demnach bestünden nach hiesiger Orientierung a) für die Poln.Legionen folgende Transport- und Sammelstellen : bei den Militärkommandos Wien, Budapest, Prag, Krakau, ferner in M.Ostrau, beim Gruppenkommando der Poln.Legionen in Kozieniee mit Filiale in Piotrków, beim Stadtkommandanten in Lemberg, in Lublin und Kowel ; b) für das ukrain. Schützenregiment, Rumänenbataillon, BukowinaerSchützenkorps und das Czernowitzer Militär-Veteranen-Kriegerkorps die Transport- und Sammelstelle beim Etappenbezirks-Kommando Máramarossziget.)
9.) Bei diesem Anlasse sei der Erwägung anheimgestellt, ob es nicht sowohl der Kürze halber als auch um Verwechslungen (mit Material-Sammelstelle etc.) vorzubeugen, zweckmässiger wäre, an Stelle der Bezeichnung » Transport- und Sammelstelle », analog wie für die übrige k.u.k. Armee eingeführt, die Benennung » Personal-Sammelstelle für Poln. Legionen » etc. festzusetzen.
10.) Schliesslich beehrt sich ~~sich~~ das Armeeoberkommando mitzuteilen, dass es der vom P.T. mit Erl.Abt. II, № 6112 vom 17. Oktober 1915 an das Korpskommando FML. Hofmann ergangenen Anregung bezüglich Einteilung des ukrain.Legionsoffiziers Johann Kossak insoferne zustimmt, als derselbe bei der Transport- und Sammelstelle in Maramarossziget zur Besorgung der die Ukrainer betreffenden Agenden einzuteilen wäre.

Geht an das Ministerium für Landesverteidigung und zur Kenntnis an das 7. Operierende Armeekommando, Korpskommando FML. Hofmann und Militär-Generalgouvernement Lublin.

A.H.B.

C O N R A D mp. Gen.Ob.

428/5-

An

das k.u.k. 7. Op. A.K.

in

Standort, am 19. November 1915.

Auf dort.Res.№ 1100/V vom 10. November 1915.

Zur Kenntnis.

Auf höheren Befehl :

Hranilović mp. Oberst

K.u.k. 7. Armeekommando.

Präs. 25./XI. 1915.

Res. № 4996.

20.11.15. 52.

Abschrift:

K.u.K.Armeeoberkommando
Op.Nr.86875

Reisedokumente für den Bereich der Armee im Felde.
Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen.

Standort des AOK.am 20.November 1915.

Zur endgiltigen Regelung der für die Personen der Armee im Felde geltenden Reisedokumente werden im Einvernehmen mit dem KM. die bisher ergangenen Befehle in Folgendem zusammengefasst u.ergänzt und treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

1.) Als Reisedokument wird für alle Militärpersonen der Armee im Felde u. für die zum Gefolge der Armee im Felde gehörigen Zivilpersonen der "Offene Befehl" festgesetzt. Für die auf Urlaub abgehende Mannschaft genügt der Urlaubschein. Vom 20.Dezember 1915 angefangen darf nur das vom AOK./EOK.bestimmte Formular benützt werden. Alle V erkehrsorgane sind durch die ZTL.hievon zu verständigen. Die nötige Anzahl von Formularen (deutsche und deutschungarische sind von den dem AOK/EOK.direkte unterstehenden Stellen beim EOK.(Kanzleidirektor) telegrafisch anzufordern.

Die Giltigkeit der Marschroute wird durch diesen Befehl nicht tangiert.

2.) Zur Ausstellung des offenen Befehles ist jeder Kommandant vom Truppenkommandanten aufwärts, in dringenden Fällen jeder dem Jnhaber des offenen Befehles vorgesetzte Kommandant, sobald er Offizier oder Militärbeamter ist, berechtigt. Letzteres gilt auch für selbständige bezw.detachierte Abteilungen, deren vorgesetztes Kdo.sich nicht im Standorte befindet. Für die Richtigkeit der angeführten Daten u.die berechtigte Ausfolgung des offenen Befehles haftet der Aussteller. Die Stampglie des ausstellenden Kommandos u.die Unterschrift des Kmdten.(Ausstellers) muss deutlich lesbar sein. Die Nummern des auf die Ausstellung des offenen Befehles bezugnehmenden Befehles ist anzuführen.

3.) Mit dem offenen Befehl dürfen nur Militärpersonen u.jene Zivilpersonen, welche zur Armee im Felde gehören beteilt werden; bei letzteren ist die Klausel anzubringen: "Jnhaber gehört zur Armee im Felde; Reise erfolgt auf Rechnung der Heeresverwaltung.(Militärverwaltung Polens)" (AOK-EB.Nr.5509 von 1915).

Die Ausstellung offener Befehle an alle anderen Personen ist unbedingt untersagt u.können solche Personen, auch wenn sie im Heeresinteresse reisen, niemals den Militärtarif oder die Kreditierung desselben in Anspruch nehmen.

4.) Die Kreditierung der Fahrtauslagen hat Platz zu greifen:

a.) bei allen Dienstfahrten,

b.) bei den Urlaubsreisen (Def.Res.Nr.3074, Res.Nr.6141 u.8261/I d.AOK.). hiebei hat im offenen Befehle eine nähere Bezeichnung des Reisezweckes zu unterbleiben; es ist lediglich zu schreiben: "Welcher auf Grund des AOK.Erl.Res.Nr.3074/15(6141 oder 8261/I) von . . . . . nach . . . . .mit Benützung der Eisenbahn etc.abzugehen hat."EOK. Op.Nr.31145 u.Op.55500)

Jn den Urlaubscheinen der Mannschaft ist die Kreditierung der Fahrtauslagen anzuführen.

c.) Die nichtmilitärischen Mitglieder des Kriegspressequartieres haben bei Dienstreisen nur Anspruch auf Kreditierung der Zivilgebühren, was auf dem offenen Befehle ausdrücklich vermerkt werden muss.(EOK.Nr.32312 v.11.Sept.1915).

5.) Bei Dienstreisen können die auf dem offenen Befehle angeführten Fahrbetriebmittel benützt werden; in der Regel wird die Reise mit der Eisenbahn oder dem Schiffe durchzuführen sein; alle anderen Fahrgelegenheiten sind nur auf Ausnahmsfälle zu beschränken.

Die Benützung von Lokomotiven ist nur mit Bewilligung des OOK.(Chef des Feldtransportwesens) gestattet.

6.) Die Bahnüberwachungsorgane, sowie die Transportüberwachungskdos.werden angewiesen, jeden Unfug bei der Benützung offener Befehle anzuzeigen.

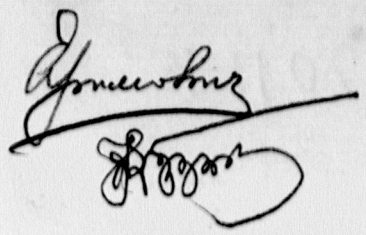
7.) Jene Kommandos und Anstalten, welchen die Dirigierung von Mannschaftspersonen und Transporten obliegt(Personalsammelstationen, Materialersatzdepots etc.) können die zweite Seite des offenen Befehles zum Aufdruck von Verpflgs. Anmerkungen, Verhaltungsmassregeln etc.benützen.

8.) Für den Hinterlandsbereich werden gleichzeitig vom KM.getrennte Verfügungen erlassen, deren Giltigkeit durch diesen Befehl nicht berührt wird.

A. h. B.

gez.Freiherr von Conrad m.p.

Generaloberst



Abschrift:

K.u.K.Armeeoberkommando
Op.Nr.86875

20/11 15

Reisedokumente für den Bereich der Armee im Felde.
Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen.

Standort des AOK.am 20.November 1915.

Zur endgiltigen Regelung der für die Personen der Armee im Felde geltenden Reisedokumente werden im Einvernehmen mit dem KM. die bisher ergangenen Befehle in Folgendem zusammengefasst u.ergänzt und treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

1.) Als Reisedokument wird für alle Militärpersonen der Armee im Felde u. für die zum Gefolge der Armee im Felde gehörigen Zivilpersonen der "Offene Befehl" festgesetzt. Für die auf Urlaub abgehende Mannschaft genügt der Urlaubschein. Vom 20.Dezember 1915 angefangen darf nur das vom AOK./EOK.bestimmte Formular benützt werden. Alle Verkehrsorgane sind durch die ZTL.hievon zu verständigen. Die nötige Anzahl von Formularen (deutsche und deutschungarische sind von den dem AOK/EOK.direkte unterstehenden Stellen beim EOK.(Kanzleidirektor) telegrafisch anzufordern.

Die Giltigkeit der Marschroute wird durch diesen Befehl nicht tangiert.

2.) Zur Ausstellung des offenen Befehles ist jeder Kommandant vom Truppenkommandanten aufwärts, in dringenden Fällen jeder dem Jnhaber des offenen Befehles vorgesetzte Kommandant,sobald er Offizier oder Militärbeamter ist, berechtigt. Letzteres gilt auch für selbständige bezw.detachierte Abteilungen, deren vorgesetztes Kdo.sich nicht im Standorte befindet. Für die Richtigkeit der angeführten Daten u.die berechtigte Ausfolgung des offenen Befehles haftet der Aussteller. Die Stampglie des ausstellenden Kommandos u.die Unterschrift des Kmdten.(Ausstellers) muss deutlich lesbar sein. Die Nummern des auf die Ausstellung des offenen Befehles bezugnehmenden Befehles ist anzuführen.

3.) Mit dem offenen Befehl dürfen nur Militärpersonen u.jene Zivilpersonen,welche zur Armee im Felde gehören beteilt werden;bei letzteren ist die Klausel anzubringen: "Jnhaber gehört zur Armee im Felde;Reise erfolgt auf Rechnung der Heeresverwaltung.(Militärverwaltung Polens)" (AOK-EB.Nr.5509 von 1915).

Die Ausstellung offener Befehle an alle anderen Personen ist unbedingt untersagt u.können solche Personen,auch wenn sie im Heeresinteresse reisen,niemals den Militärtarif oder die Kreditierung desselben in Anspruch nehmen.

4.) Die Kreditierung der Fahrtauslagen hat Platz zu greifen:

a.) bei allen Dienstfahrten,

b.) bei den Urlaubsreisen (Bef.Res.Nr.3074,Res.Nr.6141 u.8261/I d.AOK.) hiebei hat im offenen Befehle eine nähere Bezeichnung des Reisezweckes zu unterbleiben;es ist lediglich zu schreiben: "Welcher auf Grund des AOK.Erl.Res.Nr.3074/15(6141 oder 8261/I) von . . . . . nach . . . . .mit Benützung der Eisenbahn etc.abzugehen hat."EOK. Op.Nr.31145 u.Op.55500)

Jn den Urlaubscheinen der Mannschaft ist die Kreditierung der Fahrtauslagen anzuführen.

c.) Die nichtmilitärischen Mitglieder des Kriegspressequartieres haben bei Dienstreisen nur Anspruch auf Kreditierung der Zivilgebühren,was auf dem offenen Befehle ausdrücklich vermerkt werden muss.(EOK.Nr.32312 v.11.Sept.1915).

5.) Bei Dienstreisen können die auf dem offenen Befehle angeführten Fahrbetriebmittel benützt werden; in der Regel wird die Reise mit der Eisenbahn oder dem Schiffe durchzuführen sein;alle anderen Fahrgelegenheiten sind nur auf Ausnahmsfälle zu beschränken.

Die Benützung von Lokomotiven ist nur mit Bewilligung des OOK.(Chef des Feldtransportwesens) gestattet.

6.) Die Bahnüberwachungsorgane,sowie die Transportüberwachungskdos.werden angewiesen,jeden Unfug bei der Benützung offener Befehle anzuzeigen.

7.) Jene Kommandos und Anstalten,welchen die Dirigierung von Mannschaftspersonen und Transporten obliegt(Personalsammelstationen,Materialersatzdepots etc.) können die zweite Seite des offenen Befehles zum Aufdruck von Verpflgs. Anmerkungen,Verhaltungsmassregeln etc.benützen.

8.) Für den Hinterlandsbereich werden gleichzeitig vom KM.getrennte Verfügungen erlassen,deren Giltigkeit durch diesen Befehl nicht berührt wird.

A. h. B.

gez.Freiherr von Conrad m.p.

Generaloberst

K. u. K. Armeeoberkommando
K. Nr 18129

Abschrift

54

den 24. 11. 15

Betreff: Überwachung der Kriegsgefangenen.

Bekanntlich bilden die Aussagen der Kriegsgefangenen wertvolle Anhaltspunkte für Feststellung der Gdl. Situation.

Es ist gewiß sehr zweckmäßig, wenn die Gefangenen bereits am Orte ihrer Gefangennahme, also bei der Truppe (Brig. Kdo) einem Verhör unterzogen werden, um über die Stärke, Gruppierung u. sonstigen Verhältnisse des gegenüberstehenden Feindes Aufschluß zu erlangen, sowie auch das Auftreten neuer Kräfte auf diese Weise zu konstatieren.

Die Bewertung dieser Aussagen jedoch, speziell aber Änderungen in der Gruppierung beim Gegner, die auf diese Weise konstatiert werden, wird den Kommandanten in der Front mangels Kenntnis der allgem. Lage nur in den seltensten Fällen möglich sein.

Deshalb sind die Gefangenen bei der Truppe, den Brig.- u. Trup. Div. Kdos nur einem kurzen Verhör zu unterziehen u. mit tunlichster Beschleunigung an die von den Armee Kdos zu bestimmenden, möglichst weit vorgeschobenen Sammelstellen, wohin Organe der K-Stelle des Armee Kdos zu dirigieren sind, oder an die Korps- u. von diesen an die Armee Kdos abzuschieben, wo die Einvernahme durch die K-Stelle erfolgt.

An diesem Grundsatze ist unbedingt festzuhalten, weil verspätet durchgeführte Einvernahmen an Wert verlieren.

Anderseits ist auch aus Sicherheitsgründen die sofortige Säuberung des Truppenbereiches von Kriegsgefangenen dringend geboten. Es wurden vor Kurzer Zeit in der Nähe der Front russ. Aufzeichnungen über unser neues Art. Material gefunden, die darauf schließen lassen, daß sich im Armeebereiche Gdl. Kundschafter, vermutlich unter der Maske von Kriegsgefangenen, herumtreiben.

Es ist strenge darauf zu sehen, daß im Truppenbereiche überhaupt keine Gefangenen zur Verwendung gelangen; wenn jedoch solche mangels Etappentruppen zu Schanz- oder Wegherstellungsarbeiten herangezogen werden müssen, dann sind sie auch unter scharfe Bewachung zu stellen. Die Kmdten der Gefangenenabteilungen haben unbedingt diese Leute namentlich evident zu führen und häufig zu kontrollieren.

Die OAK (AEK) haben Direktiven zu erlassen, um die gegenüber den Kriegsgefangenen aufzutretende Vertrauensseligkeit einzudämmen.

Geht an 1., 2., 4., 7. OAK. u. AEK., AOK Süd, EGK 9, usw.

A. H. O.

Gez. Conrad, Gen. d. K.

27. IX. 15. 55.

Zirkular

des k. u. k. Armeeoberkommandos, Det.-Abt. Nr. 4521 vom 27. November 1915.

Eingedenk des hehren Wunsches Sr. k. u. k. Apost. Majestät Franz Joseph I., Jubiläen durch Wohltätigkeitsakte zu feiern, sei es uns anläßlich des bevorstehenden 67. Jahrestages des Regierungsantrittes unseres heißgeliebten Allerhöchsten Kriegsherrn ein Herzensbedürfnis, neuerlich der armen Waisen unserer auf dem Felde der Ehre gefallenen Kameraden zu gedenken und durch eine — wenn auch noch so kleine — Spende die gemeinnützigen, edlen Ziele des Vereines

„Kaiserjubiläumsstiftung für Militärwaisen“

hilfreich zu unterstützen.

Die gespendeten Geldbeträge wären bei jedem Truppenkörper (bei jeder selbständigen Abteilung, Unterabteilung und bei den Anstalten) etc. zu sammeln.

Die Absendung bzw. Ueberweisung derselben an den Verein (Wien, IX./1, Wasagasse 21) hat bei der Armee im Felde mit portofreien Feldpostanweisungen zu erfolgen.

Feldmarschall Erzherzog Friedrich m. p.
Armeeoberkommandant.

56.

27.XI.15

Zirkular

des k. u. k. Armeeoberkommandos, Det.-Abt. Nr. 4521 vom 27. November 1915.

Eingedenk des hehren Wunsches Sr. k. u. k. Apost. Majestät Franz Joseph I., Jubiläen durch Wohltätigkeitsakte zu feiern, sei es uns anläßlich des bevorstehenden 67. Jahrestages des Regierungsantrittes unseres heißgeliebten Allerhöchsten Kriegsherrn ein Herzensbedürfnis, neuerlich der armen Waisen unserer auf dem Felde der Ehre gefallenen Kameraden zu gedenken und durch eine — wenn auch noch so kleine — Spende die gemeinnützigen, edlen Ziele des Vereines

„Kaiserjubiläumsstiftung für Militärwaisen“

hilfreich zu unterstützen.

Die gespendeten Geldbeträge wären bei jedem Truppenkörper (bei jeder selbständigen Abteilung, Unterabteilung und bei den Anstalten) etc. zu sammeln.

Die Absendung bzw. Überweisung derselben an den Verein (Wien, IX./1, Wasagasse 21) hat bei der Armee im Felde mit portofreien Feldpostanweisungen zu erfolgen.

Feldmarschall Erzherzog Friedrich m. p.
Armeeoberkommandant.

57

Zirkular

des k. u. k. Armeeoberkommandos, Det.-Abt. Nr. 4521 vom 27. November 1915.

Eingedenk des hehren Wunsches Sr. k. u. k. Apost. Majestät Franz Joseph I., Jubiläen durch Wohltätigkeitsakte zu feiern, sei es uns anläßlich des bevorstehenden 67. Jahrestages des Regierungsantrittes unseres heißgeliebten Allerhöchsten Kriegsherrn ein Herzensbedürfnis, neuerlich der armen Waisen unserer auf dem Felde der Ehre gefallenen Kameraden zu gedenken und durch eine — wenn auch noch so kleine — Spende die gemeinnützigen, edlen Ziele des Vereines

„Kaiserjubiläumsstiftung für Militärwaisen“

hilfreich zu unterstützen.

Die gespendeten Geldbeträge wären bei jedem Truppenkörper (bei jeder selbständigen Abteilung, Unterabteilung und bei den Anstalten) etc. zu sammeln.

Die Absendung bzw. Ueberweisung derselben an den Verein (Wien, IX./1, Wasagasse 21) hat bei der Armee im Felde mit portofreien Feldpostanweisungen zu erfolgen.

Feldmarschall Erzherzog Friedrich m. p.
Armeeoberkommandant.

Управа 5-й Бтр.
шлет пору

до обезпечення зарядженим
зі стрільн.

5/XII 915.

IV Кр

5/12

II Кр.

26/11 FT

58.

K.u.K. Armeeoberkommando.

K.Nr.19269.

A B S C H R I F T !

Frontdiensttaugliche Legionäre,
Einteilung bei der Armee im
Felde.

An

in

Standort des AOK., am 28.November 1915.

Das Armeeoberkommando verfügt,daß in Hinkunft alle frontdiensttauglichen Legionsoffiziere bei der Armee im Felde einzuteilen sind.

Demnach dürfen von nun an auf Hinterlandsposten nur solche Legionäre Verwendung finden,welche durch Sup.Befund als dauernd oder vorübergehend frontdienstuntauglich erklärt wurden.

Die im Sinne dieses Befehles nötigen Maßnahmen sind sogleich in rigorosester Weise durchzuführen und wird das Armeeoberkommando in jedem Falle,in welchem eine Umgehung dieses Erlasses konstatiert würde,gegen den Schuldtragenden schärfstens einschreiten.

Geht an das Kommando und Gruppenkommando der Poln.Legionen und zur Kenntnis an das Ministerium für Landesverteidigung.

A.H.B.

C O N R A D m.p.
Gen.Ob.

59.

Abschrift.

30/11.15.

K. u. K. AOK
Res No 10069.

Begutachtung von Rehabilitierungs-
ansuchen.

Standort, am 30. 11. 1915

Bei Vorlage von Rehabilitierungsansuchen haben die Zwischenkommandanten stets klar u. unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, ob u. wo die um Wiederverleihung der früher bekleideten Offizierscharge bittenden bzw. beantragten Personen an Gefechten aktiv teilgenommen haben, die im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 15. 4. l. J. eine Grundbedingung für die Rehabilitierung während der Mobilität ist, dass diese ehemaligen Offiziere „tapfer und mannhaft vor dem Feinde gekämpft haben."

gez. Erzh. Friedrich, Fm.

Abschrift. 30. XI. 15. 60.

K. u. K. AOK
Res Nr 10069.

Begutachtung von Rehabilitierungs-
ansuchen.

Raudot, am 30. II. 1915

Bei Vorlage von Rehabilitierungsansuchen haben die zwischen Kommandanten stets klar u. unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, wann u. wo die um Wiederverleihung der früher bekleideten Offizierscharge bittenden bzw. beantragten Personen an Gefechten aktiv teilgenommen haben, da im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 15. 4. l. J. eine Grundbedingung für die Rehabilitierung während der Mobilität ist, daß diese ehemaligen Offiziere „tapfer und mannhaft vor dem Feinde gekämpft haben."

gez. Erzh. Friedrich, Fm.

30. XI. 15.

~~L. S.~~

Mkr Ryk.

a c.

I. Kyp Beaverbrook

II. Kyp. Mckyppuny

201/16

K.und k. Armee - Oberkommando.

E. Nr. 4689.

61.

An 4/XII — 15

in Wkr. Bl. I.

..... 4.Dezember 1915.

Damit einerseits sich jeder mit einer Tapferkeitsmedaille ausgezeichnete Mann über den rechtmäßigen Besitz dieser Medaille ausweisen kann,

anderseits etwa aus irgend einem Grunde notwendig werdende Nachforschungen erleichtert werden,

ist von nun an bei jeder Verleihung dem Manne eine Legitimation auszufolgen, auf welcher außer Truppenkörper, Unterabteilung, Charge, Name und verliehene Tapferkeitsmedaille, das im übertragenen Wirkungskreis verleihende Armee- oder Korpskommando und die Nummer dessen Befehlsschreibens anzuführen ist.

Diese Legitimation ist in möglichst kleiner Form und in ganz einfacher Ausstattung zu halten. Diese Legitimationen sind vom Unterabteilungskommandanten deutlich lesbar zu unterfertigen.

Ergeht an : Kmdo.der SW.-Front,FlottenKmdo.,alle OAK., LVK.Tirol,AGK.Rohr,Kmd.Gen.v.BH.,12.KK.,KpsKmdo.Hofmann, 19.ITDKmdo.,38.LITDKmdo.,KgshfnKmdo.Pola,FstgsKmdo.Krakau, BkkopfKmdo.Belgrad,GM.v.Klepsch-Kloth,Pless,alle Verbindungsoffiziere beim deutsch.Heer,EOK.,OOK.Det.-Abt.,FML.v.Höfer, ferner mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Hinterlande an : KM.,k.k.M.f.LV.und k.u.LVM.

Präs.: Nr. Gu 128 am 10./12. 1915.

Korpskommando FML. Hofmann

F. Friedrich FML.

3.C.

Gr C.

I Kpfr

II Kpfr Mitteilungen

präs. _____ am 12/12 1915

E. No. 217 mit _____ Bl.

Gruppe Generalmajor Blum

Oppeln, den

K. K. ukr. Schützenregt 1. Kompagnie No 1.

Legitimation.

Auf Grund des Korpskommando Befehls
F. d. L. Hofmann No — vom ——
wurde dem Schützen ——— die silberne
Tapferkeitsmedaille —— verliehen.
Der obgenannte ist berechtigte diese
Medaille zu tragen und die damit
verbundenen Gebühren zu beziehen

Unterschrift des Kompagnie Kommandeurs.

Schmeller Lt.

Kommandeur

K. u. k. Armeeoberkommando.

62.

Res. Nr. 10.170.

Verschluß!

10. XII 15.

Belohnungsanträge über Mannschaftspersonen des deutschen Feldheeres.

Um die Verleihung von Tapferkeitsmedaillen an Angehörige des deutschen Feldheeres einheitlich zu regeln, werden die bezüglichen bereits bestehenden Befehle kurz noch einmal in Erinnerung gebracht:

1. Anträge. Die Beantragung und Verleihung von Tapferkeitsmedaillen darf nicht zu einem Kurtoisieakt oder zu einem Austausch von Dekorationen herabsinken. (AOK. E. Nr. 576).

Wohlbegründete Anträge für Tapferkeitsmedaillen kann jedes österreichisch-ungarische Kommando stellen und im Dienstwege an das vorgesetzte Armee- oder Armeegruppenkommando vorlegen. Die in deutschen Armeeverbänden stehenden k. u. k. Kommandos legen Anträge im Wege der Verbindungsoffiziere **(welch letztere kein Verleihungsrecht haben)** dem k. u. k. Armeeoberkommando vor.

2. Verleihung. a) Zur Verleihung von Tapferkeitsmedaillen an Angehörige des deutschen Feldheeres sind — außer dem Armeeoberkommando — nur die Armee- und Armeegruppenkommandos, ferner gegenwärtig das 12. Korpskommando berechtigt (AOK. Res. Nr. 3472), doch mit der Einschränkung, daß die Dekorierung mit Tapferkeitsmedaillen **nur in den allerseltensten Fällen** stattzufinden hat und daß **in solchen Ausnahmsfällen** in erster Linie **bronzene** und nur ganz vereinzelt auch **silberne Tapferkeitsmedaillen** zu verleihen sind; ansonsten sind die Auszeichnungsanträge auf Allerhöchste Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit oder ohne Krone am roten Bande oder am Bande der Tapferkeitsmedaillen zu stellen.

b) Ueber die ad 2 a) verliehenen Tapferkeitsmedaillen sind Verleihungshefte analog wie bei Verleihungen an österreichisch-ungarische Mannschaft zur nachträglichen Genehmigung dem k. u. k. Armeeoberkommando vorzulegen.

c) Das Kommando der Südwestfront wolle fallweise diese Verleihungshefte dem k. u. k. Armeeoberkommando vorlegen.

10. Dezember 1915.

Feldmarschall Erzherzog Friedrich
Armeeoberkommandant.

präs. 31/12 am 1915
E. No. 340 mit Bl.
Gruppe Generalmajor Blum
MKr. Rfl. 11 = 1.

249/16 14c

63.

K. u. k. Armeeoberkommando.

E. Nr. 5016.

Verlautbarung deutscher Mannschafts-auszeichnungen.

16/XII 15.

Standort des AOK., am 16. Dezember 1915.

Zum Zwecke der Verlautbarung im Personalverordnungsblatt sind — wo es noch nicht geschehen sein sollte und auch in Zukunft — über die an Mannschaftspersonen der k. u. k. Armee im Felde verliehenen Eisernen Kreuze 1. und 2. Klasse und Kriegerverdienstmedaillen Verzeichnisse dem k. u. k. Armeeoberkommando vorzulegen, enthaltend Truppenkörper, Charge, Vor- und Zuname und erhaltene Auszeichnung.

(Siehe auch Res. Nr. 3472.)

Feldmarschall Erzherzog Friedrich m. p.
Armeeoberkommandant.

6g 20/12 15 64.

Belehrung zur Ausfüllung der Einteilungsliste.

Im Allgemeinen:

Alle Offiziere, Fähnriche, Cadetten, Cadettaff. Offiziers-Stellv., Vertreter beim

Geistliche, Auditore, Ärzte, Zahlmeisterbeamte (Verwaltungsoffiziere) und sonstige Beamte in der Kaiserlichen und nach dem Alarm mit Uniform eintragen und jeder derart, wie solche tatsächlich im Felde sind, beim

die zugeteilten für sich den Schlüssel und jeder über der Hundert.

Für jeden Regimentsstab, jeden Train (Abt. Stell.) ein Verzeichnis für sich anlegen, im Train mit Brigadestab und Kl. der Train-Ordnung.

Zu Rubrik:

1) J10 = Infant. Regt. Nr. 10, L. 5 = Landw. Inf. Regt. Nr. 5, Jg. 32 = 3. Jäger-Train Nr. 32, Lg. 6 = Garde-Inf. Regt. Nr. 6. Bh. = bad. Jahrg., F. K. = Fürster Leibjäger, D = Dragoner, H = Husaren, U = Ulanenregiment, L. U = Landsch. Ulanen, Gl. H. = Garde-Schützen-Regt. Fk. = Feldkanonen, Fh = Feldhaub., Gk = Gebirgskanonen - G. H. = Gebirgshaub. - Regiment etc.; *

2) nur den Stammtrain

3) A = aktiv, i. d. R = in der Reserve, d. R. = des Ruhestandes, i. d. L. in der Landwehr, a. D. = außer Dienst, bei Landsturm Offizieren = . / Punkt setzen /

4) nur das Datum ohne Ratsnummer, z. B. 1/11. 1912 = 1. November 1912.

5) Vorgesetzte Dienststellung: z. B. Regtsstab (R. St.) B. St. = Bataillonsstab, 1. Kp. = 1. Compagnie.

6) Deutlich und richtig schreiben

7) Vorgesetzte Verwendung: z. B. B. Kdt. = Bataillons-Kdt. Kp. Kdr. = Compagnie-Kdr. 2. Komp. Kdt., B. K. O. = Batl. - Krank. Off., B. Pi. Off. = Batl. - Pion. Off., B. Adj. = Batl. - Adjut., li. R. = linksrheinisch. Rayonsprüfer.

zu 7: Z = Zuschl Kommandant.

8) bei beurlaubten hier angeben:
beurlaubt bis ....
bei Kommandirten: Kommandirt beim Leon
Lytm. ..... Abt. .... oder
zur Ausbildung der Ersatzmannschaft in Stanislau
etc.

* bei Landsturm-offiz. den Bezirk (Distrikt) angehörig
wenn sie keinem Regiment angehören und
die Zugehörigkeit bezeichnen: Kk = österr. ung.
Mk. = Prodt. Landsturm.

Einteilungs - Liste

der Offiziere, Fähnriche, Kadetten, Kadettaspiranten, Offiziers-Stellvertreter und gleichgestellten Cagisten.

Stamm truppen-Körper	Charge	Stand	Rang	Unter-abtei-lung	Name	Dienst-verwen-dung	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8

Einteilungs - Liste

der Offiziere, Fähnriche, Kadetten, Kadettaspiranten, Offiziers-Stellvertreter und gleichgestellten Cagisten.

Stamm truppen-körper	Charge	Stand	Rang	Unter-abteilung	Name	Dienst-verwen-dung	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8

28/12 915

66.

Inhalt einer Offiziers-Kiste für 50 Offiziere

50 Packete Lebkuchen
50 St. Angelika Veilchenseife à 10 Packeten zu 5 Stück
50 Notizbücher (10 Packete zu 5 Stück)
2000 St. Memphis Zigaretten (20 Sch. à 100 St., 40 St. pro Offizier
100 Zigarren Kollektionen (in Kartons zu 5 St. mit Spitz, 2 St. pro Offizier)
250 St. Weihnachts-Karten in 5 Packeten à 50 St. (5 St. pro Offizier)
10 Kartons Zündkerzen zu 5 Päckchen (1 St. pro Offizier)

7 Exemplare Weiteres Weiteres für erste Lait von pro
Sektionschef Sofie Narzebecki.

Inhalt einer Mannschafts-Kiste für 200 Mann:

200 Packete Lebkuchen (20 Kartons, jeder für 10 Mann)
200 St. Seife (20 Packete à 10 St.)
200 " Notizbücher (20 " " 10 ")
200 " Weihnachts-Karten (4 " " 50 ")
1000 " Feldpost-Karten (20 " " 50 "). 5 St. pro Mann
2000 " Zigaretten (20 Schachteln zu 100 St.) 80 Mann à 25 Stück
120 Pfg. Zigaretten-Tabak 120 " je 1 Brief
120 " " papier 120 " " 1 "
400 St. Zigarillos-Zigarren (20 Kart. à 20 St.) 2 Stück pro Mann
40 " Pfeifen
60 " Messer
80-90 " Karten (in 10-12 Packeten à 6, 8 u. 10 Stück)

Von den Wiener Schulkindern:

200 Garnituren enthaltend Nähzeug, Bleistifte, Sackbücher, Zünd-
hölzchen (in Päckchen à 10 Garnituren)

Abschrift. 2

67.

K.u.k.Armeeoberkommando.

Pers.Nr. 22509/I

Standort des AOK., am 29.Dezember 1916.

Mit Ah.Genehmigung wird das Verleihungswesen für TM., dann für EVK.und EVK.m.Kr.nach instehender Tabelle vereinfacht und neu geregelt.

Den berechtigten Wünschen der Truppe wurde bei Vereinfachung des Verleihungswesens der TM im weitgehendsten Masse Rechnung getragen -

Das AOK erwartet von den verleihungsberechtigten Kommandanten,dass die Verleihungen von TM mit aller Beschleunigung erfolgen,und zwar sind die Bronz TM am Gefechtsfelde den Ausgezeichneten zu erfolgen:- die von den Truppen bei den verleihungsberechtigten Kommandos einlangenden Belohnungsverzeichnisse auf Silb.TM.1.und 2.Kl.sind unbedingt innerhalb von 3 Tagen nach dem Einlangen zu erledigen und der Verleihungsbefehl samt den TM.sofort der Truppe /:direkte:/ zuzusenden.

Die Belohnungsanträge auf Gold.TM.sind von den Zwischenvorgesetzten sofort weiterzuleiten.

Die Anträge auf EVK.und EVK.m.Kr. sind spätestens 8 Tage nach dem Eintreffen beim verleihungsberechtigten Kommando der Erledigung zuzuführen.

Die höheren Kommandanten haben wo nötig regelnd einzugreifen /:ausgleichend wirken,wenn z.B bei einem verleihungsberechtigten Kommando eine zu stronge oder zu nachsichtige Beurteilung bei Verleihung von TM.platzgreift:/.- Missbräuche und Bevorzugungen sind unbedingt hintanzuhalten.

Jede überflüssige Schreiberei ist zu unterlassen - Anfragen wegen Ergänzungen,Berichtigungen etz tunlichst telephonisch oder mündlich stellen.

Anträge auf weitere Vereinfachungen sind zu unterlassen.

Dieses Befehlschreiben ist an alle Kommandos,Truppen,Anstalten und Behörden vollinhaltlich sofort zu verlautbaren und tritt sogleich in Kraft.

Ergeht an etz.

Der Stellvertreter des AOKdten:

Erzh Friedrich FM

Das Verleihungsrecht für	wird nachbezeichneten Komdos übertragen/:resp.eingeräumt:/	Art der Verfassung und Vorlage von Belohnungsverzeichnissen	Anmerkung.
1	2	3	4
OB	Truppenkomdos Komdos detachierterAbtlgn /:Bone,Kav und Art.Dionen:/ Brigkomdo /:für die in keinem Truppenkörperverbande,keinem Verbande einer detachierten Abtlg.Befindlichen:/ BrKpfKomdo Przemysl Schiffsdionskomdo,Kreuzerflottillenkmdo/Seebezirkskomdo Triest und Sebenico,dann alle höheren k.u.k.Komdos.	Summarische Anträge /:Muster des Verzeichnisses siehe unten:/ sind dem verleihungsberechtigten Komdo direkte vorzulegen.	1./ Unter detachierte Abteilungen sind solche zu verstehen,die mit dem vorgesetzten Truppenkmdo.nicht im selben TDVerbande eingeteilt sind.- 2./ Das Verleihungsrecht ist an die Funktion /:nicht Charge:/ gebunden.- 3./ Die mit einem höheren Verleihungsrecht augestatteten Kmdos. können auch niederer Grade von TM.verleihen. 4./ BrigKmdos,die keinem k.u.k TDKmdo.unterstellt sind,besitzen das Verleihungsrecht eines TDKmdos.- 5./ Halb-BrigKmdos sind hinsichtlich des Verleihungsrechtes den Truppenkmdos gleichzuhalten.- 6./ Truppenkommandos sind hinsichtlich des Verleihungsrechtes im allgemeinen den Truppenkmdos gleichzuhalten,wenn ihnen nicht ohnedies ein höheres Verleihungsrecht zusteht./:z.B. als Brigkmdo.,welches keinem TDKmdo.untersteht,TDK.:/.- 7./ Den Rayonskmdos und Abschnittskmdos im Bereiche der HQ.FM. Erzh.Eugen hat das HGK.das ihrer Stellung entsprechende Verleihungsrecht zu übertragen und das Verfügte dem AOK.zu melden.- Das HFK.GO Erzh Joseph,AKmdos,Flottenkmdo,dann die keinem k.u.k AK unterstellten KKmdos /:Kmd.Grl.in B.H.: können wegen Erweiterung des Verleihungsrechtes an einzelne Kmdos dem AOK.fallweise Anträge stellen.- 8./ Truppenkmdos etz.,die keinem verleihungsberechtigten Brigkmdo.TDKmdo resp.KKmdo unterstehen,senden die Verzeichnisse dem nächst höheren k.u.k Kmdo ein /:AK.,HFK.,HGK.,event. AOK.:/.- 9./ Kmdten verbündeter Armeen steht kein Recht zu,österr.ung. Auszeichnungen zu verleihen,auch dann nicht,wenn sie einen k.u.k.Kmdten vertreten, - in solchen Fällen sind fallweise beim AOK.Weisungen einzuholen.- 10./ Das Verleihungsrecht nach Rubrik 2 gilt für Verleihungen an Militärpersonen der k.u.k.Armee,dann Zivilpersonen öst. oder ung Staatsbürgerschaft,bzw.bosn.-herz.Landesangehörigkeit und für Albanerformationen /:für letztere ist jenes k.u.k.KKmdo verleihungsberechtigt,in dessen Befehlsbereich sich die Formation befindet :/.- 11./ Das Verleihungsrecht für Angehörige verbündeter Armeen /:auch Zivilpersonen:/ steht dem HGK.FM.Erzh Eugen,HFK.GO. Erzh.Joseph,AKmdos,Flottenkmdo und den keinem k.u.k.AK.unterstellten KKmdos /:Kmd.Grl i.B.H.:/ und schliesslich den MGG.zu./:Parität strenge einhalten:/ 12./ Den Quartiermeisterabteilungen Delegierten,Verbindungsoffizieren,Mil.Attaches steht kein Verleihungsrecht zu. 13./ Unter k.u.k Kmdos sind selbstverständlich auch k.k.und k.ung.Ldw./:Ist :/Kmdos zu verstehen.-
○1	TDionskomdos Donauflottillenkomdo Küstenschutzkomdo/Kreuzer u.Brgat Mil.Bevollmächt.i.Konstantinopel KHK Cattaro in Castelnovo Festgskomdo Krakau KHK.Pola, Kmd.Grl.in B.H. MGG.Lublin,Serbien,Montenegro dann all höheren k.u.k.Komdos		
⊙	Stellv.des AOKdten. HGK.FM.Erzh.Eugen Flottenkomdo	Antrag /:Muster des Verzeichnisses siehe unten:/ ist dem verleihungsberechtigten Komdo im Dienstwege vorzulegen.Zeugenprotokolle entfallen In dringenden Fällen Anträge telegrafisch stellen.	
EVK mit und ohne Krone	Korps/u.gleichgestelltes Gruppen-/Kmdo Kmd.Grl.in B.H. Festgs.Kmdo Krakau KHK Pola MGG.Lublin MGG Serbien MGG.Montenegro Flottenkomdo Alle höheren k.u.k.Komdos.	Die summarischen Anträge/:Muster des Verzeichnisses siehe unten:/sind den verleihungsberechtigten Komdos direkte einzusenden. Als Grundsatz gilt für die bei den Kampftruppen eingeteilten Personen eine mindestens 10 monatige, für die übrigen eine mindestens 12 monatige verzügliche Dienstleistung bei der Armee im Felde,im Etappenbereich im Verwaltungsdienst resp.sonstigen Kriegsdiensten.	

und deren wiederholte Verleihung

nachträgliche Zuerkennung entfällt

V E R Z E I C H N I S

über beantragte /:verliehene:/Auszeichnungen /.zu verwenden bei Anträgen bezw.Verleihungen von TM.,dann EVK.m.u ohne Krone:/

Fortlaufende Nr	Standeskörper	Unterabt.	Geburtsjahr	Ascent.jahr Grund'b. D.Nr	Charge	Dienstes-einteilg	Vor- und Zuname	Anlass /:Datum und Ort der Waffentat, oder Dienstleistung von bis:/	Seit wann /:von bis./ im Felde	Verwundet gefallen vermisst kriegsgefangen	Etwa unerledigter Antrag	Besitzt bereits Dekorationen	Antrag	Art der verliehenen Auszeichnung	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

a./ Zur Rubrik 9:Bei Anträgen für die Verleihung von ○B und ○2 ist nur Tag und Ort der Waffentat anzuführen,z.B.:"Die Beantragten haben sich im Gefechte am30/9. 1916 nächst Kirlibaba durch Tapferkeit hervorgetan."- Bei Anträgen über die Verleihung von ○1 und ⊙ ist der Anlass eingehend zu schildern.Bei Anträgen auf EVK und EVK.mit Krone ist blos anzuzeigen z.B.12 monatige vorzügl.Dienstleistg. Antragstellung der Zwischenvorgesetzten in Rubrik "Anmerkung" zum Ausdruck zu brin

b./ Zu Rubrik 16:Bei Anträgen für die Verleihung von ist die Begutachtung und

c./ Für diese Verzeichnisse ist das Papier Kanzleiformat zu verwenden.

A / Bei Berücksichtigung der Grundsätze, nach welchen die Verlautbarung der Verleihungen in den Verordnungsblättern erfolgt, sind die Verzeichnisse über beantragte oder verliehene Auszeichnungen nach Formationen separat zu verfassen u.zw.:

a./ k.u.k.Heeresformationen;
b./ k.k.Landwehr-, k.k Landsturmformationen und k.k. Gendarmerie;
c./ k.u.Landwehr-, k.u Landsturmformationen und k.u. Gendarmerie;
d./ Kriegsmarine;
e./ Zivilpersonen /:einschliesslich Finanzwach-, Post- und Staatsforstangestellte sowie landsturmpflichtige Zivilpersonen;
f./ Angehörige des deutschen Feldheeres;
g./ Angehörige des bulgarischen Feldheeres;
h./ Angehörige des ottomanischen Feldheeres;
i./ Ausländer.

B./ Nach erfolgter Verleihung sind die erledigten Verzeichnisse von den AKmdos, keinem AKmdo unterstellten KKmdos, Kmd Grl in B.H, Flottenkmdo, Verbindungsoffizieren und MGGs zu sammeln und dem k.u.k Kriegsministerium direkte einzusenden. Ueber Personen der verbündeten Armeen sind diese Verzeichnisse dem AOK vorzulegen.

C./ Anträge für die Verleihung von Goldenen TM, die seitens des höchsten Zwischenvorgesetzten für eine niedere Auszeichnung begutachtet werden, sind von diesen direkte zu erledigen.

D./ Die Truppen und Kommandos sprechen den Bedarf an TM, EVK und EVK m Kr bei den vorgesetzten AKmdos, HGK. Erzh. Eugen HFK Erzh Joseph, den keinem k.u.k AK unterstellten KKmdos, Kmd Grl i.B.H, Flottenkmdo an; diese haben entsprechende Vorräte an Auszeichnungen zu unterhalten und die Ergänzung rechtzeitig beim AOK anzufordern.

E./ Um langwierige Erhebungen die vielfach doch scheitern, und die damit verbundene Vielschreiberei anlässlich der Dekorierung von Kriegsinvaliden /:Austauschinvaliden:/ zu vermeiden, wird angeordnet, dass bei Kriegsinvaliden, bei denen nach der Art der Invalidität, bzw nach Mil ärztl Aussprüche eine Selbstbeschädigung ausgeschlossen ist und die Truppen angehörten, deren Verhalten vor dem Feinde als einwandfrei festgestellt erscheint, die Nachforschungen nach Augenzeugen zu unterbleiben haben.

F./ Alle bisher ausgegebenen Befehle, die mit den neuen Bestimmungen in Widerspruch stehen, treten ausser Kraft.

K.u.k.Korpskommando FMLt.Hofmann.

Res.Nr.3.

Feldpostamt Nr.80, am 7.Januar 1917.

Geht als Separatbeilage zum Korpskommando - Befehl Nr.6 vom 7.Januar 1917 an alle Truppen und Anstalten.

HOFMANN FMLt.

7e

145.B 69.

31/XII Ges

K. u. k. Armeeoberkommando.

E.-Nr. 3382.

Das k. und k. Kriegsministerium hat auf Antrag des Armeeoberkommandos, mit Erl. Praes. Nr. 22.829 vom 11. Dezember 1915, folgende Bestimmungen bezüglich Veröffentlichungen und Vorträge über den Krieg ausgegeben:

Das mit dem Erlasse Praes. Nr. 1953/1 vom 25. Februar 1915 verlautbarte Verbot der Veröffentlichung von Darstellungen der Kriegsereignisse wird aufgehoben. Gleichzeitig treten, in teilweiser Abänderung des Punktes 48 *e* des Dienstreglements erster Teil, nachfolgende Bestimmungen in Kraft:

Die Veröffentlichung von Kriegserlebnissen in Druckschriften oder in der Tagespresse ist allen Militärpersonen unter der Voraussetzung gestattet, daß die bezügliche Darstellung vorher dem Armeeoberkommando (Kriegspressequartier) zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

Solche Veröffentlichungen sind in allen Fällen mit Charge und Name des Verfassers zu versehen und müssen am Titelblatte oder am Beginne des Zeitungsartikels die gedruckte Klausel: »Vom Armeeoberkommando (Kriegspressequartier) genehmigt« tragen.

Darstellungen über die militärische Lage im allgemeinen und ähnliche Artikel über den gegenwärtigen Krieg dürfen dagegen, soweit sie überhaupt zur Veröffentlichung zugelassen werden, weder mit dem Namen des Verfassers, noch mit irgend einem Hinweise auf seinen militärischen Charakter oder seine Dienststellung versehen sein.

Betrachtungen und Folgerungen über zukünftige militärische Handlungen sind überhaupt verboten.

Die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über den Krieg ist Militärpersonen auch in Uniform unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Vorlage des Vortrages im Wortlaute bei den berufenen Zensurbehörden (Kriegspressequartier, Kriegsüberwachungsamt in Wien, Kriegsüberwachungskommission in Budapest);

b) Abhaltung des Vortrages zu wohltätigen Zwecken und in einem entsprechenden, vornehmen Lokale.

Photographische Aufnahmen sind allen Militärpersonen im Felde, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, deren Geheimhaltung geboten ist, gestattet.

Im Interesse späterer kriegswissenschaftlicher Forschung ist von jeder Aufnahme ein Abzug mit genauer Angabe, wo und wann sie erfolgte und was sie darstellt, dem k. und k. Kriegsarchiv in Wien einzusenden. Zweckmäßig erscheint die Sammlung solcher Sendungen bei höheren Kommandos und die Mitgabe an Kuriere.

Das k. und k. Kriegsarchiv übernimmt auf Wunsch auch die Entwicklung von Films und Platten gegen Vergütung des Selbstkostenpreises für die gelieferten Abzüge.

Im Falle der Verwertung der Aufnahmen durch die Presse oder Illustrationsunternehmungen unterliegen sie gleich den beigesetzten Titeln der Zensur, die in Wien durch das Kriegsüberwachungsamt, in Budapest durch die Kriegsüberwachungskommission ausgeübt wird. Von einer dieser Behörden oder vom Armeeoberkommando (Kriegspressequartier) genehmigte Bilder bedürfen, wenn nicht Titeländerungen vorgenommen werden, keiner weiteren Genehmigung, auch wenn sie im anderen Staatsgebiet der Monarchie zur Veröffentlichung gelangen. Die bisher beim k. und k. Kriegsarchiv ausgeübte Zensur wird aufgehoben.

Kinematographische Aufnahmen im Kriegsgebiet sind ausschließlich von der durch das k. und k. Kriegsarchiv geleiteten »Kriegsfilmpropaganda« vorzunehmen.

Dieser Erlaß ergeht an alle höheren Kommandos, Truppenkörper, selbständigen Abteilungen und selbständigen Unterabteilungen der Armee im Felde.

Zur Reg-

A. h. B.
CONRAD m. p., Generaloberst.

Abt. Op. Nr. 3664 am 31/12 1915
Korpskommando FMLt. Hofmann

VI.1A5.B
70.

K. u. k. Armeeoberkommando
K. Nr. 21051.

31/XII.15

Werbekommissäre in Russ. Polen
für ukrain. Schützenregiment

Abschrift

An

das k. k. Ministerium für Landesverteidigung

in

Standort des AOK. am 31. Dezember 1915. Wien.

Zur Regelung der in den okkupierten russ. ukrain. Gebieten freigegebenen Werbung für das ukrain. Schützenregiment wird Nachstehendes verfügt:

Das k. u. k. Korpskommando FML. Hofmann hat aus dem Stande der beiderseitigen ukrain. Legionsoffiz: drei vollkommen verläßliche Werbekommissäre zu ernennen. Hiefür kämen wenn beim genannten Kmdo. dagegen keine besonderen Bedenken obwalten, – in erster Linie der ukrain. Legionär Michael Kawrylko, der selbst russ. Ukrainer ist, dem es daher leicht fallen dürfte, das Vertrauen der bodenständigen Bevölkerung zu gewinnen, ferner zwei aus den Nachbenannten auszuwählende Legionoffiziere in Betracht: Demeter von Witowskyj, Wasyl Diduschok, Nikolaus Isajewytsch und Peter Diduschok.

Da alle Werbekommissäre die Legionoffizierscharge bekleiden sollen, sind die eventuell nötigen Ernennungen zu veranlassen.

Das Korpskommando FML. Hofmann hat den ausgewählten drei Werboffizieren als Amtssitze Kowel, Wladimir Wolynsk und Luck zuzuweisen und die Namen der Werbe-

1.

kommissäre unter Anführung des zugewiesenen Amts, sitzes dem 10 K. und 4. A K. zu melden.

Die ernannten Werbekommissäre haben sogleich nach ihrer Ernennung zum 4 AK. abzugehen und sich dort zu melden.

Das 4 AK. folgt den Werbekommissären die nötigen Legitimationen aus und veranlaßt deren Zuteilung zu den betreffenden Etappenstationskomdos, denen sie auch in disziplinärer und ökonomisch-administrativer Hinsicht zu unterstellen sind.

Das bisherige dienstliche Verhältnis der Werbeoffiziere zum Korpskommando FML. Hofmann bleibt durch diese Unterstellung unberührt.

Das 4. AK., welchem unter einem die Oberaufsicht und Kontrolle über die ganze Werbeaktion, die sich nicht auch auf den Bereich des Militär-Generalgouvernements aus, denen darf, übertragen wird, erläßt alle diesbezüglich noch nötigen Detailweisungen, wobei dafür Sorge zu tra, gen ist, daß die Werbekommissäre etc. von allen Kmdos und Behörden entsprechende Unterstützung erfahren.

Die Angeworbenen sind in entsprechende Transporte zu, sammengestellt, von den betreffenden Etappenstationskmdos. im Wege der Personalsammelstellen des k. u. k Heeres zu ukra. in. Ersatzkomp. zu dirigieren. Die hiefür notwendigen Deta, ilweisungen trifft das 4. AK. im Einvernehmen mit dem Korpskommando FML. Hoffmann.

Die Beschränkung des Standes der ukrain Ersatzkomp. auf 500 Mann wird zeitweilig aufgehoben. Das Korpskom, mando FML. Hofmann hat jedoch bis auf weiteres

Den Stand der Ersatzkompagnie und jenen des ukrain. Schü-
/ tzenregiments dem AOK (Techn. Abt.) allmonatlich bekannt
zugeben.

Gehe an das Korpskommando FML. Hofmann und
4. AK. mit der Kenntnis an Ministerium für Landesver-
teidigung, Evidenzbureau des Generalstabes, Quartier-
meisterabteilung des AOK. Militärgeneralgouvernement,
1., 21., 7. AK Militärkommando Lemberg, Przemyśl,
Krakau, Kassa, Stadtkommandant Lemberg, Brücken-
kopfkomdo. Przemyśl, Festungskommando Krakau,
Kriegsministerium, k.u.k. Landesverteidigungsmini-
sterium.

A. h. B.
Conrad m. p.
Gen. Obst.

За згідність з оригіналом:
Місцева Команда
Українських Січових Стрільців у Відни.
Відень, дня 11. марта 1916.-
Дм. Капелюх

K. k. Ministerium für Landesverteidigung
Präs. Nr. 117 – II
Werbekommissäre in Russ. Polen
für ukrain. Schützenregiment.

Verschluss!

An

die Ukrainische Zentralleitung

in

Wien am 21. Jänner 1916. Wien.

Zur gefälligen Kenntnisnahme.

In Vertretung des Ministers:

Schorr Frhr.
m.p.

За згідністю з оригіналом:
Місцева Команда
Українських Січових Стрільців у Відни.
Відень, дня 11. марта 1916.

K. u. k. Armeeoberkommando.

31/XII — 8. XII 15 72.

E. Nr. 4208/I.

Wiederholte Verleihung von Tapferkeitsmedaillen.

präs. 31/12 am 1915
E. No. 941 mit Blg.
Gruppe Generalmajor Blum

Im Hinblicke auf die lange Dauer des Feldzuges und in Würdigung der außerordentlich tapferen Haltung aller Truppen, habe ich Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät unserem Obersten Kriegsherrn die Alleruntertänigste Bitte gestellt, die Tapferkeitsmedaillen wiederholt verleihen zu dürfen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten hierauf Allergnädigst folgendes Allerhöchstes Befehlsschreiben zu erlassen:

„Die Tapferkeitsmedaillen können wiederholt verliehen werden.

Bei jeder erneuerten Verleihung ist am Bande eine 8 mm breite, glatte Spange aus gegen Rost geschütztes Eisen anzubringen.

Eine Erhöhung der Medaillenzulage tritt durch erneuerte Verleihung nicht ein."

Ich bin überzeugt, daß dieses Zeichen Allerhöchster Gnade, als ein neuerlicher Beweis der väterlichen Gewogenheit des Obersten Kriegsherrn, auch eine neuerliche Aneiferung, einen abermaligen Ansporn bilden wird, in der bisherigen Pflichterfüllung und in dem jederzeit bezeigten Opfermute fortzufahren.

In Durchführung dieses Allerhöchsten Befehlsschreibens werden Spangen in verschiedener Größe ausgegeben werden. Bei jedesmaliger erneuerten Verleihung ein und derselben Medaille ist eine solche Spange zuzuerkennen, wobei mit der zunächst des oberen Bandrandes zu befestigenden Spange zu beginnen ist. Bei drei- bzw. viermaliger Verleihung der gleichen Medaille folgt die nächst tiefer zu tragende Spange.

Nähere Weisungen über die Befestigungsart der Spangen werden bei Ausgabe derselben folgen.

Die Bezeichnung für beantragte oder erfolgte erneuerte Verleihungen hat in den konventionellen Signaturen für die Tapferkeitsmedaillen durch die entsprechende Anzahl von horizontalen Querstrichen zu geschehen, z. B.:

⊜ : Goldene Tapferkeitsmedaille, zum zweitenmale verliehen, bzw. zur zweitmaligen Verleihung beantragt.

⊜1 : Silberne Tapferkeitsmedaille 1. Kl. zum drittenmale verliehen, bzw. zur drittmaligen Verleihung beantragt.

⊜B : Bronzene Tapferkeitsmedaille, zum viertenmale verliehen, bzw. zur viertmaligen Verleihung beantragt.

Alle bisherigen Bestimmungen für die Verleihung der Tapferkeitsmedaillen bleiben aufrecht, der bisherige Beurteilungsmaßstab bleibt unverändert.

8. Dezember 1915.

Ukz. Pol 3x

Feldmarschall Erzherzog Friedrich
Armeeoberkommandant.

K. u. k. Armeeoberkommando.

E. Nr. 4208/I.

87/12 15 73.

präs. 241 am 31/12 1915
E. No. 241 mit Bl.
Gruppe Generalmajor Blum

Wiederholte Verleihung von Tapferkeitsmedaillen.

Im Hinblicke auf die lange Dauer des Feldzuges und in Würdigung der außerordentlich tapferen Haltung aller Truppen, habe ich Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät unserem Obersten Kriegsherrn die Alleruntertänigste Bitte gestellt, die Tapferkeitsmedaillen wiederholt verleihen zu dürfen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten hierauf Allergnädigst folgendes Allerhöchstes Befehlsschreiben zu erlassen:

„Die Tapferkeitsmedaillen können wiederholt verliehen werden.

Bei jeder erneuerten Verleihung ist am Bande eine 8 mm breite, glatte Spange aus gegen Rost geschütztes Eisen anzubringen.

Eine Erhöhung der Medaillenzulage tritt durch erneuerte Verleihung nicht ein."

Ich bin überzeugt, daß dieses Zeichen Allerhöchster Gnade, als ein neuerlicher Beweis der väterlichen Gewogenheit des Obersten Kriegsherrn, auch eine neuerliche Aneiferung, einen abermaligen Ansporn bilden wird, in der bisherigen Pflichterfüllung und in dem jederzeit bezeigten Opfermute fortzufahren.

In Durchführung dieses Allerhöchsten Befehlsschreibens werden Spangen in verschiedener Größe ausgegeben werden. Bei jedesmaliger erneuerten Verleihung ein und derselben Medaille ist eine solche Spange zuzuerkennen, wobei mit der zunächst des oberen Bandrandes zu befestigenden Spange zu beginnen ist. Bei drei- bzw. viermaliger Verleihung der gleichen Medaille folgt die nächst tiefer zu tragende Spange.

Nähere Weisungen über die Befestigungsart der Spangen werden bei Ausgabe derselben folgen.

Die Bezeichnung für beantragte oder erfolgte erneuerte Verleihungen hat in den konventionellen Signaturen für die Tapferkeitsmedaillen durch die entsprechende Anzahl von horizontalen Querstrichen zu geschehen, z. B.:

⊖ : Goldene Tapferkeitsmedaille, zum zweitenmale verliehen, bzw. zur zweitmaligen Verleihung beantragt.

⊖ 1 : Silberne Tapferkeitsmedaille 1. Kl. zum drittenmale verliehen, bzw. zur drittmaligen Verleihung beantragt.

⊖ B : Bronzene Tapferkeitsmedaille, zum viertenmale verliehen, bzw. zur viertmaligen Verleihung beantragt.

Alle bisherigen Bestimmungen für die Verleihung der Tapferkeitsmedaillen bleiben aufrecht, der bisherige Beurteilungsmaßstab bleibt unverändert.

8. Dezember 1915.

Feldmarschall Erzherzog Friedrich
Armeeoberkommandant.

U.R. 3+

AOK

1916

75.

69

7/I 16

K. u. k. Armeeoberkommando.

Abzeichen des bulgarischen Roten Kreuzes.

E. Nr. 4806.

Das Präsidium des Damenkomitees des österreichischen Hilfsvereines für das bulgarische Rote Kreuz trat an das k. u. k. Armeeoberkommando mit der Bitte heran, die unterstehenden Kommandos, Truppen und Anstalten aufmerksam zu machen, daß das österreichische Hilfskomitee für das bulgarische Rote Kreuz ein von Künstlerhand entworfenes Abzeichen — das Rote Kreuz mit dem bulgarischen Wappen und der bulgarischen Königskrone darstellend — herausgab.

Der normale Preis von 3 Kronen ist für die k. u. k. Armee im Felde auf 2 Kronen herabgesetzt worden.

Eventuelle Bestellungen sind an das Präsidium des Damenkomitees des österreichischen Hilfsvereines für das bulgarische Rote Kreuz, Wien, I., Bankgasse Nr. 9, zu richten.

Erzherzog Friedrich m. p.
Feldmarschall.

WK/3+

2150
2300
4450

7000
4450
2550

7000 : 3 = 23
10
10

800
300
350
900
50

2/I. 16 76.

K. u. k. Armeeoberkommando.

Abzeichen des bulgarischen Roten Kreuzes.

E. Nr. 4806.

2/I.

Das Präsidium des Damenkomitees des österreichischen Hilfsvereines für das bulgarische Rote Kreuz trat an das k. u. k. Armeeoberkommando mit der Bitte heran, die unterstehenden Kommandos, Truppen und Anstalten aufmerksam zu machen, daß das österreichische Hilfskomitee für das bulgarische Rote Kreuz ein von Künstlerhand entworfenes Abzeichen — das Rote Kreuz mit dem bulgarischen Wappen und der bulgarischen Königskrone darstellend — herausgab.

Der normale Preis von 3 Kronen ist für die k. u. k. Armee im Felde auf 2 Kronen herabgesetzt worden.

Eventuelle Bestellungen sind an das Präsidium des Damenkomitees des österreichischen Hilfsvereines für das bulgarische Rote Kreuz, Wien, I., Bankgasse Nr. 9, zu richten.

Erzherzog Friedrich m. p.
Feldmarschall.

Wkf. E 11 0 359/1
3 +

Abschrift.

77.

31.1.16

K. u. k. Armeeoberkommando.

Op. Nº 20.830.

Überwachung unzuverlässiger Elemente.

Standort, am 31. Jänner 1916.

Die Überwachung unverlässlicher Elemente bei den Ersatzkörpern ist bisher ohne nennenswertes Ergebnis geblieben, da es feststehend ist, dass jene Personen, welche von Haus aus die Absicht haben, überzulaufen oder eine hochverräterische Handlung zu begehen, sich solange sie sich im Hinterlande befinden, eines durchaus einwandfreien Benehmens befleissigen, um jeden Verdacht abzulenken.

Um diesbezüglich greifbare Erfolge zu erzielen, sind die unterstehenden Truppenkörper anzuweisen, jeden eruierten Fall des Überlaufens oder einen sonstigen hochverräterischen Handlung unter genauen Angaben über die Person des Schuldigen /: Name, Alter, Heimatsgemeinde, Beruf, etc. :/ dem vorgesetzten Mil. Kmdo. des eigenen Ersatzkörpers hier und direkt mittels Feldpost bekanntzugeben.

Hiedurch wird es möglich sein, Personen, welche mit dem Täter derselben Ortsgemeinde den gleichen Lebensverhältnissen entstammen mit ihm näheren Umgang gepflogen haben, ein besonderes Augenmerk zu widmen und so die Nachforschungen nach gewissenmässigen Hetzern, Herden der Hochverrates und dergl. wesentlich zu unterstützen.

Ergeht an etc. etc.

A. h. B.

gez. Conrad m.p. Gen. Oberst.

K. u. k. Kriegsministerium.

Abt. 5. Nr. 3804 res. von 1916

Wien, 11. März 1916.

Überwachung unzuverlässiger Elemente

Zur Kenntnis.

Das Mil. Kmdo. wird auf Grund der von den Truppenkörpern im Felde einlangenden Meldungen zu beurteilen haben, ob die Ursachen der bei der Armee im Felde gemachten Wahrnehmungen bei den Ersatzkörpern oder aber in der Heimatsgemeinde oder sonstigen Kreisen zu suchen sein dürften.

Hienach sind die entsprechenden Erhebungen vom Mil. Kmdo. selbst bezw. im Wege der politischen Behörden zu pflegen.

Liegt die Ursache in Verhältnissen der Heimatsgemeinde der Mannschaften eingelegter Ersatzkörper, so sind die von der Armee im Felde einlangenden Meldungen den ergänzungszuständigen Mil. Kmdos. zur Erhebung abzutreten.

Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist in jedem Falle dem K. M. f. L. V. zu melden.

Dieser Erlass gilt im Einvernehmen mit dem k. k. M. f. L. V. auch für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm und ergeht an alle Mil. Kmdos. etc. etc.

Für den Minister
gez. Urban FML.

Für die Richtigkeit
Kovacsek Hptm.

Dl. Op. 3/2 939/I. ann. 16/III 1916
Kopfkommando FML. Hofmann

1597

Abschrift.

I. Kopie 17/2 16 Bogen 78.
II

K. u. k. Armeekommando.
Op. Nr. 21531.
Offiziere für besondere Kampfmittel.

Op. Nr. 1212 ausg. 24/2. 1916
Korpskommando Stab. Hofmann.

An

Mr. Lt. Rey 17. II. 16

Standort am 17. Februar 1916.

Ein Armeekommando beantragt:

Die verschiedenen besonderen Kampfmittel /: wie z. und 12 cm. Minen-Granat-, Flammen- und Schleuderwerfer etc. :/ sind gegenwärtig - der taktischen und örtlichen Lage entsprechend - in den einzelnen Verteidigungsabschnitten meist einzeln aufgestellt. Die Kommandanten, in deren Abschnitt diese Kampfmittel eingeteilt sind, sind über die Wirkung und richtige Verwendung in unzureichendem Ausmasse unterrichtet, so dass die an und für sich meist nur mangelhaft ausgebildete Mannschaft der besonderen Kampfmittel in dieser Hinsicht sich selbst überlassen ist. Unter diesen Umständen ist natürlich auch an eine entsprechende Ausbildung des doch immer notwendigen Ersatzes an Bedienungsmannschaft nicht zu denken.

Die Erfahrung hat auch gelehrt, dass bei einer Vorwärtsbewegung auf diese Kampfmittel und deren Mannschaft meist vergessen wurde. Vieles blieb direkt liegen, wodurch einzelne Kampfmittel längere Gebrauchsunfähig waren, bis die zurückgelassenen oder verlorenen Teile teils durch ganz neue ersetzt oder nach dem Aufräumen der Kampffelder erst nach langer Zeit wieder zur Instandsetzung der Kampfmittel zur Verfügung standen.

Die oben geschilderten Umstände, sowie auch die vielfachen Hinweise des A.O.K. /: Gruppe :/ auf die Schwierigkeiten der Beschaffung von Ersatzbestandteilen für die besonderen Kampfmittel, endlich die unzulängliche Schulung und Ausbildung der Bedienungsmannschaft - ohne dass für einen weiteren Ersatz vorgesorgt wäre - erfordern dringend eine Abhilfe.

Das A.K. beantragt bei jedem Truppenkörper /: d.R. und Lg Bam. :/, denen die Beistellung der Bedienung für die besonderen Kampfmittel zufällt - da die Sappeurkompagnien bei dem an und für sich schon schwer erlangbaren Mannschafts- und Offiziersersatz ausserstande sind auch für diese Kampfmittel aufzukommen - einen bereits im Felde gestandenen, praktisch veranlagten energischen Feldwebel oder Offizier hiefür zu bestimmen. Dieser Offizier hätte seine Einteilung beim Regimentsstab. Seine Aufgabe wäre die Überwachung, Schulung der Bedienungsmannschaft sowie des notwendigen Ersatzes, damit diese Kampfmittel jederzeit in klaglosem Zustande erhalten und als eine Waffenwirkung ausgewertet werden können.

Den Regimentspionieroffizier mit dieser Aufgabe zu betrauen, ist bei der vielseitigen Inanspruchnahme dieses Offiziers ganz ausgeschlossen.

Im Hinterland sind für den genannten Zweck keine Offiziere verfügbar.

Die Armee Kmdos. /: Kps.Kmdos. :/ haben die von ihnen als notwendig erachtete Ausbildung von Offizieren der Inf. und Kav. bei Sappeurformationen oder in kurzen Kursen im Armeebereiche zu veranlassen.

Ergeht an Kmdo. der IV.K., LVK. Tirol 1., 2., 3., 4., 5., 7., 10. AK., AOK. Süd, XII. Kps. und zur Kenntnis an das KM.

K. u. D:
gez. Conrad, Gen. Oberst

Kaiserlich Deutsche Südarmee.
Armee-Oberkommando.
Abt. I a Nr 9764 K.

Eing. 20. 2. 1916.

Verteilt:

Korps Hofmann	6 Mdr.
43. L.I.D.	6 "
Korps Mauschall /: einschl. 32. I.D.	14 "
AOK. /: I a, Pi, Gen. St., S. O Gü :/	5 "

Zusatz des AOK.:

1./ Für Korps Hofmann u. 59. I.Br. der 43. L.I.D. stellt Korps Hofmann einen Kurs auf u. meldet hierüber an AOK. Süd.

2./ Für 43. L.I.D. /: ohne 59. I.Brig. :/, 19. I.D. und 32. L.I.D. :

Von Seiten der Geniestabsgruppe beim AOK. wird in Kozowa ein Kurs aufgestellt, in welchem die Handhabung der 9 cm Minenwerfer, der 8 cm Scheinwerfer und der Flammenwerfer gelehrt wird. Von Seiten der 19. I.D. und 32. I.D. sowie der 43. L.I.D. sind von jedem I.R. und jedem selbstständigen Jägerbataillon je ein für diesen Dienst geeigneter Subalternoffiziere zu kommandieren. Meldung am 9. März 8,00 Vorm. bei Hauptmann Wlach in Kozowa. Dauer des Kurses 14 Tage.

Diese Offiziere sind nach Absolvierung des Kurses beim Reg. bezw. Brigadestabe einzuteilen. Es obliegt ihnen die Schulung der Bedienungsmannschaft sowie der Ersatzmannschaft für obgenannte Nahkampfmittel.

Als Ort für praktische Erprobungen ist die Stellung III bei Kozowa in Aussicht genommen.

A. H. Qu., den 21. 2. 1916
V. S. d. A. O. K.
Der Chef des Generalstabes
gez. von Hemmer
Oberstleutnant.

K.u.k. Korpskommando Fmlt. Hofmann.
Op. Nr. 1212

79.

An

das k. u. k. Gruppenkommando Gm. Blum

in

Feldpostamt 17, am 26. Februar 1916 — Standort

In Befolg der Verordnung A.O.K. Teschen Op. Nr. 21.531 kommandiert jeden Truppenkörper einen Offizier in die Ausbildungsgruppe für Nahkampfmittel f: Kommandant Oberleutnant Walter Böhm f in Skomorochy str. Eintreffzeit 1. März, Beginn des Kurses 2. März. Kursdauer cca 14 Tage.

Ergeht an Gruppe Gm. Blum, 131. 132. und 59. Brigade und an die Gruppe Oblt. Böhm.

Hofmann Fml. m.p.

Gruppe Gm. Blum
Op. Nr. 59/7

An

Standort, am 29. Februar 1916 — Standort.

In Befolg der Verordnung A.O.K. Teschen Op. Nr. 21.531 kommandiert jeden Truppenkörper einem im Felde gestandenen praktisch veranlagten energischen Subalternoffizier in die Ausbildungsgruppe für Nahkampfmittel f: Kommandant Oberleutnant Walter Böhm f in Skomorochy str. Eintreffzeit 1. März, Beginn des Kurses 2. März. Kursdauer cca 14 Tage.

Dieser Offizier wäre nach der Ausbildung beim Rgtsstabe einzuteilen und als Referent für Nahkampfmittel, f: Minenwerfer, Granat -, Flammen- und Scheinwerfer etc. f, für den klaglosen Zustand dieser Waffen sowie für die gründliche Fortbildung der Bedienungsmannschaft verantwortlich.

Ergeht an die 130. Brig. und Gruppe Obst. Hodula.

Blum Gm

21. II 16 80.

K.u.k. Armeeoberkommando

Abschrift.

Op.Nr.107.249/I v.1915.

21. II.

Gebührenbehandlung der bei deutschen Kommandos zugeteilten öst.-ung.Gagisten und Mannschaftspersonen.

An

Standort des A.O.K., am 21. Februar 1916.

In Abänderung des K.M. Erl. Abt. 15/B zu Nr.929 von 1914 sind die bei deutschen Formationen eingeteilten Offiziere und Mannschaftspersonen (kleinere Detachements ohne eigener Kassa) vom 1. April 1916 an nicht mehr nach den deutschen Gebührssätzen, sondern nach unseren Vorschriften abzufertigen. Sie haben daher von diesem Zeitpunkte an die Gage (Löhnung), Feld- und eventuelle sonstige Zulagen im chargenmäßigen Ausmaße zu erhalten.

Für die gebührenden Zigarren (Zigaretten) wird ein Pauschbetrag von einer Krone 25 h täglich pro Kopf zugestanden Außerdem haben die vorbezeichneten Personen Anspruch auf das jeweilig festgesetzte volle Etappenrelutum.

Sollte den Angehörigen der deutschen Formationen, bei denen öst.-ung. Heeresangehörige eingeteilt sind, außer dem Menagegeld für die Verköstigung noch irgend ein Zuschuß bewilligt sein oder werden, so haben unsere Heeresangehörige den Anspruch auf die Differenz zwischen dem Etappenrelutum mehr dem Zigarrenrelutum auf den deutschen Formationen bewilligten Zuschuß.

Das Etappenrelutum, das Zigarren (Zigaretten) relutum und die vorerwähnte Differenz ist am 1., 11. und 21. jeden Monats im vorhinein, die sonstigen Geldgebühren am 1. monatlich im vorhinein zu erfolgen. Auf einen Rückersatz gebührlich empfangener Beträge hat es nicht anzukommen.

1562

Die Auszahlung hat aus den deutschen Kassen in Markwährung zu geschehen.

Betreffs der Flüssigmachung und Ueberweisung der Gebühren wird im Einvernehmen mit dem K.M. Folgendes verfügt:

A. Für Gagisten.

1) Die übergebende liquidierende Stelle hat die Richtigkeitszeugnisse in normaler Weise in 4 Parien auszufertigen.

Auf der Rückseite dieser Richtigkeitszeugnisse ist der den Gagisten in den nächstfolgenden 12 Monaten zukommende Nettobetrag an Gebühren (Bruttogebühren weniger den regelmäßigen Abzügen, wie Verbote, Aerarialschulden, fortlaufende Rücklässe, Beiträge für Quartiergeldversicherung - und Zentralwirtschaftsfond etz.) m o n a t s w e i s e in Kronen und in Mark darzustellen.

Hiebei hat bis auf Weiteres die Relation 1 K = 80 Pf.bezw. 1 Mark = 1 K 25 h zu gelten.

Die Ausfertigung der Richtigkeitszeugnisse für die schon gegenwärtig bei deutschen Formationen eingeteilten Gagisten obliegt demjenigen liquidierenden Organ, bei dem der betref fende Gagist vor seiner Zuteilung zum deutschen Heere gebührszuständig war. Zu diesem Zwecke haben diese Gagisten dem vorbezeichneten Organ ungesäumt ihren Ersatzkörper (die Stamman stalt, liquidierende Stelle im Frieden), dann ihre gegenwärtige Einteilung und die deutsche Feldpoststelle bekanntzugeben. Diese Daten haben auch die weiterhin zu deutschen Formationen gelangende Gagisten ihrem früheren liquid. Organ mitzuteilen.

2) Von den Richtigkeitszeugnissen sind 2 Parien dem Gagisten einzuhändigen und eines dem Ersatzkörper (der Stammanstalt), für isoliert gewesene Gagisten der 15.Abt.(Liquidatur) des Kriegsministeriums einzusenden.

Das 4. Pare dient zum Rechnungbelage. In den Richtigkeitszeugnissen ist genauestens ersichtlich zu machen, wohin die

Verteiler

zu Q. Op. Nr. 10.712 9/I von 1916.

Fortlaufende Zahl	Kmdo., Behörde etc.	Erhält Exemplare: Einzeln	Erhält Exemplare: Zusammen	Anmerkung.
1 3	Lig. Rechtsv. bei der Vet. d. Q. Ab., dann des Kr. Pr. Qu.	1	3	
4	Kmdo d. S. W. Front	1	3	
5	1., 2., 3., 4., 5., 7., 10., A. K. (Q. Abtg.)	2	14	
6	L. V. K. Tirol	2	2	
7	Kmd. Gen. in B. H.	2	2	
8	Q. Abt. Nr. 6, 8 u. 9	2	6	
9	Festungskommando Krakau u. K. u. K. Pola	2	4	
10-20	Verbindungsoffiziere: G. M. R. von Klepsch Kloth	3	33	Von den drei Exemplaren ist eines für den eigenen Gebrauch, das zweite für das betreffende höh. Kmdo. und das dritte für die zuständige deutsche liquidierende Stelle bestimmt.
	Verbindungsoffiziere: Generalstabschefin Moritz R. v. Fleischmann			
	Verbindungsoffiziere: Major zug. Generalstab. Franz Freih. von Karaisl			
	Verbindungsoffiziere: Generalstabsmajor Graf Friedrich Belrupt			
	Verbindungsoffiziere: Generalstabshauptm. Dijonis Horvath			
	Verbindungsoffiziere: Oberst Julius v. Lustig Prian			
	Verbindungsoffiziere: Generalstabsmajor Viktor Franz			
	Verbindungsoffiziere: Oberstleutn. d. Generalstab. Viktor Lary			
	Oberstltn. d. Generalstbs. Oktokar Ferjentsik			
	Generalstabshptm. von Marich			
	Generalstabshptm. von Haselmayer			
	Reserve		33	
	Zusammen		100	

K. u. K. INTENDANZ
55 der 7. T. D.
T. Nº 314

An

das K. K. Kommando des Ukr. Sch. R. 1

Feldpost 350

Feldpost 350 am 18. May 1916

Zum Amtsgebrauch übermittelt.

[signature]

I. Kpp ~~Ap Cpondenz~~ 2/3 16 82.
II Kpp
Abdruck. Res 100

K.u.K.A.O.K.
Pers.Res.Nr. 3906.

Beurlaubung von Offizieren der Armee im Felde, Urlaubsverlängerungen.

An
Verb.Offz.bei AOK.Süd.

Standort, am 2.3.1916.

Zur Regelung der Urlaube an die bei der Armee im Felde eingeteilten Offiziere wird verfügt:

1.) An Offiziere und MilBeamten der Armee im Felde dürfen nur Urlaube " ohne besondere Begründung " (Erholungsurlaube) nach den Bestimmungen des A.O.K.Befehles Res.Nr.8261/I vom 2.9.1915, bezw.EOK.Op.Nr.80 999 ex 1915 (kurze Urlaube bis zu 14 Tagen, in berücksichtigungswürdigen Fällen bis zur Dauer von 4 Wochen) erteilt werden. Ansuchen um längere Beurlaubung sind ohne Rücksichtnahme auf die Gründe bereits von den Zwischenstellen abzuweisen.

Urlaube ohne besondere Begründung können nach Zulässigkeit des Dienstes nach einer Dienstleistung von 6 Monaten bei der Armee im Felde erteilt werden. Erachten die zur Erteilung dieser Urlaube berufenen Kommandos die Bedingungen für eine solche Beurlaubung schon nach kürzerer Frist gegeben und im Interesse der Schonung des Offizierskorps geboten, so können diese Urlaube auch nach einer Frist von mindestens 4 Monaten ununterbrochener Felddienstleistung erteilt werden, insoferne hiedurch die Kontinuität des Dienstes nicht geschädigt wird.

Wie mit AOK.Befehl Res.Nr.10 744 ex 1915 verfügt wurde, sind bei Urlauben in das Hinterland die Reisetage in die Urlaubsgebühr n i c h t einzurechnen.

Die Erteilung von Urlauben aus Gesundheitsrücksichten ist u n z u l ä s s i g.

Der Abschub von kranken und verwundeten Offizieren darf nur im Wege der Sanitätsanstalten erfolgen. Die Erteilung von Urlauben an (solche) Offiziere fällt in die Kompetenz der Militärbehörden des Hinterlandes, denen es nur so ermöglicht wird, eine verlässliche Evidenz der im Hinterlande befindlichen Offiziere zu führen.

2.) Erkrankt ein ad Punkt 1.) beurlaubter Offizier, so ist er, falls die Erkrankung voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein dürfte und er reisefähig ist, in eine Sanitätsanstalt des Etappenraumes der betreffenden Armee, oder sonst (bei schwerer Erkrankung) an eine Sanitäts-Anstalt des Hinterlandes abzugeben. Dies verfügen die Militärbehörden des Hinterlandes, welchen der beurlaubte Offizier seine Erkrankung ohne Verzug zu melden hat und welche hievon jenes Kommando der Armee im Felde telegraphisch verständigen werden, das den Urlaub erteilt hat.

Ansuchen von der Armee im Felde beurlaubter Offiziere um Urlaubsverlängerung, krankheitshalber oder aus Gesundsheitsrücksichten sind von den Kommandos der Armee im Felde grundsätzlich und ohne Ausnahme abzuweisen, da diese Offiziere mit der Krankmeldung in die Evidenz der Militärbehörden des Hinterlandes treten.

Genesen während ihrer Beurlaubung im Hinterlande erkrankte, an eine Sanitätsanstalt des Hinterlandes abgegebene Offiziere, so haben sie zu ihren Ersatzkörpern einzurücken.

1363

Da Offiziere ihrer Dienstverwendung bei der Armee im Felde grundsätzlich nicht entzogen werden sollen, werden die Militärkommandos deren eheste Einrückung verfüger.

3.) Wird von einem beurlaubten Offizier ausnahmsweise in einem besonders berücksichtigungswürdigen Falle (Tod eines nahen Angehörigen, etc.) eine kurze Urlaubsverlängerung erbeten, so hat er diese Bitte an das Militärkommando seines Aufenthaltsortes zu richten. Dieses wird nach rigorosester Prüfung der Umstände telegraphisch die Zustimmung jenes Kommandos der Armee im Felde direkt einholen, welches den Urlaub erteilt hat und kann das Abwarten der Entscheidung im Urlaubsorte bewilligen. Findet das Militärkommando die angegebenen Gründe nichtstichhältig und berücksichtigungswürdig, so wird es die sofortige Einrückung dieses Offiziers verfügen.

4.) Ansuchen um Enthebung oder Transferierung etc. dürfen als Begründung einer erbetenen Urlaubsverlängerung niemals eine Berücksichtigung erfahren. Jn solchen Fällen hat der beurlaubte Offizier einzurücken und die Entscheidung bei seinem Kommando, Truppenkörper, Anstalt, bei der Armee im Felde abzuwarten.

Die genaueste Einhaltung dieser Verfügungen wird allen Kommandos im Jnteresse des Dienstes zur strenge zu beherzigenden Pflicht gemacht.

Ergeht an etc.

gez. Erzh. Friedrich, Fm.

Kaiserlich Deutsche Südarmee.
Armee - Oberkommando.
Verb.Offz.Obstlt.Viktor Say.
S Nr. 10 352.

Vervielfältigt und verteilt am 6.3.an:

Korps Hofmann	50	Abdr.
19.JTD.	25	"
32.JTD.	25	"
43.LJTD.	25	"
Verb.Offz.beim Gen.Kdo.		
Marschall	10	"
Qu.Abt.9	25	"
AOK.: IIa, OQu., S	3	"
Geniest.Gr.	25	"
Tel.Ref.	2	"
Res.	10	"

1383

K. u. k. Armeeoberkommando.
O. Op. Nro 21.640

27 III. 16

83.

Richtigstellung der Grundbuchstände bei Ersatzkörpern (Stammanstalten).

An

Standort des AOK., am 2. März 1916.

Ad K. M. Erl. Abt. 10, Nr. 1944/res. von 1916.

Gemäß der Zirkularverordnung vom 22. Oktober 1914, Abt. 2/St., Nr. 6785, haben auf die Dauer des Mobilitätsverhältnissen alle, den Grundbuchstand betreffenden Veränderungen nicht die Truppenkörper bei der Armee im Felde, sondern die Ersatzkörper (Stammanstalten) zu verlautbaren.

Zu diesem Zwecke sollen sämtliche Standesdokumente und Befehle über das gesamte unterstehende Personal einschließlich der eingeteilten Landsturmpflichtigen als Grundlage zur Verfassung der Standesbefehle und sonstiger Standesbehandlungen bei den Ersatzkörpern von den in der vorangeführten Zirkularverordnung angegebenen Kommandos von Fall zu Fall, jedesmal aber sobald als möglich, an den Ersatzkörper (Stammanstalt) geleitet werden.

Je öfter und rascher diese Absendung der Standesbefehlsbeiträge erfolgt, desto weniger Dokumente werden ~~worden~~ verloren gehen, desto lückenloser wird die Standesbehandlung sein.

Das Kriegsministerium hat nun hinsichtlich der Standesführung Mängel wahrgenommen, die lediglich auf die Außerachtlassung der getroffenen Anordnungen zurückzuführen sind und die beweisen, daß die Standeskörper bei der Armee im Felde den eigenen Ersatzkörper über Standesveränderungen nicht nur nicht in Kenntnis setzen, sondern mit ihm auch nicht in steter Fühlung sind, wodurch dem Ersatzkörper jede Möglichkeit genommen ist, den richtigen Ueberblick über den eigenen Grundbuchstand zu gewinnen.

Solche Außerachtlassungen vermindern ganz bedeutend die korrekte Standesführung, sie machen sie oft unmöglich. Ihre Tragweite kann bei den Unterabteilungen der Armee im Felde nicht überblickt und nicht eingeschätzt werden.

Die Ersatzkörper (Stammabteilungen) sind die einzigen Stellen, die in der Lage sein müssen, jederzeit Aufschlüsse der mannigfachsten Art über den eigenen Grundbuchstand zu geben. Dieser Forderung

konnten bisher viele Ersatzkörper nicht voll entsprechen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um Vermiste handelte. Die Ersatzkörper führen noch immer Personen im Stande, die längst gefallen, gestorben, vermisst oder Kriegsgefangen sind.

Dieser Uebelstand übt insbesondere auf die so wichtige expeditive Tätigkeit der beiden, hinsichtlich der Verluste der Armee eine Authentizität verbürgenden Stellen, der Verlustlistengruppe des Kriegsministeriums und des kriegsstatistischen Büros einen ganz besonders hemmenden Einfluss aus.

Der Forderung nach einer richtigen Standesführung muss eben nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege vollstens Rechnung getragen werden.

Je mehr Kriegsfürsorgeaktionen ins Leben gerufen werden, je verzweigter sich die Hilfsaktionen für die Kriegerwitwen und -waisen gestalten, je weiter die Unterstützungen auf Familien nach Vermissten ausgedehnt werden, desto zahl- und umfangreicher werden die Anfragen, die an die Ersatzkörper gestellt werden müssen. Wie bei allen Anfragen, so ist es ganz besonders in diesen Fällen erwünscht, das die Ersatzkörper ohne viel Zeitaufwand verlässliche Daten liefern.

Es handelt sich doch auch da immer wiederum die rasche Feststellung der für alle rechtlichen Angelegenheiten erforderlichen Bedingungen - nicht nur für die Hinterbliebenen nach Gestorbenen, sondern auch für Angehörige von Vermissten.

Die Ersatzkörper sind wohl stets bestrebt, das Beste zu leisten, doch sind sie daran gehindert, dieses Ziel zu erreichen, weil sie von den Formationen bei der Armee im Felde nicht über den vollen Umfang der Standesbewegungen benachrichtigt werden.

Der Hauptfehler liegt wohl darin, das die nach dem Muster, Beilage 9 und 4 des Dienstbuches B-9, zu verfassen, den namentlichen Verlustlisten und Präsentirungslisten dem Ersatzkörper nicht zu kommen.

Die namentlichen Verlustlisten hinsichtlich der Kriegsgefangenen sind vor dem Feinde Vermissten, zu denen auch solche Personen zu rechnen sind, die vermüblich gestorben sind, über die jedoch weder bestätigte Legitimations-blätter noch Todesfalleingaben vorliegen, müssen ebenso wie die Präsentirungslisten für die erneuerte Instandnahme von Personen, welche als Kriegsgefangene, Vermisste etc., in Abgang gebracht wurden, dem Ersatzkörper übersendet werden.

Nur dadurch, wenn diese wenigen Bestimmungen der Vorschrift, die auszugweise auch in dem Befehl für den ök.-adm.

Truppenkörper (: Anstalt :) | Unterabteilung 84.

Muster zu Abt. 10. Nr. 1944 res
v. 1916.

V-e-r-z-e-i-ch-n-i-s

über die bei obiger U.-A. befindlichen Personen
(: cfr. A.O.K. (: B. Abt. :) Op. Nr 21640. v. 1916 :)

Charge	Name (: Vor- u. Zuname :)	Assent Jahrgang	Musterungs	Grundbuchblatt (: Vormerkblatt) Nr	Geburts Jahr	Heimats (: Zuständigkeit :) Gemeinde	Bezirk	Land	Bemerkung.

Feldpostamt Nr. ....., am ..... 1916.

Unterschrift
des U.-Abt.-Kmdten

Dienst bei der Unterabteilung (zu Abt. 11, Nr. 7777 von 1915.) enthalten sind, von den Unterabteilungen strikte befolgt werden, können die der Standesführung bei Ersatzkörper derzeit anhaltenden bedeutenden Mängel und Lücken beseitigt, zumindest aber auf ein geringes Mass herabgedrückt werden.

Durch die insbesondere auch im Auge zu behaltende regelmässige Einsendung der Präsentirungslisten werden auch einerseits die bedeutenden Ziffern der ausgewiesenen Vermissten, um ein Bedeutendes verringert, anderseits die vielen zur Identitätsfestellung über die als vermisst Gemeldeten bei den Ersatzkörpern einlaufenden oft umfangreichen Korrespondenzen wesentlich eingeschränkt werden, was bei der im Kriege herrschenden immensen Fülle von Arbeiten mit allen Mitteln angestrebt werden muss.

Da mit der eingangs angeführten Zirkularverordnung, mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung einer möglichst geregelten Standesführung beim Ersatzkörper verfügt wurde, das die systemisierten Standesführer bei den Ersatzkörpern einzuteilen sind, so erscheint es notwendig, dass unbeschadet dieser Anordnung bei den Formationen der Armee im Felde Organe bestimmt werden, die neben ihren sonstigen Dienste auch die Verfassung und Absendung aller Standesdokumente überwachen.

Diesen Ueberwachungsdienst hat dort, wo kein Adjutant systemisiert ist, der liquidierende Rechnungsführer zu versehen.

Um kontrollieren zu können, ob diese Dokumente an den Ersatzkörper abgesendet wurden, sind die beim Truppenkörper zurückbleibenden Dokumente (sei es als Mem. – Pave, sei es als Dokument für das Vormerkjournal) in Hinkunft mit dem Datum und der Unterschrift des Absenders, sowie mit dem Vermerk: „Verlustlistenzg. des Kriegsministeriums verständigt" oder: „Ersatzkörper (Stammanstalt) verständigt" versehen zu lassen.

Da die Richtigstellung der Grundbuchstände <u>dringend notwendig</u> geworden ist, ist seitens der Armee im Felde wie folgt vorzusehen:

Von sämmtlichen Feldformationen, einschliesslich der Sanitätsanstalten des Armeebereiches, sind unterabteilungsweise ehestens Namensverzeichnisse nach dem folgenden Muster über <u>alle</u> bei ihnen im Stande befindlichen Personen (von den Sanitätsanstalten über befindlichen Personal sind die im Krankenstande befindlichen Leute) sind zwar gesondert nach der Standeszugehörigkeit anzulegen. Diese Verzeichnisse sind truppenkörperweise (anstaltsweise) gesammelt an die zugehörigen Ersatzkörper (Stammanstalten) einzusenden worauf jeder Ersatzkörper (jede Stammanstalt)

auf Grund dieser Dokumente den eigenen Grundbedarfstand überprüfen wird. Das Kriegsministerium wird dafür sorgen, dass die zuständigen Ersatzkörper auch über alle im Krankenstand der Sanitätsanstalten des Hinterlandes befindlichen Personen von diesen Anstalten verständigt werden.

Diese Massnahmen sind nicht nur im Interesse der allgemeinen Evidentführung von höchster Wichtigkeit, sie erweisen sich auch für die bei der Demobilisierung aufzubringenden Friedensstände als unerlässlich. Es genügt nicht nur zu wissen, wieviel Mannschaften sich im Präsentstande befinden es ist auch notwendig zu wissen welchen Jahrgängen die im Grundbedarfstand befindlichen Dienst- und Landsturmpflichtigen angehören.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Darnachtung allgemein verlautbart!

Die höheren Kommandos werden weiter hiemit beauftragt, allen Einfluss aufzuwenden, damit in Hinkunft alle auf die Standesführung bezüglichen Dokumente, zu denen insbesondere die Verlust- und Präsentierungsliste gehört, an den Ersatzkörper eingesendet und überhaupt der in den eingangsangeführten Zirkularverordnung festgelegte Modus genauesten eingehalten werden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Dienstbuch A-106 Punkt 384 (DR. f. d. k. u. k. Heer, II. Teil Entwurf) angeordnete direkte Einsendung der Verlustlisten samt ihren Ergänzungen und Berichtigungen an das Kriegsministerium hiedurch nicht ausser Kraft gesetzt wird.

Hievon sind auch alle im dortigen Bereiche befindlichen, dem p. t. direkt unterstellten Formationen, dann die von hieraus mit diesem Befehle nicht betreuten Formationen des AOK. etc. zu verständigen.

Für rascheste Verlautbarung dieser Weisungen ist Sorge zu tragen.

Ergeht an ...

Für den Armeeoberkommandanten

Conrad m. p.

Gen. Obst.

für die richtige Abschrift

E. Zimmermann

Obst.

2. Tgl 16

k. u. k. Armeeoberkommando.
O. Op. № 21640
Richtigstellung der Grundbuchstände bei Ersatzkörpern
/ Stammstabten: /

An

Standort des A. O. K., 2. März 1916.
Ad. K. M. Erl. Abt. 10, № 1944/res von 1916.

Gemäss der Zirkularverordnung vom 22. Oktober 1914, Abt. 4/St., № 6485, haben auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses alle, den Grundbuchstand betreffenden Veränderungen nicht die Truppenkörper beider Armee im Felde, sondern die Ersatzkörper / Stammstabten / zu verlautbaren.

Zu diesem Zwecke sollen sämtliche Standesdokumente und Befehle über das gesamte unterstehende Personal einschliesslich der eingerückten Landsturmpflichtigen als Grundlage zur Verfassung der Standesbefehle und sonstiger Standeshandlungen bei den Ersatzkörpern von den in der vorangeführten Zirkularverordnung angegebenen Kommandos von Fall zu Fall, jedesmal aber sobald als möglich an den Ersatzkörper / Stammanstalt / geleitet werden.

Je öfter und rascher diese Absendung der Standesbeibleibträge erfolgt, desto weniger Dokumente werden verloren gehen, desto lückenloser wird die Standeshandlung sein.

Das Kriegsministerium hat nun hinsichtlich der Standesführung Mängel wahrgenommen, die lediglich auf die Ausseracht-lassung der getroffenen Anordnungen zurückzuführen sind und die beweisen, das die Standeskörper bei der Armee im Felde den eigenen Ersatzkörper über Standesveränderungen nicht nur nicht in Kenntnis setzen, sondern mit ihm auch nicht in steter Fühlung sind, wodurch dem Ersatzkörper jede Möglichkeit genommen ist, den richtigen Ueberblick über den eigenen Grundbuchstand zu gewinnen.

Solche Ausseracht-lassungen vermindern ganz bedeutend die korrekte Standesführung, sie machen sie oft unmöglich. Ihre Tragweite kann bei den Unteroffizierungen der Armee im Felde nicht überblickt und nicht eingeschätzt werden.

Die Ersatzkörper / Stammabteilungen / sind die einzigen Stellen, die in der Lage sein müssen, jederzeit Aufschlüsse der mannigfachsten Art über den eigenen Grundbuchstand zu geben. Dieser Forderung konnten bisher viele Ersatzkörper nicht voll entsprechen, insbesondere

dann nicht, wenn es sich um Vermisste handelte. Die Ersatzkörper führen noch immer Personen im Stande, die längst gefallen, gestorben, vermisst oder Kriegsgefangen sind.

Dieser Uebelstand übt insbesondere auf die so wichtige exped[itive] Tätigkeit der beiden, hinsichtlich der Verluste der Armeen eine Authentizität verbürgenden Stellen, der Verlustlistengruppe des Kriegsministeriums und des kriegsstatistischen Büros einen ganz besonders hemmenden Einfluss aüs.

Der Forderung nach einer richtigen Standesführung muss eben nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege vollstens Rechnung getragen werden.

Je mehr Kriegsfürsorgeaktionen ins Leben gerufen werden, je verzweigter sich Hilfsaktionen für die Kriegerwitwen und -waisen gestalten, je weiter die Unterstützungen auf Familien nach Vermissten ausgedehnt werden, desto zahl- und umfangreicher werden die Fragen anfragen, die an die Ersatzkörper gestellt werden müssen. Wie bei allen Anfragen, so ist es ganz besonders in diesen Fällen erwünscht, das die Ersatzkörper ohne viel Zeitaufwand verlässliche Daten liefern.

Es handelt sich doch auch da immer wieder um die rasche Feststellung der für alle rechtlichen Angelegenheiten erforderlichen Bedingungen - nicht nur für die Hinterbliebenen nach Gestorbenen, sondern auch für Angehörige von Vermissten.

Die Ersatzkörper sind wohl stets bestrebt das Beste zu leisten, doch sind sie daran gehindert, dieses Ziel zu erreichen, weil sie von den Formationen beider Armee im Felde nicht über den vollen Umfang der Standesbewegungen benachrichtigt werden.

Der Hauptfehler liegt wohl darin, daß die nach dem Muster, Beilage 9 und 4 des Dienstbuches B-9, zu verfassen, den namentlichen Verlustlisten und Präsentierungslisten dem Ersatzkörper nicht zukommen.

Die namentlichen Verlustlisten hinsichtlich des Kriegsgefangenen und vor dem Feinde Vermissten, zu denen auch solche Personen zu rechnen sind, die vermutlich gestorben sind, über die jedoch weder bestätigte Legitimations-blätter noch Todesfalleingaben vorliegen, müssen ebenso wie die Präsentierungslisten für die erneuerte Instandnahme von Personen welche als Kriegsgefangene, Vermisste etc. in Abgang gebracht werden, dem Ersatzkörper übersendet werden.

Nur dadurch, wenn diese wenigen Bestimmungen der Vorschrift, die auszugweise auch in dem Befehl für den ök.-adm. Dienst bei der Unterabteilung / zu Abt. 11, № 7777 vom 1915. / enthalten sind, von den Unterabteilungen strikte befolgt werden, können die der Standesführung bei Ersatzkörper derzeit anhaftenden bedeutenden Mängel und Lücken beseitigt, zumindest aber auf

/.

ein geringes Mass herabgedrückt werden.

Durch die insbesondere auch im Auge zu behaltende regelmäßige Einsendung der Präsentierungslisten werden auch einerseits die bedeutenden Ziffern der ausgewiesenen Vermissten, um ein Bedeutendes verringert, anderseits die nahen zur Identitätsfeststellung über die als „Vermisst" Gemeldeten bei den Ersatzkörpern sich ergebenden oft umfangreichen Korrespondenzen wesentlich eingeschränkt werden, was bei der im Kriege herrschenden immensen Fülle von Arbeiten mit allen Mitteln angestrebt werden muss.

Da mit der eingangs eingeführten Verlustevidenzverordnung mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung einer möglichst geregelten Standesführung beim Ersatzkörper verfügt wurde, dass die systemisierten Standesführer bei den Ersatzkörpern einzuteilen sind, so erscheint es notwendig, dass unbeschadet dieser Anordnung bei den Formationen der Armee im Felde Organe bestimmt werden, die neben ihren sonstigen Dienste auch die Verfassung und Absendung aller Standesdokumente überwachen.

Diesen Ueberwachungsdienst hat dort, wo kein Adjutant systemisiert ist, der liquidierende Rechnungsführer zu versehen.

Um kontrolieren zu können, ob diese Dokumente an den Ersatzkörper abgesendet wurden, sind die bei den Truppenkörper zurückbleibenden Dokumente (sei es als Mal-Parte, sei es als Dokument für das Vormerkjournal) in Hinkunft mit dem Datum und der Unterschrift des Absenders, sowie mit dem Vermerke: „Verlustliste ang. des Kriegsministeriums verständigt" oder: „Ersatzkörper/Stammanstalt/verständigt" versehen zu lassen.

Da die Richtigstellung der Grundbuchstände dringend notwendig geworden ist, ist seitens der Armee im Felde wie folgt vorzugehen.

Von sämmtlichen Feldformationen, einschliesslich der Sanitätsanstalten des Armeebereiches, sind unterabteilungsweise ehestens Namensverzeichnisse nach dem folgenden Muster über alle bei ihnen im Stande befindlichen Personen (von den Sanitätsanstalten über befindliches Personal und die im Krankenstande befindlichen Leute) und zwar gesondert nach der Standeszugehörigkeit anzulegen. Diese Verzeichnisse sind truppenkörperweise (anstaltsweise) gesammelt an die zugehörigen Ersatzkörper (Stammanstalten)

auf Grund dieser Dokumente

den eigenen Grundbuchstand überprüfen wird. Das Kriegsministerium wird dafür sorgen, dass die zuständigen Ersatzkörper auch über alle

im Krankenstand der Sanitätsanstalten des Hinterlandes befindlichen Personen von dieser Anstalten verständigt werden.

Diese Massnahmen sind nicht nur im Interesse der allgemeinen Evidenzführung von höchster Wichtigkeit, sie erweisen sich auch für die bei der Mobilisierung aufzubringenden Friedensstände als unerlässlich. Es genügt nicht nur zu wissen, wieviel Mannschaften sich im Präsenzstand befinden, es ist auch notwendig zu wissen, welchen Jahrgängen die im Grundbuchstand befindlichen Dienst- und Landsturmpflichtigen angehören.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Darnachtung allgemein verlautbart.

Die höheren Kommandos werden weiter hiemit beauftragt allen Einfluss aufzuwenden, damit hinkünftig alle auf die Mannesführung bezüglichen Dokumente, zu denen insbesondere die Verlust- und Präsentierungsliste gehört, an den Ersatzkörper eingesendet und überhaupt der in den eingangs angeführten Verordnung fest.

K. u. k. Armeeoberkommando.
Q. Op. Nr. 21.640.

2. III. 16

Richtigstellung der Grundbuchstände bei Ersatzkörpern (Stammanstalten).

An

Standort des AOK. am 2. März 1916.
" Std. K. k. Tel. Abt. 10. Nr. 1944/res von 1916.

Gemäß der Zirkularverordnung von 22. Oktober 1914. Abt. 2/St., Nr. 6785, haben auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses alle den Grundbuchstand betreffenden Veränderungen nicht die Truppenkörper bei der Armee im Felde, sondern die Ersatzkörper (Stammanstalten) zu verlautbaren.

Zu diesem Zwecke sollen sämtliche Standesdokumente und Befehle über das gesamte unterstehende Personal einschliesslich der Eingeteilten Landsturmpflichtigen als Grundlage zur Verfassung der Standesbefelle und sonstiger Standesbehandlungen bei den Ersatzkörpern von den in der vorangeführten Zirkularverordnung angegebenen Kommandos von Fall zu Fall jedesmal aber sobald als möglich, an den Ersatzkörper (Stammanstalt) geleitet werden.

Je öfter und rascher diese Absendung der Standesbefelbeiträge erfolgt desto weniger Dokumente werden verloren gehen, desto lückenloser wird die Standesbehandlung sein.

Das Kriegsministerium hat nun hinsichtlich der Standesführung Mängel wahrgenommen, die lediglich auf die Außerachtlassung der getroffenen Anordnungen zurückzuführen sind und die beweisen, dass die Standeskörper bei der Armee im Felde, den eigenen Ersatzkörper über Standesveränderungen nicht nur nicht in Kenntnis setzen, sondern mit ihm auch nicht in steter Fühlung sind, wodurch dem Ersatzkörper jede Möglichkeit genommen ist, den wichtigen Überblick über den eigenen Grundbuchstand zu gewinnen.

Solche Außerachtlassungen vermindern ganz bedeutend die korrekte Standesführung, sie machen sie oft unmöglich. Ihre Tragweite kann bei den Unterabteilungen der Armee im Felde nicht überblickt und nicht eingeschätzt werden. Die Ersatzkörper (Stammabteilungen) sind die einzigen stellen die in der Lage sein müssen, jederzeit Aufschlüsse der mannigfachsten Art über den eigenen Grundbuchstand zu geben. Dieser Forderung konnten bisher viele Ersatzkörper nicht entsprechen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um vermisste handelte. Die Ersatzkörper führen noch immer Personen im Stande, die längst gefallen, gestorben, vermisst oder Kriegsgefangen sind.

Dieser Übelstand übt insbesondere auf die so wichtige expeditive Tätigkeit der beiden hinsichtlichen der Verluste der stemeon Autoritätät verbürgenden Stellen Der Verlustlistengruppe des Kriegsministeriums und des Kriegsstatistischen Büros, einen ganz besonders hemmender Einfluss aus.

Der Forderung nach einer richtigen Standesführung muss eben nicht nicht nur im Frieden, sondern auch in Kriege vollstens Rechnung getragen werden.

Je mehr Kriegsfürsorgeaktionen im Leben gerufen werden, je verzweigter sich die Hilfsaktionen für die Kriegs-witwen und -weisen gestalten, je weiter die Unterstützungen auf Familien nach vermischten ausgedehnt werden, desto zahl- und umfangreicher werden die Anfragen, die an die Ersatzkörper gestellt werden müssen - Wie bei allen Anfragen, so ist ganz besonders in diesen Fallen erwünscht, dass die Ersatzkörper ohne viel Zeitaufwand verlässliche Daten liefern.

Es handelt sich doch auch da immer wieder um die rasche Festlegung der für alle rechtlichen Angelegenheiten erforderlichen Bedingungen nicht nur für Hinterbliebenen nach Gestorbenen oder Gefallenen sondern auch für Angehörigen und Vermissten.

Die Ersatzkörper sind wohl stets bestrebt, das Beste zu leisten, doch sind sie daran gehindert, dieses Ziel zu erreichen, weil sie von den Formationen bei der Armee im Felde nicht über den vollen Umfang der Standesbewegungen benachrichtigt werden.

Der Hauptfehler liegt wohl darin, dass die nach dem Muster, Beilage Zünd 4. des Dienstbuches B-9 zu verfassenden namentlichen Verlustlisten und Präsentierungslisten den Ersatzkörpern nicht zu kommen.

Die namentlichen Verlustlisten hinsichtlich der Kriegsgefangenen und vor dem Feinde vermissten, zu denen auch solche Personen zu rechnen sind, die vermutlich gestorben sind, über die jedoch weder bestätigte Legitimationsblätter noch Todesfalleingaben vorliegen, müssen ebenso, wie die Präsentierungslisten für die Erneuerte Zustandnahme von Personen welche als als Kriegsgefangene, Vermiste etc. in Abgang gebracht wurden, den Ersatzkörpern übersendet werden. Nur dadurch, wenn diese wenigen Bestimmungen der Vorschrift, die Auszugsweise auch in dem Behelf für den Ök-adm. Dienst bei der Unterabteilung (zu Abt. 11, Nr. 7727. von 1915.) enthalten sind, von der Unterabteilungen strichte befolgt werden können die der Standesführung bei Ersatzkörper derzeit anhaftenden bedeutenden Mängel und Lücken beseitigt zumindesten aber auf ein geringes Mass herabgedrückt werden.

Durch eine besondere auch im Auge zubehaltende regelmessige Einsendung der Präsentierungslisten werden auch einerseits die bedeutenden Ziffern der ausgewiesenen Vermissten, um ein Bedeutendes verringert, anderseits, die vielen zur Identitätsfeststellung über die als Vermiste Gemeldeten bei der Ersatzkörpern einlaufenden oft umfangreichen Korrespondenzen wesentlich eingeschränkt werden, wesbei der im Kriege herrschenden immer Fülle von Arbeiten mit allen Mitteln angestrebt werden muss. Da mit der eingangs aufgeführten Zirkularverordnung mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung einer möglich geregelten Standesführung bei der Ersatzkörpern wurde verfügt, dass die systemisierten Standesführer bei den Ersatzkörpern einzuteilen sind, so erscheint es notwendig, dass unbeschadet dieser Anordnung bei der Formationen der Armee im Felde organe

bestimmt werden, die neben ihren sonstigen Dienste auch die Verfassung
und Absendung aller Standesdokumente überwachen.
Diesen Überwachungsdienst hat dort, wo kein Ajutant systemisiert 39.
ist, der liquidierende Rechnungsführer zu versehen.
Um kontrollieren zu können ob diese Dokumente an den Ersatzkörper
abgesendet wurden, sind die beim Truppenkörper zurückbleibenden
Dokumente (sei es als Mak- Tore, sei es als Dokument für das Vpf.
rapp. jovinal) in Hinkunft mit dem Datum und der Unterschrift
des Absenders, so wie mit dem Vermerck „Verlustlisten" gr. des Kriegsminis-
teriums verständig" oder Ersatzkörper (Stammanstalt) verständig
versehen zu lassen.

Da die Richtigstellung, der Grundbuchstände dringend notwendig
geworden ist, ist seitens der Armee im Felde wie folgt vorzugehen
von sämtlichen Feldformationen, einschließlich der Sanitätsanstalten des Armeebereiches, sind unterabteilungsweise höchstens Namensverzeichnisse nach dem folgenden
Muster über alle bei ihnen im Stande befindlichen Personen (von den Sanitäts-
anstalten über das eigene Personal und die im Krankenstande befindlichen
Leute) und zwar gesondert nach der Standeszugehörigkeit anzulegen.

Diese Verzeichnisse sind truppenkörperweise (anstaltsweise) gesammelt an die
zugehörigen Ersatzkörper (Stammanstalten) einzusenden, worauf jeder Ersatzkörper
jede Stammanstalt auf Grund dieser Dokumente den eigenen Grundbuchstand
überprüfen wird. Das Kriegsministerium wird dafür sorgen das die zuständigen
Ersatzkörper auch über alle im Krankenstand der Sanitätsanstalten des Hinter-
landes befindlichen Personen von diesen Anstalten verständigt werden.
Diese Massnahmen sind nicht nur im Interesse der allgemeinen Evidenz-
führung von höchster Wichtigkeit, sie erweisen sich auch für die bei der
Demobilisierung aufzubringenden Friedensstände als unerlässlich. Es ge-
nügt nicht nur zu wissen wieviel Mann schaften sich im Präsentstand
befinden, es ist auch notwendig zu wissen, welchen Jahrgängen die im
Grundbuchstand befindlichen und Landsturmpflichtigen angehören.
Diese Bestimmungen werden zur genausten Darnachtung allgemein verlautbart.
Die höheren Komandos werden weiters hiemit beauftragt allen Einfluss
aufzuwenden, damit in Hinkunft alle auf die Standesführung bezüglich-
menden Dokumente zu denen insbesondere die Verlust- und Presentierungs
liste gehört, an den Ersatzkörper eingesendet und überhaupt den in der
eingangs angeführten Zirkulärverordnung festgelegte Modus genauesten
eingehalten werde.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Dienstbuch
A-10 Punkt 384 (Adj. f. d. K. u. K. Herr, II. Teil Entwurf) angeordnete direkte Ein-
sendung der Verlustlisten samt ihren Ergänzungen um Berichtigungen
an das Kriegsministerium hiedurch nicht ausser Kraft gesetzt wird.
Hievon sind auch alle im Dortigen Bereiche befindlichen dem p. t. direkt
unterstellten Formationen, dann die von hieraus mit diesen Befehl nicht
betheilten Formationen des stok. etc. zu verständigen.
Für raschste Verlautbarung dieser Weisungen ist Sorge
zu tragen.

Ergeht an. —

Für die Abschrift
E. Zimmermann
Obtl.

Für den Armeeoberkommandanten
Conrad mp.
Gen. Ob.

Truppenkörper (Anstalt)

Unterabteilung
Anmerkung zu Abt. 10. Nr. 1944. res. von 1916.

Verzeichnis

über die bei obiger U. A. befindlichen Personen
(ad. A. O. K. (R. Abt.) Op. Nr. 21.640 v. 1916.)

Charge	Name Vor u. Zuname	Assent. Jahrgang	Musterung	Stammbuchblatt (Vormerkblatt) Nr.	Geburts Jahr	Heimats (Zuständigkeit.) Gemeinde	Bezirk	Land	Anmerkung

Feldpostamt Nr.

am 1916.

Unterschrift
des U. Abt. Leiters.

K. u. k Armeeoberkommando
A. Op. Nr. 21.640.
Richtigstellung der Grundbuchstände bei Ersatzkörpern (Stammanstalten).

90.

2 III 16

An

Standort des AOK., am 2. März 1916.

Std K. M. Erl. Abt. 10, Nr. 1944/res von 1916.

Gemäss der Zirkularverordnung vom 22 Oktober 1914, Abt. 2/St., Nr. 6785, haben auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses alle den Grundbuchstand betreffenden Veränderungen nicht die Truppenkörper bei der Armee im Felde, sondern die Ersatzkörper (Stammanstalten) zu verlautbaren.

Zu diesem Zwecke sollen sämtliche Standesdokumente und Behelfe über das gesamte im Felde befindliche Personal einschliesslich der eingerückten Landsturmpflichtigen als Grundlage zur Verfassung der Standesbefehle und sonstiger Standesbehandlungen bei den Ersatzkörpern von den in der vorangeführten Zirkularverordnung angegebenen Kommandos von Fall zu Fall, jedesmal aber sobald als möglich, an den Ersatzkörpern (Stammanstalt) geleitet werden.

Je öfter und rascher diese Absendung der Standesbefallsbeträge erfolgt desto weniger Dokumente werden verloren gehen, desto lückenloser wird die Standesbehandlung sein.

Das Kriegsministerium hat nun hinsichtlich der Standesführung Mängel wahrgenommen, die lediglich auf die Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen zurückzuführen sind und die bewirken, dass die Standeskörper bei der Armee im Felde den eigenen Ersatzkörper über Standesveränderungen nicht nur nicht im Kenntnis setzen, sondern mit ihm auch nicht in steter Fühlung sind, wodurch dem Ersatzkörper jede Möglichkeit genommen ist, den richtigen Ueberblick über den eigenen Grundbuchstand zu gewinnen.

Solche Nichtbeachtungen vermindern ganz bedeutend die korrekte Standesführung, sie machen sie oft unmöglich. Ihre Tragweite kann bei den Einheiten im Felde nicht überblickt und nicht ermessen werden.

Die Ersatzkörper (Stammabteilungen) sind die einzigen Stellen, die in der Lage sein müssen, jederzeit Aufschlüsse der mannigfachsten Art über den eigenen Grundbuchstand zu geben. Dieser Forderung konnten bisher viele Ersatzkörper nicht vollkommen entsprechen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um vermisste handelte. Die Ersatzkörper führen noch immer Personen im Stande, die längst gefallen, gestorben, vermisst oder Kriegsgefangen sind.

Dieser Uebelstand übt insbesondere auf die so wichtige expeditive Tätigkeit der bei den hinsichtlich der Verluste der Armeen eine Aufklärungsinstanz verbürgenden Stellen, der Verlustlistengruppe des Kriegsministeriums und des Kriegsstatistischen Büros, einen ganz besonders hemmenden Einfluss aus.

Der Forderung nach einer richtigen Standesführung muss eben nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege vollstens Rechnung getragen werden.

Je mehr Kriegsfürsorgeaktionen in Leben gerufen werden, je verzweigter sich die Hilfsaktionen für die Kriegerwitwen und -waisen gestalten, je weiter die Unterstützungen auf Familien nach vermissten ausgedehnt werden, desto zahl- und umfangreicher werden die Anfragen, die an die Ersatzkörper gestellt werden müssen. Wie bei allen Anfragen, so ist es ganz besonders in

diesen Fällen erwünscht, dass die Ersatzkörper ohne viel Zeitaufwand verlässliche Daten liefern.

Es handelt sich doch auch da immer wieder um die rasche Festlegung der für alle rechtlichen Angelegenheiten erforderlichen Bedingungen - nicht nur für die Hinterbliebenen nach Gestorbenen oder Gefallenen, sondern auch für Angehörige von Vermissten.

Die Ersatzkörper sind wohl stets bestrebt, das Beste zu leisten, doch sind sie daran gehindert, dieses Ziel zu erreichen, weil sie von den Formationen bei der Armee im Felde nicht über den vollen Umfang der Standesbewegungen benachrichtigt werden.

Der Hauptfehler liegt wohl darin, dass die nach dem Muster, Beilage 9 und 9 des Dienstbuches B-9, zu verfassenden namentlichen Verlustlisten und Präsentierungslisten dem Ersatzkörper nicht zukommen.

Die namentlichen Verlustlisten hinsichtlich der Kriegsgefangenen sind vor dem Feinde verfasst, zu denen auch solche Personen zu rechnen sind, die vermutlich gestorben sind, über die jedoch weder bestätigte Legitimationsblätter noch Todesfallangaben vorliegen, müssen ebenso, wie Präsentierungslisten für die erneuerte Instandnahme von Personen, welche als Kriegsgefangene, Vermisste etc. in Abgang gebracht wurden, dem Ersatzkörper übersendet werden.

Nur dadurch, wenn diese wenigen Bestimmungen der Vorschrift, die auszugsweise auch in dem Behelf für den ök.-adm. Dienst bei der Hinterabteilung (zu Abt. 11, Nr 7777 von 1915) enthalten sind, von der Hinterabteilungen strikte befolgt werden, können die der Standesführung bei Ersatzkörper derzeit anhaftenden bedeutenden Mängel und Lücken beseitigt, zumindest aber auf ein geringes Mass herabgedrückt werden.

Durch die insbesondere auch im Auge zu behaltende regelmässige Einsendung der Präsentierungslisten werden auch einerseits die bedeutenden Ziffern der ausgewiesenen Vermissten um ein Bedeutendes verringert, anderseits die vielen zur Identitätsfeststellung über sie als vermisst Gemeldeten bei den Ersatzkörpern einlaufenden oft umfangreichen Korrespondenzen wesentlich eingeschränkt werden, was bei der im Kriege herrschenden immensen Fülle von Arbeiten mit allen Mitteln angestrebt werden muss. Da mit der eingangs angeführten Zirkularverordnung mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung einer möglichst geregelten Standesführung beim Ersatzkörper verfügt wurde, dass die systemisierten Standesführer bei den Ersatzkörpern hinzutreten sind, so erscheint es notwendig, dass zugleich diese Anordnung bei den Formationen der Armee im Felde Organe bestimmt werden, die neben ihrem sonstigen Dienste auch die Verfassung und Absendung aller Standesdokumente überwachen.

Diesen Überwachungsdienst hat dort, wo kein Ajutant systemisiert ist, der fungierende Rechnungsführer zu versehen.

Um kontrollieren zu können, ob diese Dokumente an den Ersatzkörper abgesendet wurden, sind die beim Truppenkörper zurückbleibenden Dokumente (sei es als Mat.-Pace, sei es als Dokument für das Vpf. rapp. journal) in Hinkunft mit dem Datum und -gr. des Kriegsministeriums verständig" oder: „Ersatzkörper (Standesamt) verständigt" versehen zu lassen.

Da die Richtigstellung der Grundbuchstände dringend notwendig erscheint, ist seitens der Armee im Felde wie folgt vorzugehen:

von sämtlichen Feldformationen, einschliesslich der Sanitätsanstalten des Armeebereiches, sind unteralteilungsweise ehestens Namensverzeichnisse nach dem vorgehenden Muster über alle bei ihnen im Stande befindlichen Personen (von den Sanitätsanstalten über das eigene Personal sind nur die im Krankenstande befindlichen Leute) und zwar gesondert nach der Standeszugehörigkeit anzulegen. 91.

Diese Verzeichnisse sind truppenkörperweise (anstaltsweise) gesammelt an die zugehörigen Ersatzkörper (Stammanstalten) einzusenden, worauf jeder Ersatzkörper jede Stammanstalt auf Grund dieser Dokumente den einzigen Grundbuchstand überprüfen wird. das Kriegsministerium wird dafür sorgen, dass die zuständigen Ersatzkörper auch über alle im Krankenstand der Sanitätsanstalten des Hinterlandes befindlichen Personen von diesen Anstalten verständigt werden.

Diese Massnahmen sind nicht nur im Interesse der allgemeinen Evidenthaltung von höchster Wichtigkeit, sie erweisen sich auch für die bei der Demobilisierung aufzubringenden Friedensstände als unerlässlich. Es genügt nicht nur zu wissen, wieviel Mannschaften sich im Präsentstand befinden, es ist auch notwendig zu wissen, welchen Jahrgängen die im Grundbuchstand befindlichen Dienst- und Landsturmpflichtigen angehören.

Diese Bestimmungen werden zur genauesten Darnachtung allgemein verlautbart.

Die höheren Kommandos werden weiter hiemit beauftragt, allen Einfluss aufzuwenden, damit in Hinkunft alle auf die Standesführung bezughabenden Dokumente zu denen insbesondere die Verlust- und Präsentierungsliste gehört, an den Ersatzkörper eingesendet und überhaupt der in den eingangs angeführten Zirkularverordnung festgelegte Modus genauesten eingehalten werde.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Dienstbuch A-10 b, Punkt 384 (M.f.d.K.u.k. Heer, II. Teil, Entwurf) angeordnete direkte Einsendung der Verlustlisten samt ihren Ergänzungen und Berichtigungen an das Kriegsministerium hiedurch nicht, ausser Kraft gesetzt wird.

Hievon sind auch alle im Dortigen Bereiche befindlichen, dem p. t. diesen unterstellten Formationen, dann die von hieraus mit diesem Befehl nicht betheilten Formationen des AOK. etc. zu verständigen.

Für rascheste Verlautbarung dieser Weisungen ist Sorge zu tragen.

Vorgetan.

Für den Armeeoberkommandanten

Conrad m.p.

Gen. Ob.

Für die richtige Abschrift

E. Pimmann

Obtl.

Truppenkörper (Anstalt:)

Unterabteilung

Muster zu Abt. 10. Nr. 1944 res. von 1916.

V-e-r-z-e-i-c-h-n-i-s

über die bei obiger U. A. befindlichen Personen

(: ad. A.O.K.: A. Abt. :) Op. Nr. 21640 v. 1916 :)

Charge	Name (: Vor- u. Zuname :)	Assent Jahrgang	Musterungs	Grundbuchblatt (: Vermerkblatt :) Nr.	Geburts-Jahr	Heimats-Zuständigkeit: Gemeinde	Bezirk	Land	Anmerkung

2/3 D6

IX. 3

92.

Bizmuc.

Die Zentralleitung
der k. k. Ukrainischen Freiwilligen
Svitchower Schützen in Wien.

E. Nº 1125./
1Bfg.

An
das k. u. k. Armeeoberkommando
im Wege des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung
in
Wien.

Wien, am 16. Oktober 1915.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass durch die glückliche Offensive der verbündeten Heere bereits ein beträchtlicher Teil der russisch-ükrainischen Gebiete von der russischen Herrschaft befreit wurden, und dass diese Gebiete von 2 bis 2½ Millionen ükrainischer Bevölkerung bewohnt sind, erlauben wir uns nachstehende Vorschläge zur gefälligen Berücksichtigung zu unterbreiten:

1.) Das hohe k. u. k. Armeeoberkommando gerühe der gefertigten Zentralleitung die Bewilligung zu erteilen in den eroberten ükrainischen Gebieten Freiwillige in die Legion aufzunehmen respektive die Werbetätigkeit zu entfalten und zu diesem Zwecke in den grösseren Städten dieser Gebiete — vorläufig in Cholm, Wladimir Wolynskij, Lutzk, Kowel und Pinsk — Legionssammelstellen zu gründen.

2.) Ein Bataillon des I. Regimentes der ükrainischen Legion in das

bereits eroberte ükrainische Gebiet zu transferieren und der operierenden Armee zuzuteilen.

3.) Die zum leichten Dienste qualifizierten und vorläufig bei der Ersatzkompagnie beschäftigten Legionsoffiziere und die dem Mannschaftsstande angehörenden ükrainischen Legionäre, insofern sie nicht zur Ausbildung der Rekruten unumgänglich nötig sind, gerühe das k. u. k. Armeeoberkommando beim Etappendienste in den genannten Gebieten zu verwenden, umsomehr als sie durch Kenntnis der ükrainischen — die Mehrheit der Legionsoffiziere und der Legionsunteroffiziere auch durch Kenntnis der russischen Sprache — für diesen Dienst von unschätzbarem Werte sein könnten.

Für die Zentralleitung
der ükrain. Freiwilligen
Strelec-Schützen:
Dr K. Trylowskyj m.p.
W. Temnytzkyj m.p.

Für den Obersten
Ukrainischen
Nationalrat:
Dr Kost Lewitzkyj m.p.
N. Wassilko m.p.

За згідність з оригіналом:
Місцева Команда
Українських Січових Стрільців у Відни.
Відень, дня 2. марта 1916.
Дм. Коломацький

K. u. k. Armeeoberkommando.

Q. Op. Nr. 21.640.

Richtigstellung der Grundbuchstände bei Ersatzkörpern (Stammanstalten).

IX. 3 za glasnicar
za bolnicu
II Kyj Cenodopel

93.

An 2. III

Standort des AOK. am 2 März 1916

Ad. K.M. Erl. Abt. 10, Nr. 1944/res von 1916

Gemäß der Zirkularverordnung vom 22. Oktober 1914, Abt. 2/St., Nr. 6785, haben auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses alle den Grundbuchstand betreffenden Veränderungen nicht die Truppenkörper bei der Armee im Felde, sondern die Ersatzkörper (Stammanstalten) zu verlautbaren.

Zu diesem Zwecke sollen sämtliche Standesdokumente und Behelfe über das gesamte unterstehende Personal einschliesslich der eingeteilten Landsturmpflichtigen als Grundlage zur Verfassung der Standesbefehle und sonstiger Standesbehandlungen bei den Ersatzkörpern von den in der vorangeführten Zirkularverordnung angegebenen Kommandos von Fall zu Fall, jedesmal aber sobald als möglich, an den Ersatzkörper (Stammanstalt) geleitet werden.

Je öfter und rascher diese Absendung der Standesbefehlsbeiträge erfolgt, desto weniger Dokumente werden verloren gehen, desto lückenloser wird die Standesbehandlung sein.

Das Kriegsministerium hat nun hinsichtlich der Standesführung Mängel wahrgenommen, die lediglich auf die Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen zurückzuführen sind und die beweisen, dass die Stammkörper bei der Armee im Felde den eigenen Ersatzkörper über Standesveränderungen nicht nur nicht in Kenntnis setzen, sondern mit ihm auch nicht in steter Fühlung sind, wodurch dem Ersatzkörper jede Möglichkeit genommen ist, den richtigen Ueberblick über den eigenen Grundbuchstand zu gewinnen.

Solche Nichtbeachtungen vermindern ganz bedeutend die korrekte Standesführung. Sie machen sie oft unmöglich. Ihre Tragweite kann bei Unterabteilungen der Armee im Felde nicht überblickt und nicht eingeschätzt werden.

1.

Die Ersatzkörper (Stammabteilungen) sind die einzigen Stellen, die in der Lage sein müssen, jederzeit Aufschlüsse derjenigen sachlichen Art über den eigenen Grundbuchstand zu geben. Dieser Forderung konnten bisher viele Ersatzkörper nicht voll entsprechen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um Vermisste handelte. Die Ersatzkörper führen noch immer Personen im Stande, die längst gefallen, gestorben, vermisst oder Kriegsgefangen sind.
Dieser Uebelstand übt insbesondere auf die so wichtige expeditive Tätigkeit der beiden, hinsichtlich der Verluste der Armeen eine Authentizität verbürgenden Stellen, der Verlustlistengruppe des Kriegsministeriums und des kriegsstatistischen Büros, einen ganz besonders hemmenden Einfluss aus.

Der Forderung nach einer richtigen Standesführung muss eben nicht nur im Frieden, sondern auch im Kriege vollstens Rechnung getragen werden.

Je mehr Kriegsfürsorgeaktionen ins Leben gerufen werden, je verzweigter sich die Hilfsaktionen für die Kriegswitwen und -waisen gestalten, je weiter die Unterstützungen auf Familien nach Vermissten ausgedehnt werden, desto zahl- und umfangreicher werden die Anfragen, die an die Ersatzkörper gestellt werden müssen. Wie bei allen Anfragen, so ist es ganz besonders in diesen Fällen erwünscht, dass die Ersatzkörper ohne viel Zeitaufwand verlässliche Daten liefern.

Es handelt sich doch auch da immer wieder um die rasche Festlegung der für alle rechtlichen Angelegenheiten erforderlichen Bedingungen - nicht nur für die Hinterbliebenen nach Gestorbenen oder Gefallenen, sondern auch für Angehörige von Vermissten.

Die Ersatzkörper sind wohl stets bestrebt, das Beste zu leisten, doch sind sie daran gehindert, dieses Ziel zu erreichen, weil sie von den Formationen bei der Armee im Felde nicht über den vollen Umfang der Standesbewegungen benachrichtigt werden.

Der Hauptfehler liegt wohl darin, dass die nach dem Muster, Beilage 9 zum 4 des Dienstbuches B-9, zu verfassenden namentlichen Verlustlisten und Präsentierungslisten den Ersatzkörper nicht zukommen.

Die namentlichen Verlustlisten hinsichtlich der Kriegsgefangenen und vor dem Feinde Vermissten, zu denen auch solche Personen zu rechnen sind, die vermutlich gestorben sind, über die jedoch weder bestätigte Legitimationsblätter noch Todesfallanzeigen vorliegen, müssen ebenso wie die Präsentierungslisten für die erneuerte Instandsetzung von Personen, welche als Kriegsgefangene, Vermisste etc., in Abgang gebracht wurden, dem Ersatzkörper übersendet werden.

Truppenkörper (Anstalt)

Unterabteilung 94.

Münster zu Art. 10. M. 1944 res. v. 1916.

Verzeichnis

über die bei obiger Abt. befindlichen Personen
(ad. M.O.K. (Ers. Abt.) Op. K. 21640 v. 1916)

Charge	Name (Vor- u. Zuname)	Absent	Mutterungs-Jahrgang	Grundbuchblatt (Vormerkblatt) Nr.	Geburts-Jahr	Heimats-Zuständigkeit: Gemeinde	Bezirk	Land	Stammerkennung

Feldpostamt Nr. , am 1916

Unterschrift
des Abt.-Führers:

Nur dadurch, wenn diese wenigen Bestimmungen der Vorschrift, die auszugsweise auch in dem Behelf für den ök.-adm. Dienst bei der Unterabteilung (zu Abt. 11, Nr. 7777 von 1915.) enthalten sind, von den Unterabteilungen strikte befolgt werden, können die der Standesführung bei Ersatzkörper derzeit anhaftenden bedeutenden Mängel und Lücken beseitigt, zumindest aber auf ein geringes Mass herabgedrückt werden.

Durch die insbesondere auch im Auge zu behaltende regelmässige Einsendung der Präsentierungslisten werden auch einerseits die bedeutenden Ziffern der ausgewiesenen Vermissten um ein Bedeutendes verringert, anderseits die vielen zur Identitäts bestellung über die als vermisst Gemeldeten bei den Ersatzkörpern einlaufenden oft umfangreichen Korrespondenzen wesentlich eingeschränkt werden, was bei der im Kriege herrschenden immensen Fülle von Arbeiten mit allen Mitteln angestrebt werden muss.

Da mit der eingangs angeführten Zirkularverordnung, mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung einer möglichst geregelten Standesführung beim Ersatzkörper verfügt wurde, dass die systemisierten Standesführer bei den Ersatzkörpern einzuteilen sind, so erscheint es notwendig, dass unbeschadet dieser Anordnung bei den Formationen der Armee im Felde Organe bestimmt werden, die nebst ihren sonstigen Dienste auch die Verfassung und Absendung aller Standesdokumente überwachen.

Diesen Ueberwachungsdienst hat dort wo kein Adjutant systemisiert ist, der liquidierende Rechnungsführer zu versehen.

Um kontrollieren zu können, ob diese Dokumente den Ersatzkörper abgesendet wurden, sind die beim ~~beim~~ Truppenkörper zurückbleibenden Dokumente (sei es als Mak.-Pare, sei es als Dokument für das Uffz.-Truppjournal) in Klinkelfo mit dem Datum und der Unterschrift des Absenders, sowie mit dem Vermerk: „Verlustlisten gi. des Kriegsministeriums verständigt" oder: „Ersatzkörper (Stammanstalt) verständigt" versehen zu lassen.

Da die Richtigstellung der Evidenzstände <u>dringend notwendig</u> geworden ist, ist seitens der Armee im Felde wie folgt vorzugehen.

Von sämtlichen Feldformationen, einschliesslich der Sanitätsanstalten des Armeebereiches, sind unterabteilungsweise chronologische Namensverzeichnisse nach dem folgenden Muster über <u>alle</u> bei ihnen im Stande befindlichen Personen (von den Sanitätsanstalten über das eigene Personale und die im Krankenstande befindlichen Leute) einzeln geordnet nach der Standeszugehörigkeit

anzulegen. Diese Verzeichnisse sind truppenkörperweise (anstaltsweise) gesammelt an die zugehörigen Ersatzkörper (Stammanstalten) laut Punkt Dieser Dokumente den eigenen Krankenstand überprüfen wird. Das Kriegsministerium wird dafür sorgen, dass die zuständigen Ersatzkörper auch über alle im Krankenstand der Sanitätsanstalten des Hinterlandes befindlichen Personen von diesen Anstalten verständigt werden.

Diese Massnahmen sind nicht nur im Interesse der allgemeinen Evidentführung von höchster Wichtigkeit, sie erweisen sich auch für die bei der Demobilisierung aufzubringenden Friedensstände als unerlässlich. Es genügt nicht nur zu wissen, wieviel Mannschaften sich im Präsentstand befinden, es ist auch notwendig zu wissen welchen Jahrgängen die im Krankenstand befindlichen Dienst- und Landsturmpflichtigen angehören.

Diese Bestimmungen werden ~~weiter hiemit beauftragt, allen Einfluss aufzuwenden~~ zur genauesten Darnachtung allgemein verlautbart.

Die höheren Kommandos werden weiter hiemit beauftragt, allen Einfluss aufzuwenden, damit in Hinkunft alle auf die Standesführung bezüglichen Dokumente, zu denen insbesondere die Verlust- und Präsentierungsliste gehört, an den Ersatzkörper eingesendet und überhaupt der in den eingangs angeführten Zirkularverordnung festgelegte Modus genauestens eingehalten werde.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Dienstbuch A- 10 b, Punkt 384 (D.R. f.d.k.u.k. Heer, II. Teil, Entwurf) angeordnete direkte Einsendung der Verlustlisten samt ihren Ergänzungen und Berichtigungen an das Kriegsministerium hiedurch nicht ausser Kraft gesetzt wird.

Hievon sind auch alle im dortigen Bereiche befindlichen, dem p.t. Direkt unterstellten Formationen, dann die von hieraus mit diesen Befehl nicht betrauten Formationen des A.O.K. etc. zu verständigen.

Für rascheste Verlautbarung dieser Weisungen ist Sorge zu tragen.

Ergeht an.....

Für den Armeeoberkommandanten
Conrad m.p.
Gen. Ob.

für die richtige Abschrift
E. Zimmermann
Obt.

K. u. k. Armeeoberkommando
O. Op. № 33172.
Sackpatronen für Wurfminen.

3. III 16 Abschrift. 96.

k. u. k. Gü. Abteilung № 9. WKa Rgt 1

Standort des A. O. K. am 3. März 1916.

Ad Gü. Op. № 13450 des A. O. K. vom 13./II. l. J. hat das K. M. mit Abt 5. № 2433 bekanntgegeben, dass die Treibladungen und Zündhülsen für 9cm. M. 14. Minenwerfer anfänglich zu 100, dann zu 50 in Blechbüchsen getrennt von den Minen verwahrt waren, nunmehr jedoch seit zu einem Jahre den Wurfminenvorschlägen in 2 besonders abgedichteten Blechschachteln (mit je 4 Treibladungen und 4 Zündhülsen) beigepackt werden. (Anleitung für den Gebrauch etc. des 9cm. M. 14. Mw.-, Seite 3 und 4.)
Auch die Treibladungen der übrigen M werfer sind ähnlich gesichert verwahrt. Es besteht somit keine Notwendigkeit, dass die Armeen im eigenem Wirkungskreise sich Blechbüchsen verschaffen, bzw. erzeugen.
Seit kurzen werden wegen leichterer Beschaffungsmöglichkeit die Treibladungen für 9cm. Mw. in Pappschachteln, die jedoch gut gedichtet und paraffiniert sind, bei den Erprobungen auch gut entsprochen haben, verpackt.
In dieser Verpackung würden bis jetzt die Minen aber noch nicht ausgegeben. Es können aber Treigladungen, für welche die Notwendigkeit der Erzeugung kleiner Blechschachteln vorliegt, nur jenen alten Vorräten entstammen, die noch zu 50 oder 100 Stück gepackt waren. Diese Ladungen dürften dann aber auch durch die lange Lagerung gelitten haben, so dass deren Verwendung nicht mehr ratsam erscheint, mithin auch für solche Ladungen die Erzeugungen von Blechbüchsen überflüssig wäre.
Neuerlich wird bei dieser Gelegenheit dringend darauf hingewiesen, nicht über das unbedingt Nötige hinaus gehende Vorräte aufzustapeln.
Das letzteres der Fall ist, geht aus einer Mitteilung eines Schanzzeugdepot-Kommandanten hervor, dass er kürzlich durch Entlaborierung alter unbrauchbargewordener noch mit Zement ausgegossener Wurfminen f. Erzeugung Herbst 14.) Ekrasitsprengbüchsen in grösserer Anzahl für sein Depot gewonnen habe.

Kaiserlich Deutsche Südarmee
Armeeoberkommando.
K. u. k. Geniestabsgruppe.
№. 2739.

A. H. Gü. am 8./III. 1916.

An

Für die richtige Abschrift:
P./8./III.

In Dienstesabwesenheit des Chefs:
Urban m.p. Hptm.

1521

Gen. Hawaii

K. u. K. Armeeoberkommando
Qu. Gr. № 14713

Abschrift.

2.316 97.

Verschluss!

Kl. Nr. 189/4, 129. Hrg.

16/3. 16

Weitere Beschaffung deutscher Gasschutzmasken; Austausch inländischen Gasschutzmasken.

Standort des A.O.K., am 2. 3. 1916

Die Beschaffung der von den Armeen angeforderten Gasschutzmasken wird in der nächsten Zeit durchgeführt sein.

Da aber die bisher im Inlande erzeugten Gasschutzmasken wegen ihrer nicht vollkommenen Wirkung doch nicht als vollwertiger Schutz gegen Giftgasangriffe betrachtet werden können, wird das K.M. zum Ersatze der inländischen Masken weitere deutsche Gasschutzmasken mit der weiten Doppelschlauchpatrone beschaffen und den Armeen nach Massgabe der Lieferung zumitteln.

Ferner werden alle Armeen, vom Mai angefangen, monatlich 2% des Vorrates an deutschen Gasschutzmasken als Ersatz für verdorbene, beschädigte, verlorene Stücke belassen.

Um das K.M. über die nach obigem erforderliche Zahl von deutschen Gasschutzmasken orientieren zu können, ist in den monatlichen Nachweisungen über den Vorrat und Bedarf an Gasschutzmitteln (Beilage zur sanitären Situation) anzugeben, wie viele inländische und wie viele deutsche Gasschutzmasken vorhanden sind. Das K.M. wird die zum Austausch und Ersatz erforderliche Zahl deutscher Gasschutzmasken sodann - falls nicht ein anderer Zumittlungsort gewünscht wird - an die Landstandsfeldstapel zusenden lassen.

Mit Rücksicht auf die sehr hohe ökonomische Bedeutung der Angelegenheit sehen gewisse Armeen, sehr grosser Verbrauch von Gummi) sind die Anforderungen von Gasschutzmasken auf das absolut unbedingt Notwendigen einzuschränken. Der Konservierung der deutschen Gasschutzmasken ist die grösste Sorgfalt zu widmen, damit der Reifpunkt einer sonst allenfalls noch brauchbaren, beschädigte usw. Gasschutzmasken sind unbedingt in Wege einer Sammelstelle (Armee, Feldetapot), monatlich zur weiteren Verwertung an die Abt. Medikamentendirektion zu führen (vgl. hierzu die Op. Nr. 118150).

Der monatlichen Nachweisung über Gasschutzmittel ist als Beilage eine kurze Meldung über den Umfang und die Gebrauchbarkeit der vorrätigen Gasschutzmasken anzuschliessen.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Für den Armeeoberkommandanten:
gez. Conrad mp.
Gen. Obst.

Ausweis

über den Vorrat, Abgang und Bedarf an Gasschutzmasken für den Monat 191

Truppenteil	Vorrat an Gasschutzmasken		Ersatz für			Zahl des monatl. Bedarfes	Bemerkungen
	inländische	deutsche	verdorbene	beschädigte	verlorene Masken		

Anmerkung: Kurze Meldung über Umfang und Gebrauchbarkeit der vorrätigen Gasschutzmasken.

Der Ausweis ist bis 22. jeden Monates anher vorzulegen.

672

K.U.K.ARMEEOBERKOMMANDO.

K.Nr.5567 v.1916.

98.

Op. Prot.85/5

15.M

Hptm.Emilian Lesniak,RgmtsAdjutant
des ukrain.Schützenrgmts.

An

das Ukrainische Schützenregiment

Standort des AOK, am 15.März 1916. Standort.

Über Vorschlag des mit der Führung des ukrain. Schützenregimentes betrauten Mjr.Anton Wariwoda wird der Hptm.Emilian Lesniak des LIR.Nr.15 für die Ernennung zum Regimentsadjutanten des ukrain.Schützenrgmts in Aussicht genommen.

Das 1.AK. hat den Genannten ehestens in den Standort des k.u.k.KorpsKmdos Fml.Hofmann zu instradieren, welches die Übernahme des Regimentskommandos durch Mjr.Wariwoda wie jene der Adjutantur durch den genannten Hptm. anher zu melden hat.

Ergeht an 1.AK., KpsKmdo.Fml.Hofmann, Ukrain. Schützenregiment und zur Kenntnis an das k.k.Min.f. L.V.(Mit Bezug auf Präs Nr.3853).

Für den Armeeoberkmdten:

Conrad

Dl. Op. Nr. 1613 am 22/III 1916
Korpskommando FML. Hofmann

1725

K. u. k. 55. Inft. Trup. Division.

präs. Feldpost 350 am 25./III 1916

Dl. Op. Nr. 85/5 mit — Blg.

Hamburger

Res. Dl. Nr 212.- 129. Ubng. 26/3. 1916

Baumann Hptm

präs. am 27/3 1916

Z. Nr. 672/916

Zur Kenntnisnahme

Res A E. 402
VI. 14 5. 2.

99.

K. [redacted]. Armee - Oberkommando.
Pers. Nr. 5858.

An

.....

in

.....

..... am 21. März 1916.

Dem Kriegsministerium werden häufig von Personen bei der Armee im Felde Gesuche um Bewilligung zur Annahme und zum Tragen fremder Dekorationen, ohne amtlichen Beleg über die tatsächlich erfolgte Verleihung direkt vorgelegt. Da unter den derzeitigen Verhältnissen eine Vorlage von Ordensdekreten nicht immer möglich sein wird, hat eine Bestätigung der Verleihung und der zutreffenden Bezeichnung der Dekoration, sowie des Verliehenen Grades derselben, unter allen Umständen durch das vorgesetzte Kommando des Beliehenen zu erfolgen.

Die so ausgefertigten Meldungen (also ohne Beilage von Dekreten oder sonstigen Bescheinigungen) sind ausschließlich dem AOK. vorzulegen, welches dann die Verlautbarung im PVBl. veranlassen wird.

Ergeht nach besonderem Verteiler. Die Armeekommandanten haben die unterstehenden Truppen etz. mit diesem Befehlschreiben zu beteilen.

Friedrich

806

Reste 402
145 B 100.

K. und k. Armee - Oberkommando.
Pers. Nr. 5858.

21. III.

An

.....

in

.....

..... am 21.März 1916.

Dem Kriegsministerium werden häufig von Personen bei der Armee im Felde Gesuche um Bewilligung zur Annahme und zum Tragen fremder Dekorationen, ohne amtlichen Beleg über die tatsächlich erfolgte Verleihung direkt vorgelegt. Da unter den derzeitigen Verhältnissen eine Vorlage von Ordensdekreten nicht immer möglich sein wird, hat eine Bestätigung der Verleihung und der zutreffenden Bezeichnung der Dekoration, sowie des Verliehenen Grades derselben, unter allen Umständen durch das vorgesetzte Kommando des Beliehenen zu erfolgen.

Die so ausgefertigten Meldungen (also ohne Beilage von Dekreten oder sonstigen Bescheinigungen) sind ausschließlich dem AOK.vorzulegen, welches dann die Verlautbarung im PVBl.veranlassen wird.

Ergeht nach besonderem Verteiler. Die Armeekommandanten haben die unterstehenden Truppen etz.mit diesem Befehlschreiben zu beteilen.

Friedrich

806

756

101

ВІДПИС.

K.u.K.STADTKOMMANDO LEMBERG.

E.Nr.2729.

Ehrenbezeigung zwischen
Legionsangehörigen.

An

die Personalsammelstelle für ukrain. Legionen

in

Lemberg, am 23.März 1916. LEMBERG.

K.u.k.A.O.K.Erl.K.Nr.5003 vom 17/3 1916.

Mit dem K.M.Erlass vom 8/12 1914, Abt.5 Nr.9698 N.V. Bl.54/1914 und der korrespondierenden Zirkularverordnung des k.k.Min.f.Landesverteidigung vom 21/11 1914,Präs.Nr. 10203/II.L.V.Bl.Nr.91/1914, wurde angeordnet, dass Personen des Mannschaftsstandes die Offiziere der poln. und ukrain. Legionen durch die reglementmässige Salutierung zu begrüssen haben, während für die gegenseitige Begrüssung der Offiziere die bezügl. Bestimmungen des D.R.I.Teil massgebend sind.

Es ist selbstverständlich, dass diese Bestimmung sinngemäss auch für die Begrüssung zwischen den Angehörigen der poln. und ukrain. Legionen gilt und dass die Bestimmungen der vorerwähnten Erlässe auch für die Bukowinaer Freiwilligen massgebend sind.

Riml, gm.
m.p.

МІСЦЕВА КОМАНДА
Українських Січових Стрільців
у ЛЬВОВІ.

Exh. № 401/016.

За згідність з оригіналом.
Львів, дня 29.марта 1916.

Präs. am 4/11 916
Ex. Nro 756

A b d r u c k .

30. III 16

102.

K.u.k.A.O.K.

Op.Nr.22.956.

Techn.Komp.

Das AOK.beabsichtigt,die technischen und die Verbindungsmittel der Infanterie und Jägertruppe neu zu organisieren.

Es sollen erhalten:

Infanterie und Jägerregimenter des Heeres /:letztere zu 4 Baonen:/ und k.u.LJR.19

1 technische Infanterie Komp.bestehend aus:
4 selbständig verwendbaren techn.Inf.Zügen und
1 Inf.-Verbindungszug mit 4 selbständig verwendbaren Patrouillen.

Feldjägerbataillone /: selbständig detachierte Baone :/

1 techn.Zug mit 1 Verbindungspatrouille.

Inf.Regimenter der Landwehren /: exklusive k.u.LJR.19 :/

1 techn.Komp.mit 3 techn.Zügen und 1 Verbindungszug mit 3 Patrouillen.

Die Organisation der techn.Formationen der k.u.k.Grenzjägerbaone und der Gebirgstruppen der k.k.Landwehr /:LJRgtr.4,27,LSch.Rgtr.:/wird abgesondert geregelt werden.

Die techn.Inf.Komp.erhalten einen eigenen Stand.

In die techn.Züge sollen neben den bisherigen Truppenpionieren die Bedienungsabteilungen aller dauernd bei der Infanterie verwendeten besonderen Kampfmittel eingeteilt werden u.zw.die der

9 und 12 cm.Minenwerfer,

der Granatwerfer /: die 14 und 22 cm.Minenwerfer und die Luftminenwerfer soll die Sappeurtruppe bedienen :/,dann der

30 und 45 cm.AS.Scheinwerfer,während die Infanterie Gesch.Abt., von welchen vorläufig für jedes Regiment 1 für jdes selbständige Baon 1 in Aussicht genommen sind,den technischen Inf.Komp.angegliedert werden sollen.

Diese Züge müssen überdies mit Spreng - und Zündmittel, Leuchtpistolen,Signalmittel,Handgranaten,Behelfen für Brückenbau,Stacheldraht und dergl.ausgerüstet werden.

Die Verbindungszüge sollen das Truppentelephon für die Verbindung innerhalb des Truppenkörpers und zum nächsten vorgesetzten Kommando erhalten.

Die techn.Inft.Komp.müssen so organisiert werden,dass die Baone bei Detachierungen ohne Reibungen mit einem techn.Zug und 1 Verbindungspatrouille beteilt werden können.

Bis 15./4.ist dem A.O.K.über die nach den Kriegserfahrungen entsprechendste Organisation der techn.Formationen der Inf.zu berichten.Hiebei muss berücksichtigt werden:

dass der Kriegsstand der techn.und der Verbindungszüge 50 - 70 Männer nicht übersteigen soll und

dass das AOK.vorläufig ausserstande ist,grösseren Anforderungen nach techn.ausgebildetem Personal und nach Material /:insb.Trains:/zu entsprechen.

gez.C o n r a d Gen.Obst.

Kaiserlich Deutsche Südarmee.
Armee - Oberkommando.
R.Nr.11.312.

Vervielfältigt und verteilt am 30./3.nur für österr.-ungr.Truppen bis zu den Inf.Rgtskmdn.,selbst.Jäger Baonen und techn.Komp.

Zur Kenntnis an Korps Marschall 2 Abdr.

75.17.11 103.

K. u. k. Armeeoberkommando
O. Op. № 56.207.

Abschrift.

An
k. u. k. O. Abt. № 9.
in
Standort des A.O.K. am 15. April 1916.

Feldpost 164.

Auf K. M. Abt. 5., № 6547 vom 1916;

Die Brennflüssigkeit für Flammenwerfer siedet, wenn das Mischungsverhältnis der Flüssigkeiten, aus denen sie besteht, kein richtiges ist, schon bei niederer Temperatur (60°), daher leicht Unglücksfälle eintreten können.

Aus dieser Ursache hat die Selbstherstellung von Brennflüssigkeit bei den Armeen zu unterbleiben, und ist diese wie bisher anzufordern; weiters ist raschestens allgemein zu verlautbaren, dass in der warmen Jahreszeit die Brennflüssigkeit, vor direkter Sonnenbestrahlung geschützt, in möglichst kühlen Unterständen zu deponieren ist. (Ist bereits in der neuen Anleitung aufgenommen.) Es ist dies besonders für den südwestlichen Kriegsschauplatz von Wichtigkeit.

Endlich erscheint auch das Abdichten der Schläuche der Flammenwerfer durch Gummirollen nicht ratsam, da bei Verwendung derart reparierter Schläuche Unglücksfälle eintreten müssen.

Ergeht an Hochkraus und alle O. Abt., nebst Zusatz an O. Abt. 4.

Für den Armeeoberkommandanten:
Kanik Fmlt. m.p.

2797

K.u.k.Korpskommando FML.t.Hofmann.

Op.Nr.2106.

An

das Kommando des k.k.Ukrainischen Schützenregiments Nr.1

in

Feldpostamt Nr.17, am 26.April 1916. Standort.

Zur Kenntnisnahme.

Die mit Jnstruktion für F.W.beteilten Stellen haben diesen Befehl denselben zuzulegen.

Hofmann
FML

V e r t e i l e r:

KpsKmdo.	1
TechnRef.des KpsKmdos.	4
54.u.55.JTD. je 1	2
129.- 132.J.Brig. je 1	4
3/12.,halb 7/11 SK.,2/4.PK.,LstSappAbt.1/2 je 1	4
FW.Patr.1, 2/54 u.1, 2/55 je 1	4
Nahkampfinstr.Abt.	1
JR.81,88,103,JgBach 32,LJR.19,35, HJR.308-310,Ukr.Sch.Rgt.1 je 1	10
Techn.Ref.des KpsKmdos.	6
Ausbildungsgruppe I,II,III	3
	Stück 39

K. u. k. 55. Infanterie-Truppendivisionskommando

Präs. am 24/4 1916 vormittag ~~nachmittag~~

Dl.Op. Nr. 1011/2 1 Blg.

1.

K. u. 129. Infanterie-Brigadekommando

Op. Nr. 66/133 mit ... Beilagen

Gesehen: ... am 28.4 1916.

1.

20.IV.16 Abschrift! 104.

K.u.k.Armeeoberkommando.

Q.Op.Nr.34.744.

Mitteilung der Todesfälle an die im neuen Legitimationsblatt namhaft gemachten Angehörigen durch die Seelsorger.

An

die k.u.k.QAbt.Nr.9.

Standort des AOK., am 20./4.1916.

Die mit der Führung der Sterbematrikel betrauten Seelsorger haben in Hinkunft das Ableben einer jeden Mil.Person mittels Feldpostkorrespondenzkarte unverzüglich an jene Person bekanntzugeben, die auf der Vorderseite des neu normierten Legitimationsblattes angegeben ist.

Die Feldpostkorrespondenzkarte hat Truppenkörper, Charge und Namen des Verstorbenen, das Datum und den Ort der Beerdigung, letzteren soweit er nicht aus militärischen Gründen geheimgehalten werden muß, endlich die Unterschrift und Amtssiegel des Seelsorgers zu enthalten.

Das Datum der erfolgten Verständigung ist an entsprechender Stelle des Legitimationsblattes vorzumerken.

Für diese Arbeit sind den Seelsorgern fallweise die erforderlichen Schreiber von den Kommandos, Truppen oder Anstalten beizustellen.

Für den Armeeoberkommandanten :

Für die richtige Abschrift : Kanik mp.

Rinnmann Obz. FMLt.

K.u.k.Quartiermeisterabteilung Nr.9.

Q.Op.Nr.423/49.

Mitteilung der Todesfälle an die Angehörigen durch die Seelsorger.

An

k.k. Ukraine I.R.1

in

Feldpost Nr.164, am 28.April 1916.

Zur gef.Kenntnisnahme und mit der Bitte veranlassen zu wollen, daß für jede Seelsorge im Sinne der D.V.A-16 f § 12 das etwa fehlende Dienstsiegel beschafft werde.

Edm Mannagetta Obstlt

2.3.1916 105.

A b d r u c k.

K.u.k.AKO.
Pers.Res.Nr.7782.

Uhr

Beurlaubungen von Offizieren
/:Aspiranten:/ und Einj.Freiw.
aus der Front zum Frühjahrsanbau.

An

Verb.Offz.AOK.Süd.

Standort,am 23.4.1916.

Bei den im Sinne des AOK.Befehls Pers.Res.Nr.3906 ex 1916,Pkt. 1 von der Armee im Felde **erteilten Urlauben** sind im Jnteresse und Wichtigkeit der Landwirtschaft in erster Linie jene Gagisten /:Asp.:/ zu berücksichtigen,die Gutsbesitzer oder in sonst einer Eigenschaft in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

Diesen ist der Antritt des Urlaubes womöglich auf jenen Zeitpunkt zu verschieben,zu welchem die landwirtschaftlichen Arbeiten ihre Anwesenheit notwendig machen.

Ansuchen um Enthebung von Gagisten /:Asp.:/ aus volksland- oder forstwirtschaftlichen Rücksichten die eine längere Beurlaubung erbitten als den Kdos.der Armee im Felde zusteht /:über 4 Wochen:/ sind an das KM./:k.k.M.f.LV.und den k.u.LVM.:/ zu richten und falls sie bei Kommandos der Armee im Felde direkt eingebracht wurden von diesen - im Falle der Entbehrlichkeit der zu Beurlaubenden - antragstellend im Wege des AOK.an die kompetente militärische Zentralstelle des Hinterlandes zu übermitteln,welche die Ueberprüfung,bezw.Begutachtung seitens der politischen Behörden veranlassen und sodann die nunmehr instruierten Gesuche wegen tatsächlicher Beurlaubung durch das AOK.wieder an die Armee im Felde leiten wird.

Anträge auf Enthebung von Gagisten /:Asp.:/ die direkt an die militärischen Zentralstellen gelangen werden von diesen bereits instruiert und mit der entsprechenden Begutachtung der politischen Behörden antragstellend dem AOK.übermittelt,das die weitere Entscheidung treffen wird.

Hiedurch wird das wesentliche der bzgl.Beurlaubung und Enthebung von Angehörigen der Armee im Felde ergangenen Befehle und Bestimmungen nicht berührt.

etc.

A.h.B.:

gez. C o n r a d, GenObst.

Kaiserlich Deutsche Südarmee.
Armee - Oberkommando.
Verb.Offz.Mjr.Rettl.
R.Nr.12692.-

Korpskommando FMLt.Hofmann
Feldpost 17
Präs.am 28./4.1916
Res.Nr.100.

2919

28 IV. 1. 106.

K.u.k.Armeeoberkommando. Abschrift !

Q.Op.Nr.51.775.

IV. öster.Kriegsanleihe.

An

QAbt. Nr.9.

Standort des AOK., am 28.April 1916.

Im Verfolg von Q.Op.Nr.52.169/2.

Über Ersuchen des Gouverneurs des k.k.Postsparkassenamtes in Wien, Zahl 893 vom 19.April 1916, sind die Zeichnungsstellen anzuweisen, die Ein- und Nachzahlungen für die IV.öst.Kriegsanleihe monatlich an einem solchen Termine zu bewerkstelligen, daß die Gelder in der Regel am 6. eines jeden Monats dem Postsparkassenamte zukommen.

Ergeht an die mit vorbezogenen Befehle beteilten Stellen.

A. B.:

Für die richtige Abschrift : Hanausek mp.

Dauer Obl. S.Ch.

K.u.k.Armeeoberkommando. 23 Tg 16 Abschrift. 107

Q.Op.Nr.50.058.

Ethische Erziehung der Mannschaft im Felde.

L/Nr. Leg.

Standort des AOK., am 23.Mai 1916.

Ein Brigadier hat am südwestlichen Kriegsschauplatz den Versuch unternommen, das XI.Marschbataillon des damals aufgelösten JR.Nr.28, das auf anderssprachige Einheiten aufgeteilt werden sollte, als selbständige Einheit zu verwenden. Das Bataillon hat sich sehr tapfer geschlagen, und auch in sehr schwierigen Lagen als verlässlich erwiesen.

Diesen Erfolg schrieb der Brigadier der moralischen Erziehungsmethode, die er dabei anwendete, zu.

Er trachtete durch religiöse Vorbereitung die Mannschaft auf eine höhere ethische Stufe zu bringen und durch persönliche Einflussnahme auf die Mannschaft einzuwirken und das Selbstvertrauen in ihr zu wecken.

Er erzielte Erfolg und seine eigene Überzeugung veranlassten nunmehr diesen General als Kmdten der 25.JTD. die gleiche ethische Erziehungsmethode bei den auf deutschsprachige Regimenter seiner Division aufgeteilten tschechischen Mannschaften anzuwenden.

Zu diesem Zwecke zog er die aufgeteilte tschechische Mannschaft zusammen, formierte eigene Unterabteilungen mit tschechisch sprechenden Offizieren und erbat sich als Mitarbeiter vom AOK. einen tüchtigen tschechischen katholischen Priester und Prediger, der „eine Persönlichkeit sein musste, ein besonders gebildeter Mann und guter Redner von überzeugender Kraft" welchem Ansuchen auch entsprochen wurde.

Die Vorbereitung der Mannschaft, welche mit der diesjährigen Osterandacht zusammenfiel, erfolgte in einer Reservestellung nach Weisungen des Divisionärs durch den Priester in nachfolgender Weise:

An Sonntagen wurde je eine feierliche Feldmesse mit je einer Predigt und an Wochentagen je eine Ansprache im Rahmen des vom Divisionärs bestimmten Programmes abgehalten.

Beim Schlussgottesdienst, dem nebst dem Div. auch der Brigadier und Regimentskmdt beiwohnten und der sich sehr feierlich und wirkungsvoll gestaltete, hat die gesamte Mannschaft voll Begeisterung dem Divisionär das feierliche Versprechen - das einem erneuerten Eidschwur gleichkam - gegeben, dem Eide bis zum letzten Atemzuge treu zu bleiben. Es war ein erfreulicher, ergreifend weihevoller, für alle Anwesenden unvergesslicher Moment, als die gesamte Mannschaft mit Begeisterung und lauter Stimme das Gelöbnis der Treue bis zum Tode in die Hände des Divisionärs ablegte.

Der Geistliche hat während seines mehr als 3 wöchigen Aufenthaltes bei den Kompagnien sowohl durch dienstlichen als auch privaten Verkehr die Erfahrung gemacht, dass die Mannschaft über die Vereinigung eine grosse Genugtuung und helle Freude an den Tag legte. Die Leute fühlten sich früher bei den fremdsprachigen Regimentern fast durchwegs sehr zurückgesetzt und unglücklich, manche bis zur Verzweiflung, was wohl psychologisch begreiflich ist.

Eine ganz besondere Dankbarkeit und Verehrung bekundeten die Leute für ihren Divisionär. Nach den persönlichen Wahrnehmungen des Geistlichen bei der Mannschaft und nach den Mitteilungen der eingeteilten Offiziere - die, nebenbei bemerkt, sich der Mannschaft sehr annahmen und auf diese in bestem Sinne einwirkten, kann erwartet werden, dass das von diesem Divisionär angeregte Werk von Erfolg gekrönt sein wird.

Das Divkmdo hat über die Tätigkeit des Mil.Geistlichen dem AOK. im besten Sinne berichtet, und der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass der Erfolg nicht hinter der aufgewendeten Mühe zurückbleiben wird. Da sich dies aber erst im Kampfe erweisen kann, ist ein abschliessendes Urteil dermalen noch nicht möglich.

Immerhin kann als Zeichen des Vertrauens gelten, dass der Divisionär die beiden Kompagnien in der vordersten Linie eingesetzt hat.

Das AOK. hat die zielbewusste Tätigkeit des Div. und dessen Mitarbeiter mit grosser Befriedigung zur Kenntnis genommen, und stellt es jenen Div., bei welchen unverlässliche Mannschaften auf fremdsprachige Einheiten aufgeteilt sind und ein der Sprache vollkommen mächtiger Geistlicher nicht zur Verfügung steht, anheim, einen analogen oder ähnlichen Vorgang nach eigenem Ermessen einzuhalten.

Die erforderlichen Geistlichen sind beim vorgesetzten AK. /QAbt./ anzufordern.

Falls im eigenen Armeebereiche kein Feldgeistlicher eingeteilt sein sollte, der alle erforderlichen Qualitäten besässe, um der schwierigen Aufgabe voll gewachsen zu sein, wäre der Bedarf an fremdsprachigen Mil.Geistlichen unter Angabe des Zeitpunktes und der Zeitdauer beim AOK./QAbt./ anzufordern, das die erforderliche Einteilung verfügen wird.

Es ist auch ansonsten der ethischen Erziehung der Mannschaft ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und ist über die erzielten Erfolge, insbesondere bei unverlässlicher Mannschaft, fallweise dem AOK. zu berichten.

Ergeht laut .....

Erzh. F r i e d r i c h mp.

F. M.

Für die richtige Abschrift :

Oberstleutnant

Chef.

K. u. k. 55. Infanterie-Truppendivisionskommando

Präs. am 23/VIII 1916. vormittag/nachmittag

Op Nr. 237/2 1 Blg.

Regiments

Diesbezüglich über den Wert der beim Etappenkommando eingeteilten fehl geistlichen Amo Hi ons Kmdo bis 28/ d. Mts. Kurz melden.

Umschlag eyn

Im Rücken dem Herrn von Baumann den M. p.

27./8. ist unser Inhalt bekanntzugeben, der ist Instellung hinzufügen will.

Baumann

Kommando der k. k. Ukr. Legion

Команда ц. к. Укр. Легіону

Präs. am 25. August 1916 vormittag / nachmittag

No: 121/16 **Blg:**

17/VII. 16
109

K. u. k. Armeeoberkommando.

Pers. Nr. 15.092.

Austauschinvalide. — Erhebungen wegen eventueller Vorlage eines Belohnungsantrages.

Standort des AOK., am 17. Juni 1916.

Mit Bezug auf KM. Erl. Präs. Nr. 9837 von 1916, Beibl. 25/16 wird befohlen:

Die den Truppenkörpern seitens der Ersatzkörper übersendeten Akte über die im Austauschwege rückgekehrten Kriegsinvaliden sind durch eingehende Nachforschungen und Zeugeneinvernahmen bei der Armee im Felde zu ergänzen.

Haben die Erhebungen zweifellos die Schuldlosigkeit des Mannes an seiner Gefangennahme ergeben, so ist ein eventueller Belohnungsantrag — von den gegenwärtigen Zwischenvorgesetzten antragstellend begutachtet — dem Armeeoberkommando vorzulegen.

Sollte über einen der Austauschinvaliden — als damaligen Vermißten — dem AOK. bereits ein Antrag vorgelegt worden sein, so ist dies in Rubrik 9 des Belohnungsantrages zum Ausdruck zu bringen.

Verlaufen die Erhebungen ergebnislos, so ist der Akt im Dienstwege dem AOK. vorzulegen.

Ergeht an alle Kommandos der Armee im Felde bis einschließlich Unterabteilung.

Conrad m. p.
Generaloberst.

Kommando der k. k. Ukr. Legion
Команда ц. к. Укр. Легіону
Präs. am 4. VIII Abds. vormittag / nachmittag
No: 62/Ab. Blg:

1917

10

110.

Nach den Bestimmungen der Erlässe des k.u.k. AOK (v. 2[illegible] Mai 1915, K. № 8638 und v. 11. August 1915, K № 12469 sowie des k.k. Min. f. LV. Abt. II. Präs. № 17082 v. [illegible] 1915, Präs. № 21101 ex 1915 v. 23. Februar 1916 und Präs. № 6008 ex 1916 vom 27. Jänner 1917 ist die Aufn[illegible] in die ukr. Legion derjenigen Ukrainern bewi[illegible] welche: ≠

1) keine Werbspflicht zu erfüllen haben, also [illegible] musterungspflichtig sind,

2) ihrer Stellungs-/Musterungs-)pflicht bereits nachgekommen sind, hiebei aber „zum Waffendienste nicht geeignet" klassifiziert wurden,

3) seinerzeit in die poln. Legion nachweisbar [illegible] rechtlich eingeteilt worden sind und sich gegenwärtig im Hinterlande der Monarchie befinden (nach der Entlassung aus den Heilanstalten bzw. nach Urlaubsende sind diese Leute unter Eskorte mit der Bestimmung für das Legion. ukr. Schützenkorps einrückend zu machen),

4) ~~der~~ im Sinne aus dem Verbande der ukr. Legion in ihre Heimat oder in das Flüchtlingslager entlassen worden sind, bei einer Landsturmmusterung jedoch „geeignet" klassifiziert wurden (derartige Legionäre sind unmittelbar nach erfolgter Musterung zunächst beim heimatszuständigen Ersatz (Ek) Ergänzungsbezirkskmde zu präsentieren und hierauf sofort an die Eskorte der ukr. Legion abzugeben).

K.K. Min. f. LV. II. № 28885 v. 4. Juli 1916.

Sinne des bereits zitierten Erlasses des Kk
Min. f. L.V. Präs. Nr 11082-II v. 15. Juli 1915 IV
hat das Ruk Korpskmdo [redacted] Hofmann betreffs
Werbetätigkeit angeordnet (dieserbezüglicher
Befehl wurde von seinerzeitigem Generalstabschef
Obst. Gr. Lamesan dem Erskpckmdten beim Rap-
porte mündlich erteilt), daß die schriftlichen An-
meldungen der Kriegsfreiwilligen, welche tag-täg-
lich in die Kanzlei des Erskpckmdos in großer
Zahl einlaufen, dem Ruk Korpskmdo vorgelegt
werden. Auf Grund dieser Anmeldungen, wel-
chen stets die Eintrittsbewilligung der Eltern
sowie amtlicher Auszug aus dem Geburtsscheine
beizuschliessen sind, werden die sich
meldenden Kriegsfreiwilligen direkt vom
Erskmdo einberufen, beim nächsten
Ergänzungsbezirkskmdo gemustert und nach
erfolgter Musterung an die Ersatzie der
Legion abgeschoben.

~~Dieser Vorgang hat sich im Laufe des Jahres 1916~~
Dieser vom Korpskmdo anbefohlene Vorgang hat sich
aber durch die mehr als halbjährige Erfahrung
insofferne als unpraktisch erwiesen, daß trotz
einer sehr großen Zahl sich meldender Kriegs-
freiwilligen der Zuwachs an Rekruten bei der
Ersatzie stark abgenommen hat. Dies könnte nur auf solche Weise darauf zurückgeführt
werden, daß der Zivilpostverkehr in dieser Kriegszeit
unverläßlich ist und somit viele Einberufungen
des Ruk Korpskmdos verloren gehen, andererseits
aber dürfte die vom Korpskmdo ergehende Einbe-
rufung ein Mißverständnis bei den Kriegsfreiwilligen
hervorrufen, daß sie nicht zur Legion, sondern zum
Ruk Heere einberufen werden und infolgedessen auf den

V sollten die Anordnungen betreffs Werbung für ukr. Legion vom Rak Rozpoznawczego Oddziału unverzeilt getroffen werden; ~~aber~~ in Ermangelung derselben sah sich das Erstgenannte gezwungen den überaus zahlreichen Anmeldungen von Kriegsfreiwilligen auf diese Weise ~~zu entsprechen~~ entgegenzukommen, daß es im Einvernehmen mit dem Musterungsreferenten des Stadtkommandos Lemberg — welches laut Erlaß des AOK K Nr. 8638 v. Mai 1915 hergestellt wurde — Einberufung der sich meldenden Kriegsfreiwilligen durch die Personalsammelstelle f. ukr. Leg. Lemberg und die Musterung derselben bei der Musterungskommission in Lemberg eingeleitet hat. Erst im Mai 1916 ----

freiwilligen Dienst verzichten. Die ~~zum Beweis vorgelegte~~ Übersicht über das Rekrutierungsergebnis der Evidenz im Laufe des Jahres 1916 ~~beweist~~ es unzweideutig — (Statistik)

Angesichts dieser Umstände ergibt sich die Notwendigkeit die Rekrutierungstätigkeit ~~der~~ oder Evidenz auf ~~dieser~~ Weise ~~einzuleiten~~, daß die sich massenhaft meldenden Kriegsfreiwilligen insbesondere von den evakuierten Ukrainern ~~welche~~ aus den Flüchtlingslagern im Hinterlande ~~oder~~ und aus den Arbeiterabteilungen des Etappenraumes ~~einlaufen~~ auf eine einfachere Art gemustert und zur Evidenz abgenommen werden. Zu diesem Zwecke wäre die Systemisierung des Rekrutierungsoffiziers bei der Evidenz oder auch bei der Personalsammelstelle f. ukr. Leg. in Lemberg angezeigt. Die Aufgabe eines

...n Offiziers wäre die Meldungen zum Dienste
...der ukr. Legion entgegenzunehmen, ihre Mu-
...terung beim nächsten Ergänzungsbezirkskomdo
...einzuleiten und den Abschub der Tauglichen zur Ers-
...atz zu veranlassen. Als Personal müßten dem
...kruticrungsoffizier 6-8 frontdienstuntaugliche,
...ssene Unteroffiziere beigegeben werden, welche
...en Transporten als Kmdten verwendet werden
...ten.

Juni 1916 d.i. seit der Zeit, in welchen
Dörfer des Ostgalizien von unseren Truppen
...kuiert wurden, haben sich sehr zahlreiche
...ainer des g.j. 1899 zu der ukr. Legion gemel-
...jedoch konnten sie angesichts der obgeschil-
...en Verhältnisse zu der Exekpie nicht einrü-
...gemacht werden. In dieser Zeit waren sie
...nicht musterungspflichtig und hatten den Anspruch
...die Legion aufgenommen zu werden. Im laufenden
...aber sind sie bereits als musterungspflichtig in
...Heeresregimenter eingerückt und in ihren
Privatbitten das Kmdo der ukr. Exkpie ersuchen
ihnen den Übertritt zur ukr. Legion zu ermöglichen. Es wird daher gebeten durch eine entsprechende Anordnung die Bewilligung denjenigen Ukrainern des g.j. 1899 auf freien Übertritt in die ukr. Legion erteilen zu wollen, welche bereits bei den Heeresregimentern im Dienste stehen und sich freiwillig zur ukr. Legion melden.

20. VII, 16

112

K.u.k. Armeeoberkommando.

Q. Op. Nr. 81.014.

A B S C H R I F T .

Anforderungen von Offiziersstoffen.

An

Q. Abt. Nr. 9

Standort des A.O.K. am 20. Juni 1916.

Laut Mitteilung des k.u.k. K.M. werden in letzter Zeit von Seite der Armeekmdos etz. besondere Stoffe, wie Sommerkammgarn, Sommerstrux, Sommerloden, Kammgarn drapp zu Sommerhosen (Pejacevic) schwarzer Kammgarn zu Salonhosen etz. in grösseren Mengen für die Uniformierungsanstalten und Offiziersschneidereien zur Erzeugung von Offiziersuniformen angefordert.

Das K.M. hat nun das AOK. dahin informiert, daß die Neuerzeugung von Kammgarnstoffen jeder Art gegenwärtig in grösseren Mengen ausgeschlossen ist, weil feine Wolle in der zu erwartenden Schur nur in geringem Ausmaße vorhanden sind und weil mit Rücksicht auf die Knappheit der zur Verfügung stehenden Wolle die Erzeugung beträchtlicher Quantitäten reinwollener Stoffe möglichst vermieden werden muß.

Es muß daher jeder Luxus hinsichtlich der Uniformsorten der Gagisten sowohl im Etappenraum als auch im Hinterlande aufgegeben werden.

Zu Sommermonturen für Offiziere werden vornehmlich feldgraue Leinenstoffe oder ungebleichter Zwilch, die vorhanden sind, zur Verwendung kommen müssen.

Dies ist künftighin bei Anforderungen von Stoffen für Offizierssorten zu beachten.

Für den Armeeoberkommandanten :

Kanik m.p.
Fmlt.

4008

K. u. K. INTENDANZ
der
55. Infanterie Truppen Division
J. Nr. 1018

W. V. Kommando der Ukr. Leg.

Zur Kenntnis

7. Juli 1916

Abschrift (Telegramme)
Gr.u.d.A.O.Kl.
Op. Nr. 26395

20.6.1916

Durch den Gefangenen Offizier des am 15./6. erfolgten Angriffs der Russen ist festzustellen, daß neugebildete Ersatzformationen einen durch starkes Artilleriefeuer mürbe gemachten Gegner die Stellungen stürmen sollten.

Daß der lokale Erfolg der Russen dagegen gestanden haben soll, ist durch die Gefangenenaussagen, durch Flugzeug- und Ballonmeldungen, durch Funkspruch des Gen. Kommando Kaiserin, durch Funkspruch des Gen. Kommando Kuhl, durch Funkspruch des Gen. Kommando Oberst Schmidt von der Gefangenenaussage, durch alle Meldungen zu stützen und durch gefangenen Offizier der Russen Angriffsbefehl zu widerlegen.

Daß gegnerische Einzelheiten durch Flugzeug, Ballon, Funkspruch, Gefangenenaussage, durch Funkspruch des Gen. Kommando Kuhl, durch Funkspruch des Gen. Kommando Oberst Schmidt, gegenseitig widersprechen, ist eine Bestätigung der Richtigkeit unserer Meldungen.

Die Einzelheiten der Gefechte sind durch die Akten des Gen. Kommando Kuhl, Kommando Kaiserin und Kommando Oberst Schmidt festzustellen und werden, alle Meldungen, die bei der Gefangenen des Feld. Artillerie-Regt. 35 vorgefunden, um Vergleichbarkeit mit unseren Meldungen leicht vornehmen zu können, durch die Russen selbst und Gefangenen gegen, um selbst noch Klarheit über einzelnen Angriffe und Gefechte zu gewinnen.

Gefreiter der M.G. Scharfschütze (I a Nr. 2376):

Am Tage des Angriffs und Kampfes der Russen gegen Gefreiter der M.G. Scharfschütze ist bestimmt, daß die Angriffe gegen Gefreiter der M.G. Scharfschütze gegen Gefreiter der M.G. Scharfschütze gegen Gefreiter der M.G. Scharfschütze

17/VII 16 114

Abschrift!

VERSCHLUSS!

k.u.k Armeeoberkommando

Op.Nr.27.566.

Verhalten österr.ung.Offze. in der Kriegsgefangenschaft.

Standort, am 17.Juli 1916.

Ein nach Odessa entsandter Vertrauensmann gibt mit Bestimmtheit an, zahlreiche österr.ung.gefangene Offiziere und Unteroffiziere gesehen zu haben, welche das Eintreffen serbischer Uniformen ohne Nummer erwarten, um in die serbische Division einzutreten. Er habe in einem Kaffeehaus zwei österr. ung.Offiziere gesehen, welche die russischen Offiziere mit ziemlich unverblümter Verachtung entgegenkamen, wie dies auch allgemein der Fall sein soll.

Im allgemeinen erzählten dem Vertrauensmann russische Offiziere und speziell der Stadkommandant General Ebelow, den er von früher her persönlich kennt, dass ein gewisser Unterschied zwischen österr.ung. und deutschen kriegsgefangenen Offizieren herrsche. Erstere sollen manchmal gleich nach ihrer Gefangennahme versuchen, durch freiwillige Aussagen ihr künftiges Los zu erleichtern und überhaupt vielfach trachten, sich beim Feinde angenehm zu machen. Ebelow sagte, wenn die Russen auch solche Bestrebungen aus militärischen Gründen unterstützen, so fühlen sie doch alle eine grosse Verachtung gegen solche Elemente und behandeln sie, wenn sie ihre Sache ausgesagt haben, auch dementsprechend.

Von dieser Nachricht sind alle Offiziere reservat mit dem Beifügen zu verständigen, dass die Schädigung der eigenen Wehrmacht und die Missachtung der Ehre des k.u.k.Offizierskorps an den Schuldtragenden nach dem Austausch der Kriegsgefangenen strengstens geahndet werden wird.

Ein aus Turkestan zurückgekehrter Vertrauensmann teilt mit, dass sich in Turkestan und Orenburg grosse Gruppen slawischer kriegsgefangener Offiziere befinden, welche nun an die russische Front abgehen. Die Trennung unserer nicht-slawischen Offiziere von den slawischen und eine systematische Beeinflussung der Letzteren habe zu den von den Russen angestrebten Ziel geführt.

Unter den kriegsgefangenen Offizieren und Mannschaften konstatierte ehemalige österr.ung.Soldaten oder eigene Staatsbürger sind sofort standrechtlich zu behandeln.

Der Vollzug solcher Urteile ist dem AOK.zu melden.

Wer in der Lage ist, derartige Schurken zu entlarven und anzuzeigen, dies aber zu tun unterlässt, verfällt gleichfalls der schonungslosesten Behandlung.

Ergeht etz.

A. h. B.

C O N R A D Gen.Oberst.

K.u.k.Korpskommando FML.Hofmann.

Res.Nr.974.

Feldpostamt Nr.17, am 20.Juli 1916.

Geht bis inklusive Bagn, Artgruppe, Kavalleriedion.

HOFMANN FML.

V e r t e i l e r :

54.u.55.I.T.D.	2	Kdo.JR.81 u.4 Baone	5
Gruppe GM.Blum	1	" " 88 u.4 "	5
129.-132.J.Brig.	4	" "103 u.4 "	5
54.,55.,39.FAB.	3	" Hlr.308 u.4 "	5
129.-132.Art.Gr.Komden	4	" " 309 u.4 "	5
54.,55.RFKR.u.RFHR.u.Arm	12	" " 310 u.4 "	5
Kav.Dion, Duka, Salm, GStz	3	" Feld Jäg.32	1
Lir 35, Kdo u.4 Baone	5	" Ukr.Legion	5
" 19 " " 4 "	5		

17. VII 16

115

Abschrift!

VERSCHLUSS!

k.u.k. Armeeoberkommando

Op.Nr.27.566.

Verhalten österr.ung.Offze.
in der Kriegsgefangenschaft.

Standort, am 17.Juli 1916.

Ein nach Odessa entsandter Vertrauensmann gibt mit Bestimmtheit an, zahlreiche österr.ung.gefangene Offiziere und Unteroffiziere gesehen zu haben, welche das Eintreffen serbischer Uniformen ohne Nummer erwarten, um in die serbische Division einzutreten. Er habe in einem Kaffeehaus zwei österr.ung.Offiziere gesehen, welche die russischen Offiziere mit ziemlich unverblümter Verachtung entgegenkamen, wie dies auch allgemein der Fall sein soll.

Im allgemeinen erzählten dem Vertrauensmann russische Offiziere und speziell der Stadkommandant General Ebelow, den er von früher her persönlich kennt, dass ein gewisser Unterschied zwischen österr.ung.und deutschen kriegsgefangenen Offizieren herrsche. Erstere sollen manchmal gleich nach ihrer Gefangennahme versuchen, durch freiwillige Aussagen ihr künftiges Los zu erleichtern und überhaupt vielfach trachten, sich beim Feinde angenehm zu machen. Ebelow sagte, wenn die Russen auch solche Bestrebungen aus militärischen Gründen unterstützen, so fühlen sie doch alle eine grosse Verachtung gegen solche Elemente und behandeln sie, wenn sie ihre Sache ausgesagt haben, auch dementsprechend.

Von dieser Nachricht sind alle Offiziere reservat mit dem Beifügen zu verständigen, dass die Schädigung der eigenen Wehrmacht und die Missachtung der Ehre des k.u.k.Offizierskorps an den Schuldtragenden nach dem Austausch der Kriegsgefangenen strengstens geahndet werden wird.

Ein aus Turkestan zurückgekehrter Vertrauensmann teilt mit, dass sich in Turkestan und Orenburg grosse Gruppen slawischer kriegsgefangener Offiziere befinden, welche nun an die russische Front abgehen. Die Trennung unserer nicht-slawischen Offiziere von den slawischen und eine systematische Beeinflussung der Letzteren habe zu den von den Russen angestrebten Ziel geführt.

Unter den kriegsgefangenen Offizieren und Mannschaften konstatierte ehemalige österr.ung.Soldaten oder eigene Staatsbürger sind sofort standrechtlich zu behandeln.

Der Vollzug solcher Urteile ist dem AOK.zu melden.

Wer in der Lage ist, derartige Schurken zu entlarven und anzuzeigen, dies aber zu tun unterlässt, verfällt gleichfalls der schonungslosesten Behandlung.

Ergeht etz.

A. h. B.

C O N R A D Gen.Oberst.

K.u.k.Korpskommando FMLt.Hofmann.

Res.Nr.974.

Feldpostamt Nr.17, am 20.Juli 1916.

Geht bis inklusive Baon, Artgruppe, Kavalleriedion.

HOFMANN FMLt.

Verteiler:

54.u.55.I.T.D.	2	Kdo.JR.81 u.4 Baone	5
Gruppe GM.Blum	1	" " 88 u.4 "	5
129.-132.J.Brig.	4	" "103 u.4 "	5
54.,55.,39.FAB.	3	" Hir.308 u.4 "	5
129.-132.Art.Gr.Komden	4	" " 309 u.4 "	5
54.,55.RFKR.u.RFER.u.Dion	12	" " 310 u.4 "	5
Kav.Dion,Duka,Salm,Götz	3	" Feld Jäg.32	1
Lir 35,Kdo u.4 Baone	5	" Ukr.Legion	5
" 19 " " 4 "	5		

17. VII 16 116.

Abschrift!

VERSCHLUSS!

K.u.k. Armeeoberkommando

Op.Nr.27.566.

Verhalten österr.ung.Offze.
in der Kriegsgefangenschaft.

Standort, am 17. Juli 1916.

Ein nach Odessa entsandter Vertrauensmann gibt mit Bestimmtheit an, zahlreiche österr.ung.gefangene Offiziere und Unteroffiziere gesehen zu haben, welche das Eintreffen serbischer Uniformen ohne Nummer erwarten, um in die serbische Division einzutreten. Er habe in einem Kaffeehaus zwei österr.ung.Offiziere gesehen, welche die russischen Offiziere mit ziemlich unverblümter Verachtung entgegenkamen, wie dies auch allgemein der Fall sein soll.

Im allgemeinen erzählten dem Vertrauensmann russische Offiziere und speziell der Stadkommandant General Ebelow, den er von früher her persönlich kennt, dass ein gewisser Unterschied zwischen österr.ung.und deutschen kriegsgefangenen Offizieren herrsche. Erstere sollen manchmal gleich nach ihrer Gefangennahme versuchen, durch freiwillige Aussagen ihr künftiges Los zu erleichtern und überhaupt vielfach trachten, sich beim Feinde angenehm zu machen. Ebelow sagte, wenn die Russen auch solche Bestrebungen aus militärischen Gründen unterstützen, so fühlen sie doch alle eine grosse Verachtung gegen solche Elemente und behandeln sie, wenn sie ihre Sache ausgesagt haben, auch dementsprechend.

Von dieser Nachricht sind alle Offiziere reservat mit dem Beifügen zu verständigen, dass die Schädigung der eigenen Wehrmacht und die Missachtung der Ehre des k.u.k.Offizierskorps an den Schuldtragenden nach dem Austausch der Kriegsgefangenen strengstens geahndet werden wird.

Ein aus Turkestan zurückgekehrter Vertrauensmann teilt mit, dass sich in Turkestan und Orenburg grosse Gruppen slawischer kriegsgefangener Offiziere befinden, welche nun an die russische Front abgehen. Die Trennung unserer nicht-slawischen Offiziere von den slawischen und eine systematische Beeinflussung der Letzteren habe zu den von den Russen angestrebten Ziel geführt.

Unter den kriegsgefangenen Offizieren und Mannschaften konstatierte ehemalige österr.ung.Soldaten oder eigene Staatsbürger sind sofort standrechtlich zu behandeln.

Der Vollzug solcher Urteile ist dem AOK.zu melden.

Wer in der Lage ist, derartige Schurken zu entlarven und anzuzeigen, dies aber zu tun unterlässt, verfällt gleichfalls der schonungslosesten Behandlung.

Ergeht etz.

A. h. B.

C O N R A D Gen.Oberst.

K.u.k.Korpskommando FMLt.Hofmann.

Res.Nr.974.

Feldpostamt Nr.17, am 20.Juli 1916.

Geht bis inklusive Baon, Artgruppe, Kavalleriedion.

HOFMANN FMLt.

V e r t e i l e r :

54.u.55.I.T.D.	2	Kdo.JR.81 u.4 Baone	5
Gruppe GM.Blum	1	" " 88 u.4 "	5
129.-132.J.Brig.	4	" "103 u.4 "	5
54.,55.,39.FAB.	3	" Hir.306 u.4 "	5
129.-132.Art.Gr.Komden	4	" " 309 u.4 "	5
54.,55.RFKR.u.RFHR.u.Komm	12	" " 310 u.4 "	5
Kav.Dion, Duka, Salm, Götz	3	" Feld Jäg.32	1
Lir 35, Kdo u.4 Baone	5	" Ukr.Legion	5
" 19 " " 4 "	5		

Kommando der k. k. Ukr. Legion
Ко[illegible]да ц. к. Укр. Легіону
Präs. 27. VII 1916 ~~vormittag~~ nachmittag
No: 19/16 **Blg:** 1.

1

K.u.k.Armeeoberkommando

4 8. 16

117.

Op.Nr.28.525 v.1916.

Erbeutete russ.Befehle über den Angriff auf Dauerstellungen.

A b s c h r i f t!

An

die Kaiserl.Deutsche Südarmee

Standort des AOK., am 4.8.1916.

In der Anlage werden .. Exemplare der Uebersetzung einiger russ. Befehle und Instruktionen übersendet, die knapp vor dem Beginn der jetzigen Offensive an die Truppen erlassen wurden und welche die Angriffsvorbereitungen und die Kampfweise der Russen im Angriffe auf befestigte Stellungen veranschaulichen.

Hiezu wird bemerkt:

So umfangreiche technische Massnahmen können unmittelbar vor den eigenen Stellungen nur dann fertig werden, wenn die Verteidigung eine passive ist. Sobald eine rührige, aufmerksame Beobachtung diese Vorkehrungen einmal festgestellt hat, muss getrachtet werden, durch Minenwerfer - und Geschützfeuer, dann durch Ausfälle solche Arbeiten ununterbrochen zu stören.

Ist es dem Gegner unter grossen Opfern doch gelungen, diese "place d'armes" einzurichten, so gibt es keine erfolgreichere Abwehr, als kräftiges Geschütz - feuer auf diese engmassierten, tiefen Ziele, mit dem Momente, wo diese Gräben durch die Angriffswellen aufgefüllt sind.

Das Niederkämpfen der fdl.Artillerie, welche den Angriff mit Massenfeuer vorbereitet, ist zu dieser Zeit ohnehin ganz aussichtslos.

Die Festsetzung solcher Angriffsvorbereitungen beim Gegner muss offen - bar zur Voraussetzung haben, dass er von unserer Aktivität in der Beobachtung und Abwehr keine sehr hohe Meinung hat, sondern auf Lauheit und Nachlässig - keit rechnet. Sonst könnte er seinen Truppen kein "Massengrab", - denn ein solches ist die "place d'armes" - zur Ausführung vorschreiben.

Gründliche Belehrung der vor dem Feinde und noch in Ausbildung stehenden Truppen wird zweifellos geeignet sein, das Erkennen und wirksame Bekämpfen dieses technischen Angriffsverfahrens sicherzustellen.

Für den Armeeoberkommandanten:
gez. C o n r a d, Gen.Obst.

K.u.k.Korpskommando FMLt.Hofmann.

Op.Nr.222/9.

Ukr. Leg

Feldpostamt Nr.17 am 19.August 1916.

V e r t e i l u n g:

54.I.T.D. /:Auch für Lir.19:/	15 Abdr.	bis einschl.Regt
55.I.T.D. /:Auch für JR.103:/	15 "	
Reserve	5 "	

Hofmann FML

K. u. k. 55. Infanterie-Truppendivisionskommando

Präs. am 19/VIII 1916 6 06 Vormittag/Nachmittag

Nr. 2331/3 1 Blg.

1.

6112

Kommando der k. k. Ukr. Legion
Команда ц. к. Укр. Легіону

Präs. am 21. VIII 1916 vormittag / nachmittag

Zl. No: 100/ge.-2.— Blg:

до Управи І. куріяра

до відома.

за відомістю.

Українське військ

ного Архіву

6.VIII.16 118.

K.u.k.Armeeoberkommando.

A b s c h r i f t !

Q.Op.Nr.75.643.
Behandlung und Ablieferung von erbeuteten Druckwerken und Schriftstücken.

An
LKr. Log.

Standort des AOK., am 6.August 1916.

Die erbeuteten Druckwerke und Schriftstücke sind eine Kriegsbeute. Über diese Kriegsbeute ist gleich einer anderen Kriegsbeute die vorgeschriebene Meldung zu erstatten.

Die erbeuteten Druck- und Schriftstücke darf niemand zurückbehalten, oder an Bibliotheken, Museen, Händler usw. verkaufen oder verschenken.

Die Unterlassung der Anmeldung, die Aneignung, das Verschenken oder Verkauf sowie jedes entgeltliche oder unentgeltliche Ansichbringen einer Beute ist strafbar.

Über die erbeutete Druckwerke und Schriftstücke ist nach in Sicherheitbringung der Beute sofort die Anzeige an die zuständige Kundschaftsstelle bei der Armee im Felde zu erstatten.

Die K.Stellen haben nach vorgenommenen Augenscheine die Anzeige mit ihrem Gutachten, ob die erbeuteten Druckwerke und Schriftstücke eine Bedeutung für die Operationen haben könnten, bezw. von geschichtlichen, kriegswissenschaftlichen usw, Werte sind, mit eigenen Antrage an das Armeeoberkommando - Nachrichtenabteilung weiter zu leiten.

Hinsichtlich der Behandlung der erbeuteten Druckwerke und Schriftstücke, die für die Operationen Bedeutung haben könnten, oder die vom geschichtlichen, kriegswissenschaftlichen usw. Standpunkte belang- u. wertlos sind, entscheidet das Armeeoberkommando - Nachrichtenabteilung selbstständig; andere erbeutete Druckwerke und Schriftstücke sind über Weisung des Armeeoberkommandos - Nachrichtenabteilung dem k.u.k.Kriegsministerium zu übermitteln, das nach eingeholten Gutachten des Evidenzbüros des Generalstabes und des Kriegsarchivs das Weitere veranlassen wird.

Die derzeit im Besitze der Kommanden, Behörden oder einzelner Personen befindlichen erbeuteten Druckwerke und Schriftstücke sind nachträglich nach den obigen Anordnungen zu behandeln.

Durch diese Anordnung werden die hinsichtlich der Staatsarchive in Serbien ergangenen besonderen Anordnungen nicht berührt.

Ergeht an etc.

gez. Erzherzog Friedrich, FM.

- - - - - - - - - - -

Kaiserlich Deutsche Südarmee.
Armee- Oberkommando.
Abt.Ib Nr.3955.
Eing. 24. 8. 1916.

Zusatz des AOK.Süd:

Alle erbeuteten Druckwerke und Schriftstücke sind der Haupt- K- Stelle beim AOK.Süd einzusenden.

A. H. Qu., den 25.August 1916.
V. S. d. A.O.K.
Der Oberquartiermeister
gez. Ferjentsik
Oberstleutnant.

Für die Richtigkeit:

Kommando der k.k. Ukr. Legion
Команда ц. к. Укр. Легіону
Präs. am 1.9.1916. vorm./nachm.
Op No: 136/16 Bl.:

K.u.k. 55. Infanterie-Truppendivisionskommando
Präs. am 31/VIII 1916
Op Nr. 244/2 Beilagen 1 Blg.

K.u.K.Armeeoberkommando.

Q.Op.Nr.102.233.

MG. Schutzschildfrage (Panzer-
haube für Wasserjacke)

14.VIII.16 119.

ABSCHRIFT.

AOK. Kdo.

K.u.K.Quartiermeisterabteilung Nr.9

Standort des AOK., am 14.August 1916. in Standort.

Das KM. gibt mit Erl.Abt.7.Nr.30.439 von 1916 bekannt, dass die deutsche Heeresverwaltung Panzerhauben bei den MG.Wasserjacken eingeführt hat und dass sich diese Massnahme besonders während der jetzigen Sommer-Schlacht sehr gut bewährt hat.

Bevor auch bei uns über die Einführung der Panzerung der MG.Wasserjacken endgiltig entschieden wird, muss zunächst die Frage geklärt werden, ob die IMGAen auf den Schildunterteil verzichten, der bei den Kav.MGAen bereits aus der Ausrüstung ausgeschieden ist. Bemerkt wird, dass weder die deutschen noch die russischen MGAen., Schutzschildunterteile haben und auch bei uns deren Verwendung bei entsprechender Ausnützung natürlicher Deckungen (Ackerschollen, Steinblöcken) in der Regel wegfällt.

Die IMGAen. sind daher anzuweisen, ehestens folgende Fragen zu beantworten:

1) Ist unter den gegebenen Verhältnissen bei den IMGAen die Weglassung des Schutzschildunterteiles wie bei den Kav.MGAen zulässig?

2) Ergibt sich aus den bisherigen Kriegserfahrungen die Notwendigkeit der Panzerung der MG.- Wasserjacken und der Verkleinerung des Visierschlitzes ?

Falls sich die MGAen für die Panzerhaube aussprechen sollten, würde die mit einer solchen versehene Wasserjacke mit einem an ersterer angebrachten Schilde ausgerüstet werden können, der die kleinste erreichbare Scharte ergibt.

Durch Wegfall des Schildunterteiles würde eine erhebliche Erleichterung des bisherigen Schildes zu erreichen sein, die Zahl fdl.Treffer durch den Visierschlitz würde wesentlich herabgemindert

und die Wasserjacke gegen Infanteriegeschosse sowie Art.- Geschoss-
sprengstücke unverletzbar sein

Für den Armeeoberkommandanten :

K A N I K m.p.

Fmlt.

K.u.k.55.Inft.Trup.Divisionskommando.

Op.Nr.240/6.

Feldpost 350 am 27.August 1916.

Zur Kenntnis u. Berichterstattung bis 5. September 1916.

Ergeht an 129., 130.Zbrig., LIR.35 und HIR.310.

UNSCHULD m.p.

GM.

Für die richtige Abschrift:

Kommando der k. k. Ukr. Legion
Команда ц. к. Укр. Легіону
Präs. am 1. September 1916 ~~vormittag~~ ~~nachmittag~~
C. No: 141/16 /. Blg:

L a g e r.	Rat	Schule	Lehrer	Theater	Gemeinde	Kooperative.
Bautzen	150	50			500	
Bayreuth	150	50	50		500	
Brandenburg	60				100	
Hameln	250			2500	2000	2000
Guben	120	50	50	1000	1000	
Hammelburg	120			300	500	
Delmenhorst		50				
Hemelingen		50	800			
Bremen		50				
Erlangen	120	50	50		500	
Salzwedel	500	150	1200	4000	5000	2000
Soltau	150	50	50	1000	1000	2000
Krossen	120				500	
Kottbus	120			510	500	
Kassel	120			500	1000	
Münchenberg	120	50	50		500	
Neuhammer	150	50	60	1000	2000	2000
Parchim	120			300	500	
Sagan	120	50	50		500	2000
Ulm	120				500	
Frankfurt a/O.	120			500	500	
Zerbst	150	50	60	800	500	2000
Zelle	120			500	500	
Stargard	150	50	50	1000	1000	2000
Meklingen	60				100	
Bemerkungen und andere Lager, wo keine Gemeinden sind					5000	
~~224~~	3210	800	2470	13910	24700	14000

Barbara - Sabra

59,000

B
9.IX.16 121.
Reg beteilt

129 Zpng.
2 zu kennen an Offz -

K. u. k. Armeeoberkommando.

Pers. Nr. 24.114.

An

.....

Standort des AOK., am 9. September 1916.

Das AOK. sieht sich veranlaßt, das Augenmerk der Truppenkommandanten auf den Umstand zu lenken, daß die jetzigen Kriegsgebühren sehr geeignet sind, die Verschuldung im Offizierskorps zu mindern, wenn dies mit entsprechender und nachdrücklicher Einflußnahme durchgeführt wird.

Der Offizier ist jetzt im Felde größtenteils kaum genötigt, und oft gar nicht in der Lage, Geld auszugeben, es bleibt ihm also zumindest die Feldzulage, welche dann ganz oder zum größten Teil zur Abzahlung alter Schulden oder zur Sammlung eines kleinen Kapitals verwendet werden kann.

Dieses Sparen wird zu erreichen sein, wenn darauf hingewiesen wird, daß auf die hohen Kriegsgebühren die niederen Friedensgebühren folgen, die Teuerung auf absehbare Zeit jedoch sicher bestehen bleiben wird und überdies die meisten Offiziere sich nach dem Kriege zu verschiedenen Neuanschaffungen veranlaßt sehen werden.

Selbst wenn auch ein verhältnismäßig hoher Betrag für obige Zwecke gewidmet wird, läßt sich für etwaige Urlaubsausgaben während des Krieges noch immer genug erübrigen.

Besonders wäre der Sparsinn der Kadetten und Fähnriche zu wecken, die ebenso wie die Leutnants 5 Kronen tägliche Feldzulage erhalten. Hat der junge Mann einmal ein paar Hundert Kronen auf diese Art beisammen, dann wird er auch ohne Aufforderung weiter sparen. Eine so zurückgelegte Summe wird später sehr gute Dienste leisten.

Es hängt nur davon ab, die richtige Form zu finden, wie diese Beträge erspart werden können. Ein gelinder Zwang ist vollkommen am Platze. Etwa in der Art, daß nach Zustimmung der Offiziere eine Art Rücklaß von den Monatsgebühren entsprechend deponiert oder angelegt wird.

Bei den Regimentern dürften wohl alle Offiziersinstitutionen (wie Offiziersuniformierung, Spar- und Darlehensfond etc.) auch während des Krieges funktionieren. Diese sind dann die berufenen Anstalten, die Gelder der Offiziere zu übernehmen, fruchtbringend anzulegen und zur Verfügung der Eigentümer zu halten.

Bei den Truppenkörpern, welche keine derartigen Institutionen haben, würde sich der Zentralwirtschaftsfond, respektive der Kaiser Franz Josef Jubiläums-Fond vorzüglich hiezu eignen.

Selbstverständlich bleibt es jedem Truppenkörper überlassen die Art und Weise der Hereinbringung und Deponierung dieser Rücklaßbeträge selbst zu bestimmen.

Dieser Erlaß soll dort, wo im Sinne obiger Zeilen noch nichts geschaffen wurde, als Anregung dienen, wobei darauf hingewiesen wird, daß auch den Reserveoffizieren und Kadetten, die dies wünschen Gelegenheit geboten werden soll, ihr überflüssiges Geld gesichert und nutzbringend anzulegen.

Sicher werden später alle Offiziere sehr dankbar sein, wenn sie einen von ihrem momentanen Überfluß ersparten Notpfennig nach dem Kriege zur Verfügung haben werden.

Erzherzog Friedrich m. p.
Feldmarschall.

7340

K.u.k.Armeeoberkommando.

K.K.B 13/X/16

E.Nr.3382 von 1915. Abschrift-. 122

Das k.u.k.Kriegsministerium hat auf Antrag des Armeeoberkommandos, mit Erl.Präs.Nr.22829 vom 11.Dezember 1915,folgende Bestimmungen bezüglich Veröffentlichungen und Vorträge über den Krieg ausgegeben:

Das mit dem Erlasse Präs.Nr.1953/1 vom 25.Februar 1915 verlaubarte Verbot der Veröffentlichung von Darstellungen der Kriegsereignisse wird aufgehoben.Gleichzeitig treten,in teilweiser Abänderung des Punktes 48 e des Dienstreglements erster Teil,nachfolgende Bestimmungen in Kraft:

Die Veröffentlichung von Kriegserlebnissen in Druckschriften oder in der Tagespresse ist allen Militärpersonen unter der Voraussetzung gestattet,dass die bezügliche Darstellung vorher dem Armeeoberkommando /:Kriegspressequartier/zur Ueberprüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

"Die Vorlage aller Darstellungen an das AOK./:K.P.Q.:/ hat im Wege desjenigen Truppenkommandos /:Anstalt:/ zu erfolgen,welchem /:welcher:/ der Darsteller in der Zeit der geschilderten Begebenheit unterstellt war.Dieses Kommando /:Anstalt:/ hat in der Durchlauferbemerkung anzugeben,ob die Schilderung den Tatsachen entspricht.Bei wichtigeren Ereignissen haben sich auf die höheren vorgesetzten Kommandos über die Eignung des Artikels zur Veröffentlichung auszusprechen."

Solche Veröffentlichungen sind in allen Fällen mit Charge und Name des Verfassers zu versehen und müssen am Titelblatte oder am Beginne des Zeitungsartikels die gedruckte Klausel: "Vom Armeeoberkommando /:Kriegspressequartier:/ genehmigt" tragen.

Darstellungen über die militärische Lage im allgemeinen und ähnliche Artikel über den gegenwärtigen Krieg dürfen dagegen,soweit sie überhaupt zur Veröffentlichung zugelassen werden,weder mit dem Namen des Verfassers noch mit irgend einem Hinweise auf seinen militärischen Charakter oder seine Dienststellung versehen sein.

Betrachtungen und Folgerungen über zukünftige militärische Handlungen sind überhaupt verboten.

Die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über den Krieg ist Militärpersonen auch in Uniform unter folgenden Bedingungen gestattet:

a/ Vorlage des Vortrages im Wortlaute bei den berufenen Zensurbehörden /:Kriegspressequartier,Kriegsüberwachungsamt in Wien,Kriegsüberwachungskommission in Budapest:/;

b/ Abhaltung des Vortrages zu wohltätigen Zwecken und in einem entsprechenden,vornehmen Lokale.

Fotographische Aufnahmen sind allen Militärpersonen im Felde,soweit sie nicht Gegenstände betreffen,deren Geheimhaltung geboten ist,gestattet.

Im Interesse späterer kriegswissenschaftlicher Forschung ist von jeder Aufnahme ein Abzug mit genauer Angabe,wo und wann sie erfolgte und was sie darstellt,dem k.u.k.Kriegsarchiv in Wien einzusenden.Zweckmässig erscheint die Sammlung solcher Sendungen bei höheren Kommandos und die Mitgabe an Kuriere.

Das k.u.k.Kriegsarchiv übernimmt auf Wunsch auch die Entwicklung von Films und Platten gegen Vergütung des Selbstkostenpreises dür die gelieferten Abzüge.

Im Falle der Verwertung der Aufnahmen durch die Presse oder Illustrationsunternehmungen unterliegen sie gleich den beigesetzten Titeln der Zensur,die in Wien durch das Kriegsüberwachungsamt,in Budapest durch die Kriegsüberwachungskommission ausgeübt wird.Von einer dieser Behörden oder vom Armeeoberkommando /:Kriegspressequartier:/ genehmigte Bilder bedürfen,wenn nicht Titeländerungen vorgenommen werden,keiner weiteren Genehmigung,auch wenn sie im anderen Staatsgebiet der Monarchie zur Veröffentlichung gelangen.Die bisher beim k.u.k.Kriegsarchiv ausgeübte Zensur wird aufgehoben.

Kinematographische Aufnahmen im Kriegsgebiet sind ausschliesslich von der durch das k.u.k.Kriegsarchiv geleiteten "Kriegsfilmpropaganda" vorzunehmen.

7277

Dieser Erlass ergeht an alle höheren Kommandos,Truppenkörper,selbständigen Abteilungen und selbständigen Unterabteilungen der Armee im Felde.-

A.h.B.

CONRAD m.p., Generaloberst.

K.u.k.Korpskommando FMLt.Hofmann.

Op.Nr.4128.

Feldpostamt Nr.380,am 13.September 1916.

V e r t e i l e r:

54.JTD.	25
55.JTD.	25
Grp.ObLeitung GM.Blum	5
KpsTrKmdo.	4
Techn.Ref.	1
San.Chef	1
Intendanz	1
Fliegerkomp.9	1
Nahkampfinstr.Abt.	1
Ukr.Ers.Komp.	1
Ballon Abt.5	1
M.G.J.Abt.	1
Mil.Stat.Kmdo.	1
Oblt.Ehrbar	1
Reserve	6

Hofmann Feldt

120/9x

Z e i t e i n t e i l u n g.

T ä g l i c h.

5 Uhr Tagwache. Der taghabende Offizier muss zu dieser Zeit bereits fertig sein,überwacht die Körperreinigung, Frühstücksverteilung,Abgehen der Leute zur Marodenvisite. Latztere ist unbedingt durch den Arzt persönlich vorzunehmen.

6 Uhr vorm. Die Zugskommandanten rangieren ihre Züge,überprüfen Adjustierung,Rucksackpackung,Tragart,visitieren Gewehre und Munition,Körperreinigung,Zustand der Schuhe.

Diese Visitierungen müssen unbedingt vor jeder Ausrückung stattfinden,und dem Zugskommandanten derart zur Pflicht werden,dass er dies auch in der Kampffront später tut.Nur muss sich die Visitierung dann auf Vollzähligkeit und Zustand der Kriegstaschenmunition und der Reserveverpflegung erstrecken.

Ein Mann,der auf diese Weise überwacht ist,wird seine Munition nicht wegwerfen,die Reserveverpflegung nicht ohne Befehl verzehren.

Die Jnstruktionsoffiziere und Gruppenkommandanten dürfen über diese Sache nicht einfach hinweggehen,sondern müssen durch fortgesetzte Einflussnahme die schärfste Durchführung erzwingen.

6 Uhr 30 vorm. Abmarsch der Kompagnie auf den Uebeungsplatz.

6 Uhr 30 bis 11 Uhr. Praktische Uebungen nach Programm.

11 Uhr Einrückung; stets vorher einige stramme Bewegungen u. Defilierung,auch bei grösster Ermüdung der Mannschaft, einige Anschlagübungen,Lade- und Feuergriffe,sodann abtreten.

Nicht zu viel fordern,jedoch grösste Präzision u. Strammheit.

11 Uhr bis 1 Uhr 30. Mittagspause.

1 Uhr 30 bis 2 Uhr. Fehlerdreieck,Vorschule,Aufsatzstellen,

Ziel- und Anschlagübungen,hauptsächlich liegend.

Den Mann nicht übermüden,einzeln mit den Leuten arbeiten,bis jeder Mann die Ausführung beherrscht.

Am besten partienweise,sodass jeder Jnstruktor immer dasselbe vornimmt.Kompagniekmdten überwachen,Zugskmdten als Jnstruktore.

2 bis 5 Uhr. Praktische Beschäftigung im Freien.

5 bis 5 Uhr 30.Befehlsausgabe,Verteilung der Post,Salutier- und Disziplinierübungen.

5 Uhr 30. Montur- und Gewehrreinigung,Nachtmahl.

An die Mannschaft sind Ansprachen in ihrer Muttersprache zu halten, in welchen besonders auf die Bedeutung des Fahneneides und des jetzigen Weltkrieges für die Existenz des Staates hinzuweisen ist, dann dass jeder Mann die Traditionen des Korps hochhalten und darauf stolz sein muss.

Die Kriegsereignisse der letzten Woche sind der Mannschaft in entsprechender Weise zu erklären.

Schule über Kriegsartikel VI, VIII u. IX.

/:Jn dieser Zeit ist in den Unterkünften die Visitierung der Gewehre und der Habseligkeiten der Leute nach verbotenen Schriften etz. durch die Offiziere vorzunehmen:/.

2 Uhr - 3 Uhr. Exerzieren im geschlossenen Zuge, hauptsächlich stramme Bewegungen.

3 Uhr - 4 Uhr. Befehlsausgabe, Ehrenbezeigungen, Verlautbaren der wichtigsten Befehle, Erläuterung hiezu. Belehrung über Benehmen auf der Strasse. Enthaltung vom Alkoholgenuss.

4 Uhr - Nachtmahl - Ausgang.

K.u.k.Armeeoberkommando.

195 B

E.Nr.3382 von 1915.

Abschrift.

Das k.u.k.Kriegsministerium hat auf Antrag des Armeeoberkommandos, mit Erl.Präs.Nr.22829 vom 11.Dezember 1915,folgende Bestimmungen bezüglich Veröffentlichungen und Vorträge über den Krieg ausgegeben:

Das mit dem Erlasse Präs.Nr.1953/1 vom 25.Februar 1915 verlaubarte Verbot der Veröffentlichung von Darstellungen der Kriegsereignisse wird aufgehoben.Gleichzeitig treten,in teilweiser Abänderung des Punktes 48 e des Dienstreglements erster Teil,nachfolgende Bestimmungen in Kraft:

Die Veröffentlichung von Kriegserlebnissen in Druckschriften oder in der Tagespresse ist allen Militärpersonen unter der Voraussetzung gestattet,dass die bezügliche Darstellung vorher dem Armeeoberkommando /:Kriegspressequartier/zur Ueberprüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

"Die Vorlage aller Darstellungen an das AOK./:K.P.Q.:/ hat im Wege desjenigen Truppenkommandos /:Anstalt:/ zu erfolgen,welchem /:welcher:/ der Darsteller in der Zeit der geschilderten Begebenheit unterstellt war.Dieses Kommando /:Anstalt:/ hat in der Durchlauferbemerkung anzugeben,ob die Schilderung den Tatsachen entspricht.Bei wichtigeren Ereignissen haben sich auf die höheren vorgesetzten Kommandos über die Eignung des Artikels zur Veröffentlichung auszusprechen."

Solche Veröffentlichungen sind in allen Fällen mit Charge und Name des Verfassers zu versehen und müssen am Titelblatte oder am Beginne des Zeitungsartikels die gedruckte Klausel: "Vom Armeeoberkommando /:Kriegspressequartier:/ genehmigt" tragen.

Darstellungen über die militärische Lage im allgemeinen und ähnliche Artikel über den gegenwärtigen Krieg dürfen dagegen,soweit sie überhaupt zur Veröffentlichung zugelassen werden,weder mit dem Namen des Verfassers noch mit irgend einem Hinweise auf seinen militärischen Charakter oder seine Dienststellung versehen sein.

Betrachtungen und Folgerungen über zukünftige militärische Handlungen sind überhaupt verboten.

Die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über den Krieg ist Militärpersonen auch in Uniform unter folgenden Bedingungen gestattet:

a/ Vorlage des Vortrages im Wortlaute bei den berufenen Zensurbehörden /:Kriegspressequartier,Kriegsüberwachungsamt in Wien,Kriegsüberwachungskommission in Budapest:/;

b/ Abhaltung des Vortrages zu wohltätigen Zwecken und in einem entsprechenden,vornehmen Lokale.

Fotographische Aufnahmen sind allen Militärpersonen im Felde,soweit sie nicht Gegenstände betreffen,deren Geheimhaltung geboten ist,gestattet.

Im Interesse späterer kriegswissenschaftlicher Forschung ist von jeder Aufnahme ein Abzug mit genauer Angabe,wo und wann sie erfolgte und was sie darstellt,dem k.u.k.Kriegsarchiv in Wien einzusenden.Zweckmässig erscheint die Sammlung solcher Sendungen bei höheren Kommandos und die Mitgabe an Kuriere.

Das k.u.k.Kriegsarchiv übernimmt auf Wunsch auch die Entwicklung von Films und Platten gegen Vergütung des Selbstkostenpreises dür die gelieferten Abzüge.

Im Falle der Verwertung der Aufnahmen durch die Presse oder Illustrationsunternehmungen unterliegen sie gleich den beigesetzten Titeln der Zensur,die in Wien durch das Kriegsüberwachungsamt,in Budapest durch die Kriegsüberwachungskommission ausgeübt wird.Von einer dieser Behörden oder vom Armeeoberkommando /:Kriegspressequartier:/ genehmigte Bilder bedürfen,wenn nicht Titeländerungen vorgenommen werden,keiner weiteren Genehmigung,auch wenn sie in anderen Staatsgebiet der Monarchie zur Veröffentlichung gelangen.Die bisher beim k.u.k.Kriegsarchiv ausgeübte Zensur wird aufgehoben.

Kinematographische Aufnahmen im Kriegsgebiet sind ausschliesslich von der durch das k.u.k.Kriegsarchiv gelieferten "Kriegsfilmpropaganda" vorzunehmen.

Dieser Erlass ergeht an alle höheren Kommandos,Truppenkörper,selbständigen Abteilungen und selbständigen Unterabteilungen der Armee im Felde.-

A.h.B.

CONRAD m.p., Generaloberst.

K.u.k.Korpskommando FML.Hofmann.

Op.Nr.4128.

Feldpostamt Nr.380,am 13.September 1916.

V e r t e i l e r:

54.JTD.	25
55.JTD.	25
Grp.ObLeitung GM.Blum	5
KpsTrKmdo.	4
Techn.Ref.	1
San.Chef	1
Intendanz	1
Fliegerkomp.9	1
Nahkampfinstr.Abt.	1
Ukr.Ers.Komp.	1
Ballon Abt.5	1
M.G.J.Abt.	1
Mil.Stat.Kmdo.	1
Oblt.Ehrbar	1
Reserve	6

Hofmann FML

145 B

K. u. k. Armeeoberkommando

Pers. Nr. 34294 ex 1916.

Regelung des Rangverhältnisses der Berufs- und der nichtaktiven Offiziere.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 27 Dezember 1916 in besonderer Würdigung der langen, anstrengenden Kriegsdienstleistung der nichtaktiven Offiziere allergnädigst anzubefehlen, dass

1. die zum Kriegsdienst eingerückten, nichtaktiven Offiziere und Fähnriche, die eine mindestens viermonatige Gesamtdienstleistung bei der Truppe im Felde ausweisen und – bei kürzerer Dauer – jene, die infolge Verwundung oder erwiesenermassen infolge Erkrankung durch Kriegsstrapazen von der Truppe vorzeitig abgegangen sind, jedoch nur in Bezug auf ihre Rangstellung zu den Berufsoffizieren, als beurlaubt in den Berufstand übernommen betrachtet werden und

2. hiedurch die Bestimmungen des 4. und 5. Absatzes des § 6 des Dienstbuches A. – 48 und A. – 48, letzter Absatz, Punkt 28 des Dienstbuches A – 45 und des § 7 B, Absatze der Rangvorschrift A – 48, über die Rangstellung der nichtaktiven Offiziere (Fähnriche) im Kriege, für diese Offiziere (Fähnriche) bis auf weiteres ausser Kraft treten.

In Durchführung dieses Allerhöchsten Befehles wird im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, dem k. u. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungs-Minister verfügt:

A) Für das Verhältnis der Über- und Unterordnung zwischen den aktiven und nichtaktiven Offizieren bleibt bis auf weiteres folgende Rangstellung massgebend.

Als Rang hat zu gelten:

a) Für Berufsoffiziere des Aktivstandes: der innehabende Ernennungsrang.

b) Für nichtaktive Offiziere die dem Berufsstande entstammen:

1. für solche, die im gegenwärtigen Kriege noch nicht befördert wurden: die – wie bisher – nach § 7 der Rangvorschrift zu ermittelnde neue Rangstellung.

2. für solche, die im gegenwärtigen Kriege schon

V

befördert werden: der letzte Ernennungsrang.

c) Für nichtaktive Offiziere (Fähnriche) die nie Berufsoffiziere waren:

1. für die nichtaktiven Offiziere (Fähnriche) die eine mindestens viermonatige Gesamtdienstleistung bei der Truppe im Felde aufweisen und - bei kürzerer Dauer - jene, die infolge Verwundung oder anwesenheitswesen infolge Erkrankung durch Kriegsstrapazen von der Truppe vorzeitig abgegangen sind,

a) für die im gegenwärtigen Kriege noch nicht Beförderten aller Rangesgrade: der 1. August 1914. Innerhalb dieses Rangstatus rangieren sie nach ihren vom Frieden her inneliegenden Ernennungsrängen.

b) für die im gegenwärtigen Krieg schon Beförderten: der hier erhaltene Ernennungsrang.

2. für alle übrigen nichtaktiven Offiziere (Fähnriche) bleiben die bisherigen Bestimmungen der Rangvorschrift zur Bemessung ihrer Rangstellung massgebend.

B) Innerhalb eines und desselben Rangstatus kommen zuerst alle aktiven, unter diesen die dem Berufsstande entstammenden nichtaktiven Offiziere und anschliessend daran - in der Reihenfolge ihrer Rangnummern die übrigen nichtaktiven Offiziere (Fähnriche).

C) Für die Kommandoverleihungen muss jedoch vor allem die volle Eignung für den betreffenden Posten massgebend bleiben. Erforderlichenfalls sind daher die Bestimmungen des Punktes 53 des Dienstreglements, I. Teil, anzuwenden.

D) Die Beförderungen erfolgen - wie bisher - nach dem Ernennungsrang und getrennt nach den verschiedenen Kontraktionsständen und Standesverhältnissen.

E) In tatsächlicher Übernahmen in den Berufsstand bleiben die bisherigen Bestimmungen für die Einrangierung in das Berufs-Offizierskorps unverändert.

F) Unter nichtaktiven Offizieren sind hier verstanden:

1. Offiziere in der Reserve (Heer und Landwehren),
2. Offiziere im Verhältnisse der Evidenz der k.u.k. Landwehr,
3. Offiziere des Ruhestandes (Heer und Landwehren),
4. Offiziere ausser Dienst (Heer und Landwehren),
5. Landsturmoffiziere (k.k. und k.u.

G) Diese Verfügung gilt sowohl im Bereiche der Armee im Felde als auch im Hinterlande.

H) Jenen nichtaktiven Offizieren (Fähnrichen) die den im Punkte 1 der Allerhöchsten Entschliessung festgesetzten Bedingungen entsprechen und demnach

/.

Anspruch auf die beigünstigte Rangstellung haben, ist seitens der Truppenkommendanten, der Kommandanten der Ersatzkörper, eine schriftliche Legitimation auszufolgen.

1. Für den Übergang von dieser Neuregelung des Ranges auf das normale Friedensverhältnis werden die Weisungen folgen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Erzherzog Friedrich
Feldmarschall. m.p.

Erläuterung

für die Ermittlung der Rangstellung jener nichtaktiven Offiziere, die dem Berufstande entstammen.

Nach § 6, 3. Absatz der Rangvorschrift haben beim Zusammenziehen von Reserveoffizieren mit Berufsoffizieren, die Reserveoffiziere, die früher Berufsoffiziere waren, jene Rangstellung einzunehmen, die ihnen bei ihrer Rückübersetzung zum Berufsoffizier zukommen würde. §7. c.

Der § 7, Punkt c der Rangvorschrift A.-48 setzt diesbezüglich fest.

Eine Änderung des Ranges findet statt: Bei früheren Berufsoffizieren, welche aus dem Verhältnisse „ausser Dienst" aus der Reserve, aus dem Ruhestande, aus der nichtaktiven Landwehr, ausnahmsweise mit Allerhöchster Bewilligung in den aktiven Dienststand des Heeres wieder eingeteilt werden, in dem Falle, wenn dieselben in den bezeichneten Verhältnissen länger als zwei Jahre verblieben waren.

Bei Wiedereinteilung solcher Offiziere in den aktiven Dienststand wird die über den Termin von zwei Jahren im nichtaktiven Verhältnisse zugebrachte Zeit dem Datum des ursprünglichen Ranges zugezählt und der betreffende Offizier mit dem hiernach ermittelten neuen Range in die Chargengruppe des bezüglichen Konkretalstandes eingereiht."

Ausgenommen die Offiziere mit Verwendungszulage etc. /: §7. Punkt c, vorletzter und letzter Absatz /:.

/.

Beispiele:

1. Ein aktiver Fähnrich wurde zum Leutnant des Ranges 1. Mai 1913 ernannt. Mit 1. September 1913 wurde er ins nichtaktive Verhältnis übersetzt. Am 1. Juni 1915 ist er eingerückt. Da er nicht volle zwei Jahre im nichtaktiven Verhältnisse war, behält er seinen Ernennungsrang 1. Mai 1913 auch für das Rangverhältnis zu den aktiven Offizieren bei. Mit 1. September 1915 wurde er zum Reserve-Oberleutnant ernannt. Er behält von nun an diesen Ernennungsrang. 1 September 1915

2. Ein aktiver Leutnant wurde mit 1. November 1910 zum Oberleutnant des Ranges 1. November 1910 ernannt. Mit 1 August 1911 wurde er in die Reserve übersetzt, rückte am 1. August 1914 zum Kriegsdienst ein, war daher drei Jahre im Nichtaktiven Verhältnis. Zum Rang ist somit, im Sinne der Rangvorschrift, die über zwei Jahre im Reserveverhältnis zugebrachte Zeit, also 3 - 2 = 1 Jahr zuzuzählen, daher 1. November 1910 und 1 November 1911, welches Datum als sein Rang in der Oberleutnantschange zu gelten hat. / Wäre er nicht Berufsoffizier gewesen, hätte er den Rang als Oberleutnant vom 1. August 1914 gehabt. / Nun wurde er als Oberleutnant in der Reserve des Ranges 1. November 1910. mit 1 Juli 1915 zum Hauptmann in der Reserve befördert. Führt demnach von diesem Tage an, diesen Ernennungsrang. —

3. Ein Leutnant wurde im Friedenstand mit 1. Mai 1891 zum Oberleutnant des Ranges 1. Mai 1891 ernannt. Am 1. August 1891 übertrat er in die Reserve, in der er nach vollstreckter zweijähriger Dienstpflicht freiwillig weiterverblieb. Am 2. August 1914 rückte er zum Kriegsdienst ein, war sonach 23 Jahre im Reserveverhältnis. Zum Rang ist daher im Sinne der Rangvorschrift, die über 2 Jahre im Reserveverhältnis zugebrachte Zeit, das ist also 23 - 2 = 21 Jahre zurückrechnen, somit 1 Mai 1891 und 21 = 1. Mai 1912, welches Datum als sein Rang in der Oberleutnantschange zu gelten hat. Wurde er mit 1. November 1914 zum Hauptmann in der Reserve befördert, so führt er von da ab diesen Ernennungsrang weiter. —

Standort am 10. Januar 1917.

K. u. k. Armeeoberkommando.

Pers. Nr. 10.160.

Beurlaubungen für den Frühjahrsanbau und für die Ernte.

Standort des AOK, am 20. März 1917.

Die durch die fortgesetzte Heranziehung der männlichen Bevölkerung für militärische Dienste bedingte stetige Abnahme der zivilen Arbeitskräfte für die Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, weiters die hohe Bedeutung der für das erfolgreiche Durchhalten der Monarchie notwendigen weitgehenden Förderung der Land- und Forstwirtschaft, bestimmten das Armeeoberkommando für das Jahr 1917 nachfolgende Anordnungen zu treffen:

1. Vom Tage des Eintreffens dieses Befehles an, dürfen in den im Punkt 8 angeführten Zeiträumen an Stelle der bisherigen Erholungsurlaube (Pers. Nr. 31.638 von 1916) **nur** Urlaube für den Frühjahrsanbau und für die Ernte bewilligt werden.

Urlaube dürfen ausschließlich nur an

a) selbständige Land-(Forst-)wirte (auch Pächter, Weinbauer etc.), bzw. deren allernächste Familienangehörige (Sohn, Schwiegersohn, Bruder) erteilt werden.

b) Wagner, Faßbinder und landwirtschaftliche Schmiede dürfen nur dann beurlaubt werden, wenn sie ihr Gewerbe im Interesse der Land-(Forst-)wirtschaft selbständig ausüben.

c) Sollte bei Kommandos, Truppen und Anstalten nach Berücksichtigung der unter a) und b) Genannten, die Möglichkeit vorhanden sein, noch weitere Beurlaubungen von Mannschaftspersonen durchzuführen, so sind hiezu nur landwirtschaftliche Arbeiter in Aussicht zu nehmen.

Über deren Verwendung im Hinterlande gibt der Punkt 13 Aufschluß.

Kurze Beurlaubungen in dringenden Familienangelegenheiten (Todesfälle, die Existenz bedrohende Angelegenheiten etc.) werden durch Vorstehendes nicht betroffen.

2. Dem Armeeoberkommando ist es zur Kenntnis gelangt, daß einzelne Mannschaftspersonen seit Beginn des Krieges in der Front oder im Etappenraum stehen, ohne bisher einer Beurlaubung teilhaftig geworden zu sein.

Dies ist wohl auf das Bestreben der Truppe zurückzuführen, diese kriegserfahrenen Leute nicht zu verlieren.

Um diesbezüglichen berechtigten Wünschen der Bevölkerung nachzukommen, sind bei den in die Kategorien 1a) bis c) dieses Befehles fallenden und zur Beurlaubung gelangenden Personen, in erster Linie die überhaupt noch nicht auf Urlaub gewesenen, bzw. am längsten im Felde stehenden Soldaten zu berücksichtigen, und zwar vor allem die eingerückten Familienväter und in zweiter Reihe die Söhne von Witwen und von erwerbsunfähigen Eltern, dann die 45—51 Jährigen, wenn sie länger als ein Jahr im Felde stehen.

Im übrigen hat das Kriegsministerium die Ersatzkörper angewiesen, die bei denselben sich sammelnden, von der Armee im Felde beurlaubten Mannschaftspersonen, sobald deren Stärke beim Ersatz-Bataillon 50, bei einer Jäger-Ersatz-Kompagnie 20 Mann erreicht, in eigenen Urlaubertransporten zum Truppenkörper abzusenden. Sollte nach Erreichung des oben angeführten Standes innerhalb der nächsten 14 Tage ein Marsch-Bataillon (eine Marschkompagnie) abgehen, so ist der Urlauber-Transport diesem Bataillon (Kompagnie) anzuschließen, ohne auf dessen Stand zu zählen.

Durch diese Maßnahme soll bezweckt werden, daß die beurlaubt gewesenen Mannschaften rascher zu ihren Truppenkörpern im Felde gelangen und dadurch anderen anspruchsberechtigten Mannschaften die Erlangung eines Urlaubes ermöglicht wird.

Im übrigen bleibt es den Kommandos, Truppen und Anstalten der Armee im Felde unbenommen, durch einen Vermerk auf dem Urlaubsschein das direkte Einrücken des Mannes [illegible] zuständige PSS. anzuordnen.

3. Die Bitten um Beurlaubung hat die Mannschaft beim Unterabteilungskommandanten vorzubringen, dem es obliegt, nach genauer Einvernahme des Mannes, eventuell anderer aus derselben Ortschaft stammender Leute, die Anspruchsberechtigung des Mannes im Sinne des Punktes 1a), b) und c), festsusetzen. Die politischen Bezirksbehörden wurden ermächtigt, bei den Truppenkörpern der

im Felde stehenden Personen **direkt** Beurlaubungs- (nicht Enthebungs-)anträge zu stellen. Es wird dafür Sorge getragen, daß solche Urlaube nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen beantragt werden.

4. Falls es die operative Lage zuläßt, dürfen von den Truppen der **Gefechtslinie** Leute nur im bisher üblichen, für Erholungsurlaube festgesetzten Umfange beurlaubt werden.

5. Die Beurlaubung der **zur Ausbildung** bei den **Marschformationen** (Ersatztransporten) eingeteilten Mannschaft ist nicht gestattet.

6. Von allen **nicht** in der **Gefechtslinie** verwendeten Truppen, dann Anstalten, also von den Festungsbesatzungen, dann Formationen, wie z. B. Schanzzeugkolonnen, Zeugsreserven, Kriegsbrückenequipagen, Reservetelegraphenbau- und Betriebsabteilungen, Eisenbahn- und Feldbahnkompagnien, allen Trainformationen, Werkstätten, Pferdespitälern, Sanitätsanstalten, Bäckereien, Wäschereien, Baukompagnien, Arbeiterabteilungen u. dgl. dürfen **höchstens** 10 Prozent der Mannschaften, von Etappentruppen und Anstalten mit Bewilligung des Armeekommandos eventuell auch mehr beurlaubt werden.

7. Beurlaubungen dürfen nur bis zur Maximaldauer von 20 Tagen (inkl. Reisetagen) und nur dann bewilligt werden, wenn die Hin- und Rückreise zusammen nicht mehr als sechs Tage erfordert.

In wohlbegründeten Ausnahmsfällen können die Truppen- und diesen gleichgestellte Kommandanten den im Punkte 1a genannten Mannschaftspersonen Urlaube **über** 20 Tage, auch dann bewilligen, wenn die Hin- und Rückreise zusammen **mehr** als sechs Tage erfordert.

Die Abwesenheit vom Truppenkörper (Anstalt) darf jedoch inklusive der Reisetage auf keinen Fall 30 Tage überschreiten.

8. Beurlaubungszeit für landwirtschaftliche Zwecke:

I. Für den Anbau: Vom 15. März bis Mitte Mai.

II. Für die Ernte:

a) In Österreich für Südtirol vom 20. Juni bis 20. Juli, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Südmähren vom 1. bis 31. Juli, Oberösterreich, Salzburg, Nordtirol, Böhmen, Nordmähren und Schlesien vom 10. Juli bis 9. August und für Galizien vom 16. Juli bis 15. August.

b) In Ungarn für den südlichen und südwestlichen Teil inklusive der Komitate Nyitra, Bars, Hont, Nográd, Borsod, Szabolcs, Szatmár, Bihar, Arad, Krasso-Szörény und Zagreb vom 25. Juni bis 24. Juli, für alle übrigen vom 20. Juli bis 19. August.

9. **Urlaubsgrenzen**: Als feindwärtige Begrenzungslinie für landwirtschaftliche Urlaube wurde festgesetzt.

a) Im Osten:

Die Ostgrenze des Militär-Generalgouvernements Lublin (der Kreise Cholm, Hrubieszów und Tomaszów);

In Galizien: Der Bugfluß, dann die Ostgrenze der politischen Bezirke Zolkiew, Lemberg, Drohobycz und Skole. (Das Stadtgebiet von Sokal ist für Urlaube freigegeben.)

In Ungarn: Die Ostgrenze der Komitate Bereg, Ugocsa, Szatmár, Szolnok-Doboka und Kolozs, die rückwärtige Grenze des Gerichtsbezirkes Alsó-Régen (die Stadtgebiete von Beszterce und Szász-Régen sind für Urlaube feigegeben), die Ostgrenze der Komitate Udvarhely, Nagy-Küküllő und Brassó, dann der westliche Teil des Komitates Háromszék bis einschließlich der Linie Szita, Bodza, Zagon, Vajnafalva, Zabola, Gelencze, Bereczk, dann die Reichsgrenze bis Báziás.

b) Im Südosten:

Die Reichsgrenze von Báziás bis zum Südende von Dalmatien.

c) Im Südwesten:

In Kroatien: Die Festlandsgrenze gegen das Küstenland.

In Istrien und Krain: Die Küste von Volosca bis zum Canal del Arsa, dann die südliche Grenze der Bezirkshauptmannschaft Mitterburg (Pisino).

Von der Bezirkshauptmannschaft Pola werden die Ortsgemeinden Canfanaro, San Vincenti, Barbana und die Katastralgemeinde Carnizza und von der Bezirkshauptmannschaft Parenzo die Ortschaften westlich der nachstehenden Linie freigegeben.

Dann von San Michele über Geroldia—Dracevac—Scandati, westlich Mondellebotte, östlich Visignano und Vismada.

Dann die Linie Villanova—Verteneglio—Maderada—St. Nikolo—Padena—Zaule—Stadt Triest exklusive Sesana—Divača, dann entlang der küstenländisch-krainischen Grenze über Kirchheim nach Podbrdo und Assling entlang der Staatsbahnstrecke bis Assling.

Für die Beurlaubung zu Anbauzwecken bis zur obigen Begrenzungslinie wurde die generelle Aufenthaltsbewilligung seitens des 5. Armeekommandos (Q. Abt.) mit Q. Nr. 17.000 Pers. bzw. Istrien betreffend, vom Kriegshafen Pola mit Res. Nr. 775 erteilt und ist vor der Beurlaubung zu Anbauzwecken um die Aufenthaltsbewilligung beim 5. Armeekommando (Q. Abt.) und beim Kriegshafenkommando Pola nicht anzusuchen.

Zur Vermeidung jedoch, daß die Urlauber von den Kontrollorganen aufgehalten werden, hat jeder vorschriftsmäßig ausgestellte Urlaubschein den roten Vermerk zu enthalten:

„Aufenthalt zu Anbauzwecken mit Q. Nr. 17.000 Pers. des 5. Armeekommandos (Q. Abt.) bzw. Res. Nr. 775 des Kriegshafens Pola bewilligt".

Politisch unverläßliche Mannschaften sind von einer Beurlaubung in das obenangeführte Gebiet ausgeschlossen.

(Ganz Dalmatien einschließlich aller dalmatinischen Inseln, dann ganz Kroatien, Stadt und Gebiet von Fiume sind daher für Urlaube freigegeben, überdies die küstenländische Insel Krk (Veglia).

In Kärnten. Die südliche Landesgrenze, dann die feindwärtige Grenze der Gerichtsbezirke Villach und Paternion und des politischen Bezirkes Spital an der Drau.

In Tirol: Die rückwärtigen Grenzen der politischen Bezirke Lienz, Bruneck, Cavalese, Trient Mezzolombardo, Cles, Schlanders und des Gerichtsbezirkes Nauders.

10. Urlaubsorte. Die Mannschaften sind grundsätzlich nur in jene Orte zu beurlauben, in welchen sie ihren landwirtschaftlichen Besitz haben, bzw. wo ihre allernächsten Familienangehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Brüder) wohnen.

11. Urlaubsdokumente. Die Beurlaubung erfolgt mittels Urlaubscheinen, welche folgenden Vermerk (rot) **ausdrücklich** zu enthalten haben:

„Der Urlaub erfolgt zur Versehung land-(forst-)wirtschaftlicher Arbeiten".

Die Eisenbahn-(Dampfschiff-)fahrtauslagen III. Klasse (Personenzug, bzw. niedrigste Schiffsklasse) werden **kreditiert** für die **einmalige** Reise von . . . . . über . . . . . nach . . . . . und auf demselben Wege zurück.

Der Urlaubschein ist bei der Hin- und Rückfahrt bei der Fahrkartenausgabsstelle abstempeln zu lassen.

Die Nichteinrückung nach Beendigung des Urlaubes wird stafgerichtlich strengstens verfolgt".

Dieser letzte Satz, sowie die Bestimmung über die Reise sind auch in der Muttersprache des Mannes einzutragen.

Als Reiseendstation ist die dem Urlaubsorte nächstgelegene Eisenbahn-(Dampfschiff-)station, als Reiseroute die zur Erreichung des Reisezieles **günstigste** Route einzutragen.

12. Kontrolle: Die tatsächlich geleistete Arbeit wird seitens der Gemeindevorstehung auf dem Urlaubsschein bestätigt.

Die politischen Bezirksbehörden (Beamten) werden unter Beiziehung der Gendarmerie die beurlaubten Mannschaften dahin kontrollieren, ob sie tatsächlich den erforderlichen land-(forst-)wirtschaftlichen Arbeiten nachgehen.

Mannschaften, welche diese Arbeiten nicht verrichten, werden von den politischen Behörden (Beamten) bzw. Gendarmerie **in Osterreich** den bei der betreffenden Landesarbeiternachweisstellen, **in Ungarn** jenem bei dem betreffenden Komitats-(Munizipal-)Wirtschaftsausschuß kommandierten Offizier namhaft gemacht, welcher die Einrückendmachung des Mannes verfügt und hievon den Ersatzkörper (Anstalt) zu verständigen hat.

Ersatzkörper (Anstalten etc.), welchen den landwirtschaftlichen Arbeiten nicht nachgehende Mannschaften namhaft gemacht werden, haben diese telegraphisch einzuberufen und der strengsten Bestrafung zuzuführen.

Solche Mannschaften dürfen im Laufe des Jahres nicht mehr beurlaubt werden.

Desgleichen werden jene Mannschaften, welche als den land-(forst-)wirtschaftlichen Berufen **nicht** angehören, oder nur landwirtschaftliche Arbeiter sind und daher keinen Anspruch auf Beurlaubung besitzen, einen Urlaub aber durch falsche Angabe erschwindelten, strengstens bestraft.

Beurlaubte Mannschaften, welche die land-(forst-)wirtschaftlichen Arbeiten auf ihrem eigenen Betriebe, bzw. dem ihrer Eltern, Schwiegereltern, Brüder beendet haben, können — insoweit sie noch weiter beurlaubt sind — von den politischen Behörden, Gemeindevorstehungen, Anbau- und Erntekommissionen, bzw. landwirtschaftlichen Arbeits-Ausschüssen der Munizipien in anderen land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Als Entlohnung bekommen diese auf einem anderen Betriebe arbeitenden, beurlaubten Mannschaften, wenn keine andere Vereinbarung besteht, die ortsübliche Entlohnung. (Akkordlohn gestattet.)

Finden sie überhaupt keine Verwendung mehr, so sind diese Mannschaften sofort einrückend zu machen.

Gebühren: ~~Für die Beurlaubten gelten hinsichtlich Gebühren die Bestimmungen des DB. K. IV, I. Teil S. 50. b.~~ Der Beurlaubte verbleibt im Bezuge seiner Gebühren, welche ihm gleich dem vollen Etappenrelutum in vorhinein auf die Hand zu erfolgen sind.

Belehrung der Mannschaft: Die auf Urlaub abgehende Mannschaft ist über den Zweck des Urlaubes, die Verpflichtungen des Beurlaubten, dann über die Meldevorschriften, Verhalten auf Urlaub, während der Reise und insbesondere das unbedingte zeitgerechte Einrücken vom Urlaube eingehendst zu belehren.

Insbesondere ist ihr auch einzuschärfen, daß sie bei Vornahme der land-(forst-)wirtschaftlichen Arbeiten auf dem eigenen Betriebe, bzw. jenem ihrer Eltern, Schwiegereltern oder Brüder, sowie bei

Ausübung der land-(forst-)wirtschaftlichen Arbeiten auf anderen Betrieben die Anordnungen der politischen Behörden, Gemeindevorstehungen, sowie der Ernte- und Anbaukommissionen, bzw. landwirtschaftlichen Arbeitsausschüssen der Munizipien strengstens zu befolgen haben.

Der beurlaubte Mann hat sich beim Eintreffen im Urlaubsorte sofort, beim Abgehen aus dem Urlaubsorte kurz vorher beim Gemeindevorsteher, bzw. bei der städtischen Behörde zu melden.

Jede weitere Anmeldung hat zu unterbleiben.

13. Die in die Kategorie nach Punkt 1 c fallenden Mannschaftspersonen sind **nicht** zu beurlauben, sondern in Gruppen vereinigt an die zuständigen Ergänzungsbezirkskommandos abzusenden, welche sie in **militärische Arbeitspartien** zusammengestellt den Gemeinden oder auch Einzelnbesitzern von Land-(Forst-)wirtschaften beistellen werden.

Den Transportkommandanten sind über die abgesendeten Leute Verzeichnisse mitzugeben.

Die im Punkt 9 festgesetzten Urlaubsgrenzen gelten auch für diese Kommandierungen.

Die Mannschaften sind zu belehren, daß diese Kommandierungen als militärischer Dienst aufzufassen sind und daher alle jene, welche die geforderten Arbeiten entweder gar nicht oder mit Rücksicht auf ihren Kräftezustand, Geschicklichkeit etc. nicht entsprechend durchführen, strengstens zur Verantwortung gezogen werden.

Die weiteren Verfügungen über diese Mannschaft trifft das Kriegsministerium, welches auch deren rechtzeitige Rücksendung an die Armee im Felde veranlassen wird.

Ergeht an alle dem Armeeoberkommando direkt unterstehenden Stellen zur Beteilung aller Unterabteilungen der Armee im Felde, sowie zur Kenntnis an das Kriegsministerium, Abteilung 10, k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungs-Minister.

Für den Chef des Generalstabes:

Kaltenborn m. p.
Generalmajor.

130.

K. u. k. Armeeoberkommando.
Pers. Nr. 15.340.

Ergänzung zum Befehl Pers. Nr. 10.160
(Beurlaubungen für den Frühjahrsanbau und die Ernte).

Standort des AOK., am 30. März 1917.

Im hierstelligen Befehle Pers. 10.160 vom 20. März 1917 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Seite, 17. Textzeile von oben: zu streichen „10", dafür zu setzen „13".

2. Seite, Punkt 8, II a): nach „Südtirol" einzuschalten „Istrien und Küstenland".

2. Seite, 11. Zeile von unten: zu streichen „westlich", dafür zu setzen „östlich"; nach dem Worte „freigegeben" ist an Stelle des Punktes ein Doppelpunkt zu setzen.

2. Seite, 10. Zeile von unten: zu streichen das Wort „Dann".

3. Seite, 8. und 7. Zeile von unten: beide Zeilen zu streichen und dafür zu setzen:

„**Gebühren:** Der **Beurlaubte** verbleibt im Bezuge seiner Gebühren, welche ihm gleich dem vollen Etappenrelutum im vorhinein auf die Hand zu erfolgen sind.

Die nach Punkt 13 dieses Befehles **entsendeten Mannschaftspersonen** sind bis zur Übergabe an die Ergänzungsbezirkskommandos zu verpflegen; die weiteren Verfügungen fallen den Ergänzungsbezirkskommandos zu."

Für den Chef des Generalstabes:

Kaltenborn m. p.
Generalmajor.

1. VI. 17 131.

K. u. k. Armeeoberkommando.

Op. Nr. 40.000.

Dienstvorschrift für die Kriegsmappierungs-Ausgabe.
Nachrichtenverwertungs-Direktiven.

K. u. k. Chef des Generalstabes.

Nachr. Abt. - 1 X

K. k. 131. Schützenbrigadekommando

Präs. op Nr. 745 1 Blg.

An

Feldpost Nr. 423, am 8. 7. 1917.

Standort des AOK., am 1. Juni 1917.

Die **„Dienstvorschrift für die Kriegsmappierung"** wird nach zuliegendem Verteiler (Beilage 1) ausgegeben.

Diese Vorschrift darf in die vorderste Linie nicht mitgenommen werden.

Die Armeekommandos (selbst. Korpskommandos), der Kommandierende General in BHD, die k. u. k. Verbindungsoffiziere bei deutschen höheren Kommandos verteilen die summarisch zugewiesenen Exemplare auf die unterstehenden bzw. zugehörigen Kommandos des eigenen Bereiches bis einschließlich Rgts. (selbst. BaonsKmdo.).

Es ist gerechnet: Für ein Korpskommando . . . . . 5 Exemplare.
„ „ DivKmdo. . . . . 3 „
„ „ BrigKmdo. . . . . 2 „
„ „ RgtsKmdo. (selbst. BaonsKmdo.) . . . . . 1 „

Die erfolgte Verteilung ist zu melden, ein etwaiger weiterer Bedarf hiebei anzufordern.

Die Formationen der Kriegsmappierung und der Luftfahrtruppen werden von ihren Kommandos direkt beteilt.

Für die bereits aufgestellten Artilleriemeßabteilungen haben die betreffenden Artilleriebrigadiere (Art.-Kommandanten) die erforderlichen Exemplare beim AOK. anzufordern.

Die Verteilung der Dienstvorschrift für die Kriegsmappierung im Hinterlande erfolgt durch das Kriegsministerium.

Die seinerzeit nach zuliegender Zusammenstellung (Beilage 2) ausgehobenen Exemplare der „Instruktion für den technischen Dienst der Kriegsmappierung" sind anher abzuführen.

Bei dieser Gelegenheit muß der hohe Wert hervorgehoben werden, der sich für Führung und Kampf aus dem einheitlichen und zweckmäßigen Zusammenfassen und Verwerten der aus verschiedenen Quellen stammenden Nachrichten über den Feind ergibt.

Wahrnehmungen in der vordersten Linie, Meldungen der Truppe, Gefangenenaussagen, Meldungen der Beobachter, Artillerie-Nachrichten-Offiziere, Artillerie-Meßabteilungen, Aufklärungs- und Beobachtungsergebnisse der Luftfahrtruppen, Arbeiten der Kriegsvermessungsabteilungen, Vermessungsstellen, der Inhalt erbeuteter Karten und Pläne, die Ergebnisse der Nachrichtenstellen usw. liefern eine Menge von Nachrichten, deren Verwertung vom Generalstabschef (Vertreter) geregelt werden muß. Nur das Zusammenströmen **aller** Nachrichten beim höchsten Kommando eines Frontabschnittes kann die richtige Beurteilung ihres Wertes gewährleisten; es muß daher die Einflußnahme dieses Kommandos für die Ausnützung und Verbreitung der Nachrichten ausschlaggebend sein, d. h. unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die mit dem Einbringen von Nachrichten betrauten Stellen untereinander und mit der Truppe in steter direkter Verbindung stehen und sich gegenseitig unterstützen.

Die Verantwortung für die zweckmäßige Regelung der Arbeit und für die genaue Überprüfung des Materials, insbesondere dann, wenn es sich um Unklarheiten, Vermutungen oder Unstimmigkeiten

zwischen den einzelnen Nachrichtenquellen handelt, trägt das mit dieser Tätigkeit betraute Organ der Generalstabsabteilung, jene für die Richtigkeit der Angaben tragen die meldenden Stellen, endlich die Verantwortung für die richtige Ausarbeitung und Eintragung in die kartographischen Elaborate die Kriegsvermessungsabteilungen (Vermessungsstellen).

Bindende Vorschriften lassen sich für die fallweise zweckmäßigste Regelung des Nachrichtensammel- und Verwertedienstes nicht aufstellen, die nötigen Verfügungen bleiben den Armeekommandos (selbständigen Korpskommandos) überlassen.

Ergeht laut Verteiler (Blg. 1) und zur Kenntnis an KM.

Arz m. p.
General der Infanterie.

K. u. k. Armeeoberkommando.

Beilage 1.

Verteiler

zu Op. Nr. 40.000 der „Dienstvorschrift für die Kriegsmappierung“.

		Stück
1.	Armeeoberkommando, OpAbt.	10
2.	„ QAbt.	5
3.	„ DetAbt.	5
4.	„ NachrAbt.	3
5.	„ Chef des FEisbWesens	2
6.	„ „ „ FTelWesens	2
7.	„ Platzkmdo. DetAbt.	2
8.	„ „ QAbt.	1
9.	Kommando der Südwestfront	5
10.	K. u. k. Flottenkommando	5
11.	Heeresfront Generaloberst Erzherzog Joseph	5
12.	Heeresgruppenkommando Feldmarschall Freiherr von Conrad	5
13.	1. Armeekommando, Generalstabsabteilung	180
14.	2. „ „	160
15.	3. „ „	140
16.	4. „ „	130
17.	5. „ „	420
18.	7. „ „	180
19.	10. „ „	160
20.	11. „ „	220
21.	1. „ Quartiermeisterabteilung	5
22.	2. „ „	5
23.	3. „ „	5
24.	4. „ „	5
25.	5. „ „	5
26.	7. „ „	5
27.	10. „ „	5
28.	11. „ „	5
29.	2. „ Personalgruppe	2
30.	7. „ „	2
31.	Kommandierender General in BHD.	40
32.	XII. Korpskommando	10
33.	XIX. „	60
34.	XX. „	180
35.	Quartiermeisterabteilung 8	2
36.	„ 3	2
37.	„ 16	2
38.	Militär-Generalgouvernement Lublin	5
39.	„ Belgrad	10
40.	„ Cetinje	10
41.	K. u. k. bevollmächtigter General bei der Deutschen Obersten Heeresleitung	1
42.	K. u. k. Bevollmächtigter bei der Militärverwaltung in Rumänien	1
43.	K. u. k. Militärbevollm. in Konstantinopel	1
44	„ „ „ Sofia	1
45.	„ Vertreter des Armeeoberkommandos beim deutschen Generalgouvernement Warschau	1
46.	K. u. k. Verbindungsoffizier beim Oberkmdo. Ost	5
47.	„ „ „ Heeresgruppenkommando von Mackensen	25
48.	K. u. k. Verbindungsoffizier beim Heeresgruppenkommando von Linsingen	30
49.	K. u. k. Verbindungsoffizier beim Heeresgruppenkommando von Scholz	10
50.	K. u. k. Verbindungsoffizier beim Armeeoberkommando Süd	50
51.	K. u. k. Verbindungsoffizier beim Armeeoberkommando 9	20
52.	K. u. k. Verbindungsoffizier bei der Armeegruppe General der Kavallerie Falkenhayn (Abschnitt Lipa)	10
53.	K. u. k. Verbindungsoffizier bei der Armeegruppe Bernhardi (Abschnitt Kowel)	20
54.	K. u. k. Verbindungsoffizier bei der Armeeabteilung Woyrsch	10
55.	Kommando der Heeresbahn Nord	2
56.	„ „ „ Süd	2
57.	„ „ „ Südost	2
58.	Kriegspressequartier	2
59.	Landesbeschreibungsbureau	4
60.	Zentraltransportleitung	2
61.	Militärkanzlei Seiner Majestät	4
62.	Chef des Ersatzwesens für die gesamte bewaffnete Macht	2
63.	Kommando der Kriegsmappierung	300
64.	Kommando der Luftfahrtruppen	200
	Reserve	20
	Zusammen	2700

Zu Op. Nr. 40.000. Beilage 2.

Verzeichnis

über die „Instruktion für den technischen Dienst der Kriegsmappierung“.

Fortlaufende Zahl	Kommando, Behörde etc.	Hat erhalten die Exemplare Nr.	Am	Anmerkung
1	Kmdo. der k. u. k. Luftfahrtrp.	1—61	4. I. 1916 Res. Nr. 223/III	zur weiteren Verteilung an die Unterstehenden Formationen. Nr. 61 am 3. Jänner 1916 an Hptm. Vallo.
		124—159	14. IX. 1916	Nr. 124 für Hptm. des Gstbs. Mandelsloh am 1. August 1916
2	4. AK.	105—108	18. V. 1916	Quittung vom Hptm. Fürbas
3	11. AK.	109—119	26. VI. 1916	mit Q. Res. Nr. 26530/1 des 11. AK.
4	QAbt. 9	196	24. V. 1916	Q Op. 55.944/AOK.
5	AOK. (OpAbt.)	197—199	21. XII. 1915	zu Op. 19.357
6	AOK.	301—303	31. XII. 1916	Op. Nr. 125.432/EOK. Nachr. Abt.
		304—306		Op. Nr. 125.432/EOK. Detailabt.
		307—308		Op. Nr. 125.432/EOK. QAbt.
7	1. AK.	309		
8	1. KpsKmdo.	314		
9	46. ID.	315		
10	Grp. Szurmay	316	11. I. 1916	Op. Nr. 125.432/EOK. (Res. Nr. 44 des 1. AK.)
11	7. ID.	317		
12	25. ID.	318		
13	1. AK. QAbt.	319		
14	2. AK.	320—324		
15	4. AK.	325		
16	14. ID.	326	14. I. 1916	Op. Nr. 125.432 zu Op. Nr. 116/2 des 2. AK.
17	33. ID.	327		
18	5. KpsKmdo.	328		
19	34. ID.	329		

Fortlaufende Zahl	Kommando, Behörde etc.	Hat erhalten die Exemplare Nr.	am	Anmerkung
20	GrpKmdo. „Kosak“ zugleich für 37. ID.	330		
21	29. ID.	331		
22	18. KpsKmdo.	332		
23	1. LstIBrig.	333		
24	31. ID.	334	14. I. 1916	Op. Nr. 125.432 zu Op. Nr. 116/2 des 2. AK.
25	2. AK.	335		
26	LdwKavKps.	336		
27	2. AK.	337		
28	4. KD.	338		
29	7. KD.	339		
30	3. AK.	340—349	29. XII. 1915	Op. Nr. 125.432
31	4. AK. (OpAbt)	350		
32	4. AK.	351		
33	4. AK. (KMA.)	352		
34	4 AK. (QAbt.)	353—354		
35	Kmdo. der AGrp. Gerok	355—356		
36	9. KpsKmdo.	357		
37	2. ID.	358		
38	10. ID.	359		
39	10. KpsKmdo.	360		
40	3 ID. des 10. KpsKmdos.	361	8. I. 1916	Op. Nr. 125.432 (Q Op. Nr. 00.945 des 4. AK. QAbt.)
41	37. HID. des 10. KpsKmdos.	362		
42	17. KpsKmdo.	363		
43	41. HID. des 17. KpsKmdos.	364		
44	2. KpsKmdo.	365		
45	13. LdwID. des 2 KpsKmdos.	366		
46	4. ID. des 2. KpsKmdos.	367		
47	21. LdwID.	368		
48	Kps. GdI. Fath	369		

Fortlaufende Zahl	Kommando, Behörde etc.	Hat erhalten die Exemplare Nr.	Am	Anmerkung
49	26. LdwlD. (Kps. Fath)	370		
50	45. LdwlD. (Kps. Fath)	371		
51	11. ID. Expositur des 4. AK. QAbt.	372	8. I. 1916	Op. Nr. 125.432 (Q. Op. Nr. 00.945 des 4. AK. QAbt.)
52	Polenlegion Expositur des 4. AK. QAbt.	373		
53	KKpsKmdo. GdK. Hauer Expositur des 4. AK. QAbt.	374		
54	Expositur des 4. AK. (QAbt.) Maniewiczy	375		
55	5. AK. (OpGrp.)	376		
56	5. AK. (Techn. Ref.)	377		
57	5. AK. (Res.)	378		
58	5. AK. (QAbt.)	379—380		
59	3. KpsKmdo.	381		
60	28. ID.	382		
61	22. LID.	383		
62	6. ID.	384		
63	106. ID.	385	14. I. 1916	Op. Nr. 125.432 (Res. Nr. 146 5. AK. Gstbs.-Abt.)
64	7. KpsKmdo.	386		
65	17. ID.	387		
66	20. LID.	388		
67	16. KpsKmdo.	389		
68	18. ID.	390		
69	58. ID.	391		
70	61. ID.	392		
71	9. ID.	393		
72	7. AK. (im Akt)	394		
73	7. AK. (KM.-Abt.)	395		
74	7. AK. (QAbt.)	396	9. I. 1916	Op. Nr. 125.432. (Op. Nr. 44 des 7. AK.)
75	6. KpsKmdo.	397		
76	39. ID.	398		
77	12. ID.	399		

Fortlaufende Zahl	Kommando, Behörde etc.	Hat erhalten die Exemplare Nr.	Am	Anmerkung
78	38. LID.	400		
79	2. KD.	401		
80	13. KpsKmdo.	402		
81	36. ID.	403		
82	15. ID.	404		
83	Gruppe Hadfy	405		
84	6. KD.	406		
85	30. ID.	407		
86	Gruppe Benigni	408	9. I. 1916	Op. Nr. 125.432 (Op. Nr. 44 des 7. AK.)
87	5. ID.	409		
88	3. KD.	410		
89	8. KD.	411		
90	11. KpsKmdo.	412		
91	42. LID.	413		
92	5. LKD.	414		
93	51. LID.	415		
94	40. LID.	416		
95	12. KpsKmdo.	417	26. I. 1917	
96	16. ID.	418	26. I. 1917	Op. Nr. 125.432 (Q. Op. Nr. 421 QAbt. 6)
97	35. ID.	419	14. I. 1916	
98	QAbt. 6	420—421	26. I. 1916	
99	QAbt. 9	422		
100	KpsKmdo. FML. Hofmann	423		
101	32. ID.	424	7. I. 1916	Op. Nr. 125.432 (Q. Op. Nr. 106/33 QAbt. 9)
102	19. ID.	425		
103	43. LID.	426		
104	AGrpKmdo. GO. Erzh. Eugen	427	23. V. 1916	Kmdo. der SW.-Front (Op. Nr. 125.432 zu Op. Nr. 25.070 Heeresgr. GO. Erzh. Eugen)
105	11. AK.	428—430		
106	LVK. (QAbt.)	431	17. I. 1916	Op. Nr. 125.432 (Q. Op. Nr. 94 LVK. Tirol)

Fortlaufende Zahl	Kommando, Behörde, etc.		Hat erhalten die Exemplare Nr.	Am	Anmerkung
107	LVK. (Op.-Abt.)		432—433		
108	Rayonskmdo. ST.		434		
109	90. ID.		435	17. I. 1916	Op. Nr. 125.432 (Q. Op. Nr. 94 LVK. Tirol)
110	14. KpsKmdo.		436		
111	8. ID.		437		
112	ID. Goiginger		438		
113	AGrpKmdo. Rohr		439		
114	QAbt. 10		440—441		
115	15. KpsKmdo.		442		
116	1. ID.		443		
117	50. ID.		444	7. I. 1916	Op. Nr. 125 432 (Op. Nr. 70 ArmeegrpKmdo. Rohr)
118	44. LID.		445		
119	48. ID.		446		
120	92. ID.		447		
121	94. ID.		448		
122	Kmd. General f. BH.		449		
123	XIX. KpsKmdo.	Die genannten Kmdos. sind nicht mehr im Kommandobereiche d. Komd. Gen. für B. u. H.	450		
124	47. ID.		451	25. VI. 1916	Op. Nr. 125.432 zu Q. Op. Nr. 18.216 v. 1916 Kmd. Gen. f. BH. QAbt. 8
125	Gruppe FML. Sorsich		452		
126	Gruppe FML Braun		453		
127	KüstenschKmdo. FML. Wucherer		454		
128	57. ID.		455	7. VI. 1916	Q. Op. Nr. 65533 des AOK. QAbt. Op Nr. 211/II Bevollm. GstbsOffz. des AOK. beim ObKmdo. Mackensen
129	k. u. k. MilGenGouv. Lublin		458—462	19. I. 1916	Q. Op. Nr 8573 vom 24. Jänner 1916 (Res. Nr. 230/1916 MGG. Lublin)
130	BezKmdo. Belgrad		463		
131	Kreiskmdo. Belgrad		464		
132	Kreiskmdo. Šabac		465	30. V. 1916	Op. Nr. 65.306 Präs. Nr. 6830 MGG. Serbien
133	Kreiskmdo. Valjevo		466		
134	Kreiskmdo. Čačak		467		
135	MGG. Belgrad		468		

Fortlaufende Zahl	Kommando, Behörde etc.	Hat erhalten die Exemplare Nr.	Am	Anmerkung
136	Kreiskmdo. G. Milanovac	469	30. V. 1916	Op. Nr. 65 306 Präs.Nr. 6830 MGG. Serbien
137	Kreiskmdo. Užice	470		
138	Kreiskmdo. Palanka	471	30. V. 1916	MGG. Belgrad
139	Kreiskmdo. Kragujevac	472		
140	10. AK.	473—476	23. V. 1916	Q.Op.Nr.55.721/AOK Op.Nr.2192 des 10. AK.

137

K.u.K.2.Armeekommando.

Op.Nr. 3636.

Verhalten der Truppen bezüglich der Besitzverhältnisse in der Ukraine.

Abschrift.

K. u. K. KOMMANDO d. U. S. LEGION
Präs. am 27. Mai 1918
Zl. No. 560 mit — Beilagen.

Feldpost 332, am 22. April 1918.

In Verfolg von Op.Nr. 3182 vom 10./IV.

Durch verschiedene Meldungen hat das Armeekommando den Eindruck gewonnen, dass die ArmeekommandoBefehle Op.Nr. 2514 vom 23./III. und Op.Nr. 3182 vom 10./IV. betreffend das Verhalten der Truppen bezüglich der Besitzverhältnisse in der Ukraine nicht überall gleichmässig und richtig interpretiert werden.

Das Armeekommando legt neuerdings besonderes Gewicht darauf, dass wie in Op.Nr. 2514 befohlen - jedwede Gewalttätigkeit unterdrückt wird.

Es muss deshalb künftig auch jedwede gewaltsame Aufteilung des Bodens, sowie die damit meist in Zusammenhang stehende anderweitige Beraubung unbedingt verhindert werden.

Diesbezüglichen Hilferufen der Bevölkerung ist möglichst zu entsprechen.

In Besitzverschiebungen, welche im gesetzmässigen Wege vor sich gehen, ist sich nicht hineinzumengen.

Böhm Ermolli m.p.
FM.

564

138

K. u. K. 2. Armeekommando.

Art. Nr. 1473.

Weisungen bezüglich Reparaturen von Geschs., Schwfer, MinWerfer, Beschirrung u. Fuhrwerke.

Abschrift.

U. L.

Feldpost 332, am 24. April 1918.

Die Art. ZeugsKomp. 6 mit dem Art. Rep. Park ist in Odessa eingetroffen und in der Poltawskaja pobied 122 (in der Nähe vom Hauptbahnhof bei der Kaserne) betriebsbereit.

Alle bei den Art. Formationen der 2. Armee reparatursbedürftig werdenden Geschütze, Minenwerfer, Scheinwerfer, Beschirrungssorten und Fuhrwerke sind in dieser Rep. Anstalt instand zusetzen.

Desgleichen sind durch die AZK. 6 die für den Küstendienst in Aussicht genommenen russ. Geschütze herzustellen.

Zur Untersuchung letzterer Geschütze bezüglich ihrer Verwendbarkeit und zur Bewirkung kleinerer Herstellungen hat die AZK. 6 Arbeitsdetachements in der nötigen Stärke dem Seveko zur Verfügung zu stellen.

Ohne Befehl des AK. hat die AZK. 6 keine Reparaturen auszuführen und auch kein Material auszufolgen.

Jede vollzogene Reparatur ist dem 2. AK. (Art. Gruppe) vor der AZK. 6 zu melden.

Nach dem Einlangen der AZK. 5 und 7 in der Ukraine werden neue Weisungen folgen.

Für den Armeekommandanten:
Hummel m. p. Obst.

K. u. K. 11. Infanteriedivisionskommando.

Op. Nr. 501/54.

Geht an 21., 22. IBrig., 11. FArtBrig., IR. 58, 89, 90, 95, 115, FAR. 11, 111, Ukrain. Legion, Sturmbaon 11, DivTrainKmdo 11.

Feldpost 408, am 2. Mai 1918.

Zur Kenntnis.

v. Metz m. p. Fmlt.

Für die Richtigkeit:

K. u. K. KOMMANDO d. U. R. LEGION
Präs., am 27 V 191 8
No. 564 mit — Beilagen

KONIEC

Liczba klatek 225